

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	15 (2006)
Artikel:	Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien : ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis
Autor:	Grüninger, Sebastian
Kapitel:	II: Texte
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II Texte

Sic est scriptori novissimus versus quomoⁿdo naviganti novissimus portus. Qui nescit scribere nullum putat esse laborem; tres digitⁱ scribunt, totum corpus laborat.¹

Dem Schreiber bedeutet der letzte Vers, was dem Seemann der Ankunftshafen. Wer nicht schreiben kann, der glaubt, dies sei keine Arbeit. Doch wenn drei Finger schreiben, arbeitet der ganze Körper.

Nicht zuletzt an Quellenbelegen wie diesem Stossseufzer des rätischen Schreibers Ursicinus am Ende seiner Niederschrift der sogenannten Lex Romana Curiensis knüpft die in den letzten Jahren geführte Diskussion um Wesen und Funktion der frühmittelalterlichen Schriftlichkeit an.

Welchen Platz nehmen Schriftstücke in der Kommunikation der frühmittelalterlichen Gesellschaft ein? Sind sie vereinzelte Fremdkörper in einer primär oralen Kultur und beinhalten sie primär Ausnahmefälle, in denen herkömmliche Kommunikationsformen aus verschiedenen Gründen nicht genügen? Oder handelt es sich bei ihnen eher um Überreste einer weit verbreiteten Praxis der Schriftlichkeit? Sind sie das Produkt einer verschwindend kleinen Elitekultur oder sind sie breiteren Bevölkerungsschichten zugänglich? Verstauben und verschwinden sie in Archivtruhen und Klosterbibliotheken? Könnte man in bestimmten Lebensbereichen gar von ‹Alltagsschriftlichkeit› sprechen? Ist der arme Ursicinus also ein Seemann auf einsamem Ozean, der seine Klagen in den Wind schrei(b)t oder kann er mit dem Verständnis einer grossen Schar verständnisvoller Leser rechnen?

An Stelle einer eingehenden Erörterung der eben pointiert wiedergegebenen Schriftlichkeitsdiskussion müssen hier einige Beobachtungen der Forschung genügen. Sie sind nicht alle gleich neu, stehen nicht unbedingt komplementär zueinander, können in Form von Arbeitshypothesen aber Orientierungshilfen für die folgenden Kapitel dieser Arbeit bieten: Erstens ist die Alternative orale Kultur versus Schriftkultur auch für das frühere Mittelalter keine Frage des gegenseitigen sich Ausschliessens. Mündlichkeit und Schriftlichkeit und noch zahlreiche weitere Kommunikationsformen greifen in komplizierter Weise ineinander.² Zweitens spielt Schriftlichkeit in der Zeit zwischen

¹ LRC, S. 656.

² Vgl. P. J. GEARY, *Phantoms*, v. a. S. 12–15, gegen Vorstellungen einer Dichotomie von oraler und literaler Kultur und einer linearen Verschriftlichung im Hochmittelalter gerichtet.

der Antike und dem tiefgreifenden kulturellen Wandel im Hochmittelalter nicht eine durchgehend gleich grosse Rolle.³ Drittens ist der Grad der Schriftlichkeit auch geographisch unterschiedlich hoch, wobei Rätien als ehemals römische Provinz zwischen den beiden Extremen des lateinischen Westens liegt: Italien, dem Kernbereich römischer Schriftkultur, und dem weitgehend germanisch geprägten bzw. früh germanisierten Ostfrankenreich.⁴

Wenn überdies von stark unterschiedlichen Formen und Funktionen von Schriftlichkeit auszugehen ist, so halte ich für die Gliederung dieses Teils der Arbeit an den in der Forschung gebräuchlichen, primär an formalen und rechtlichen Kriterien orientierten Quellengattungen fest. Dass sich bis heute die wissenschaftlichen Kontroversen um den Quellen- und Erkenntniswert von Texten in der Regel jeweils auf einzelne Textsorten beschränken, hängt zweifellos damit zusammen, dass sich viele quellenkritischen Probleme bezüglich dieser Quellengattungen nach wie vor verschiedenartig stellen.

In neuerer Zeit lässt sich allerdings eine Verschiebung von hilfswissenschaftlichen und rechtshistorischen zu stärker sprach- und kommunikations-theoretischen Ansätzen in der Textkritik erkennen. Dabei tritt die Frage nach der genauen Funktion der Schriftstücke in der mittelalterlichen Gesellschaft in den Vordergrund, und es wird zunehmend auf formale, inhaltliche, überlieferungsbedingte und vor allem gebrauchsspezifische Überschneidungen zwischen Texten unterschiedlicher Gattung aufmerksam gemacht.⁵

So soll auch in den folgenden Kapiteln nach einem von M. Clanchy angelegten Konzept für jeden Quellentyp, für unterschiedliche Quellengruppen innerhalb dieser Gattungen und gar für Einzelstücke soweit als möglich nach den drei Handlungsebenen des ‹Schreibens/Herstellens› (⟨making⟩), ‹Verwendens› (⟨using⟩) und des ‹Aufbewahrens› (⟨keeping⟩) gefragt werden; nach dem Entstehungszusammenhang, dem Überlieferungskontext sowie nach dem sich im Lauf der Zeit möglicherweise ändernden Gebrauch der Texte.⁶ Nur

³ Vgl. den Überblick bei KELLER, Europäische Schriftkultur.

⁴ Zur (unterschiedlichen) Kontinuität spätromischer Schriftkultur in den Germanenreichen vgl. McKITTERICK, Carolingians, v. a. S. 1–3 und 272f.; zu Italien BOUGARD, Justice, S. 25f.

⁵ Für eine breite theoretische Aufarbeitung dieser Problematik vgl. HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis, S. 24–91.

⁶ Vgl. M. T. CLANCHY, From Memory to Written Record. England 1066–1307, London 1979, v. a. S. 154; SABLONIER, Schriftlichkeit, v. a. S. 77; HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis, S. 63 und 89f. Ich übernehme damit ein Konzept, dessen Wert ich im Rahmen zahlreicher Veranstaltungen, formeller und informeller Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Nachbarlehrstuhles R. Sablonier in Zürich kennen und schätzen gelernt habe.

über diese Fragestellungen, über eine möglichst tiefgehende Erörterung der sozialen Funktion der Schriftstücke also kann meines Ermessens ihr Quellenwert für die in dieser Arbeit zu stellenden Fragen ausgelotet werden.

Auf gar keinen Fall kann und darf dabei auf die vielfältigen Resultate älterer und jüngerer quellenkritischer Untersuchungen verzichtet werden. Viele der zumeist im Rahmen von Editionsarbeiten gemachten Beobachtungen inhaltlicher, diplomatischer, kodikologischer, paläographischer, philologischer, sphragistischer Art usw. haben auch auf dem Hintergrund der neueren Schriftlichkeitssdiskussion ihren Wert nicht eingebüsst.⁷

Obwohl die einzelnen Textsorten nicht alle der genannten Abklärungen zulassen, sollen die folgenden Kapitel jeweils in drei Hauptfragestellungen einmünden:

- 1) Welchen Blick aus welcher Perspektive werfen die unterschiedlichen Quellen auf die Frage der grossräumigen Herrschafts- und Besitzstruktur sowie deren Entwicklung in Churrätien?
- 2) Welche Aussagen erlauben sie in Bezug auf lokal- und strukturgeschichtliche Fragestellungen?
- 3) Liefern allenfalls bereits Struktur und Entwicklung der Schriftlichkeit in Churrätien Hinweise auf die Art und Entfaltung der Grundherrschaft?

⁷ Der Stand der Quellenkritik zu den rätschen Quellen spiegelt sich insbesondere in den Editionen unterschiedlichen Alters: Neben den verschiedenen Bänden der MGH sind speziell zu erwähnen: BUB I; UBsüdl.SG I; LRC für Datierungsfragen, lokal- und insbesondere rechtshistorische Probleme vgl. auch LUB I/1 und 2 sowie die Regestensammlung von HELBOK, Regesten I und II; für die Privaturkunden neuerdings ULR.

1 Herrscherdiplome

1.1 Herstellung – Verwendung – Aufbewahrung und die ‹Rechtsrelevanz› der Herrscherdiplome für Churräten

At vir Domini videns se etate iam gravescere [...] adiit palatium et omnia loca, que Constantiam sive ad alia monasteria studio proprio vel regum conquisivit munificentia, cartis et sigillis tunc regis Chuonradi fecit roborari [...]

Abbatia Favariensis longum dictu, qualibus per illum sancto Gallo quesita et stabilita sit artibus. Cuius quidem fere omnium locorum carte, que tunc ad illam pertinebant, in sancti Galli adhuc hodie servantur armario. Qualiter autem sancto Gallo ablata sit, loco suo dicere habebimus.

*Sunt et alia multa, que sancto Gallo conquisierat loca, que, quia senes interrogati in armario queri oportere tam plurima dicerent, intacta reliquimus [...]*⁸

Aber in der Erkenntnis, dass das Alter anfing ihn niederzudrücken, ging der Gottesmann [Salomo, 890–919 Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen] [...] an den Hof und liess alle Güter, die er an Konstanz oder andere geistliche Orte durch eigenes Bemühen oder dank der Freigiebigkeit der Könige gebracht hatte, mit Brief und Siegel des damaligen Königs Konrad bestätigen. [...] Es würde zu weit führen zu schildern, mit welchen Kunstgriffen von seiner Seite die Abtei Pfäfers für St. Gallen errungen und gesichert worden ist. Noch heute werden ja ihre Urkunden für fast allen Besitz, der damals zu ihr gehörte, im Archiv von St. Gallen verwahrt. Wie man dann aber Pfäfers St. Gallen entrissen hat, werden wir an seinem Ort erzählen müssen.

Noch viele andere Besitzungen hat Salomo für St. Gallen erworben; wir lassen sie unerwähnt, weil die Greise auf entsprechende Fragen erklärten, es müsse gar so vieles im Archiv gesucht werden [...]

Diese Schilderung Ekkehards IV. von St. Gallen enthält gleich mehrere interessante Informationen in Bezug auf die hier zur Diskussion stehende Quellengattung:

So erfahren wir, wie begehrte königliche, mit einem Siegel ausgestattete Privilegien waren, gerade in Situationen, in denen – wie hier vor dem erwarteten Tod Bischof Salomos – die politischen Verhältnisse unsicher wurden. Der Text lässt aber auch erahnen, dass diese Schriftstücke jeweils nur ein Glied in

⁸ Text und Übersetzung nach H. F. HAEFELE, EKKEHARD IV., Casus, cap. 25, S. 64f.

einer Kette von Abläufen darstellten, in denen politische Konstellationen eine ebenso grosse Rolle gespielt hatten wie taktisches Geschick und gar «Kunstgriffe» einzelner Akteure. Weiter hören wir von der Lagerung von Urkunden im Archiv bzw. Archivschrank (*armarium*) und erfahren eher beiläufig, dass ein Kloster durchaus schriftliche Besitztitel eines andern archivieren konnte, auch wenn es die Kontrolle über die entsprechenden Güter schon längst verloren hatte. Diese Bemerkung steht in krassem Gegensatz zu den Vorstellungen zumindest der älteren Diplomatik, wonach «bei solchen Wechselpfändungen [...] auch regelmässig die Privilegien hin- und hergewandert» sein sollen.⁹ Interessant ist vor allem der Hinweis, dass Ekkehard damit rechnete, für fast sämtliche Besitzungen der Abtei Pfäfers schriftliche Belege im Archiv vorzufinden. Woran er dabei denkt, ob an Einzelurkunden oder beispielsweise auch an Sammelbestätigungen, verrät er allerdings nicht.

Was dieser Text allerdings auch nicht verschweigt, ist die Tatsache, dass selbst für die Erstellung einer Klosterchronik die Archive kaum bemüht wurden und man stattdessen eher auf die mündliche Überlieferung der *senes* zurückgriff. Ein Vorgehen, das im 11. Jahrhundert wohl üblich war, wenn auch dieses Einzelzeugnis nicht überbewertet werden darf.¹⁰

Die Forschung schenkt diesem für den alemannisch/rätischen Raum sehr seltenen Zeugnis Ekkehards über die Funktion von Herrscherdiplomen wenig Beachtung. Daran sind nicht allein die freimütige Offenlegung von Ekkehards Recherchiermethode und/oder die Tatsache schuld, dass der Schreiber in dem hier geschilderten Fall eine mehr als hundert Jahre vergangene Episode schildert. Die geringe Beachtung gründet wohl vor allem im Umstand, dass sich die weiteren Ausführungen des Chronisten zum Schicksal des Klosters Pfäfers nur ungenügend mit den vermeintlichen, aus den erhaltenen Urkundenbeständen erschliessbaren historischen ‹Fakten› decken. Doch dazu später.

⁹ SICKEL, Kaiserurkunden, S. 18. Wenn Sickel im Anschluss an diese Bemerkung als Gegenbeispiel ein Immunitätsdiplom Ludwigs II. (MGH D Ludwig II. 36/BUB I 70) erwähnt, so lediglich als eine die Regel bestätigende Ausnahme. Dass Urkunden tatsächlich die Hand wechseln können, wird durch den abgedruckten Ekkehard-Text genauso belegt wie das Gegenteil. Schon dies zeigt, dass die traditionelle Sicht der Historiker wohl zu einseitig von rechtshistorischen Überlegungen geprägt ist.

¹⁰ Zu Ekkehards beschränkter Archivbenützung etwa im Unterschied zu seinem Vorbild Ratpert vgl. HAEFELE in: EKKEHARD IV., Casus, Einleitung S. 8f.; E. URL, Das mittelalterliche Geschichtswerk ‹Casus sancti Galli›, St. Gallen 1969 (109. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), v. a. S. 11f. und 19.

Im Gegensatz zu Ekkehard, der angeblich «sorglos und unkritisch [...] den Stoff sammelt»,¹¹ zählen nämlich die Herrscherdiplome allein schon aufgrund der Zahl der überlieferten Stücke und vor allem wegen ihrer dispositiven Inhalte zu den wichtigsten Quellen für die frühmittelalterliche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Dies gilt in besonderem Mass auch für die vor allem im zweiten Hauptteil dieser Arbeit zentrale Besitzgeschichte. Als sogenannte ‹Überreste› wurden und werden diese Quellen auf den genannten Forschungsfeldern gegenüber den tendenzverdächtigeren erzählenden Quellen in der Regel bevorzugt. Selbst im Vergleich mit anderen ‹Rechtsquellen› blieb die Urkunde, zumindest in der Forschungspraxis, noch lange unbehelligt, während man beispielsweise bei den Kapitularien oder Volksrechten (*leges*) schon früh die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsanspruch des Gesetzgebers und Rechtswirklichkeit stellte. Gilt das bisher Gesagte für die Urkundenüberlieferung insgesamt, so haftet am Herrscherdiplom obendrein noch das Gütesiegel der ‹Unschelbarkeit› einer echten, einwandfreien Königsurkunde.¹²

Damit wurde diese Quellengattung in der älteren Forschung geradezu zum Kronzeugen für die Untersuchungen frühmittelalterlicher Rechts- und Verfassungsverhältnisse, und eine Quellenkritik befasste sich in erster Linie mit der Frage, welche Stücke tatsächlich diesen hohen Status verdienen und welche nicht. So hat sich der Wissenschaftszweig der Urkundenlehre, die Diplomatik, gerade aufgrund des Bedürfnisses herausgebildet, echte Königsurkunden von falschen zu unterscheiden.¹³ Hat man diese Arbeit getan, steht dem Versuch nichts mehr im Wege, in erster Linie aus den erhaltenen Diplomen so weit wie möglich die frühmittelalterliche Rechts-, Verfassungs- und Besitzgeschichte zu rekonstruieren.

Selbstverständlich hat man rasch bemerkt, dass die Scheidung zwischen echt und falsch allein nicht genügt. So wurde man gerade auch an verschiedenen rätischen Königsurkunden auf das Phänomen der späteren ‹Verunechtung› aufmerksam. Ebenso hat man auf die ‹Erschleichung› und ‹Anfechtung› von (echten) Herrscherprivilegien hingewiesen,¹⁴ eine Praxis, die auf den Wert

¹¹ HAEFELE in: EKKEHARD IV., Casus, Einleitung S. 9. Vgl. auch MAURER, Herzog von Schwanen, S. 37, zu Ekkehards «gewiss mit Vorsicht zu benützendem Casus».

¹² Vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre II, S. 643f.

¹³ C. BRÜHL, Die Entwicklung der diplomatischen Methode im Zusammenhang mit dem Erkennen von Fälschungen, in: Fälschungen im Mittelalter III/1, Hannover 1988 (MGH Schriften 33,3), S. 11–27.

¹⁴ E. PITZ, Erschleichung und Anfechtung von Herrscher- und Papsturkunden vom 4. bis 10. Jahrhundert, in: Fälschungen im Mittelalter III/1, Hannover 1988 (MGH Schriften 33,3), S. 69–113.

dieser Schriftstücke in der damaligen Zeit hinweist und die möglicherweise auch aus der obenstehenden Ekkehard-Passage herauszulesen ist. O. P. Clavadetscher hat in diesem Zusammenhang anhand von Königsurkunden für das Bistum Chur den Begriff der ‹materiellen Fälschung› geprägt und denkt dabei an «die Gewinnung von formal unanfechtbaren Urkunden, die aber materiell nicht der Rechtslage entsprachen».¹⁵

Während diese kritischen Beobachtungen weitgehend Einzelstücke oder einzelne Urkundengruppen betreffen, wird, was die dispositiven Kernaussagen der Diplome angeht, in jüngerer Zeit und im Zusammenhang mit der aktuellen Schriftlichkeitsdiskussion an der ‹Rechtsrelevanz› und damit am Quellenwert dieser Gattung verstärkt und grundsätzlicher gerüttelt.

So wird betont, dass gerade Herrscherdiplome noch wesentlich andere Funktionen innewohnten, als dass man sie lediglich als Rechtstexte bzw. als Ausfluss einer königlichen Verwaltungstätigkeit im modernen Sinn verstehen dürfe. H. Keller hat kürzlich gerade für die spätkarolingische und ottonische Zeit eine zunehmende Tendenz beobachtet, Diplome als Mittel der Herrscherrepräsentation (‐Hoheitszeichen‐) zu gestalten und zu verwenden. Dabei seien Auffassung und Aushändigung der Stücke in einen komplexen Kommunikationszusammenhang eingebettet, in ein Hofzeremoniell, das verschiedenste herrschafts- und rechtssymbolische Handlungen umfasste. Dies schlage sich im Lauf des 9. und vor allem des 10. Jahrhunderts zunehmend auch in den einleitenden Narrationes der bis dahin weit geschäftsmässiger formulierten Herrscherdiplome nieder.¹⁶

Noch weiter geht H. Vollrath in einem Aufsatz mit dem bezeichnenden Titel ‹Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters›: Die Autorin, die sich bei ihren Ausführungen mitunter auf ottonische Königs-

¹⁵ CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 198. Der Begriff wurde, soweit ich sehe, von der Diplomatik nicht weiter rezipiert.

¹⁶ H. KELLER, Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als ‹Hoheitszeichen› in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen, in: Frühmittelalterliche Studien 32 (1998), S. 400–441, hier 424–433. Die von Keller angeführten Szenen aus Ratberts Casus sancti Galli zur Verdeutlichung dieses Hofzeremoniells liessen sich übrigens durch entsprechende Schilderungen bei Ekkehard ergänzen, v.a. durch den interessanten Hinweis, dass die Räter Victor und Enzelin ihre Klagen gegen das Kloster St. Gallen dem König jeweils in Versform vorgetragen haben sollen (EKKEHARD IV., Casus, S. 146f. und 150f.). SABLONIER, Schriftlichkeit, S. 78f., und HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis, S. 81–84, betonen anhand hoch- und spätmittelalterlicher Beispiele die Tatsache, dass Schriftstücke, inkl. Herrscherdiplome, ‹polyfunktional› seien und in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschieden ‹semiotisiert› werden.

urkunden für Chur beruft, versteht Herrscherdiplome als «Fremdkörper» in einer «mündlichen Rechtswelt», deren Funktion, oder deren «Sitz im Leben» «prekär bleibt» und vermutet, dass «die meisten Rechtsübertragungen ohne Urkunde, allein durch einen rechtssymbolischen Akt vollzogen worden sein» dürften. Einmal produzierte Diplome dagegen seien gewöhnlich in Archivtruhen verschwunden und eher zufällig wiederentdeckt worden («Urkundenfund»). Ein Vorgang, der dann nicht selten zur Formulierung von Rechtsansprüchen und zu Konfliktsituationen geführt habe.¹⁷

Von hier ist der Schritt nicht allzu gross zu den noch weitergehenden Thesen, die R. Sablonier anhand hoch- und spätmittelalterlicher Quellen und bezogen auf adeliges Schriftgut kürzlich formuliert hat: In Urkunden, die grundsätzlich als Teil von (oftmals komplizierten) Konfliktregelungsverfahren zu betrachten seien, würden «eher (rechtlich formalisierbare) Ansprüche denn tatsächlich verfügbare Güter» auftauchen, während Unbestrittenes dagegen nur selten erwähnt werde. Weiter beobachtet er, dass sich Schriftlichkeit zumindest in diesen späteren Jahrhunderten in Form von regelrechten «Überlieferungsnestern» angelagert habe, und zwar nicht nur um spezifische Arten von Rechtsgeschäften (vor allem Güterübertragungen und Konfliktregelung im Gegensatz etwa zu Erbschaftsangelegenheiten), sondern auch um einzelne «Themen, Familien und Lokalitäten».

Sollten diese Beobachtungen auf die frühmittelalterlichen Verhältnisse und auf den Umgang mit Herrscherdiplomen und Königsbesitz übertragbar sein, was meines Erachtens zu prüfen ist, so müsste man mit Sablonier in der erhaltenen Überlieferung eher eine «Negativfolie» als den Nachweis auf tatsächliche Rechts- und Besitzverhältnisse vermuten.¹⁸

Solche kritische Tendenzen fordern Widerspruch heraus, insbesondere von Seiten der Diplomatik: So wehrt sich zum Beispiel C. Brühl «auf das Entschiedenste dagegen, in einer Urkunde, ganz besonders in einer Königsurkunde, etwas anderes zu sehen als ein Rechtsdokument». Und dies sei «ganz gewiss auch die Meinung <des Mittelalters> gewesen, sonst hätte man das Fälschen von Urkunden nicht mit so drakonischen Strafen zu belegen brauchen und nicht in zahllosen Prozessen Urkunden als Beweismittel vorgelegt».¹⁹ Hat die

¹⁷ VOLLRATH, Rechtstexte, bes. S. 320f. und 334–338, Zitate S. 338.

¹⁸ SABLONIER, Schriftlichkeit, v. a. S. 75 und 85 (Zitate).

¹⁹ C. BRÜHL, Die Herrscherurkunden, in: Aus Mittelalter und Diplomatik. Gesammelte Aufsätze, Bd. 2: Studien zur Diplomatik, hg. v. C. Brühl, Hildesheim/München/Zürich 1989, S. 534.

Beobachtung, dass Schriftlichkeit häufig in Konfliktfällen in Erscheinung tritt, wesentlich zur quellenkritischen Haltung der vorgenannten Forscher und Forscherinnen beigetragen, so wird dieses Argument hier geradezu ins Gegenteil gekehrt und zum Beweis für die hohe Wirksamkeit dieser Quellen im frühmittelalterlichen Rechtsleben.

Wenn bereits P. Classen 1977 in einem vielbeachteten Aufsatz zum frühmittelalterlichen Urkundenwesen davon ausgeht, dass das «fränkische Gerichtswesen, wie uns [die] Formulare zeigen, von der Schrift ausserordentlich viel mehr Gebrauch machte, als kirchliche Archiv-Überlieferung in Chartularen und Originalen erkennen lässt»²⁰, so wird auch in der neuesten Forschung nach wie vor, nach meinem Ermessen sogar zunehmend, auf einen beträchtlichen Umfang und eine nicht zu unterschätzende Effektivität vor allem der karolingischen Verwaltungsschriftlichkeit (inklusive der Urkundenproduktion) hingewiesen. So hat kürzlich P. Johanek, einer der besten Kenner karolingischer Urkundenproduktion, die Kanzlei Ludwigs des Frommen als äusserst aktiv bewertet. Sie soll keinesfalls nur auf die Wünsche der Begünstigten, also auf vorgegebene politische Verhältnisse reagiert haben, sondern die «Schriftlichkeit des Rechtslebens» stark geprägt haben.²¹

Der beklagenswerte Quellennotstand wäre aus dieser Sicht, die stärker als die skizzierte Kritik an die traditionelle Urkundenforschung anknüpft, vor allem ein Überlieferungsproblem, eine Folge von Archivbränden, Urkundenverlusten sowie ‹Überlieferungszufällen› und weniger das Resultat einer mangelnden Verankerung der Schrift im Rechtsleben des früheren Mittelalters.

Selbst wenn eingeräumt werden muss, dass die angeführten Positionen zum Teil an zeitlich und räumlich stark unterschiedlichen Urkundenbeständen erarbeitet wurden, so ist die Kontroverse zum grösseren Teil durch verschiedene theoretische Modellvorstellungen über Wesen und Funktion der Diplome sowie durch abweichende methodische Zugänge zu dieser Quellengattung geprägt. Nur so kann erklärt werden, dass beispielsweise O. P. Clavadetscher und H. Vollrath, wie noch gezeigt wird, anhand der genau gleichen ottonischen Privilegien zu völlig unterschiedlichen Vorstellungen über die Besitzverhältnisse des Bistums Chur im Elsass gelangen.²²

²⁰ CLASSEN, Traditionsnotiz, S. 33.

²¹ JOHANEK, Herrscherdiplom, S. 188. Der Aufsatz findet sich in einem Sammelband, der insgesamt von einer hohen Effizienz der karolingischen Reichsverwaltung ausgeht, welche in hohem Mass auf Schriftlichkeit basiert habe (Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern, hg. v. R. Schieffer, Opladen 1996).

²² Siehe Kap. II/1.1.3.

Nur eine eingehende Erörterung dieser Problematik am konkreten, regionalen Beispiel kann den Quellenwert der Herrscherdiplome für die rätische Besitz-, Herrschafts- und Verfassungsgeschichte, also vor allem für den zweiten Hauptteil dieser Arbeit, zu klären versuchen.

Herrscherdiplome sind jedoch nicht allein in Bezug auf ihre dispositiven Hauptaussagen, das heisst ihre expliziten Rechtsinhalte interessant. Sie können auch für wirtschafts-, sozial- oder rechtsgeschichtliche Detailfragen herangezogen werden. Wie weit sie jedoch für diese stärker auf der Mikroebene der Grundherrschaftsforschung angesiedelten Probleme nutzbar zu machen sind, bedarf neben der bis dahin angeschnittenen Frage nach dem ‹Sitz im Leben› bzw. der ‹Rechtsrelevanz› der Stücke zusätzlicher quellenkritischer Abklärungen.

Seit sich nämlich der Forschungszweig der Strukturgeschichte verstärkt für wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen interessiert, gerät die dominante Stellung der Herrscherurkunde noch von einer anderen Seite unter Beschuss. So wird die Frage nach dem Bezug dieser herrschaftlichen Quellen par excellence zur lokalen, agrarisch geprägten Lebenswelt vor Ort gestellt. Zusätzlich mahnen insbesondere der Rekurs auf Standardformulierungen sowie Hinweise auf offensichtliche Anachronismen zur Vorsicht vor einem bedenkenlosen Rückgriff auf diese Quellengattung und rücken stattdessen andere Texte ins Rampenlicht. Am sichtbarsten wird dieses Problem vor allem in der Frage nach dem Wert der sogenannten Pertinenzformeln (Aufzählungen des Zubehörs von Besitzungen) für die frühmittelalterliche Agrargeschichte.²³

Bevor aber konkret nach dem Filter gefragt wird, den die für Rätien bestimmten Herrscherdiplome vor jene Phänomene legen, die den verschiedenen Ebenen der Grundherrschaftsforschung zugeordnet werden können, muss auf den Umfang und die Überlieferungssituation des Diplombestandes eingegangen werden.

1.1.1 *Umfang und Überlieferung des Diplombestandes*

Unter den Herrscherdiplomen für Churrätien nimmt die Gruppe der 33 Urkunden zugunsten des Bistums Chur bzw. seiner Bischöfe den weitaus bedeutendsten Platz ein.²⁴ Es handelt sich dabei um Übertragungen von Grundbesitz und

²³ SCHWINEKÖPER, «*Cum aquis ...*».

²⁴ Siehe Anhang 2.

Herrschaftsrechten sowie um die Sicherung der gerichtlichen und fiskalischen Immunität gegenüber anderen Herrschaftsträgern. Die meisten Diplome gelten als Originale (26) und sind mit wenigen Ausnahmen im Bischöflichen Archiv in Chur überliefert.²⁵ Drei der ältesten Stücke weisen jedoch Verunechtungen auf, auf die noch zurückzukommen sein wird.²⁶ Unter den angeblichen Originale des 10. Jahrhunderts weisen einzelne derartige diplomatische Auffälligkeiten auf, dass man Mühe hat, sich in allen Fällen mit Th. Sickels beschwichtigendem Verweis auf die zunehmend formale Diversifizierung der ottonischen Kanzleipraxis zu begnügen. Auch sein Vermerk, dass «gewisse Unregelmässigkeiten oder Widersprüche in den Urkunden unter der Voraussetzung der Fälschung noch unbegreiflicher [seien] als unter der Voraussetzung der Authentizität», räumt nicht alle Zweifel aus.²⁷ Stücke, die von den Editoren als ‹Originaldiplom›, ‹Empfängerausfertigung›, ‹gleichzeitige Nachzeichnung›, ‹Nachfertigung›, ‹Kopie› oder gar ‹Fälschung› unterschieden werden, sind dabei oft nur schwer von einander abzugrenzen.²⁸ In jedem Fall sind sie in der vorliegenden Form aber noch dem 10. Jahrhundert zuzurechnen. Ebenfalls aus ottonischer Zeit ist eine Urkunde, eine Schenkungsbestätigung mit integrierter Gerichtsnotiz, in zwei voneinander abweichenden Versionen erhalten, von einer zweiten, einer Gütertauschurkunde, ist das Gegenstück in der Überlieferung des Tauschpartners, des Klosters Schwarzach bekannt.²⁹

²⁵ Die Ausnahmen bilden BUB I 57*; MGH D O. I. 163/BUB I 112; MGH D O. I. 419 a und b/BUB I 138 a und b. Vgl. Vorbemerkungen zu den Editionen und SICKEL, Kaiserurkunden, S. 36–41. Die Urkunden lagen entweder im Archiv des Klosters St. Paul in Kärnten (heute im Landesarchiv Graz) oder im Wolkensteinischen Archiv, Schloss Rodenegg (heute im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg). Auch diese Stücke dürften zumindest bis ins Spätmittelalter im Bischöflichen Archiv gelegen haben, da sie im 15. Jahrhundert ins sogenannte Chartular A aufgenommen wurden (mit Ausnahme der kürzeren a-Version von MGH D O. I. 419).

²⁶ BUB I 57* (Ludwig d. Fromme); MGH D Lothar I. 55/BUB I 63*; MGH D L. d. Dt. 56/BUB I 67*.

²⁷ SICKEL, Kaiserurkunden, S. 80 (Zitat). Sickel wendet sich hier sicher zu Recht gegen eine zu formalistische Diplomatik seiner Zeit.

²⁸ Ähnlich für andere Quellenbestände REDLICH, Privaturkunden, S. 149; SABLONIER, Schriftlichkeit, S. 84.

²⁹ Doppelausfertigung: MGH D O. I. 419 a und b/BUB I 138 a und b. Die Bearbeiter des BUB sehen lediglich in der längeren b-Version ein «normales Diplom», während die a-Version angeblich von zwei Schreibern stammt, in einem objektiv gehaltenen zweiten Teil evtl. auf eine «Aktaufzeichnung des in der Urkunde geschilderten Inquisitionsbeweises» zurückgeht und wohl von einem im Dienst des Churer Bischofs stehenden Schreiber gefertigt wurde. Tauschurkunden mit Schwarzach, Churer Exemplar: MGH D O. I. 225/BUB I 121; Schwarzacher Exemplar; MGH D O. I. 224/BUB I 120.

Das sogenannte Chartular A aus der Mitte des 15. Jahrhunderts überliefert zusätzliche sechs Stücke, wovon wiederum eines die Spuren früher Verunrechung trägt.³⁰ Da mit Ausnahme der weniger ausführlichen Version jener bereits genannten Bestätigung mit Gerichtsnotiz auch die wenigen nicht im Bischöflichen Archiv in Chur liegenden Originale aufgenommen wurden, darf man wohl von einer ausgeprägten Geschlossenheit des frühmittelalterlichen Churer Diplombestandes bis ins ausgehende Mittelalter sprechen.

Der Bestand des Klosters Pfäfers ist dagegen weitdürftiger. Nach verschiedenen quellenkritischen Untersuchungen von H. Mendelsohn, K. Jordan³¹ und zuletzt K. Wanner³² bleiben lediglich vier ottonische Immunitäts- und Abtwahlprivilegien bzw. ihre Bestätigungen übrig, die als echt gelten können.³³ Sämtliche karolingischen Stücke, die zur Diskussion stehen, sind dagegen mit grosser Wahrscheinlichkeit entweder nicht dem Kloster Pfäfers zuzurechnen oder aber Fälschungen, die in erster Linie für die Verhältnisse des 10. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt ihrer Erstellung, ausgewertet werden können.³⁴ Wenigstens ist auch hier ein einheitlicher Überlieferungszusammenhang, das heute als gesonderter Bestand im Stiftsarchiv St. Gallen liegende Klosterarchiv von Pfäfers, zu erkennen. Zwei Diplome des Klosters St. Gallen betreffen ebenfalls den Status von Pfäfers, doch dazu später.

Von den übrigen rätischen Klöstern besitzt – von zwei indirekten Schenkungsvorbehalten an Cazis und Impetinis (Mistail) im Todesfall des Direkt-empfängers, des Bischofs von Chur, abgesehen – nur noch Disentis eine bescheidene Diplomüberlieferung. Es handelt sich um vier in neuzeitlichen Abschriften erhaltene Stücke aus ottonischer Zeit. Sie sind alle über ein 1799 zusammen mit dem Klosterarchiv verbranntes Chartular von 1399 überliefert und, zumindest in einem Fall, teilweise verunrechtfertigt – eine reichlich desperate Überlieferungslage. Es handelt sich um die Schenkungen von Besitz um Domat/Ems und Pfäffikon (ZH) sowie um Abtwahlprivilegien.³⁵

³⁰ Die Abschriften: BUB I 53* (Ludwig d. Fromme – verunrechtfertigt); MGH D K. III. 30/BUB I 75; MGH D Arnulf 9/BUB I 79; H. I. 11/BUB I 99; MGH D H. I. 22/BUB I 100; MGH D O. I. 99/BUB I 104; 34/BUB I 134.

³¹ JORDAN, Ältere Urkunden des Klosters Pfäfers.

³² MGH D Ludwig II. 36 (Vorbemerkung).

³³ MGH D O. I. 120/BUB I 107; MGH D O. I. 411/BUB I 135; MGH D O. II. 23/BUB I 136; MGH D O. II. 63/BUB I 139.

³⁴ Vgl. Exkurs in Kap. I/1.1.5 mit Anm. 119, S. 85 (Quellenbelege).

³⁵ MGH D O. I. 208 und 285/BUB I 117 und 132; MGH D O. II. 131/BUB I 143* (verunrechtfertigt); MGH D O. III 116/BUB I 151.

Das erste Diplom des Klosters Schänis, in Abschriften und frühen Drucken Aegidius Tschudis und Marquard Herrgotts (angeblich auf eine unabhängige Vorlage zurückgehend, jedoch *ex musaeo Tschudi in Greplang*) überliefert, datiert bereits in die Mitte des 11. Jahrhunderts und fällt damit streng genommen aus dem zeitlichen Rahmen dieser Arbeit.³⁶

Zu erwähnen ist natürlich noch die urkundliche Begünstigung von ausserrätsischen Klöstern mit rätschem Grundbesitz und Herrschaftsrechten durch die Herrscher: So besitzt St. Gallen drei Originaldiplome aus dem späten 9./frühen 10. Jahrhundert, welche Schenkungen von Gütern in Vorarlberg und zum Teil das sanktgallische Tochterkloster auf dem Viktorsberg betreffen.³⁷ Zusätzlich sind zwei Urkunden von Ludwig dem Kind (905) und Konrad I. (912) erhalten, die den herrschaftsrechtlichen Status der Abtei Pfäfers betreffen, wobei letztere nur abschriftlich vorliegt.³⁸ Auch das andere grosse Kloster in der ‹Nachbarschaft›, die herzoglich-ottonische Gründung Einsiedeln, besitzt einen Bestand von neun, in der Forschung teilweise angezweifelten Originaldiplomen sowie eine abschriftliche Urkunde, die Besitzangelegenheiten in Churrätien betreffen. Im Rahmen eines Tauschgeschäfts König-Einsiedeln-Säckingen hört man gleichzeitig von einer Übertragung von rätschem Königsbesitz an das Fridolinskloster am Rhein.³⁹ Daneben sind lediglich noch zwei Herrscherdiplome zu nennen: die Schenkung von Ferngütern im Vinschgau an das Bistum Freising durch Heinrich I. (931) und die Übertragung der Abtei Disentis an das Bistum Brixen durch Heinrich II. (1020).

Diesen unterschiedlich grossen Diplombeständen ist meines Wissens lediglich noch ein vereinzelter Actumsvermerk für Rankweil in einer Urkunde Lothars I. von 823 hinzuzufügen: *Venomnia villa Unfredi comitis*.⁴⁰

³⁶ MGH D H. III. 130/BUB I 185. Das Diplom ist, abgesehen von den genannten Besitzungen, in Inhalt und Wortlaut praktisch identisch mit dem nur sieben Tage älteren Diplom für Beromünster (MGH D H. III. 129).

³⁷ MGH D K. III 60/W II 623 (nach Kehr ein «unvollzogenes Originaldiplom»); MGH D K. III. 198/W II 642; MGH D L.d.K. 65/W II 755.

³⁸ Vgl. Exkurs in Kap. I/1.1.5 mit Anm. 119, S. 85 (Quellenbelege).

³⁹ MGH D O. I. 107 (älteste Überlieferung im Burkardenbuch, 15. Jahrhundert); MGH D O. I. 108 («zweifelhafte Originalität»), dagegen UBsüdl.SG I 69 («kaum anzuzweifeln»); MGH D O. I. 276/UBsüdl.SG I 78 (Gütertausch mit Säckingen: Das Diplom gilt als Blanko-Ausfertigung, doch seien «die [von Sickel anfänglich] geäusserten Bedenken ... nicht gerechtfertigt», v. a. aufgrund der Bestätigung durch MGH D O. II. 121); weiter MGH D O. II. 24; MGH D O. II. 181/UBsüdl.SG 94; MGH D O. II. 211/UBsüdl.SG I 96; MGH D O. III. 83/UBsüdl.SG. I 98; MGH D O. III. 231; MGH D H. II. 378. Die angezweifelten Stücke werden auch von KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 44–47, nicht mehr in Frage gestellt.

⁴⁰ MGH D Lothar I. 2.

Damit kann insgesamt eine beträchtliche Anzahl von Königsdiplomen für die rätische Geschichte nutzbar gemacht werden, nämlich 44 Originale, drei mit Sicherheit verfälschte Diplome und zwölf abschriftlich erhaltene Urkunden, wovon wiederum zwei Verunechtungen aufweisen. Hier ist der Übergang zu den drei erwähnten Fälschungen des 10. Jahrhunderts, den angeblich ‹karolingischen› Immunitätsurkunden für das Kloster Pfäfers, fliessend. Abgesehen davon, dass zahlreiche frühneuzeitliche Fälschungen für dasselbe Kloster in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, erweisen sich die quellenkritischen Probleme bei vielen der genannten Stücke so komplex, dass in den folgenden Kapiteln nur einige davon angeschnitten werden können.

1.1.2 *Struktur und Dimensionen der Überlieferung*

Auffällig ist, um auf das wohl wichtigste Merkmal der Diplomüberlieferung zu sprechen zu kommen, die extreme Ungleichverteilung der erhaltenen Stücke in Bezug auf die begünstigenden Herrscher. Für den einzigen nennenswerten Bestand, die Privilegien zugunsten der Churer Bischofskirche, ergibt sich folgendes Bild: Seit dem ältesten Diplom, einer Schutzurkunde Karls des Grossen, liegen bis in die frühe Ottonenzeit kaum mehr als zwei (Lothar I., Ludwig d. Dt., Heinrich I.) oder höchstens drei (Ludwig der Fromme) Stücke von ein und demselben Herrscher vor. Demgegenüber stammen fast die Hälfte, nämlich 15 originale und abschriftliche Churer Diplome, allein von Otto I. Die bescheidenen Überlieferungsbestände für die rätischen Kirchen weisen zwar in die gleiche Richtung, sind aber zu gering, um ähnlich aussagekräftige Beobachtungen zuzulassen.

Wie ist nun die Tatsache zu erklären, dass für die ganze Karolingerzeit – vorkarolingische Diplome fehlen ohnehin – nur wenige Urkunden vorhanden sind? Die schlechtere Überlieferungschance der älteren Stücke kann nicht der Grund sein, wie allein schon die wiederum nur vereinzelten Diplome der späteren Ottonen nahelegen.

Tatsächlich deutet einiges darauf hin, dass Quantität und Struktur der königlichen Privilegierung rätischer Kirchen im Frühmittelalter kaum wesentlich anders ausgesehen hat, als sie sich heute präsentiert.

So sind einerseits längst nicht für alle kirchlichen Archive in Rätien katastrophale zerstörerische Ereignisse nachzuweisen, wie sie beispielsweise um 940 die Sarazeneneinfälle oder verschiedene Archivbrände für Disentis darstellen.⁴¹ Andererseits legen die erhaltenen Churer Diplome sowie die im Hochmittelalter einsetzende Registrer- und Abschreibtätigkeit (Rückvermerke, *Chartulare*)⁴² zumindest für das Bistum bis in die Neuzeit einen relativ geschlossenen Überlieferungszusammenhang und einen hohen Erhaltungsgrad der frühmittelalterlichen Herrscherdiplome nahe. Doch dieser erste Eindruck lässt sich noch auf einer anderen Ebene erhärten:

In den Privilegien selbst finden sich bekanntlich immer wieder Hinweise auf andere Diplome, vor allem in den *Narrationes* von Bestätigungsurkunden. Die meisten auf diese Weise genannten Stücke sind noch vorhanden oder es lassen sich, wie noch gezeigt werden kann, in Originaldiplomen entsprechende Manipulationen nachweisen. Bei einigen der nicht mehr nachweisbaren Erwähnungen hat die Forschung bereits Abstriche gemacht,⁴³ und das Bündner Urkundenbuch rechnet auf diese Weise lediglich mit drei verlorenen Urkunden: Eine Schenkung von elsässischen Gütern durch Karl den Grossen, von der es in einer Bestätigungsurkunde Ludwigs des Frommen ausdrücklich heißt, dass sie – falls es sie je gegeben haben soll – bereits in den Wirren um die Herrschaft Ludwigs des Frommen verloren gegangen sei;⁴⁴ eine Schutz-

⁴¹ Von Bedeutung waren die Klosterbrände von Disentis (1387 und 1799) und Schänis (1610).

Vgl. BUB I, S. XVf. und MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 12–15.

⁴² BUB I, S. XIIIIf.; B. HÜBSCHER, Das Bischöfliche Archiv Chur, in: *Archivalia et historica*, Festschrift Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 33–49.

⁴³ SICKEL, Kaiserurkunden, S. 31f. und 46f., der für die Ottonenzeit die Chancen für verlorene Urkunden generell gering ansetzt, hat bereits mit guten Gründen die Erwähnung einer Urkunde Ottos II. im Zusammenhang mit dem Hof Zizers zurückgewiesen, die in spätottonischen Sammelbestätigungen auftaucht (MGH D O. III. 48/BUB I 148 und MGH D H. II. 114/BUB I 156). Er rechnet mit einer Verwechslung Ottos I. mit Otto II. bereits unter Otto III., was er auf die falsche Datierung von MGH D O. I. 182/BUB I 114 auf 976 statt 956 (!) zurückführt, weshalb diese Urkunde auch von der Forschung bis ins letzte Jahrhundert als Diplom des zweiten Otto gehalten wurde. Dazu ist zu sagen, dass auch die andere Zizers-Schenkung Ottos I. von 955 (MGH D O. I. 175/BUB I 113) das gleiche, falsche Datum trägt (!). Beide Stücke will SICKEL, Beiträge, S. 385–399, aber aus diplomatischen und inhaltlichen Gründen Otto I. zuordnen. Vielleicht bezieht sich der Verweis auf Vorgängerdiplome entgegen dem Wortlaut der Urkunden Ottos III. und Heinrichs II. nicht nur auf die Schenkung von Zizers, sondern auch auf die in den gleichen Urkunden bestätigten übrigen Besitzübertragungen, wofür auch tatsächlich ein Bestätigungsdiplom Ottos II. vorliegt (MGH D O. II. 124/BUB I 142), datiert ebenfalls auf das Jahr 976 (!).

⁴⁴ BUB I 53*. Elsässer Besitz wird immerhin, zusammen mit Gütern in Alemannien, auch in der Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen erwähnt (BUB I 54).

urkunde Ludwigs des Frommen für das Bistum Chur, die in einer Bestätigung Lothars I. erwähnt wird, und eine Schenkung der Abtei Pfäfers an das Bistum durch Konrad I. Und selbst diese wenigen ‹Verlustmeldungen› sind nicht unumstößlich.⁴⁵ Lediglich zur Schenkung eines Marktzolls und anderer Rechte in Chiavenna durch Otto III. scheint eine Vorgängerurkunde mit einiger Wahrscheinlichkeit verloren gegangen zu sein.⁴⁶

Ein weiteres Indiz für die weitgehende Vollständigkeit des ursprünglichen Diplombestandes liefern die für rätische Kirchen bestimmten Sammelbestätigungen aus spätottonischer und salischer Zeit: Diejenige Ottos III. für Chur, die sich explizit und offensichtlich stark auf verschiedene Vorgängerprivilegien abstützt, führt zwar einige urkundlich überlieferte Besitztitel nicht an, bringt aber auch nichts Neues.⁴⁷ Das Abtwahlprivileg von Otto II. für Disentis liefert gleichzeitig eine Bestätigung der beiden einzigen urkundlich bekannten königlichen Güterschenkungen, jedoch keine weiteren Hinweise auf verlorene Diplome oder anderweitig überlieferte Besitztitel.⁴⁸

Wenn aber die erhaltenen Herrscherurkunden in etwa den frühmittelalterlichen Bestand widerspiegeln, so ist die stark einseitige Verteilung der Herrscherdiplome, insbesondere das Fehlen einer nennenswerten Urkundenbasis für die Karolingerzeit, keine Frage der Überlieferung und muss also anders erklärt werden.

Herrscherdiplome liefern bekanntlich nur Informationen zu Gütern, über die das Königtum verfügen kann oder zumindest die Verfügung beansprucht, über

⁴⁵ Entgegen der gängigen Forschungsmeinung könnte mit der Erwähnung einer (angeblich verlorenen) Schutzurkunde Ludwigs des Frommen (siehe BUB I 56) in der Bestätigung durch Lothar I. (MGH D Lothar I. 55/BUB I 63*) auch die Immunitäts- und Schutzverleihung Ludwigs von 831 gemeint sein (BUB I 54). Jene Urkunde, die auf einer Gerichtsversammlung von 920 offensichtlich vorgelegt wurde, ist aufgrund der Mehrdeutigkeit des erwähnten *senior* möglicherweise identisch mit einem erhaltenen Tauschvertrag zwischen Salomo von Konstanz/St. Gallen sowie seinem Neffen Waldo, später Bischof von Chur, und dem Kloster St. Gallen (UBsüdl.SG I 58/W II 761). Die noch problematischeren Erwähnungen von zwei frühen Immunitätsurkunden für das Kloster Pfäfers in einer gefälschten Lotharurkunde (MGH D Lothar I. 44/BUB I 60*) bleiben hier unberücksichtigt.

⁴⁶ MGH D O. III. 175/BUB I 152.

⁴⁷ MGH D O. III. 48/BUB I 148. Eine fast wörtliche Bestätigung liegt von Heinrich II. vor (MGH D H. II. 114/BUB I 156).

⁴⁸ MGH D O. II. 131/BUB I 143* gilt als verunechtes Abtwahlprivileg und Bestätigung der Schenkungen von Pfäffikon und Domat/Ems (MGH D O. I. 208 und 285/BUB I 117 und 132). Eine Sammelbestätigung für Abtwahl und Güterschenkungen liegt vor in MGH D O. III. 116/BUB I 151.

das also, was in der Forschung als Reichs- oder Königsgut, in der Quellsprache oft als *fiscus* bezeichnet wird.⁴⁹ Darüber hinaus handelt es sich um Güter, die besitzrechtlich in Bewegung sind oder zu sein scheinen. Kann man also, wenn Urkundenverluste zumindest bei einigen der rätischen Kirchen kaum eine Rolle spielen, davon ausgehen, dass die Besitzverhältnisse in Bezug auf (ehemalige) Königsgüter während der ganzen karolingischen Periode mehr oder weniger statisch waren?

Auffällig ist diesbezüglich, dass sich das beträchtliche Königsgut, das in anderen Quellen und vor allem im sogenannten ‹Churrätischen Reichsgutsurbar› vorkommt, sich kaum in der Diplomüberlieferung niederschlägt. Daselbe gilt für die einschneidende verfassungs-, herrschafts- und besitzgeschichtliche Umbruchsphase im hochkarolingischen Churrätien, vor allem für die *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806.⁵⁰

Dass allerdings auch bei diesem Vorgang Schriftstücke im Spiel waren, erfährt man beiläufig aus einem der drei erhaltenen Beschwerdebriefe Bischof Victors III. an Kaiser Ludwig den Frommen, denen wir überhaupt das Gros der überkommenen Nachrichten zu diesem Verfassungswandel und seinen Nachwehen verdanken. Hier heisst es: *Ipse namque ecclesiasticae res, quae ad episcopatum legibus pertinent [...], ab aliquibus iam per vestrum preceptum ad proprietatem tenentur [...]*.⁵¹

Der Kläger spricht hier mit einiger Wahrscheinlichkeit die eher selten nachweisbare Vergabe von Königsdiplomen als besitzrechtliche Beweisstücke an Laien an, ein Umstand, der für Churrätien nur noch von einer Privaturkunde aus dem frühen 10. Jahrhundert bestätigt wird.⁵²

Nicht nur erhellen die Herrscherdiplome vor allem jene Transaktionen, die Kirchen begünstigen, sondern es wurde schon mehrmals beobachtet, dass ganze Rechtsbereiche, wie das im Verlauf des früheren Mittelalters wohl immer wichtiger werdende Lehenswesen, in dieser Quellengattung lange Zeit weitgehend

⁴⁹ So EKKEHARD IV., *Casus*, S. 44 (Fiskalgüter in Stammheim) oder S. 152 (die Abtei Pfäfers soll ursprünglich *fiscaliter* dem König zugestanden haben). Zum Königsgut vgl. Kap. III/2.1.

⁵⁰ RU (siehe Kap. II/4); Zweite Klageschrift Bischof Victors III. (BUB I 46).

⁵¹ BUB I 46. Ob der Bischof, wie der anschliessende Nachsatz [...] *quod vobis omnino celatum credimus* glauben macht, tatsächlich von missbräuchlicher Schriftlichkeit durch die Gegner ausgeht, oder ob er damit lediglich Vorwürfe an den König rhetorisch geschickt verpacken will, bleibe dahingestellt.

⁵² BUB I 86: Ein gewisser Ruotpertus soll von Kaiser Arnulf den Hof Riom mittels Urkunde erhalten haben.

ausgeblendet bleiben. Und dabei scheint es sich nicht nur um ein Überlieferungsproblem zu handeln.⁵³

Liefern die erhaltenen, in stark unterschiedlicher Streuung überlieferten Diplome wenigstens ein einigermassen adäquates Bild der Besitzverschiebungen zugunsten der Kirchen? Kann man also beispielsweise aufgrund des Fehlens von Urkunden davon ausgehen, dass die kirchliche Privilegierung mit Königsgut bis in frühottonische Zeit weitgehend ausblieb, während unter Otto dem Grossen eine wahre Flut an Schenkungen zugunsten rätischer Kirchen erfolgte? Oder liefern die Diplome allenfalls auch in diesem Bereich ein verzerrtes Bild? Sind die für Churrätien ausgestellten Diplome ‹Überreste› einer umfassenden königlichen Verwaltungstätigkeit, also eigentliche Geschäfts-urkunden, oder sind sie eher Ausfluss von Anspruchs- und Konfliktsschriftlichkeit?

Der Frage ist wohl nur näher zu kommen, wenn man den einzigen nennenswerten Quellenbestand, die ottonischen Herrscherdiplome für den Churer Bischof, näher unter die Lupe nimmt.

1.1.3 *Die ottonischen Schenkungen für Chur: ‹Verwaltungs-› oder ‹Anspruchs- und Konfliktsschriftlichkeit›?*

Die zentrale Stellung der ottonischen Herrscherdiplome für die Forschung gründet nicht zuletzt darauf, dass im Unterschied zum 9. für das 10. Jahrhundert nur noch begrenzt andere Quellen für die Geschichte Churratiens zur Verfügung stehen. Hierin bildet der Churer Bestand zweifellos keine Ausnahme, postuliert doch die Forschung einen allgemeinen Rückgang der typologischen Vielfalt der Schriftlichkeit im administrativen Bereich seit spätkarolingischer Zeit und im gesamten Frankenreich.⁵⁴

Nun interessiert sich aber nicht nur die eigentliche Churrätienforschung für diese Quellengruppe, sondern auch die Forschung zum Reichsgut und zur ‹kö-

⁵³ CLASSEN, Traditionsnote, S. 52f.; neuerdings auch SABLONIER, Schriftlichkeit, S. 74f.

⁵⁴ M. MERSIOWSKY, Regierungspraxis und Schriftlichkeit im Karolingerreich, in: Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern, hg. v. R. Schieffer, Opladen 1996, S. 109–166, v. a. 165, spricht im Gegensatz zum «weitgefächerten, fein differenzierten Spektrum schriftlicher Äusserungsformen» der hohen Karolingerzeit seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert vom Rückzug der Schriftlichkeit «in der Regierungspraxis auf kleinere Reservate [...] auf die Sphäre der Privilegien».

niglichen Grundherrschaft» sowie die allgemeine Verfassungsgeschichte zum 10. Jahrhundert.⁵⁵ Der Grund hierfür wird in einer Beobachtung H. Kellers deutlich: «Keinem anderen Kirchenfürsten dieser Zeit» – Keller spricht hier von Bischof Hartpert von Chur – «sind königliche Rechte in seiner Stadt im gleichen Umfang übertragen worden.»⁵⁶ An keinem anderen Beispiel kann man demnach besser die Herausbildung des Idealtypus einer Bischofsherrschaft ottonischen Zuschnitts untersuchen. Die Verbindung zwischen Otto I., dem Erneuerer des römischen Kaisertums, und Bischof Hartpert, nach Keller «einer der mächtigsten Männer Schwabens»,⁵⁷ kann daher als Modellfall für jenes Phänomen gelten, das man in der Forschung gewöhnlich mit dem Schlagwort ‹ottonisches Reichskirchensystem› oder abgeschwächt ‹ottonische Reichskirchenpolitik› bezeichnet.⁵⁸

Bei so viel Autorität grenzt es an Kühnheit, wenn H. Vollrath mit ihren kritischen Untersuchungen zum Quellenwert von Urkunden unter anderem genau in diese Gruppe von ottonischen Herrscherdiplomen hineinsticht und dabei zu belegen versucht, wie problematisch der unbesehene Rückgriff auf die dispositiven Kernaussagen der Urkunden, in diesem Fall von Herrscherdiplomen, für die Rekonstruktion der frühmittelalterlichen Rechtswirklichkeit sein kann.

1.1.3.1 *Ferngüter im Elsass und ein Hof in Zizers: zwei Urkundenserien*

Betrachtet man die 13 Schenkungen, die Otto I. während der Amtszeit von Bischof Hartpert und dessen Nachfolger ausstellte, so fällt auf, dass sich neun davon in einen mehr oder weniger direkten Zusammenhang mit der Transak-

⁵⁵ Zum Rückgang der unterschiedlichen Quellengattungen für die sogenannte ‹königliche Grundherrschaft› abgesehen von den Herrscherdiplomen im 10./11. Jahrhundert vgl. neu-erdings ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 77f.

⁵⁶ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 99. Vgl. auch FINCK VON FINCKENSTEIN, Unterrätien, S. 101; BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 31f.; KAISER, Churrätien, S. 120f.

⁵⁷ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 101.

⁵⁸ Zur Auseinandersetzung mit diesen Begriffen und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Vorstellungen vgl. z. B. R. SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königstum und Adel, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989), S. 291–301, oder DERS., Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, in: Mönchtum, Kirche, Herrschaft (750–1000), hg. v. D. R. Bauer u. a., Sigmaringen 1998, S. 311–325.

tion von lediglich zwei Besitzkomplexen bringen lassen: Ferngüter des Bistums im Elsass und der Hof Zizers.⁵⁹

Vor allem das Elsass-Problem war, wie erwähnt, schon verschiedentlich Gegenstand von Forschungen. Es handelt sich um diese Quellengruppe, die H. Vollrath für ihre Untersuchung heranzieht, indem sie eine Bestätigungsurkunde Ottos I. für elsässische Güter in den zeitgenössischen Handlungskontext stellt,⁶⁰ dabei allerdings bewusst oder unbewusst eine ältere Diskussion übergeht, welche in den fünfziger Jahren geführt wurde und im Zusammenhang mit einer Publikation O. P. Clavadetschers steht. Clavadetscher hatte versucht, anhand der dispositiven Aussagen von karolingischen und ottonischen Urkunden über lange Zeiträume hinweg besitzrechtliche Bewegungen nachzuvollziehen und von widersprüchlichen Urkunden auf den selektiven und manipulativen Einsatz von Schriftstücken im 10. Jahrhundert zurückzuschliessen. Seine Argumentation hatte damals heftigen Widerspruch vor allem von Seiten H. Büttners hervorgerufen, weil Clavadetscher die reichspolitische Ebene, vor allem die gleichzeitigen Schenkungen von elsässischem Besitz an andere schwäbische Institutionen sowie den Prozess gegen den elsässischen Grafen Gunthram, zu wenig berücksichtigt habe.⁶¹ Die Diskussion, welche deutlich zeigt, wie ein unterschiedlicher Umgang mit Herrscherdiplomen zu stark divergierenden Forschungsresultaten führen kann, wurde damals durch die Untersuchungen von H. Keller abgeschlossen, der im wesentlichen auf Clavadetschers Argumentation zurückkam, Büttners Kritik jedoch in seine Darstellung miteinbeziehen konnte. Keller war es auch, der bereits auf die Analogie mit der Zizers-Geschichte verwiesen hat.⁶² Doch worin besteht diese Verwandtschaft?

⁵⁹ Elsass: MGH D O. I. 157, 163, 209 und 225/BUB I 111, 112, 119 und 121. Wie noch gezeigt wird, gehört wohl auch MGH D O. I. 148/BUB I 109 (Zollschenkung) in den gleichen Schenkungszusammenhang. Zizers: MGH D O. I. 175, 182, 419a und b/BUB I 113, 114, und 138a und b.

⁶⁰ VOLLRATH, Rechtstexte, S. 329–332.

⁶¹ CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass; Rezension von H. BÜTTNER in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1 (1950), S. 148; darauf wiederum CLAVADETSCHER, Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsass. Im Unterschied zu Vollrath bezieht Clavadetscher auch die karolingischen Belege zu elsässischem Besitz des Bistums Chur mit ein.

⁶² KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 100f.

1.1.3.2 *Auslösende Momente*

Die Anfänge beider Urkundenserien liegen in den frühen fünfziger Jahren des 10. Jahrhunderts. Bischof Hartpert hatte schon früher als Presbyter im Umkreis des schwäbischen Herzogs von Heinrich I. und Otto I., später als Abt von Ellwangen wiederum von letzterem verschiedene Schenkungen erhalten. Inzwischen Bischof von Chur, nahm er 951 am ersten Italienzug Ottos teil, verhandelte mit dem Papst über Ottos Kaiserkrönung und erhielt von diesem die Fiskaleinkünfte der Grafschaft Chur zugesprochen.⁶³ Schliesslich war er nach dem Zeugnis der Vita Bischof Ulrichs von Augsburg 954 massgeblich an der (vorläufigen) Beilegung der Auseinandersetzungen zwischen Otto und den Aufständischen um dessen Sohn und schwäbischen Herzog Liudolf beteiligt.⁶⁴

Vor diesem ereignisgeschichtlichen Hintergrund schildert die *Narratio* der ersten Zizers-Schenkung von wahrscheinlich 955 den Entstehungszusammenhang des Privilegs folgendermassen: Der König hätte (952), von Italien zurückkehrend, in Rätien mit eigenen Augen die Zerstörung verschiedener Orte des Bistums durch die Sarazenen gesehen, die (wohl dadurch hervorgerufene) Armut dieser Kirche wahrgenommen und in der Churer Kathedrale ein Gelübde abgelegt, welches er nun mit dieser Schenkung einzulösen gedenke.⁶⁵

Ob der König bei diesem Schwur bereits explizit an Zizers gedacht, ob er allgemeiner eine künftige Privilegierung der Kirche im Auge hatte oder wie weit er überhaupt über die Besitzverhältnisse der Churer Kirche informiert war, lässt sich wohl ebenso wenig klären wie die Frage, ob dieses Gelübde nicht bloss eine narrative Stilisierung darstellt.⁶⁶ Dass es sich bereits um eine jener rechtssymbolischen Handlungen, eine Schenkung über den Altar ohne Abfassung eines schriftlichen Dokuments handelte, wie sie Hanna Vollrath als den Normalfall einer Güterübertragung postuliert, wäre wohl zu viel der Spekulation.⁶⁷ Auffällig ist jedenfalls der Zeitraum von drei Jahren, der zwischen dem geschilderten Ereignis und der Abfassung der Urkunde verstrichen sein soll, die in der Actumszeile obendrein das auffällige Inkarnationsjahr 976 anführt.

⁶³ MGH D O. I. 138/BUB I 108.

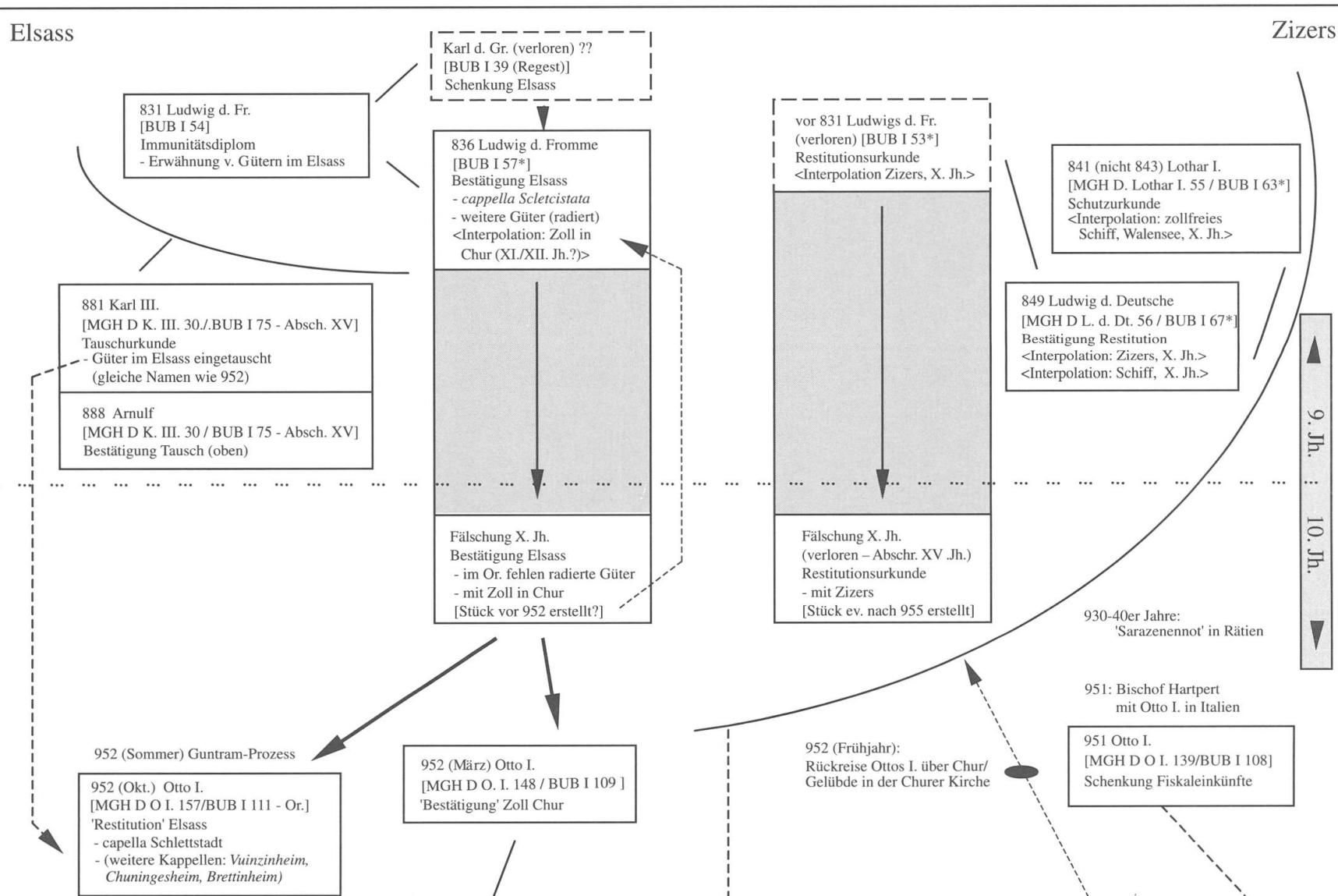
⁶⁴ Vgl. z. B. CLAVADETSCHER/KUNDERT, Bistum Chur, S. 472.

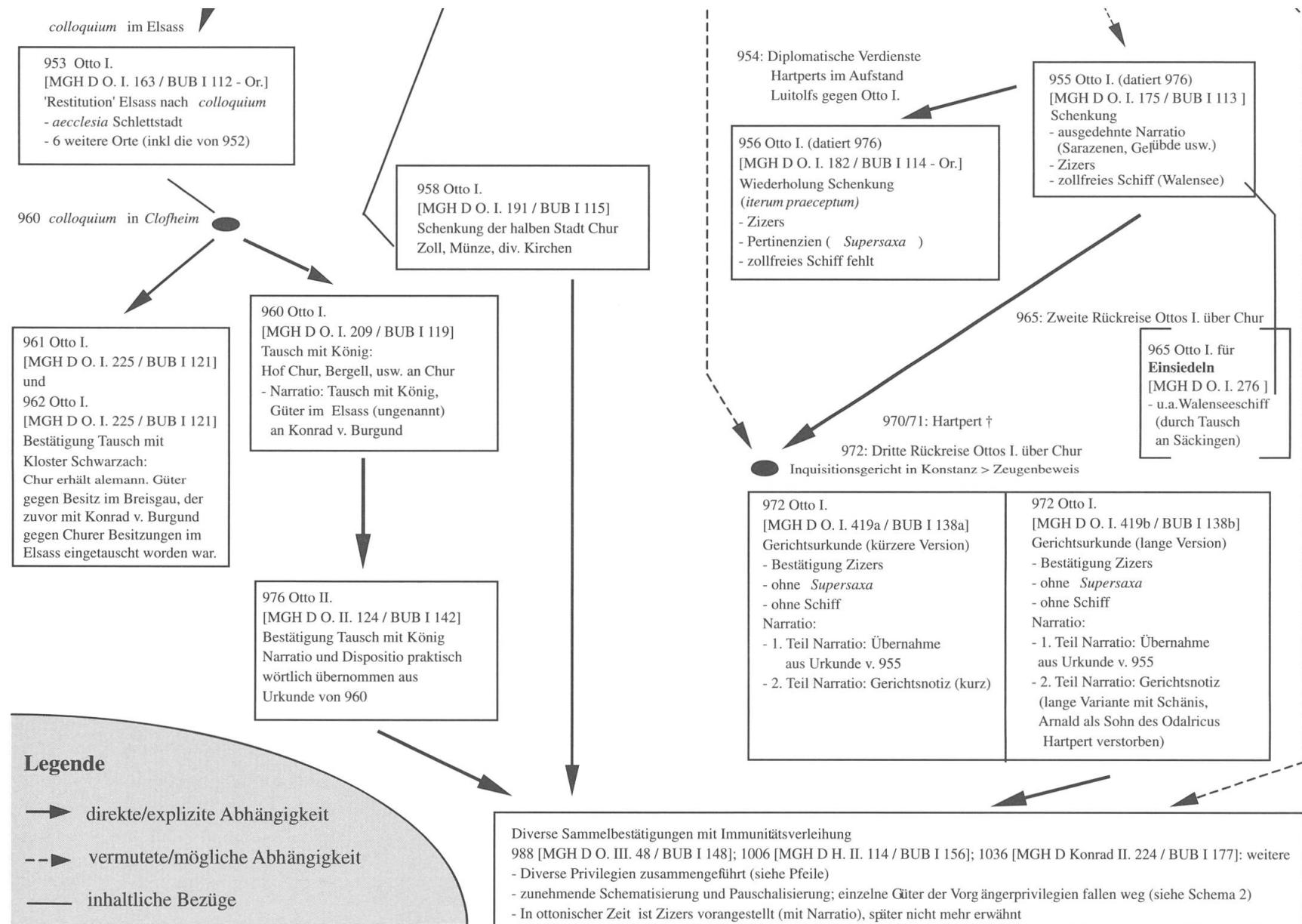
⁶⁵ MGH D O. I. 175/BUB I 113.

⁶⁶ Interessant, aber vermutlich nicht erstaunlich ist, dass die erwähnten, aus anderen Quellen erschliessbaren Verdienste Hartperts um den König sowie allfällige daraus resultierende Gegenleistungen in keiner der Narrationes erwähnt werden.

⁶⁷ VOLLRATH, Rechtstexte, S. 338.

Schema 1: Herrscherdiplome für Chur im Zusammenhang mit den elsässischen Gütern und dem Hof Zizers





Genau in diese Zeit, nämlich ans Ende des Jahres 952 und in den Februar 953, fallen die Elsass-Schenkungen, die dem erwähnten Besuch Ottos in der Churer Kathedrale damit zeitlich wesentlich näher liegen als die Zizers-Urkunde.⁶⁸ Allerdings ist der Begriff ‹Schenkung› hier nicht ganz richtig gewählt, beide Elsass-Urkunden geben sich nämlich als ‹Restitutionen› von angeblich unrechtmässig entzogenem Besitz aus, von *res [...] iniuste ab iure sanctae Curiensis ecclesiae [...] ablatas*, wie es im ersten der beiden Stücke heißt. In unserem Zusammenhang ist vor allem von Bedeutung, dass die Schenkung aufgrund der Vorweisung von Vorgängerurkunden (*precepta antecessorum nostrorum regum*) durch Bischof Hartpert erfolgt sei. Seit den Untersuchungen Clavadetschers ist bekannt, dass unter diesen Urkunden wohl in erster Linie eine 836 von Ludwig dem Frommen ausgestellte Restitutionsurkunde zu verstehen ist, wobei der Plural (*precepta*) zweifellos Probleme bereitet.⁶⁹

1.1.3.3 *Manipulationen an karolingischen Privilegien*

Im 10. Jahrhundert wurde die erwähnte Urkunde Ludwigs des Frommen abgeschrieben und dabei verfälscht. Diese verfälschte Kopie liegt noch heute im Bischöflichen Archiv in Chur, im Gegensatz zum Originaldiplom, welches in der Neuzeit über St. Blasien ins Kloster St. Paul in Kärnten gelangte.⁷⁰

An der Stelle, wo gemäss Original auf die Nennung der Kapelle Schlettstadt *in eodem pago*, also ebenfalls im Elsass, weitere Besitzungen genannt werden sollten, folgt in der Kopie unvermittelt die Einfügung eines Zolls, und zwar nicht im Elsass, sondern in der *civitas Chur (in Curia civitate thelonium ab itinerantibus)*.⁷¹ Die Forschung geht davon aus, dass die Abschrift/Fälschung erst nach 952 entstanden sei und dazu gedient habe, die ottonischen Zollschenkungen möglichst weit zurückzudatieren.⁷² Gemäss einer bis heute gül-

⁶⁸ MGH D O. I. 157 und 163/BUB I 111 und 112.

⁶⁹ BUB I 57*. Vgl. CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 195f. Diese Ludwigsurkunde erzählt ihrerseits bereits von einer Schenkung durch Karl den Grossen, wobei explizit gesagt wird, dass ein entsprechendes Privileg in den Thronstreitigkeiten, in deren Verlauf auch der damalige Bischof Verendarius vorübergehend exiliert wurde, verloren gegangen sei. Mit dem indirekten Beleg einer Urkunde Karls des Grossen ist für Clavadetscher eine Erklärungsmöglichkeit für den Plural gegeben.

⁷⁰ Zur Überlieferungsgeschichte dieser ‹Kärntener Stücke› vgl. Anm. 95, S. 71f.

⁷¹ BUB I 57*. Eine Edition nach der verfälschten Abschrift liefert MOHR, Codex diplomaticus I 22.

⁷² Die von der Forschung (Vorbemerkung zu BUB I 57*) vermutete Anlehnung der gegenüber dem Original erweiterten Passagen an die Formulierungen von MGH D O. I. 191/

tigen Vermutung Th. Sickels wurde diese Zollschenkung schliesslich zu einem noch späteren Zeitpunkt (11./12. Jahrhundert) etwas abgekürzt noch in die Originalurkunde interpoliert, indem die dort erwähnten (drei) elsässischen Ortsnamen ausradiert wurden. Von diesen sind lediglich noch die Oberschäfte zu sehen. Gemäss Sickel passen diese aber interessanterweise höchstens teilweise zu den Namen jener drei elsässischen Orte, welche gemäss einer Urkunde Karls III. 881 durch den Bischof von Chur zusammen mit dem Besitz in Schlettstadt getauscht wurden und die auch in der Restitution Ottos von 952 erscheinen: *Vuinzinheim*, *Chuningesheim* und *Brettinheim* (Winzenheim, Kiensheim, Breitenheim).⁷³

Gerade aufgrund dieser Beobachtung mag es erstaunen, dass die Forschung zwar immer wieder über die Verwendung von Ludwigs Diplom im Zusammenhang mit Ottos Elsass-Restitution nachgedacht, meines Wissens aber nie mehr Sickels Ablehnung eines Zusammenhangs zwischen den Manipulationen an diesem Stück und der im gleichen Jahr 952 erfolgten Zoll-Schenkung hinterfragt hat.⁷⁴ Vor allem scheint mir von Bedeutung, dass dieses erste Zollprivileg Ottos genauso wie die Elsass-Urkunden einen Verweis auf Vorgängerdiplome beinhaltet. Da auch hier von *precepta* im Plural gesprochen wird, ist meines Ermessens hier wie dort die gleiche Vorlagensituation wahrscheinlich. Da eine frühe Zollschenkung nicht erhalten ist, wird man jedenfalls unweigerlich auf Ludwigs Elsass-Diplom mit der Zollfälschung/Interpolation zurückgeworfen und es liegt die Vermutung nahe, dass zumindest dessen verfälschte Abschrift 952 bereits vorgelegen haben muss und zum Zweck der Erlangung eines Diploms Ottos I. angefertigt wurde.⁷⁵ Ob diese Manipulationen und die

BUB I 115 (Schenkung der halben *civitas* Chur u. a. mit Zoll und Münze) kann ich beim besten Willen nicht nachvollziehen. SICKEL, Urkunden Ludwigs des Frommen, S. 9, der primär die interpolierte Originalurkunde und weniger die Fälschung behandelt, erwähnt diese Abhängigkeit zwar nicht, denkt aber ebenfalls an eine nachträgliche «Fälschung aus Liebhaberei», um für «einen durchaus rechtmässigen Besitz ein älteres Zeugnis aufweisen zu können».

⁷³ MGH D O. I. 157/BUB I 111; in anderer Reihenfolge und Orthographie bereits 881 in MGH D K. III. 30/BUB I 75. Vgl. SICKEL, Urkunden Ludwigs des Frommen, S. 3–9; BUB I 57* (Vorbemerkung); CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 191f.

⁷⁴ MGH D O. I. 148/BUB I 109.

⁷⁵ Ob dies trotz der paläographischen Datierung ins 11./12. Jahrhundert allenfalls auch schon für die Interpolation im Original zutreffen könnte, ist schwierig zu sagen. Eine frühe Interpolation könnte immerhin erklären, weshalb die radierten drei Ortsnamen in der verfälschten Abschrift nicht erscheinen. Sollte die Manipulation am karolingischen Original gegen die Meinung von Sickel jedoch einen ersten Versuch dargestellt haben, zur Erlangung der

daraus resultierende ‹materielle Fälschung› mit Wissen des Königs oder gar in Zusammenarbeit mit seiner Kanzlei geschah, wie dies Clavadetscher und Keller für Hartperts «nicht eindeutigen Anspruch» auf das Elsass unter (selektiver) Vorlage von karolingischen Urkunden vermuten, bleibe dahingestellt.⁷⁶

Mit der Zollschenkung von 952, die offensichtlich in mehr als nur zeitlicher Nähe zur ersten Elsass-Restitution steht, ist jedenfalls ein weiteres Herrscherdiplom in den gleichen Entstehungs- und Gebrauchszusammenhang einzufügen. Die Chronologie der Ausstellung – die Zollurkunde ist um einige Monate älter als das Elsass-Diplom – eröffnet gar die Möglichkeit, dass die Art und Weise der Erlangung der Zolleinkünfte erst Churs Ansprüche auf das Elsass geweckt haben könnte. Geht man nämlich davon aus, dass man mit der Vorlegung der verfälschten Elsass-Urkunde von Anfang an mehrere Fliegen auf einen Streich schlagen wollte (Zoll und Elsass-Restitution), so muss erstaunen, dass für die Zollfälschung offensichtlich eine Verringerung der Genauigkeit der Vorlage in Bezug auf die elsässischen Güter in Kauf genommen wurde.⁷⁷

Urkunde von 952 einen frühen Zollbeleg zu konstruieren, könnte das Argument der abweichenden Oberschäfte des Originals gegenüber den Ortsnamen der Otto-Urkunde auch gerade gegenteilig zu Sickel als Beleg für eine frühe Interpolation herangezogen werden. Denkbar wäre dies v. a. zu einem Zeitpunkt, als man sich für das Elsass noch nicht wirklich interessierte und man für einen möglichst einfach zu erlangenden alten Zollbeleg vielleicht gerade eine (noch) wenig interessierende Urkunde ‹misshandeln› wollte. Die Abschrift/Fälschung wäre in diesem Fall wohl ein zweiter Anlauf, der zumindest die zweifellos auffällige Syntax der interpolierten Stelle (*in pago [...]*) geglättet hat. Weiter könnte eine frühe Interpolation auch eine weitere Erklärung für den erwähnten Plural (*precepta*) abgeben. Es ist daran zu erinnern, dass SICKEL, Urkunden Ludwigs des Frommen, S. 7, die Spätdatierung der Interpolation vorerst sehr vorsichtig vorschlägt: «Eine Hand, wie mir scheint des 11.–12. Jahrhunderts [...]» (die überdies alte Buchstaben nachahmen wollte!!). Später allerdings entschiedener «[...] gewiss nicht von einem Schreiber der Ottonenzeit, der die Buchstaben geschickter gestaltet haben würde» (S. 9).

⁷⁶ CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 202f.; CLAVADETSCHER, Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsass, S. 307f. und 313–315; KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 100 (Zitat).

⁷⁷ Erinnert sei an das eben angesprochene Problem der nicht recht passenden Oberschäfte der im Original radierten Ortsnamen. Sollte das Originaldiplom Ludwigs tatsächlich andere Namen enthalten haben als die erste Urkunde Ottos I. von 952, so könnte dies auf einen frühen Zeitpunkt der Radierungen in diesem Stück hinweisen. Möglich wäre dann auch, dass die 952 angeblich nicht benutzte Urkunde Karls III. von 881, welche (in anderer Reihenfolge) die gleichen Ortsnamen enthält wie das erste (nicht aber das zweite!!) Ottodiplom, zur Auffüllung der entstandenen Radierungslücke nach *in pago* konsultiert wurde.

Wie der Entstehungsablauf und Verwendungszusammenhang der Urkundenvorlage(n) und -manipulation(en) auch im Detail gewesen sein mögen, zwischen Karls Gelübde in der Churer Kathedrale, der kurz darauf im elsässischen Erstein ausgestellten Zollschenkung und der Monate später erfolgten Elsass-Restitution liegen nicht nur die Bestätigung/Schenkung von elsässischem Besitz auch für andere schwäbische Institutionen, sondern auch der erwähnte Prozess gegen den Grafen Gunthram, der die Besitzverhältnisse im Elsass gehörig durchgeschüttelt haben dürfte.⁷⁸

Ergab sich nach der Zollschenkung durch diesen Prozess und die anschliessende Güterkonfiskation für den König erneut eine Gelegenheit, seinen Versprechungen an Hartpert nachzukommen und gleichzeitig (vermeintlichen?) alten Ansprüchen Churs gerecht zu werden? Wie gross war überhaupt der Handlungsspielraum des Königs in Besitzangelegenheiten? Welches ist dabei die Rolle von Schriftlichkeit und schriftlich fixierter Erinnerung?

Aus den dargelegten Beobachtungen resultiert, neben den zeitlichen Parallelen, eine weitere Gemeinsamkeit dieser Urkundengruppe mit den Zizers-Schenkungen: Wie im einen wird auch im andern Fall im 10. Jahrhundert an alten karolingischen Urkunden manipuliert. So liegt im Churer Chartular des 15. Jahrhunderts die Abschrift einer Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen vor, die auf Beschwerden Bischof Victors III. über den widerrechtlichen Entzug von Besitzungen Bezug nimmt und neben verschiedenen Kirchen auch die *curtis* Zizers unter die restituierten Güter zählt.⁷⁹

Diese Tatsache würde in diesem auch anderweitig verdächtigen Stück⁸⁰ nicht weiter auffallen, wäre nicht in einer Bestätigung dieses Geschäfts, von Ludwig dem Deutschen 849 ausgestellt und original vorliegend, gerade diese Zizers-Stelle auf Rasur interpoliert, und zwar gemäss Meinung der Diploma-

⁷⁸ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 99f. (in Anlehnung an Büttner).

⁷⁹ BUB I 53*.

⁸⁰ Die Urkunde, die in ihrem inhaltlichen Kern allgemein akzeptiert wird, ist trotz oder gerade wegen der inhaltlichen Parallele zu einer Fälschung für das Kloster Pfäfers (BUB I 55*), v. a. (jedoch) aufgrund der ziemlich eindeutigen Herkunft von Protokoll und Eschatokoll aus der Kanzlei Lothars I. problematisch. Vgl. Vorbemerkung zur Edition (BUB I 52*) und SICKEL, Urkunden Ludwigs des Frommen, S. 9–11, der zu Recht auf Übereinstimmungen zwischen diesen Urkundenteilen mit einer weiteren ge- bzw. verfälschten, angeblich von Lothar ausgestellten Immunitätsurkunde für Pfäfers aufmerksam macht (MGH D Lothar I. 44/BUB I 60*). Die Parallelen der Ludwigsurkunde zu den ins 10. Jahrhundert datierten Pfäferser Fälschungen bzw. deren allfälligen Originalvorlagen (vgl. dazu knapp Kap. II/1.1.5), ist ebenso bemerkenswert wie problematisch, jedoch nicht wirklich durchschaubar.

tiker diesmal von einem Schreiber des 10. Jahrhunderts. Dazu kommt hier allerdings noch die ebenfalls interpolierte Übertragung eines zollfreien Schiffes auf dem Walensee, welche ihrerseits wieder in einer Schutzurkunde Lothars I. von 841 auftaucht.⁸¹ Wie bereits bei der vorne behandelten Zoll-Fälschung sind es auch hier genau diese interpolierten Bestimmungen, die sich in jenem Zizers-Privileg Ottos I. von 955 wiederfinden, dessen aufschlussreiche Narratio vorne wiedergegeben wurde.⁸²

Insgesamt drei karolingische Urkunden wurden demnach in Bezug auf den Hof Zizers und auf das zollfreie Schiff verunechtet und mittels geringfügiger Manipulationen für völlig neue Zwecke verfügbar gemacht. Was in Bezug auf die Originaldiplome und die Verhältnisse im 9. Jahrhundert in der Regel als ‹Verunechtung› bezeichnet wird, ist auf dem Hintergrund des Gebrauchskontexts im 10. Jahrhundert nichts anderes als eine Fälschung. Bekanntlich lassen sich in anderen Überlieferungszusammenhängen unzählige Vergleichsbeispiele für diese Praxis der ‹Verunechtung› finden, doch überrascht ihr Ausmass innerhalb der Churer Bestände!⁸³

Da im Gegensatz zu den Zoll-/Elsass-Urkunden im Zizers-Diplom mit keinem Wort von Vorgängerprivilegien gesprochen wird, scheint es mir hier eher möglich, mit der Forschung erst von einer nachträglichen Manipulation auszugehen.⁸⁴ Allerdings könnte die ähnliche Vorgehensweise auch den Verdacht auf eine einzige gross angelegte Aktion wecken. Hatte man 952, als der

⁸¹ MGH L. d. Dt. 56/BUB I 67* und MGH Lothar I. 55/BUB I 63*.

⁸² MGH D O. I. 175/BUB I 113.

⁸³ So sind von den insgesamt acht erhaltenen Churer Diplomen der Herrscher von Karl dem Grossen bis Ludwig dem Deutschen genau die Hälfte der Stücke betroffen, wobei sich die Fälschungsaktion gleich über mehrere Schenkungsobjekte (Zoll, Zizers, Walensee) und über beide hier behandelten Urkundenserien erstreckt. Zur «Umsemiotisierung» von Schriftstücken, die auch ohne eigentliche Fälschung/Verunechtung im Rahmen veränderter Kommunikationszusammenhänge und als Folge der «Polyfunktionalität» von Texten erfolgen kann, vgl. HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis, S. 81–84 und SABLONIER, Schriftlichkeit, S. 78.

⁸⁴ SICKEL, Beiträge, S. 354f., erkennt die Interpolationen in der Urkunde Ludwigs d. Dt. offenbar noch nicht als solche, glaubt aber trotzdem nicht, dass Ottos Urkunde auf Vorgängerurkunden zurückgreife (S. 366). Die Bearbeiter des BUB I (Vorbemerkungen zu 67* und 113) dagegen vermuten eine gegenseitige Abhängigkeit der Urkunden Ludwigs d. Fr. und Ottos I.; eine Übernahme der Siegelankündigung von der Ludwigsurkunde ins Otto-Diplom, dafür eine wesentlich später erfolgte Interpolation aus dem Wortlaut des jüngeren Diploms ins ältere. Eine derart wechselseitige Abhängigkeit/Benützung zu unterschiedlichem Zeitpunkt ist für mich eher schwer nachvollziehbar. Also doch eher eine Erstellung der Otto-Urkunde unter Benützung des bereits verunechternen Stücks?

König offensichtlich über eine Privilegierung der Churer Kirche nachdachte, versucht, diese Bestrebungen mittels der Markierung unterschiedlicher ‹alter Ansprüche› in eine bestimmte Richtung zu lenken? Immerhin würde dies eine weitere plausible Erklärung für den Plural zu den 952/53 erwähnten Vorgängerprivilegien liefern. Vielleicht ist gerade im Fall einer Beteiligung des Königs und seiner Kanzlei an dieser Aktion, und auf dem Hintergrund der inzwischen gemachten Erfahrung in Bezug auf die Umsetzung solcher Ansprüche im Elsass, die Tatsache nicht allzu hoch zu bewerten, dass Jahre später bei der Abfassung der Zizers-Urkunde die Erinnerung an diese ‹Ansprüche› nicht wachgehalten und stattdessen von einer gewöhnlichen Schenkung gesprochen wurde. Doch sind hier, wie gesagt, der Entstehungszeitpunkt und Gebrauchs-zusammenhang der Manipulationen nicht eindeutig bestimmbar. Es ist gut möglich, dass sie erst erfolgten, als für Chur und vielleicht auch für den König die Probleme mit den betreffenden Besitzungen begannen.

1.1.3.4 *Herrscherdiplome und Konflikte*

Damit ist man bei der dritten Parallelie der beiden Urkundenserien angelangt, denn Probleme begannen im einen wie im anderen Fall wohl unmittelbar nach den ersten Schenkungen von 952 (Elsass) bzw. 955 (Zizers). Sie verursachten mit einiger Wahrscheinlichkeit jenen vorne erwähnten Rattenschwanz von Privilegien.

Im Fall von Zizers wurde um ca. 956, also nur ein Jahr nach der ersten Schenkung, deren Datierung Th. Sickel übrigens aufgrund des völlig unmöglichen Inkarnationsjahres 976 nicht leicht fiel, eine zweite Urkunde erstellt. Obwohl dieses Stück bis hin zum auffälligen Datum in verschiedenen Teilen eindeutig an die ältere Urkunde anlehnt und sich selbst als nochmaliges Präzept (*iteratum preceptum*) bezeichnet, gibt sich auch diese Urkunde als gewöhnliche Schenkung und nicht als Bestätigung aus.⁸⁵

Die spröde Narratio lässt erahnen, dass die neuerliche Beurkundung mit der inhaltlichen Verschiebung vom ersten zum zweiten Stück zusammenhängt. Neu verschwindet hier das zollfreie Schiff auf dem Walensee, welches in den späteren Stücken nie mehr auftaucht – ein weiterer, wenn auch nicht eindeutiger Hinweis übrigens, dass die Manipulationen an den karolingischen Urkun-

⁸⁵ MGH D O. I. 182/BUB I 114. Lange hat man gemäss dem Inkarnationsjahr Otto II. als Aussteller angesehen – eine Verwechslung, die vielleicht bereits zur Zeit Ottos III. ihren Anfang nahm. Vgl. SICKEL, Kaiserurkunden, S. 31f. und 46f.

den, welche ja ebenfalls das Walenseeschiff betreffen, bereits auf die erste Privilegierung zurückgehen könnten.

Ein Schiff auf dem Walensee erscheint übrigens zusammen mit der *curtis* Schaan (FL) und Rechten am Hafen von Walenstadt in einer Tauschurkunde von 965, gemäss der Otto I. diese von Säckingen eingetauschten Besitzungen dem Kloster Einsiedeln über gab.⁸⁶ Ob es sich dabei allerdings um das wenige Jahre zuvor von Chur beanspruchte Schiff handelte und ob ein Zusammenhang zwischen diesem Tausch und der Zizers-Schenkung besteht, erfährt man leider nicht.

Dafür wird in der zweiten Schenkung der *curtis* Zizers ausführlich auf zahlreiche Pertinenzen des Hofes *in montanis locus Supersaxa* verwiesen, die M. Bundi nicht, wie bis anhin üblich, auf Obersaxen, sondern auf Valzeina beziehen will.⁸⁷ Verschwommen ahnt man jedenfalls, dass es bezüglich des Zubehörs der Schenkung von 955 zu Auseinandersetzungen gekommen ist, die mit dieser neuen Urkunde geregelt werden sollten.⁸⁸

Genau dies wird im Fall der Elsass-Urkunden offensichtlich. Auch hier wird 953, wenige Monate nach der ersten Schenkung, eine zweite Urkunde ausgestellt, und zwar im Anschluss an ein *colloquium*, wohl einen Hoftag im Elsass. Gemäss Wortlaut sollen an dieser Versammlung neben Getreuen (*fideles*) des Königs auch Zeugen (*testes*) beigezogen worden sein.⁸⁹

Wie bereits bei der Erneuerung der Zizers-Schenkung wird auch im zweiten Elsass-Diplom von 953 die Gelegenheit wahrgenommen, die inhaltlichen Angaben der ersten Urkunde zu ergänzen, zu berichtigen bzw. zu modifizieren. In diesem Fall werden vor allem die Pertinenzen der Schlettstadter Kirche genauer definiert. Für H. Vollrath ist dies ein Beleg dafür, dass rein schriftlich überliefertes Wissen durch mündliches Rechtswissen vor Ort ergänzt werden

⁸⁶ MGH D O. I. 276: Übergeben wird die *curtis in comitatu Adelberti Retia vocata Scana dicta eclesia et omnibus pertinentiis eius necnon in eodem comitatu portum Riuenum navigium cum nauo per concambium legitimę transmutationis de abbatia Sekchinga perpetualiter commutavimus.*

⁸⁷ BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 60f. Zur Frage der Lokalisierung und Tätigkeit der *vassellarii* vgl. ausführlicher Kap. IV/4.3 mit Anm. 481.

⁸⁸ MGH D O. I. 182/BUB I 114: [...] ne ulterius aliqua dubietas vel contradic̄io pertinentiae ad eandem curtem presenti episcopo vel futuris per succidentia tempora occurrat [...] in hoc iterato precepto describi precepimus [...]. Vgl. dazu ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 82.

⁸⁹ MGH D O. I. 163/BUB I 112: *Nos vero in ipsa provincia habito colloquio veritatem eiustem donationis fidelium nostrorum relatione testiumque idoneorum approbatione coram omnibus investigantes [...]*

musste, in diesem Fall mit Hilfe einer Zeugenbefragung. Das erste Privileg allein habe sich in diesem Fall als nur begrenzt rechtskräftig erwiesen.⁹⁰

Allerdings weist die Formulierung in dieser Narratio auf eine Auseinandersetzung hin, welche die rein inhaltliche Begrenztheit eines Herrscherdiploms übersteigt. Offensichtlich waren die Rechtmäßigkeit der Schenkung (*veritas eiusdem donationis*) und damit die Urkunde überhaupt in Frage gestellt. Von Unsachlichkeit einer echten Königsurkunde scheint zumindest in diesem Fall wenig übrig zu sein. Ohne die Bestätigungsurkunde hätte man von der Problematik dieses Stücks allerdings keine Ahnung. Diese Tatsache führt direkt zur berechtigten Warnung Vollraths, aus den zumeist vereinzelten «zeitlich oft weit auseinanderliegenden Texten» die frühmittelalterliche Rechtswelt «zu konstruieren, anstatt sie in ihrem gegenwärtigen, alltagsgeschichtlichen Kontext zu sehen».⁹¹

Dass dieser Kontext allerdings nicht so einfach nachzuvollziehen ist, beweisen Vollraths weitergehende Ausführungen zum Elsass-Problem, denen ich nicht zu folgen vermag.⁹² Ohne dass Vollrath darauf Bezug nimmt, hat O. P. Clavadetscher diese Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit zwei spät-karolingischen Diplomen gebracht, welche zu belegen scheinen, dass Chur seine Rechte im Elsass bereits zur Zeit Karls III. im Rahmen eines Tausches mit dem Erzkanzler Liutwart von Vercelli eingebüsst hat. Will man die «Rechtsrelevanz» und die Langzeitwirkung dieser Stücke auf dem Hintergrund der Wirren der 880er Jahre nicht in Zweifel ziehen, was gerade auch angesichts einer Bestätigungsurkunde Arnulfs sicher nicht leicht fiele, scheint Clavadetschers Vermutung nahe liegend, dass Chur nicht erst kurz vor Ottos Restitution den elsässischen Besitz verloren hatte.⁹³

⁹⁰ VOLLRATH, Rechtstexte, S. 329f. Sofern die Schenkungen überhaupt Rechtsgültigkeit erlangten, dürfte eine genauere Ausmarchung der Ferngüter vor Ort allein schon deshalb nötig gewesen sein, weil Chur nicht die einzige Institution war, die in dieser Zeit im Elsass Fernbesitz erhielt. So z. B. Zürich u. a. ebenfalls in Schlettstadt und Kiensheim: MGH D O. I. 146. Die Sammelbestätigung für Zürich folgt einem Immunitätsdiplom Ludwigs des Deutschen und fügt neu (geographisch wenig geordnet) verschiedene Besitzungen hinzu.

⁹¹ VOLLRATH, Rechtstexte, S. 334.

⁹² VOLLRATH, Rechtstexte, S. 331f. Der von ihr postulierte Bezug von Ottos Elsass-Schenkung zu Vorgängen, die in einer Urkunde Konrads I. an Chur von 912 berichtet werden (MDH D Konrad I. 11 / BUB I 91), scheint mir zu weit hergeholt. Die hier als schlechte Gewohnheit (*mala consuetudo*) verbotene Ersitzungsfrist von 30 Jahren zur Erlangung der Freiheit wird von der Forschung jedenfalls meist als churrätische Rechtsgewohnheit angesehen und dürfte damit gerade mit dem elsässischen Fernbesitz am wenigsten zu tun haben. Vgl. zur Ersitzungsfrist zuletzt KAISER, Churräten, S. 118 und 207.

⁹³ MGH D K. III. 30/BUB I 75 und MGH D Arnulf 9/BUB I 79. Vgl. dazu v. a. CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass und (v. a. gegen Büttner) nochmals

Nicht zuletzt auch die Schwierigkeiten, welche sich 952 bei der Durchsetzung von Ottos Restitution ergeben haben, könnten dazu beitragen, die Zweifel an der ‹Rechtsrelevanz› dieser Stücke (von 881 und 888) zu zerstreuen. Dass im Rahmen des Tauschgeschäfts von 881 die ältere Elsass-Urkunde Ludwigs des Frommen offensichtlich nicht die Hand gewechselt hat und stattdessen 952 für das verwendet werden konnte, was Clavadetscher ‹materielle Fälschung› nennt, für die Erlangung eines echten, aber nicht der ‹Rechtswirklichkeit› entsprechenden Diploms, bestätigt umgekehrt aber auch Vollraths Warnung, aus einzelnen Urkunden langfristige besitzrechtliche Kontinuitäten abzuleiten.

Abgesehen von der Frage, ob der zumindest teilweise zweifelhafte Einsatz von Schriftlichkeit (‐Verunechtungen›, ‹materielle Fälschung›) im Rahmen der genannten Konflikte mit oder ohne Hinzutun des Königs und/oder seiner Kanzlei geschah, scheint die aus diesen Situationen resultierende wiederholte Privilegierung für den Gebrauchswert von Urkunden zur Rechts- und Besitzsicherung im 10. Jahrhundert zu sprechen. Die beiden Fälle um die elsässischen Güter und um den Hof Zizers haben aber auch gezeigt, dass solche königlichen Privilegien einerseits nicht die einzigen und primären Mittel zum Nachweis besitzrechtlicher Verhältnisse waren, andererseits aber auch keineswegs unangefochten blieben. Und zwar scheint sich Widerspruch nicht auf inhaltliche, lediglich vor Ort festlegbare Details zu beschränken, sondern die königliche Privilegierung zum Teil generell in Frage zu stellen. Im Elsass scheint dies bereits aus der Urkunde von 953 hervorzugehen, in Zizers wird das grundsätzliche Problem erst in späteren Stücken deutlich, wie noch zu zeigen sein wird.

Wenn schliesslich herrscherliche Privilegierung von verschiedensten konkreten Ereigniszusammenhängen und politischen Konstellationen abhängig zu sein scheint (Hartperts Verdienste, Ottos Italienzug, Sarazenennot, Gunthram-Prozess, Liudolfaufstand usw.), so drängen gerade die beiden beschriebenen Fälle die von Vollrath gestellte Frage auf, inwieweit solche per Präzept vorgenommenen königlichen Schenkungen vor dem lokalen, politischen und lebensweltlichen Hintergrund überhaupt durchsetzbar waren.

CLAVADETSCHER, Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsass. Dass in der Bestätigungsurkunde die elsässischen Besitzungen nur noch erwähnt, nicht mehr aber genannt werden, könnte immerhin als Hinweis auf die ‹Rechtsrelevanz› der ersten Urkunde genommen werden, da das Bistum offensichtlich nur noch an der Bestätigung des Klosters Müstair/Taufers und den ebenfalls 881 eingetauschten Kirchen in Vorarlberg interessiert war.

1.1.3.5 Nachspiel der Elsass-Schenkung

Es hat den Anschein, als hätte auch die Potenz einer doppelten Beurkundung die Probleme des Bistums Chur im Elsass nicht lösen können, welche durch die erste Privilegierung verursacht worden waren. So jedenfalls könnten drei praktisch identische Narrationes zu deuten sein, die in den dispositiven Teil von drei Urkunden eingeschoben sind, welche von verschiedenen Tauschvorgängen erzählen:

Otto I. habe, so heisst es hier, im Rahmen eines erneuten *colloquium* in Clofheim (wohl 960) für Bischof Hartpert vom Burgunderkönig Konrad Güter gegen Besitzungen des Bistums im Elsass erhalten.⁹⁴ H. Keller rechnet, ohne dies näher auszuführen und entgegen älterer Meinungen, wie selbstverständlich damit, dass die weggegebenen elsässischen Güter mit den 952/53 ‹restituierten› Besitzungen identisch sind.⁹⁵ Auch wenn sich diese These wohl

⁹⁴ MGH D O. I. 209/BUB I 119 (Tausch des Hofes Kirchheim gegen den Königshof Chur, Rechte im Bergell u. a. mit dem König, 960); MGH D O. I. 224/BUB I 120 (Tausch des Klosters Schwarzach mit dem Bistum Chur, 961); MGH D O. I. 225/BUB I 121 (Gegenurkunde des Bistums für das gleiche Geschäft). Der Zeitpunkt dieses *colloquium*, an dem offenbar sowohl Bischof Hartpert als auch König Konrad von Burgund anwesend waren und das man wohl mit dem gängigen Ordnungsbegriff ‹Hoftag› bezeichnen darf – BÖHMER/VON OTTENTHAL, *Regesta imperii* II, S. 137, sprechen von ‹Reichstag› – lässt sich aufgrund des Actumsvermerks einer Güterschenkung für Disentis wohl auf Mai 960 datieren (MGH D O. I. 208/BUB I 117).

⁹⁵ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 102f. CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 192 Anm. 9, führt dagegen v. a. die Urkunde Ludwigs des Frommen an, die erst im 11./12. Jahrhundert noch in Chur verunechtet worden sei (vgl. dazu aber Anm. 75, S. 63f.) und erst danach, vermutlich sogar erst nach 1300 ins Kloster St. Blasien gelangt sei. Clavadetscher verbindet diesen Urkundentransfer mit einem Handwechsel der entsprechenden Besitzungen. Er übersieht dabei allerdings, dass im gleichen Überlieferungszusammenhang noch eine andere Urkunde, eine der Zizers-Bestätigungen von 872, zu finden ist. Zumindest diese zweite Urkunde wurde aber im 15. Jahrhundert noch ins grosse Churer Chartular aufgenommen. SICKEL, Kaiserurkunden, S. 36ff., weist nach, dass dieses Stück nicht im Zusammenhang mit Besitzübertragungen nach St. Blasien gelangte, sondern erst im 18. Jahrhundert im Rahmen von Vorarbeiten zu einer vom dortigen Fürstabt Gerbert geplanten ‹Germania Sacra›. Ein grosser Teil des Bestandes von St. Blasien gelangte in den napoleonischen Kriegen schliesslich nach St. Paul in Kärnten. Für die Zizers-Urkunde kann Sickel überdies als Zwischenstation die Privatsammlung der Familie Tschudi auf Schloss Gräplang (Flums) ausmachen, wohin das Stück nach einem Vermerk Aegidius Tschudis schon im 16. Jahrhundert gelangt sein muss (Staatsarchiv Zürich, Handschrift X 61, fol. 138: «*Littera Grapplong Curiensis*»). Vgl. auch VÖGELIN, Tschudis Bemühungen II, S. 356–359. Auffällig scheint mir, dass beide Stücke ursprünglich in zweifacher Ausführung im Churer Archiv vorhanden waren (verfälschtes Original + Fälschung des 10. Jahr-

nicht endgültig beweisen lässt, spricht die Nichterwähnung von elsässischem Besitz in den bereits erwähnten spätottonischen Sammelprivilegien, in die zahlreiche Urkundeninhalte aufgenommen wurden, gegen einen Verbleib dieses Güterkomplexes beim Bistum. Das Gleiche gilt übrigens für den durch die Tauschaktionen von 960/61 erworbenen inneralemannischen Besitz, wenn es auch durchaus andere als besitzrechtliche Gründe für die Nichterwähnung von Fernbesitzungen in den Bestätigungsurkunden geben kann, wie weiter hinten gezeigt wird.⁹⁶

Die Elsass-Geschichte ist mit diesem Tauschgeschäft allerdings immer noch nicht zu Ende: Der Tauschakt in den erwähnten drei Narrationes bildet lediglich den Vorspann zu den eigentlichen Tauschgeschäften der Urkunden. Will man den Urkunden folgen, so konnte Chur in mehreren Tauschhandlungen den ursprünglich auf zweifelhafte Weise erlangten elsässischen Besitz über die dafür eingehandelte alemannische Gütermasse schliesslich in weitaus günstigere Besitztitel umwandeln: einerseits erhält das Bistum vom Kloster Schwarzach zahlreichen Besitz in heute württembergischem Gebiet, andererseits – und dies dürfte der lohnendere Teil sein – gelangt es an die wahrscheinlich bedeutendste aller ottonischen Übertragungen von Gütern und Herrschaftsrechten in Churrätien, an den zuvor dem Grafen Adalbert zu Lehen vergebenen Königshof Chur, an Herrschaftsrechte in und um die *civitas* und im Bergell sowie an verschiedene andere Besitzungen in Churrätien.⁹⁷

Abgesehen vom interessanten Hinweis, dass ein Teil der von Schwarzach eingetauschten Güter dem Kloster offensichtlich abspenstig gemacht wurde und von Chur demnach erst wiedergewonnen werden musste,⁹⁸ wirft insbesondere die grosse Churer Tauschurkunde von 960 bei den Diplomatikern erhebliche Probleme auf. Ähnlich wie beim Churer Exemplar des ‹Schwarzach-Tauschgeschäfts› ist bei diesem Stück, das 976 von Otto II. beinahe wörtlich bestätigt wird,⁹⁹ im besten Fall mit einem zeitlich gestreckten Beurkundungs-

hundert bzw. zwei Gerichtsurkunden zum ‹Zizers-Handel›), was dem Bistum die Weggabe dieser beiden Stücke an den Humanisten Tschudi erleichtert haben könnte. Zusammenfassend darf man somit im Fall dieser Elsass-Urkunde im Sinne der entsprechenden Warnung von VOLLRATH, Rechtstexte, S. 334, nicht vom Urkundenbesitz auf die Kontinuität der Besitztitel schliessen. Die von Clavadetscher selbst ins Feld geführte nachträgliche Verunechtung des Stücks durch eine Zoll-Interpolation würde im Übrigen eher gegen das Interesse des Bistums an den radierten elsässischen Besitztiteln sprechen.

⁹⁶ Zum ersten grossen Sammelprivileg Ottos III. (MGH D O. III. 48/BUB I 148) und zu den übrigen, immer stärker generalisierenden Bestätigungsurkunden vgl. Kap. II/1.2.3.

⁹⁷ Wie Anm. 94, S. 71.

⁹⁸ MGH D O. I. 225/BUB I 121.

⁹⁹ MGH D O. II. 124/BUB I 142.

prozess zu rechnen sowie mit einer intensiven Beteiligung der Empfängerseite an der Ausfertigung. Möglicherweise könnte man hier und auch bei anderen Churer Stücken von ‹Nachfertigung› sprechen, wobei man sich fragen muss, wieweit diese Art der Beurkundung in ottonischer Zeit üblich war und was dies für die Relevanz der dispositiven Urkundeninhalte zu bedeuten hat.¹⁰⁰

Es wird kaum mehr zu eruieren sein, ob, wann und in welcher Form Chur überhaupt Herrschaftsrechte im Elsass wahrnehmen konnte. Die Tatsache

¹⁰⁰ MGH D O. I. 209/BUB I 119. Hier ist wohl der Ort, auf einige der wichtigsten diplomatischen und quellenkritischen Probleme rund um die Churer Herrscherdiplome hinzuweisen: Die beiden Zizers-Urkunden von wahrscheinlich 955/56 (MGH D O. I. 175 und 182/ BUB I 113 und 114) führen das gleiche, völlig unmögliche Inkarnationsjahr 976, welches auch die Bestätigungsurkunde Ottos II. für die grosse Sammelschenkung (bzw. Tauschurkunde) von 960 aufweist (Anm. 43, S. 53). Die hier behandelte und am Anfang der Anm. zitierte Tauschurkunde Ottos I. von 960 selber weist ebenfalls formale, paläographische und inhaltliche Auffälligkeiten auf: Nachdem SICKEL, Kaiserurkunden, S. 44–46, das Stück noch äusserst kritisch «Copie oder Fälschung» nennt und sich über die Tatsache wundert, dass es trotz der Datierung auf 960 und einem Königssiegel den Titel *imperator* führt, den Otto erst 962 erhielt, spricht er in der Vorbemerkung zur MGH-Edition bereits viel positiver von einer «fast gleichzeitigen Nachzeichnung». Dabei dürfe man auch für die vermutete Vorlage der ‹Nachzeichnung›, welche Sickel problemlos der Kanzlei Ottos I. zuordnen zu können glaubt, eine Abfassung erst nach der Kaiserkrönung vermuten. Die Datierung (960) wäre dann nach der Handlung und nicht nach der Beurkundung erfolgt. Die Bearbeiter des BUB I schliessen sich dem an, sprechen allerdings von einer «Empfängerausfertigung» und ziehen, was die Schrift betrifft, die Parallele zu einem früheren Diplom Ottos für Hartpert, welches ganz oder teilweise eine Kanzleiausfertigung imitieren sollte und schliesslich auch offiziell von der Kanzlei beglaubigt worden sei (MGH D O. I. 8/ BUB I 102). Dieses letztgenannte, frühe Diplom soll seinerseits wiederum vom gleichen Schreiber verfasst worden sein wie die zweite grosse Sammelschenkung von Rechten in Chur von 958 (MGH D O. I. 191/BUB I 115), deren erste Zeile und das Eschatokoll allerdings von einem Kanzleischreiber stamme und deren Kontext offensichtlich nach der Besiegelung eingetragen wurde. Handelt es sich hier um so etwas wie einen Blankocheck für die Churer Kirche? Jedenfalls wird gleich bei einer ganzen Gruppe von Churer Urkunden der Empfängeranteil an der Ausfertigung als besonders hoch eingeschätzt, eine Vermutung, die ähnlich auch bei einer der Gerichtsurkunden bezüglich des im nächsten Kapitel zu behandelnden Streites um Zizers geäussert wurde (MGH D O. I. 419a/BUB I 138a). Die in Chur liegende Urkunde zum Tausch mit Schwarzach von 961 (MGH D O. I. 121) besitzt nicht nur kein Siegel mehr, sondern teilt mit der grossen Schenkung/Tauschurkunde von 960 neben der Narratio auch die auffällige (anachronistische?) Kaiserbetitelung Ottos I., die im Schwarzach-Exemplar übrigens fehlt (dort *rex*). Sind die Entstehung und die Eigenart der beiden Tauschurkunden von angeblich 960 und 961 allenfalls direkt voneinander abhängig? Zur komplexen Problematik rund um den teilweise früh benützten Kaisertitel Ottos I. vgl. H. KELLER, Kaisertum Ottos des Grossen im Verständnis seiner Zeit, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20 (1964), S. 325–388.

stimmt jedenfalls nachdenklich, dass über ein Viertel aller Herrscherdiplome bzw. gut ein Drittel aller Privilegien Ottos I. für Chur in irgendeiner Weise mit dieser Elsass-Geschichte zusammenhängen, mit Gütern also, die für das Bistum wohl auf die Dauer nicht haltbar oder aber von untergeordnetem Interesse waren: Viel Pergament um nichts? Reine Anspruchsschriftlichkeit?

Ganz so weit muss man wohl nicht gehen. Die eine Tauschurkunde für Schwarzach zeigt zwar deutlich, dass mit dem Segen des Königs teilweise Besitzungen die Hand wechselten, die nur nominell der Herrschaft des Veräusserers, in diesem Fall des Klosters Schwarzach, unterstanden. Auf der anderen Seite sind diese Besitzungen in der Urkunde klar von jenen abgehoben, bei denen dieses Problem offenbar nicht bestand.

Gerade die Elsass-Geschichte lässt vermuten, dass sich am Ende selbst problematisch eingesetzte und erlangte Diplome, das heisst reine Besitzansprüche, in Wert setzen liessen. Dazu würde passen, dass H. Keller die Gütertransaktionen als Teil einer übergeordneten ottonischen Herrschaftspolitik versteht: Nachdem bereits die Elsass-*«Restitution»* von 952/53 ein bewusstes Programm erkennen liess, durch welches nicht nur Chur, sondern auch andere königstreue Grosse und ihre Institutionen mit elsässischem Besitz begünstigt worden seien, würden die gestaffelten Tauschgeschäfte in den frühen 960er Jahren den Wunsch Ottos nach einer sicheren Nord-Südverbindung von den Alpenpässen bis ins Innere Schwabens in der Hand seines Getreuen Hartpert widerspiegeln.¹⁰¹ Wenn Th. Zott in diesem Zusammenhang vermutet, dass «bestimmte Massnahmen des Königs über ein programmatisches Stadium hinaus nicht realisierbar waren und die jeweils lokalen Bedingungen eine Korrektur an der grossräumig angelegten Gesamtpolitik erforderlich machten»,¹⁰² so ist mit Keller auch daran zu erinnern, dass die schwäbischen Güter und Verkehrswege insbesondere auch für Hartpert von Interesse sein mussten, war er doch nicht nur Bischof von Chur, sondern gleichzeitig Abt des nordschwäbischen Klosters Ellwangen. Ist es daher ein Zufall, ein reines Quellenproblem, dass von diesem schwäbischen Besitz Churs später nichts mehr zu hören ist?¹⁰³

Wahrscheinlicher ist die langfristige Durchsetzbarkeit von Hartperts (und Ottos?) Besitzpolitik im Zuge der Elsass-Geschichte für die erwähnten Besitz- und Herrschaftsrechte im Zentrum des bischöflichen Macht- und Interes-

¹⁰¹ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 100 und 102f. Vgl. auch CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 203.

¹⁰² ZOTZ, Breisgau, S. 30–32.

¹⁰³ Vgl. dazu Kap. II/1.2.3 in Bezug auf die Bestätigungsurkunden.

sengebietes. Der zumindest problematische Zustand der grossen Sammelschenkung bzw. Tauschurkunde von 960 lässt aber selbst in diesem Fall keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen königlicher Privilegierung und herrschaftsrechtlicher Praxis zu. Man kann wohl lediglich aufgrund der stattlichen Reihe von Bestätigungsurkunden für dieses Geschäft vermuten, dass der Besitz tatsächlich vom vormaligen Lehensträger, Graf Adalbert, an Hartpert übergegangen ist.¹⁰⁴ Unter welchen Umständen die Urkunde abgefasst wurde, wie und weshalb es überhaupt zu diesem Geschäft gekommen war und in welchem zeitlichen Verhältnis das Schriftstück zur tatsächlichen Inbesitznahme der Güter und Herrschaftsrechte stand, bleibt unbekannt.

Die erwähnten Narrationes lassen noch eine weitere Beobachtung bezüglich der Bedeutung der Herrscherdiplome zu: Sie berichten, wie gesagt, von einem Gütertausch zwischen Konrad von Burgund und König Otto I. bzw. Hartpert, über den in der bischöflichen Überlieferung somit zwar indirekte Nachrichten vorliegen, jedoch keine dispositive Urkunde. Ist es in diesem Fall, im Gegensatz zu anderen Beispielen aus unserem Quellenbestand,¹⁰⁵ tatsächlich zu einem Urkundentransfer gekommen? Haben wir hier einen Hinweis auf herrscherliche Besitzpolitik ohne schriftliche Privilegierung? Handelt es sich um einen Sonderfall, der sich lediglich aus der zeitlichen Nähe der verschiedenen Tauschgeschäfte ergibt? Um einen ‹normalen› Vorgang, der lediglich aufgrund der besonderen Quellsituation auf indirekte Weise fassbar wird?

Gekoppelt mit den diplomatisch-quellenkritischen Vorbehalten gegenüber einzelnen wichtigen Stücken erwecken die aus den Narrationes erschliessbaren Hintergrundinformationen zu den mehrschichtigen Besitztransaktionen jedenfalls immer wieder erhebliche Bedenken in Bezug auf die tatsächliche Verfügbarkeit über die in den Dispositionen der Urkunden erwähnten Besitzungen und Herrschaftsrechte.

1.1.3.6 *Nachspiel der Zizers-Schenkung*

In spätottonischer Zeit führen die Sammelprivilegien interessanterweise an vorderster, herausgehobener Position unter den zu bestätigenden Besitzungen den Hof Zizers an. Seiner Erwähnung wird immer eine kurze Narratio vorangestellt, die in umfassenderer Form zum ersten Mal in zwei Gerichtsurkunden

¹⁰⁴ Vgl. Kap. II/1.2.3.

¹⁰⁵ Bezuglich der Elsass-Urkunden vgl. Kap. II/1.1.3.4.

bzw. -notizen von 972 auftaucht. Sie zeigt, dass die Zizers-Schenkung von 955/56 noch zu diesem späten Zeitpunkt angefochten wurde.¹⁰⁶

Der unmittelbare Anlass für die Ausstellung der Gerichtsurkunden bildete, so erzählen die Stücke in einer knapperen und einer ausführlicheren Version, eine Untersuchung des Besitzstatus von Zizers durch ein Königsgericht, welches Otto I. auf seiner dritten und letzten Rückreise von Italien 972 in Konstanz abhalten liess. Das ausführlichere der beiden Diplome liefert noch ein zweites Moment der Vorgeschichte: Kurze Zeit zuvor (wohl 970 oder 971) war Bischof Hartpert verstorben, worauf dessen Nachfolger Hildibald mit der Klage eines Adeligen (*Arnaldus Odalrici filius*) konfrontiert wurde, demzufolge der Hof Zizers zum Zeitpunkt der Schenkung, nämlich 955/56, gar nicht dem König zugestanden hätte, sondern Arnolds (Eigen-)Kloster Schänis.¹⁰⁷

Wiederum wird also die bereits früher angefochtene Schenkung mittels echter Königsurkunden von 955/56 in Frage gestellt, wobei dem Churer Bischof hier explizit die Erschleichung herrscherlicher Privilegien bzw. dem König die Ignoranz der Rechtsverhältnisse vorgeworfen wird. Wie bereits 953 im Elsass wird die Schenkung durch (hier namentlich genannte) Zeugen (*veri homines aliique obtime ex Retia*) im Beisein verschiedener Grafen gutgeheissen und die Schenkung durch erneute Privilegierung bestätigt. Die beiden daraufhin ausgestellten Bestätigungs- bzw. Gerichtsurkunden übernehmen die gesamte ausführliche Narratio der Schenkung von 955, bevor sie auf die geschilderten Umstände der Auseinandersetzung und der Konfliktregelung eingehen. Keinen direkten Niederschlag in diesen Stücken findet dagegen die Urkunde von 956. Dies obwohl sowohl in diesem Stück wie auch in der Gerichtsurkunde von 972 die Erwähnung des zollfreien Schiffes auf dem Walensee fehlt.¹⁰⁸

Auch diese Schilderungen lassen interessante Überlegungen in Bezug auf unsere Frage nach der Relevanz der Herrscherdiplome zu:

¹⁰⁶ Gerichtsurkunden von 972: MGH D O. I. 419a und b/BUB I 138a und b; spätottonische Sammelbestätigungen: MGH D. O. III. 48/BUB I 148 und MGH D H. II. 114/BUB I 156. In den salierzeitlichen Bestätigungsurkunden, die inhaltlich abstrakter gehalten sind und die Schutz- und Immunitätsverleihung stärker ins Zentrum rücken, wird Zizers interessanterweise nicht mehr erwähnt. So zum ersten Mal in MGH D Konrad II. 224/BUB I 177. Haben erst zu diesem späten Zeitpunkt die Auseinandersetzungen um diese *curtis* an Aktualität verloren?

¹⁰⁷ MGH D O. I. 419b/BUB I 138b.

¹⁰⁸ MGH D O. I. 175, 182, 419a und b/BUB I 113, 114, 138 a und b.

Vieles spricht dafür, die Gründungsgeschichte des Frauenklosters Schänis mit dem rätischen Grafengeschlecht der Hunfridinger im 9. Jahrhundert in Verbindung zu bringen.¹⁰⁹ Noch mehr: Die Hauptquelle für diese Vermutung, der Translationsbericht einer Reichenauer Heiligblutreliquie aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, bringt sogar den Ort Zizers ins Spiel. In der *villa Cizuris* soll nämlich Adalbert, der Sohn Hunfrids, des ersten Gründers von Schänis und ersten Grafen von Churrätien, Ruodpert, seinen Widersacher im Streit um die rätische Grafschaft belagert haben.¹¹⁰ Selbst wenn man trotz Namenanalogien, gütergeschichtlichen Argumenten sowie entsprechenden späteren Quellenzeugnissen mit langdauernden genealogischen (Re-)Konstruktionen von den «Hunfridingern» über die in der Urkunde von 972 genannten «Herren von Schänis», Odalrich und Arnaldus, bis hin zu den frühen Grafen von Lenzburg zurückhaltend sein will, so bietet sich zumindest die Möglichkeit an, dass Zizers im 9. Jahrhundert dem Königsgut zugehörte, als solches den rätischen Grafen als Amtsgut übergeben und vielleicht von diesen ihrem Eigenkloster übertragen wurde.¹¹¹

War die Forderung Arnolds und des Klosters Schänis nicht völlig aus der Luft gegriffen, so muss man sich fragen, wie der Bischof von Chur zu dem für ihn günstigen Entscheid gelangte. Durch geschickte Auswahl der Zeugen? Durch Rückgriff auf ein kollektives Gedächtnis in Bezug auf vergangene Besitz- und Rechtsverhältnisse? Abgesehen davon, dass in diesem Fall, streng genommen, der König, also der Gerichtsherr, ebenfalls zu einer der Parteien zu zählen ist, liesse sich fragen, ob hier nicht auch Schriftlichkeit im Spiel war. So könnten, anders als dies für die Zollfälschung wahrscheinlich war, die vorne geschilderten Manipulationen an karolingischen Urkunden bezüglich Zizers und des zollfreien Schiffs auf dem Walensee auch erst zu diesem Zeitpunkt entstanden sein und dem Beweis gedient haben, dass der König bereits

¹⁰⁹ Siehe z. B. GUBSER, Landschaft Gaster, S. 20–31; MEYER-MARTHALER, Frühgeschichte, S. 22–25; KAISER, Churrätien, S. 149f.

¹¹⁰ Neuedition von Th. KLÜPPEL, Reichenauer Hagiographie zwischen Walahfrid und Berno, Sigmaringen 1980, S. 157f.

¹¹¹ Vgl. v. a. H. WEIS, Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reich und zur adeligen Umwelt, masch. Diss., Freiburg i. Br. 1959, S. 55, zur genealogischen Verknüpfung der frühen Lenzburger mit den «Herren von Schänis» und den «Hunfridingern» S. 6–10. Allerdings hat SCHMID, Hunfrid, insbesondere anhand der Verbrüderungslisten herausgearbeitet, dass die rätischen Herrschaftsverhältnisse aus genealogischer Sicht komplizierter waren. Die Zugehörigkeit von Zizers zum Reichsgut lässt sich leider nicht am sogenannten «Reichsgutsurbar» bestätigen, da allfällige Aufzeichnungen für die Region Chur dort nicht überliefert sind.

in längst vergangener Zeit im Besitz genau jener Güter und Rechte war, die er 955 zum ersten Mal dem Bistum schenkte.¹¹²

Am wichtigsten scheint mir an dieser Geschichte die Tatsache, dass besitzrechtliche Fragen bereits im 10. Jahrhundert über lange Zeiträume hinweg verfolgt und geprüft wurden. Es hat zweifellos konkrete besitzrechtliche Vorstellungen und ausdifferenzierte Besitztitel gegeben (Königsgut, Kirchengut, Lehensbesitz, adeliger Eigenbesitz usw.). Dies erlaubte im konkreten Fall, dass königliche Schenkungen unter Umständen noch nach Jahrzehnten in Bezug auf die Rechtmässigkeit dieser Kategorien hinterfragt wurden und auf der Basis lokalen Rechtswissens überprüft werden mussten. Bei der Abrufung bzw. Rekonstruktion dieses Wissens spielten Schriftstücke als Träger zeitloser Erinnerung möglicherweise eine entscheidende Rolle.¹¹³

Es wird aber auch deutlich, dass dieses angestrebte und auf Dauer angelegte Rechtsdenken durch besitz- und herrschaftsgeschichtliche Ereignisse und Konstellationen bzw. durch die reale Machtpolitik vor Ort überlagert und beeinflusst wurde. So wird die ‹Effektivität› der Schenkung von 955 zu Lebzeiten Hartperts gerade dadurch wahrscheinlich, dass erst sein Tod und damit auch der Zeitpunkt, als eine eher aussergewöhnlich enge Bindung zwischen Königstum und Bistum Chur aufgebrochen zu sein schien, die Gelegenheit boten, den Rechtsstatus von Zizers zur Diskussion zu stellen.

Dies bedeutet aber wahrscheinlich auch, dass diese kurzfristigen politischen Konstellationen, zum Teil unter Einsatz von Schriftlichkeit, auch auf das vermeintlich dauerhafte Rechtswissen einwirkten, das heisst dass aus diesen Positionen heraus dieses Wissen erst konstruiert wurde, im Notfall mit Hilfe von Urkundenmanipulation. Dies vor allem, weil das Königstum zumindest im 10. Jahrhundert eher als Teil dieser Konstellationen denn als ihr übergeordneter Angelpunkt zu betrachten ist und weil demzufolge auch die von ihm ausgehende Schriftlichkeit als gezielt eingesetztes Instrument innerhalb dieser Politik und weniger als Ausfluss einer geschäftsmässigen Verwaltungstätigkeit oder gar einer herausgehobenen und ‹unscheltbaren› Normsetzung, betrachtet werden muss.

¹¹² Zum nicht mehr sicher bestimmmbaren Entstehungs- und Gebrauchszusammenhang der Zizers-Interpolationen vgl. aber auch Kap. II/1.1.3.3 und Anm. 75, S. 63f. Ein derartiger Besitznachweis wäre inhaltlich jedenfalls etwas gewagt, würden doch die Interpolationen in erster Linie belegen, dass die eingeschobenen Besitzungen bereits im 9. Jahrhundert dem Bistum zugesprochen worden waren und vom König im 10. Jahrhundert kaum erneut hätten geschenkt werden müssen – von Restitution ist ja in diesem Fall nicht die Rede.

¹¹³ VOLLRATH, Rechtstexte, S. 332 (Schriftstücke sind dem «Zeitrhythmus von Erinnern und Vergessen entzogen»).

Damit hängt ein letzter Punkt zusammen: Die Zizers-Geschichte zeigt, dass das Königstum zumindest im 10. Jahrhundert selbstständig oft keinen Überblick hatte über die von ihm selbst bemühten besitzrechtlichen Langzeitperspektiven, dies sogar in Bezug auf die Königsgüter. Demgegenüber legt der ‹Zizers-Handel› den Schluss nahe, dass ehemaliges Königsgut von den jeweiligen Nutzniessern für unterschiedliche Zwecke verwendet wurde, konkret, dass Königshöfe wie Zizers von den lokalen Machthabern herumgeschoben werden konnten, wie der vermutete Übergang des gräflichen Amtsgutes an das Kloster Schänis nahelegt. Wieviele Besitzübertragungen dieser Art konnte beispielsweise das Bistum Chur für sich gewinnen, wieviele Güter, ja selbst wieviele Fiskalgüter gingen ihm aus unterschiedlichen Gründen verloren, ohne dass dabei der König ins Spiel gebracht wurde? Ohne dass sich diese Transaktion in einer Herrscherurkunde niedergeschlagen hätte?

1.1.4 Zwischenbilanz

Die vorangegangenen Untersuchungen haben gezeigt, dass die überlieferten Herrscherdiplome, zumindest was das Bistum Chur betrifft, in etwa den frühmittelalterlichen Bestand dieser Art von Urkunden widerspiegeln.¹¹⁴ Mit nennenswerten Verlusten ist in diesem bis ins Spätmittelalter äusserst geschlossenen Überlieferungszusammenhang nicht zu rechnen, wenn auch für andere kirchliche Institutionen und vor allem für den laikalen Bereich mit einer schwer messbaren Verlustquote zu rechnen ist.

Schon früh mussten Diplombestand einer Institution und erschliessbare ‹effektive› Besitz- und Herrschaftsverhältnisse nicht mehr zwingend übereingestimmt haben. Auch wenn es zweifellos in anderen Beständen Gegenbeispiele gibt, und wenn bereits das einleitende Ekkehard-Zitat sowohl auf die eine wie auch auf die andere Praxis hinweist, wechselten Diplome nicht zwingend mit dem Inhaber des Besitztitels das Archiv. Urkundenbesitz lässt somit nicht automatisch auf die Verfügungsgewalt über die entsprechenden Güter schliessen, wie dies von der Forschung etwa in Bezug auf die elsässischen Güter teilweise getan wird. Der vermutete hohe Erhaltungsgrad der Churer Diplome dürfte zumindest ebenso sehr mit dem Prestige der Stücke zusammenhängen als mit der Dauerhaftigkeit ihres rechtlichen Gehalts.

¹¹⁴ In der folgenden Zwischenbilanz werden nur jene Aussagen belegt, die nicht direkt aus den vorangegangenen Ausführungen abzuleiten sind.

Die Frage nach der Ausfertigung der Urkunden sprengt natürlich bei dieser Quellengattung den Rahmen einer Untersuchung zu den churrätischen Verhältnissen. Abgesehen davon, dass in den folgenden Kapiteln noch auf das Problem der Empfängerbeteiligung an der Diplomproduktion zurückzukommen ist, haben bereits die vorangegangenen Ausführungen ein reges ‹Making› von Seiten rätischer Akteure deutlich gemacht, etwa in Bezug auf die verschiedenen Manipulationen an karolingischen Urkunden. Ähnliches gilt natürlich für die ottonischen Fälschungen von Pfäferser Immunitätsprivilegien, auf die im unmittelbar folgenden Exkurs kurz eingegangen wird. Zwischen Originaldiplom und hundertprozentiger Fälschung besteht hier ein Kontinuum. Inwieweit diese Aktivität mit Beteiligung der Herrscher und ihrer Kanzlei geschehen ist, inwieweit möglicherweise die wenig schriftgewohnte Umgebung der sächsischen Herrscher von Seiten des überwiegend romanischen Alpenbistums in ungewöhnlichem Mass mit schriftlich ‹abgestützten› Besitzansprüchen konfrontiert wurde, kann kaum mit Sicherheit bestimmt werden.

Jedenfalls konnte es bei diesen Vorgängen auch zu einer mehr oder weniger starken Funktionsverschiebung von Urkunden kommen: Eine karolingische Restitutionsurkunde für verschiedene Besitzungen in Churrätien wurde im 10. Jahrhundert und wahrscheinlich im Zusammenhang mit entsprechenden Besitzstreitigkeiten plötzlich zum Beleg für die herrscherliche Verfügungsgewalt über den Hof Zizers, wobei man nicht zögerte, andere, in diesem Moment offensichtlich weniger gefragte Besitztitel durch Rasur aus der Urkunde zu tilgen. Die analoge ‹Umfunktionierung› einer Besitzbestätigung Ludwigs des Frommen zum Beleg für Zollansprüche in Chur hat wohl im 10. Jahrhundert erst die Begehrlichkeit auf elsässischen Besitz wieder geweckt, die man dann bei geeignetem Ereigniszusammenhang zu befriedigen versuchte – aber kaum mit allzu viel und allzu lange anhaltendem Erfolg.

In dem Mass, wie die Archivbestände im Frühmittelalter überhaupt zugänglich waren, verwandelten sich Herrscherdiplome im Lauf der Zeit zu Übermittlern von vergangenem Rechtswissen. Sofern sie je etwas anderes dargestellt haben, sind sie spätestens jetzt kaum mehr als eine unter verschiedenen Möglichkeiten zur Formulierung und Stützung von Rechtsansprüchen. Ausserhalb des rechtlichen Bereichs werden sie ein zwar prestigeträchtiger, aber eben nur einer unter mehreren Trägern von Tradition, wie Ekkehards Umgang mit Urkunden belegt. Im gleichen Mass wie mit dem Wandel der Besitzverhältnisse einer Institution die rechtliche Funktion einer Urkunde mehr und mehr an Bedeutung verlor bzw. problematisch wurde, dürfte der historiographische Wert bzw. der Prestigecharakter der Stücke gestiegen sein.

Auch wenn ich mit der Deutung des Elsass-Problems durch H. Vollrath nicht bis ins Detail übereinstimmen mag, sehe auch ich mich aufgrund der vorgängigen Untersuchungen zu den ottonischen Herrscherdiplomen für Chur gezwungen, ihrem kritischen Urteil mehr als die bisherige Churrätienforschung zu folgen:

Rechtsgehalt und -wirksamkeit der Herrscherurkunden müssen grundsätzlich kritisch hinterfragt werden. Dies war bereits im 10. Jahrhundert geschehen, wie das *colloquium* im Elsass von 952/53 oder der Gerichtstermin in Konstanz 972 belegen. Die Geschichte der elsässischen Besitzungen legt nahe, dass zum Teil mit mangelnder Durchsetzbarkeit der herrscherlichen Bestimmungen bzw. mit sehr kurzfristiger Wirkung der in den Privilegien genannten Rechtsinhalte gerechnet werden muss, dass also die ‹Unscheltbarkeit› auch einer echten Herrscherurkunde in der Rechtspraxis *a priori* keineswegs gesichert war. Oft sind die Hinweise auf diese Tatsache aber nur ausserhalb der dispositiven Bestimmungen der Urkunden zu finden, vor allem in den einleitenden Narrationes von anderen Privilegien. Die problematischen Zusammenhänge, die auf diese Weise zu Tage treten können, lassen vermuten, dass diverse Geschäfte wohl lediglich auf Pergament getätigten wurden.

Natürlich festigt gerade der für rätische Besitzstreitigkeiten wiederholt belegte Einsatz von Urkunden vor Gericht deren Bedeutung im frühmittelalterlichen Rechtsleben. Urkunden mit königlichem Siegel, dies bezeugt bereits Ekkehard, sind ein begehrtes Mittel der Besitzsicherung. Ganz offensichtlich stellten sie aber nur eine unter verschiedenen Möglichkeiten dar, Besitz- und Herrschaftsrechte zu erlangen sowie Ansprüche zu eruieren und durchzusetzen. Die Narrationes der Urkunden sprechen im Zusammenhang mit königlichen Besitzübertragungen von weiteren rechtssymbolischen Handlungen, wie jenem feierlichen Gelübde Ottos I. in Chur, welches in grossem zeitlichem Abstand zur Urkundenausfertigung erfolgt sein muss. Sowohl im Elsass als auch in Konstanz standen Zeugenbefragungen und Eidesleistungen im Zentrum der Wahrheitsfindung und nicht Urkunden – im Unterschied allerdings zu dem gleich zu behandelnden Gerichtstermin von Rankweil 920.¹¹⁵ Zwar kann man somit nach wie vor mit guten Gründen Herrscherdiplome primär als Rechtstexte betrachten, doch dürfen sie in dieser Funktion auch nicht überbewertet werden. Urkundenproduktion und -gebrauch waren, wie die behandelten Beispiele belegen, oft in einen komplexen und lange dauernden Handlungskontext eingebettet.

¹¹⁵ ULR 56.

Wenn gezeigt werden konnte, dass sich die Privilegien Ottos I. für Chur – die quantitativ bedeutendste erhaltene Privilegierung durch diesen Herrscher überhaupt – mit wenigen Ausnahmen auf zwei Urkundenserien reduzieren lassen, wenn diese Serien geradezu als Problemstränge kenntlich werden, die sich beide über viele Jahre hinziehen, so stimmt dies nachdenklich. Hält herrscherliche Schriftlichkeit in erster Linie Problematisches fest? Schwer haltbare Fernbesitzungen wie im Elsass? Umstrittene Güter wie der Hof Zizers? Bilden die in den Diplomen aufscheinenden Güter und Rechte also tatsächlich eine ‹Negativfolie› bezüglich der vom Bistum effektiv gehaltenen Besitzungen?

Selbstverständlich bedeutet die Tatsache, dass ein grosser Teil der Churer Diplome als Konfliktsschriftlichkeit bezeichnet werden könnte, noch lange nicht, dass die hier aufscheinenden Besitzrechte nicht wahrgenommen werden konnten. Gerade wo ein Bischof wie Hartpert von Chur über beträchtliche politische Mittel verfügte, scheint eine Umsetzung der durch den König schriftlich verankerten Ansprüche sicher nicht abwegig. Umgekehrt variieren die diesbezüglichen Möglichkeiten der Könige bekanntlich stark. Doch damit wäre Besitz- und Herrschaftsgeschichte stärker von den konkreten politischen Konstellationen geprägt, als von (schriftlich) fixierten Rechtsnormen. Die Vorstellung von einem Königtum, das unangefochten die ihm zur Verfügung stehenden Besitzungen und Rechte an seine Getreuen ausgibt und dabei geschäftsmässig Schriftlichkeit in Form von unscheltbaren, allgemein verbindlichen Normen setzenden Diplomen produziert, scheint anhand des untersuchten Bestandes wenigstens für das 10. Jahrhundert wenig plausibel.

Wie steht es aber mit den in den vorangegangenen Kapiteln höchstens am Rande behandelten, zumeist aus karolingischer Zeit stammenden Einzelstücken? Sind auch sie zu problematisieren? Auch diese Frage kann wohl lediglich aus dem politischen Handlungskontext heraus entschieden werden. Wenn neuerdings die Effizienz der karolingischen Verwaltung wieder stärker betont wird, wenn für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gerade auch in Churrätien vieles auf aktive Herrschaftspolitik von Seiten des Königtums hinweist, so sinkt die Notwendigkeit, die karolingischen Urkundeninhalte generell in Frage zu stellen. Selbst für die spätere Zeit bleiben vereinzelte Hinweise auf Übereinstimmung zwischen Urkundentexten und Rechtsverhältnissen nicht völlig aus, etwa wenn Bischof Waldo von Chur 920 als Gerichtsherr in Rankweil auftritt, nachdem König Konrad seinem Vorgänger 912 die Inquisitionsvollmacht erteilt hat.¹¹⁶ Oder wenn beispielsweise in einem völlig anderen

¹¹⁶ MGH D K. I. 11/BUB I 91; ULR 56.

Überlieferungskontext die lediglich abschriftlich erhaltene Übertragung von Fernbesitz in Pfäffikon (ZH) an das Kloster Disentis durch Otto I. (960 und 965) eine indirekte Bestätigung findet.¹¹⁷ Damit ist selbstverständlich nichts über die Langzeitwirkung der Rechtsgeschäfte gesagt, gerade auch unter Berücksichtigung der Wirren und Umbrüche in hoch- und spätkarolingischer Zeit, welche überliefertermassen auch Churräten erfasst hatten.

Zurück bleibt insbesondere das Erstaunen über die geringe Zahl der Herrscherdiplome, die neben den näher untersuchten Urkundengruppen überliefert sind. Und dies ausgerechnet in einer Region, in der die Forschung dank dem sogenannten ‹Churrätischen Reichsgutsurbar› aussergewöhnlich viele frühmittelalterliche Königsgüter ausmachen kann.

Man ist geneigt, die beschränkte Zahl von Gütern und Herrschaftsrechten, welche in Königsdiplomen für Churräten erwähnt werden, mit einer frühen ‹Entfremdung› der meisten Reichsgüter durch lokale und regionale Herrschaftsträger und mit einem gegenüber dem (frühen) 9. Jahrhundert reduzierten königlichen Zugriff auf diese Besitzmasse zu erklären.¹¹⁸ Allerdings sprechen meines Erachtens vor allem zwei Beobachtungen gegen diese nahe liegende These: Einerseits sind trotz dem erwähnten hohen Erhaltungsgrad für das 9. Jahrhundert wesentlich weniger Stücke für churrätische Empfänger überliefert als für das 10. Jahrhundert. Andererseits sind es, zumindest was den Churer Bestand betrifft, oft gerade angeblich entfremdete oder angefochtene Güter, die überhaupt in den Urkunden aufscheinen (Zizers, Elsass). Man gewinnt jedenfalls den Eindruck, die schriftlich überlieferten Nachrichten über Gütertransaktionen und Rechtsverleihungen bildeten nur die Spitze eines Eisbergs im Meer der Normalität oft eher kurzfristig gültiger und in der Regel lokal geregelter Rechtshandlungen, die sich ausserhalb der herrscherlichen Urkundenschriftlichkeit, und wohl zumeist überhaupt ohne königliche Intervention abspielten. Der König dürfte dabei oft erst in Konkurrenz- und Konfliktsituationen eingeschaltet worden sein. Wie die Urkundenserie für Zizers

¹¹⁷ MGH D O. I. 208 und 285/BUB I 117 und 132. Zu einer wohl zur Zeit der Privilegierung vielleicht im Fraumünster von Zürich entstandenen Hörigenliste aus dem Staatsarchiv Zürich (*Isti sunt de curte Fafinchova et de familia sancti Martini confessoris*) vgl. BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 84f. nach P. KLÄUI, Von der Ausbreitung des Christentums zwischen Untersee und oberem Zürichsee im 7. Jahrhundert, Neudruck in: DERS., Ausgewählte Schriften, Zürich 1964 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 43/1), S. 8 mit Anm. 2.

¹¹⁸ Dies etwa im Gegensatz zur kürzlich von MEYER, Hochmittelalter, S. 182, postulierten ‹Entfremdung› von Reichsgut seit dem 9. Jahrhundert aufgrund der beschränkten Zahl der in ottonischen Diplomen erwähnten Besitzungen und Herrschaftsrechte.

nahelegt, riefen dabei die offensichtlich nicht immer eindeutigen Vorstellungen über Ressourcen und Kompetenzen des Königtums und damit verbunden auch die unterschiedliche Akzeptanz der herrscherlichen ‹Konfliktregelung› mitunter neue Widersprüche wach und provozierten abermals Schriftlichkeit. Nicht zuletzt auch deshalb, weil der Herrscher, wie in diesem Fall, oft selber Konfliktpartei war.

Tatsächlich gibt es in den Diplomen für Churrätien Hinweise auf Besitz, der zwar mit dem Königtum in Verbindung gebracht werden kann, dessen Übertragung sich aber scheinbar nicht unmittelbar in einem Herrscherdiplom niedergeschlagen hat, etwa der Tauschhandel von Clofheim zwischen König Konrad von Burgund und Bischof Hartpert von Chur betreffend elsässische und alemannische Besitzungen. Auch für die durchaus plausiblen Besitzansprüche des Klosters Schänis am Hof Zizers konnten bereits 972 keine schriftlichen Dokumente aufgebracht werden. Chur seinerseits musste sich solche offensichtlich ‹zusammenbasteln›. Ehrbare Fälscher in Beweisnotstand?

Die insgesamt bescheidene Anzahl von Herrscherdiplomen, so ein knappes Fazit, hat demnach weder primär überlieferungsbedingte noch einfach nachvollziehbare besitz- und herrschaftsgeschichtliche Ursachen. Sie dürfte vielmehr in der spezifischen Struktur dieser Art von Schriftlichkeit liegen. Erstellung und Verwendung von Herrscherdiplomen waren zumindest in ottonischer Zeit und in Bezug auf Churrätien an ganz bestimmte politische Konstellationen und Ereignisse gebunden. Das Gros der ottonischen Urkunden für Chur scheint es jedenfalls zu verbieten, aus den wenigen vorhandenen Herrscherdiplomen unbesehen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse abzuleiten. Dies ist umso schmerzlicher, als zumindest für das 10. Jahrhundert kaum andere Quellen für diese Untersuchungsbereiche erhalten sind. Auch muss die oft weite zeitliche Streuung der Stücke davor warnen, von ihnen besitzrechtliche Kontinuitäten abzuleiten. Dies umso mehr, als bereits im Frühmittelalter Schriftlichkeit genau für solche (Re-)Konstruktionen eingesetzt und gar manipuliert wurde.

1.1.5 *Exkurs: Viel Pergament um das Kloster Pfäfers im 10. Jahrhundert*

Ich erlaube mir, in einem kurzen Exkurs die angesprochenen Probleme nochmals an einem konkreten Beispiel zu verdeutlichen und damit an den Ausgangspunkt der vorliegenden Betrachtungen zurückzukehren, zu Ekkehard IV. von St. Gallen:

Die einzige grössere Serie von Urkunden ausserhalb des Bistumsarchivs um ein und denselben Gegenstand folgt einem ähnlichen Muster wie die ottonischen Churer-Diplome. Sie umfasst neben Herrscherprivilegien eine bischöfliche Schenkung und eine Gerichtsnotiz: Anlässlich eines langandauernden Konfliktes um die Besitzzugehörigkeit bzw. den Rechtsstatus des Klosters Pfäfers zwischen dem Bischof von Chur, der Abtei St. Gallen und einer dritten Partei um das Kloster Pfäfers selbst, wurden im 10. Jahrhundert nicht nur Urkunden vor Gericht verwendet, sondern auch eine ganze Serie von angeblichen karolingischen Immunitätsprivilegien gefälscht.¹¹⁹

Die Forschung ist – nur soviel kann hier angesprochen werden – dieser frühmittelalterlichen Konstruktion herrschaftsrechtlicher Kontinuität gefolgt und hat teilweise mit viel diplomatischem Aufwand sogar eine über die erhaltenen drei Fälschungen hinausreichende Serie von nicht weniger als sechs karolingischen Immunitätsprivilegien für Pfäfers vermutet.¹²⁰ Heute ist man diesbezüglich vorsichtiger, und mir scheint die Quellenlage am ehesten folgendes Szenario nahezulegen: Selbst wenn Pfäfers von einzelnen Herrschern, am ehesten Lothar I., Immunität verliehen bekommen haben sollte, ist dies mit grosser Wahrscheinlichkeit Episode geblieben.¹²¹

¹¹⁹ Auf diese Geschichte kann hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden. Zentrale Quellen in diesem Zusammenhang: MGH D Ludwig II. 36/BUB I 70 (Immunitätsprivileg, 861), wird vom Editor K. Wanner neuerdings nicht mehr Pfäfers zugeschrieben, dagegen stehen die drei gefälschten Privilegien BUB I 55*; MGH D Lothar I. 44/BUB I 60*; MGH D K. III. 173/BUB I 74*, wohl in engem Zusammenhang mit MGH D O. I. 120/BUB I 107 (Immunitätsdiplom, 950). Eine neuzeitliche Fälschung ist das den Schilderungen Ekkehards entsprechende Privileg für Bischof Enzelinus, UBsüdl.SG I 75 (angebl. 958). In der St. Galler Überlieferung liegen die Urkunden: MGH D Ludwig d. K. 36/BUB I 87 (Schenkung, 905); MGH D Ludwig d. K. 5/UBsüdl.SG I 59 (Sammelbestätigung, 912); BUB I 89/UBsüdl.SG I 58 (Privatschenkung Abtbischof Salomos, 909); ULR 56 (Gerichtsnotiz, 920). Dazu kommen die Schilderungen von EKKEHARD IV., *Casus, cap. 25*, S. 64f. und *cap. 69–73*, S. 146–153. Interessanterweise liegt in Chur kein Exemplar der für den Bischof günstigen Gerichtsnotiz von 920.

¹²⁰ JORDAN, Ältere Urkunden des Klosters Pfäfers. Quellenkritisch ist die Darstellung gesamthaft bis heute nicht überholt. Inhaltlich ist man allerdings heute vorsichtiger mit dem Rückschluss auf karolingische Immunitätsprivilegien. Vgl. z. B. PERRET/VOGLER, Pfäfers, S. 981, allerdings noch vor der neuerlichen Einschränkung durch Wanner (vgl. Anm. 119), welche noch nicht in die Forschung zu Pfäfers eingegangen ist.

¹²¹ Entscheidend ist dabei v. a. die Problematik des einzigen ‹echten› und im Übrigen ebenfalls auffälligen Privilegs Ludwigs II., welches eine Lücke aufweist, wo der Ortsname des Marienklosters eingetragen werden sollte. In der Urkunde von 905 wird die Abtei zudem beiläufig als gräfliches Lehen bezeichnet. Im Übrigen scheint mir der von JORDAN, Ältere Urkunden des Klosters Pfäfers, S. 16–20, vermutete Grund für die Fälschungsaktion, die

Wie dem auch sei, unbestritten gilt, dass der genannte Konflikt 920 anlässlich eines urkundlich überlieferten herzoglich-bischöflichen Gerichtstermins beigelegt wurde. St. Gallen musste damals gemäss der erhaltenen Gerichtsnotiz die Herrschaft über das rätische Kloster zugunsten des Bischofs von Chur aufgeben. Der Entscheid ist insofern wenig erstaunlich, als der Bischof zusammen mit dem schwäbischen Herzog und rätischen Grafen Burchard II. gleichzeitig als Gerichtsherr fungierte. Da bis zum Tod Bischof Waldos 949 keine Urkunde zu Pfäfers mehr vorliegt, wird die Umsetzung des Urteils in der Forschung nicht angezweifelt. 950 markiert eine erhaltene Immunitätsverleihung durch Otto I. angeblich den endgültigen Schlusspunkt des Streites, der nach gängiger Meinung höchstens kurzzeitig nach dem Tod des Bischofs wieder aufgeflammt war. Die sehr nahe Verwandtschaft dieser Urkunde mit dem gefälschten Diplom Lothars zeigt, dass die erwähnte Fälschungsaktion in diesen Zusammenhang gehört. Gewöhnlich wird nur noch an eine Auseinandersetzung zwischen Chur und Pfäfers gedacht.¹²²

Kaum rezipiert wird dagegen das ausführliche Zeugnis Ekkehards IV. von St. Gallen für dieses Geschehen. Seine Schilderung, wonach der Konflikt noch mindestens bis zum Liudolf-Aufstand der 950er Jahre fortgeführt worden sei und wonach auch St. Gallen bis in diese Zeit seinen Anspruch auf die Abtei mit reichlich unzimperlichen Methoden verteidigt haben soll, wird, da durch die Herrscherdiplome nicht zu bestätigen und teilweise ihnen gar widersprechend, von der Forschung weitgehend zurückgewiesen.¹²³

Selbstverständlich geht es nicht darum, eine Lanze für Ekkehard zu brechen, dessen Rückschau zweifellos quellenkritische Probleme aufwirft. Sein Zeugnis scheint mir jedoch einigermassen plausibel darauf hinzuweisen, dass die Verhältnisse auch in Pfäfers vermutlich wesentlich komplizierter waren,

Einführung einer Klausel über das Verbot der Lehensvergabe von Abteigütern, nicht stichhaltig. So kommt gerade dieser Passus nur in zwei von drei Fälschungen vor. Somit ist wohl doch eher die Erlangung von möglichst vielen alten Immunitätsbelegen primäres Ziel der Aktion (Belege in Anm. 119, S. 85).

¹²² Als Beleg hierfür wird insbesondere die für karolingische Immunitätsurkunden untypische Erwähnung eines Bischofs (*nec episcopus*) in der Immunitätsklausel angeführt. Weniger gut passt zu dieser Chronologie allerdings die Vermutung, dass die Immunitätsurkunde von 950 und damit v. a. auch die Fälschung auf Lothar I. scheinbar mit einer bereits 947 ausgestellten Immunitätsurkunde für Einsiedeln in Verbindung gebracht wird. Vgl. v. a. Vorbemerkungen zu BUB I 55*, 59 und 107.

¹²³ EKKEHARD IV., *Casus*, cap. 69–73, S. 146–153. Zum Geschick der Abtei im 10. Jahrhundert siehe neben den Vorbemerkungen zu den Editionen z. B. PERRET/VOGLER, Pfäfers, S. 982 und 998 (Äbte); KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 43f., sofern Ekkehard mitberücksichtigt wird, geschieht dies nur unter Harmonisierung mit den Diplomen.

als dies die wenigen erhaltenen Diplome vermuten lassen. Problematisch scheint mir dabei insbesondere die Tendenz der Forschung, aus vereinzelten Stücken selbst dann vermeintlich eindeutige herrschaftsrechtliche Strukturen und Entwicklungen und sogar langfristige Kontinuitäten abzuleiten, wenn die politischen Verhältnisse unruhig waren, wie dies für Schwaben und Rätien im 10. Jahrhundert zweifelsfrei der Fall war, und wenn an den Urkunden ganz offensichtlich und in diesem Fall in grossem Stil ‹herumgebastelt› wurde.

1.2 Herrscherdiplome, lokale Strukturen und die ‹Mikroebene› der Grundherrschaft

Die stärker sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen nach der Mikroebene der Grundherrschaft, zum Beispiel nach der rechtlich-sozialen Stellung der verschiedenen Kategorien von Abhängigen oder nach wirtschaftsgeschichtlichen Details, müssen weitgehend unabhängig von der bis anhin betrachteten Diskussion um die ‹Rechtsrelevanz› herrscherlicher Schriftlichkeit gestellt werden. Oft stehen solche Detailinformationen nicht im Zentrum jener Rechtsvorgänge, zu deren Zweck bzw. Dokumentation die Schriftstücke hergestellt wurden, sondern sind in Form von ergänzenden Informationen bzw. in eher beiläufigen Nebensätzen enthalten.

Kaum unbesehen übergangen werden darf hierbei der kritische Einwand H. Vollraths, die Inhalte der Herrscherdiplome hätten grundsätzlich der Ergänzung durch mündliches Wissen vor Ort bedurft.¹²⁴ Immerhin könnte dies bedeuten, dass die Urkunden in Bezug auf strukturgeschichtliche Detailfragen im günstigeren Fall wenig aussagekräftig, im ungünstigeren Fall gar falsch wären. Umgekehrt könnten derartige Informationen gerade aus diesem Grund auch vertrauenswürdiger sein, da weniger tendenzverdächtig und von manipulativen Absichten entstellt. Im Folgenden möchte ich dieser Frage auf drei verschiedenen, aber voneinander abhängigen Ebenen näherkommen.

1.2.1 *Herrscherkanzlei und Lokalwissen*

Zuerst muss sicher nach dem Anteil von Personen an der Beurkundung gefragt werden, welche im Besitz von lokalem Rechtswissen waren.

¹²⁴ VOLLRATH, Rechtstexte, v. a. S. 329f.

Die Gerichtsurkunde für Zizers von 972 zeigt, wie im 10. Jahrhundert solches Rechtswissen mittels Herbeirufung von churrätischen Provinzbewohnern (*electos viros ex Retia/cives Curienses*) ans untere Ende des Bodensees angefordert wurde. Der unmittelbare Niederschlag solcher Informationen, insbesondere von Detailangaben, ist allerdings schwer zu bestimmen, insbesondere dann, wenn, wie im Fall dieser Gerichtsurkunde(n), von einem gestreckten Beurkundungsprozess ausgegangen werden muss.¹²⁵

P. Johanek hat erst kürzlich herausgestrichen, dass in hochkarolingischer Zeit das herrscherliche Urkundenwesen zu einem guten Anteil dem aktiven politischen Willen der Herrscher und deren formalen Gestaltungsvorgaben gefolgt sei.¹²⁶ Solches dürfte sich in Bezug auf die hier interessierenden Inhalte der Herrscherdiplome nicht gerade positiv auswirken. Jedenfalls ist in diesem Fall in einem hohen Mass mit Standardformulierungen und pauschalen Kategorisierungen zu rechnen. Einen Vorgeschmack diesbezüglich bietet beispielsweise das Immunitätsdiplom Ludwigs des Frommen für Chur von 831. Es ist derart eng an das für Bischofskirchen vorgesehene Immunitätsformular der *Formulae imperiales* angelehnt, dass sich die Suche nach rätienspezifischen Detailinformationen erübrigt.¹²⁷

Auf der anderen Seite des Spektrums liegt etwa die grosse Sammelschenkung bzw. Tauschurkunde Ottos I. von 960, die bereits in einem anderen Zusammenhang besprochen wurde und auf die in diesem Kapitel nochmals eingegangen wird. Nicht nur ihr grosser Reichtum an Detailinformationen sticht ins Auge, vielmehr lassen diplomatische Überlegungen den Anteil des Empfängers an der Abfassung äusserst hoch erscheinen.¹²⁸

So wurde in der Forschung längst vermutet, dass seit spätkarolingischer Zeit vor allem aus kanzleitechnischen Gründen die Begünstigten mehr und mehr in den Beurkundungsprozess einbezogen wurden, womit in dieser Quellengattung Regionalismen zweifellos immer stärker zum Tragen kamen.¹²⁹ Paradoxe Weise müssen gerade die diplomatischen Auffälligkeiten, die in Bezug auf die Frage nach der Rechtsrelevanz der Urkunde kritisch stimmen, in diesem Erkenntniszusammenhang als positiv gewertet werden. Die Frage nach dem ‹Sitz im Leben› von Herrscherdiplomen muss demnach in mehrdimensionaler Weise gestellt werden, das heisst betreffend ihre dispositiven Kern-

¹²⁵ MGH D O. I. 419a und b/BUB I 138a und b. Vgl. Kap. II/1.1.3.5 mit Anm. 100, S. 73.

¹²⁶ JOHANEK, Herrscherdiplom, v. a. S. 188.

¹²⁷ BUB I 54; MGH Formulae I, S. 294f.

¹²⁸ Vgl. Kap. II/1.1.3.5 mit Anm. 100, S. 73.

¹²⁹ Vgl. etwa SCHWINEKÖPER, «*Cum aquis ...*», S. 30.

inhalte und die hier zu diskutierenden strukturgechichtlichen Informationen jeweils unterschiedlich.

Wir haben wenig Mittel, den Anteil an lokalem Wissen in den Herrscherdiplomen zu überprüfen. Wie weiter vorne bereits erwähnt wurde, kam es aber auch innerhalb unseres Quellenbestandes zum Teil zu nachträglichen Spezifizierungen der Urkundeninhalte. So werden nach dem genannten *colloquium* im Elsass auf der Basis von Zeugenaussagen nicht nur plötzlich weitere Orte genannt, sondern die pauschalisierende Pertinenzformel der ersten Elsass-Urkunde von 952 wird 953 zugunsten einer knappen Zubehörnennung zu den einzelnen genannten Besitzobjekten aufgebrochen, während andere Titel wie Mühlen und Fischteiche aus der Aufzählung verschwinden.¹³⁰ In Zizers führte die zweite Schenkungsurkunde von 956, deren konkretes Zustandekommen allerdings kaum klarbar ist, zu einem der detailreichsten und für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte ergiebigsten Herrscherdiplome.¹³¹

Vielleicht ist es ein Zufall, dass Th. Zott bei der Suche nach besonders aussagekräftigen Urkunden für die ‹Grundherrschaft des Königs› von vier Beispielen gleich zwei aus dem Churer Bestand auswählt; eben die genannte Zizers-Schenkung von 956 und die grosse Tauschurkunde von 960.¹³² Ist die ausgesprochen grosse ‹Tiefenschärfe› dieser Stücke mit einem entsprechend hohen Anteil der Empfänger am ‹making› der Herrscherdiplome für Chur zu erklären, wie dies ja auch von der Diplomatik vermutet wird?¹³³

1.2.2 *Abhängigkeit von Formeln – die Pertinenzformeln*

Eng verknüpft mit der Frage nach dem Verhältnis von Herrscherkanzlei und Empfängeranteil bzw. anderweitigem Einbezug von Lokalwissen bei der Beurkundung ist das Problem der Abhängigkeit der entscheidenden Passagen von Formeln.

Wie das erwähnte Beispiel der Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen für Chur zeigt, können ganze Diplome eng an solche Standardtexte angelehnt sein. Allerdings zeigt selbst dieser Extremfall, dass meist auch individualisierende Momente in die Stücke hineingetragen werden, so etwa, wenn neben Besitz in Churrätien auch die alemannischen und elsässischen Güter des Bistums in die-

¹³⁰ MGH D O. I. 157 und 163/BUB I 111 und 112. Vgl. dazu VOLLRATH, Rechtstexte, S. 329–331.

¹³¹ MGH D O. I. 175 und 182/BUB I 113 und 114.

¹³² ZOTT, Grundherrschaft des Königs, S. 81–83.

¹³³ Vgl. Kap. II/1.1.3.5 mit Anm. 100, S. 73.

sen Rechtsstatus aufgenommen werden und wenn die zuvor erfolgte Restitution von Besitzungen durch den Kaiser erwähnt wird.¹³⁴ Bis in ottonische Zeit findet eindeutig eine Diversifizierung der Immunitätsformeln statt. So wird beispielsweise aus der Pauschalbezeichnung *homines* für die Abhängigen in der Immunitätsklausel der *Formulae imperiales* und des Diploms Ludwigs des Frommen in der nächstjüngeren Immunitätsurkunde für Chur von 988 ein weit stärker differenzierter Verband von *homines ipsius ecclesie censuales liberos aut servos*. Weiter wird von *censualis terra liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad prefatam ecclesiam pertinens* gesprochen.¹³⁵ Schwer zu sagen, ob diese Tatsache auf eine fortschreitende Differenzierung des bischöflichen Hofverbandes oder eher auf ein Schriftlichkeitsproblem hinweist, wie es ähnlich bereits in Bezug auf die zunehmende inhaltliche und formale Diversifizierung des Urkundenwesens allgemein vermutet wurde.

B. Schwincköper hat die bis heute nicht überholte Untersuchung zu jenem Formeltyp vorgelegt, der für die wirtschafts- und sozialgeschichtliche Auswertung der Herrscherdiplome (aber auch anderer Urkundentypen) von zentraler Bedeutung ist: der Pertinenzformel, also der zusammenfassenden Aufzählung des Zubehörs verässerter Besitzungen.

Während in der Forschung immer wieder Zweifel an der wirtschaftsgeschichtlichen Relevanz dieser Formeln erhoben werden,¹³⁶ fällt Schwincköpers Urteil betreffend Quellenwert dieser Klauseln im Allgemeinen recht günstig aus. So stellen für ihn Standardpertinenzformeln, wie sie in der hohen Karolingerzeit verbreitet waren, beispielsweise auch in Formelsammlungen überliefert sind und später ohnehin zunehmend abgewandelt wurden, in erster Linie eine Auswahlpalette an Begriffen und stehenden Wendungen dar. Aus ihnen wurde durchaus sachbezogen ausgewählt. Obwohl diese Standardformeln eindeutig auch Limiten setzten, treten nach Schwincköper immer wieder und im Lauf der Zeit zunehmend Elemente auf, die den üblichen Standard verlassen und auf Situationsbezogenheit schliessen lassen.¹³⁷ Zu ähnlichen Resulta-

¹³⁴ BUB I 54. Vgl. dazu KAISER, Churräten, S. 116f.

¹³⁵ MGH *Formulae I*, S. 294; BUB I 54; MGH D O. III. 48/BUB I 148.

¹³⁶ Vgl. neuerdings etwa SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 40–43, der die Formeln lediglich in ihrer Funktion erkennen will, «Besitzerwechsel als rechtlichen Akt festzuhalten» und weniger als «genaues Abbild der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse». Neben der standardisierten Form sieht er sein Argument u. a. im häufigen Gebrauch von pauschalisierenden Zusammenfassungen im Stil von «und alles was dazugehört» bestätigt. Entgegen der spätmittelalterlichen Ausrichtung seiner Publikation bezieht sich Sonderegger dabei wesentlich auf frühmittelalterliche Pertinenzformeln.

¹³⁷ SCHWINCKÖPER, «*Cum aquis ...*».

ten gelangt A. Niederstätter in einer Untersuchung der auf den Raum Vorarlberg bezogenen Pertinenzformeln.¹³⁸ Da er allerdings auch die Privaturkunden für das betreffende Gebiet mitberücksichtigt, kann eine beträchtliche Vielfalt der Formen und Inhalte nicht erstaunen.

In der Tat vermittelt eine Untersuchung der 26 längeren Pertinenzformeln von Herrscherdiplomen, die sich auf Churräten oder auf auswärtigen Besitz rätscher Institutionen beziehen, das gleiche Bild:¹³⁹ Abgesehen von den vier Bestätigungen älterer Privilegien ist keine Formel genau gleich wie die ande-^{re}.¹⁴⁰ Auch wenn gewisse Elemente sehr häufig oder gar immer auftreten, gibt es beispielsweise keine zwingende Reihenfolge der Aufzählung. Lediglich eine ungefähre Abfolge kann ausgemacht werden, die etwa so lautet: Kirchen (evl. mit Zehntrechten), Höfe (*curtes* bzw. *curtiles*, wohl Nebenhöfe oder umzäunte Hofstätten), andere Gebäulichkeiten (meist *aedificia*), Ackerland, Wiesen, Weideflächen, Wälder, allenfalls Weinberge, wobei in diesem Formelbereich die Reihenfolge ziemlich willkürlich anmutet. Mit den Wasserrechten (*aquae aquarumque/ve decursus*) beginnen zumeist die stehenden, stark formelhaf-ten und in der Regel die Aufzählung abschliessenden Wendungen, die sich ausserdem auf den Bebauungszustand der Felder (*culti et inculti*), auf Wege (*viae et viae*) und Zufahrtsrechte (*exitus et redditus/regressus* oder ähnlich), auf den Unterschied zwischen Liegenschaften und Fahrhabe (*mobilia et immobilia*) und endlich auf die Tatsache beziehen, dass die Güterübertragung offensichtlich für bereits erworbene als auch für künftig zu erwerbendes, evl. aber auch umstrittenes Zubehör gelten soll (*quaesiti et inquirendi* bzw. *adquisiti et adquirendi*). Diese durchaus verschiedenartige Abfolge wird oft durch die Erwähnung von Mühlen erweitert, welche kaum zufällig meist im Anschluss an die Wasserrechte und teilweise im gleichen Atemzug mit Fischgründen bzw. -teichen (*piscationes*) genannt werden.¹⁴¹

¹³⁸ NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg.

¹³⁹ Vgl. Anhang 2.

¹⁴⁰ Selbst unter den Bestätigungen weisen die meisten Pertinenzformeln gegenüber denen der Vorgängerdiplome Abweichungen auf, sei es in der Reihenfolge (z. B. MGH D O. II. 131/BUB I 143 gegenüber MGH D O. I. 208/BUB I 117 bzw. MGH D O. I. 285/BUB I 132), sei es gar durch Zufügung neuer Elemente bzw. Präzisierung älterer Formeln. So deutlich die ungewöhnliche Formel von MGH D O. I. 181/UBsüdl.SG I 94 gegenüber MGH D. O. I. 109/UBsüdl.SG I 69. Die nächstfolgende Bestätigung ändert immerhin noch etwas die Formulierungen (MGH D O. III. 83/UBsüdl.SG I 98). Lediglich die Bestätigung der gros- sen Schenkung bzw. Tauschurkunde bezüglich des Königshofes Chur liefert genau die glei- che Pertinenzformel wie ihre Vorgängerurkunde (MGH D O. II. 124/BUB I 142 gegenüber MGH D O. I. 209/BUB I 119).

¹⁴¹ Zur Häufigkeit der Nennung in den Formeln vgl. Tabelle im Anhang 2.

Oft scheinen die Pertinenzformeln nicht unreflektiert aus einer vorgegebenen Auswahl übernommen. Zumindest werden sie den vorangestellten Besitzobjekten angepasst: Erhält zum Beispiel das Kloster St. Gallen 885 Hof und Kirche (*curtis cum ecclesia*) von Röthis, so erscheinen beide Objekte in der anschliessenden Pertinenzformel nicht mehr.¹⁴² 909, als Gleiches mit Hof und Kirche (*curtis sive basilica*) von Feldkirch geschieht, werden diese Objekte in der Formel ebenfalls nicht erwähnt, sondern lediglich die an die Kirche gebundenen Zehntrechte sowie das Salland des Hofes (*cum decimatione et terra salica [...]*) den weiteren Pertinenzien vorangestellt.¹⁴³ Bei der Schenkung des Hofes Zizers von 955, wo als zentrales Schenkungsobjekt nur die *curtis* erwähnt wird, rutscht eine Kirche mit Zehntrechten dagegen in die Pertinenzformel.¹⁴⁴ Wenn 905 gleich die ganze Abtei Pfäfers an Abt-Bischof Salomon von Konstanz/St. Gallen geschenkt wird, erscheinen – ebenfalls folgerichtig – ganze Siedlungen (*loci vici ac villa*e) in der Formel.¹⁴⁵

Die analoge Übertragung der Abtei Disentis an das Bistum Säben-Brixen 1020 zeigt gerade im Vergleich mit dem geschilderten Fall von Pfäfers allerdings auch deutlich die Grenzen des Quellenwertes von Pertinenzformeln: In diese abschriftlich überlieferte Urkunde wurde höchstwahrscheinlich die Formel einer anderen Urkunde Heinrichs II. an die gleiche Empfängerkirche übernommen und nur geringfügig modifiziert.¹⁴⁶ Gleiches geschieht bei der eben geschilderten Schenkung von Hof und Kirche in Feldkirch, wo über weite Teile eine Urkunde Karls III. für St. Gallen übernommen wurde.¹⁴⁷ Dass in diesem Fall genau die erwähnten *decimatio et terra salica*, im andern Fall so markante Objekte wie Weinberge neu hinzugefügt wurden, zeigt, dass auch hier vermutlich zumindest teilweise eine Anpassung der übernommenen Formel an die jeweiligen Besitzobjekte und -verhältnisse versucht wurde.

Ähnlich ambivalent fällt eine Beurteilung der wenigen Fälle aus, wo Pertinenzformeln mit Zubehörsnennungen in anderen frühmittelalterlichen Quellen zu den gleichen Objekten verglichen werden können. Leider sind lediglich drei in Herrscherdiplomen aufscheinende Schenkungsobjekte auch im sogenannten ‹Churrätischen Reichsgutsurbar› verzeichnet, auf das noch näher eingegangen werden muss: Grabs, Röthis und Feldkirch.

¹⁴² MGH D K. III. 98.

¹⁴³ MGH D L.d.K. 65.

¹⁴⁴ MGH D O. I. 175/BUB I 113.

¹⁴⁵ MGH D L.d.K. 38.

¹⁴⁶ MGH D H. II. 424/BUB I 164.

¹⁴⁷ Vgl. Vorbemerkung und Edition in: MGH D L.d.K. 65.

Im ersten Fall bietet das Urbar nicht viel Vergleichbares. Immerhin findet man das Hauptschenkungsobjekt der Urkunde von 949 auch hier: eine Kirche mit Zehntrechten. Weniger eindeutig drängt sich dagegen eine Gleichsetzung der *terra dominica* der Urkunde mit den eher bescheidenen *de terra .C. modii* des Urbars auf, insbesondere da mit Ausnahme von Wiesen sämtliche Pertinenzen der Urkunde fehlen, zum Beispiel *curtiles*, Wälder, Weiden, Mühlen und Fischteiche.¹⁴⁸

Vielleicht liegt es an der grösseren zeitlichen Nähe der beiden übrigen Schenkungen zum vermuteten Abfassungszeitpunkt des Urbars (wohl vor Mitte des 9. Jahrhunderts), dass hier ein Vergleich günstiger ausfällt. Zwar fällt für Röthis vor allem der Unterschied zwischen den Hauptschenkungsobjekten der Urkunde von 885 (*curtis cum ecclesia*) gegenüber dem Eintrag im ‹Reichsgutsurbar› (*capella mit terra dominica*) auf, doch tauchen immerhin in beiden Quellen Wiesen und Wälder auf, während andere markante Pertinenzen wie etwa Mühlen fehlen. A. Niederstätter hat die Vermutung geäussert, dass das Fehlen der Weinberge des Urbars in der Urkunde damit zusammenhängen könnte, dass Weingärten in Röthis bereits 882, also drei Jahre vor der hier betrachteten Schenkung, dem Kloster St. Gallen übertragen wurden.¹⁴⁹ Einer der seltenen Belege für die ‹Effektivität› der ersten Schenkungsurkunde? Ein Hinweis auf die Zuverlässigkeit der Pertinenzformel des zweiten Stücks?

Niederstätter vergleicht auch im Fall von Feldkirch die Pertinenzformel der Urkunde von 909 mit dem entsprechenden Urbareintrag und sieht auch hier einige Parallelen: In der Tat erscheinen in beiden Quellen nicht nur (Königs-)Hof und Zehntkirche, sondern neben Acker- und Wiesland werden hier wie dort Wälder und Alpen genannt. Allerdings fehlen im Urbar die Mühlen und Fischteiche der Pertinenzformel, die andernorts in dieser Quelle immerhin verschiedentlich genannt werden.¹⁵⁰ Wenn mit dem im Urbar genannten *mons* der Viktorsberg gemeint war, liesse sich sein Fehlen in der Urkunde Ludwigs des Kindes folgerichtig darauf zurückführen, dass er bereits 882 von Karl III. St. Gallen übertragen wurde. Zumindest wird dort in einer Schenkung vom Viktorsberg als *mons* gesprochen, *quantum ibidem pertinet ad partem dominicam de curte de Campos*.¹⁵¹

¹⁴⁸ MGH D O. I. 109/UBsüdl.SG I 69; BUB I, S. 382.

¹⁴⁹ BUB I, S. 376f.; MGH D K. III. 60 (Weinberg) und MGH D K. III. 98 (Hof und Kirche).
Vgl. NIEDERSTÄTTER, St. Galler Klosterbesitz, S. 5f.

¹⁵⁰ BUB I, S. 376f.; MGH D L.d.K. 65. Vgl. NIEDERSTÄTTER, St. Galler Klosterbesitz, S. 11f.

¹⁵¹ MGH D K. III. 60.

Sofern es sich überhaupt jeweils um die gleichen Besitzobjekte handelt, lässt sich kaum mit Sicherheit feststellen, ob sich hinter derartigen Differenzen Veränderungen der Besitz- und Wirtschaftsstruktur verborgen, oder ob hier vielmehr ein Schriftlichkeitsproblem vorliegt. Meines Ermessens dürfte die schwierige Vergleichbarkeit auf das Problem hinweisen, dass frühmittelalterliche Güteraufzählungen kaum vollständig sein konnten, also um mit St. Sonderegger zu sprechen, «kein genaues Abbild der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse» darstellten.¹⁵² Zweifellos mussten sie immer mit dem Rechtswissen vor Ort konfrontiert werden, was gerade in Konfliktfällen ja auch geschehen ist. So haben sowohl im Elsass, noch deutlicher im Beispiel des Hofes Zizers, vermutlich Ortstermine zu einer differenzierteren, teilweise auch abweichen den Neufassung der Zubehörformeln geführt.¹⁵³

Abgesehen davon, dass die Pertinenzformeln eindeutig unterschiedliche ‹Tiefenschärfen› aufweisen, wie die beiden eben erwähnten Zizers-Urkunden deutlich vor Augen führen, zeigen verschiedene der bisher angeführten Beispiele, dass selbst in diesem Urkundenteil die Schriftlichkeit nicht allein allgemeinen Standards oder gar konkreten textlichen Vorgaben folgt, sondern auch mehr oder weniger stark Rücksicht auf die Struktur der tradierten Besitzungen zu nehmen scheint. Ob die Pertinenzformeln nun stärker von einer vereinheitlichenden Schriftlichkeitstradition oder von der ‹Lebenswelt› geprägt sind, ist zweifellos schwierig zu sagen und wohl von Fall zu Fall verschieden.

Es dürfte jedoch kein Zufall sein, dass Schwincköper gerade an den churrätischen Herrscherdiplomen seine These von der (zumindest teilweisen) Situationsbezogenheit der Pertinenzformeln bestätigt sieht. So spiegeln sich für ihn in diesen Stücken deutlich die alpinen Wirtschaftsverhältnisse der Ottonenzeit, etwa in Termini wie *alpes*, *montes*, in Wendungen wie *cum montibus vallibus planiciebus* oder auch in seltenen Begriffen wie *selecta*, *fontes* oder *insulae*.¹⁵⁴

¹⁵² SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 41.

¹⁵³ MGH D O. I. 157 und 163/BUB I 111 und 112; dazu VOLLRATH, Rechtstexte, S. 330; MGH D O. I. 175 und 182/BUB I 113 und 114; dazu ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 82, der die Pertinenzformel der ersten Urkunde als «in üblicher Weise allgemein und formelhaft bezeichnet», während die zweite Urkunde eine deutlichere Sprache spreche. Tatsächlich enthält hier gerade die gegenüber dem ersten Stück stark erweiterte Pertinenzformel verschiedene seltene Termini.

¹⁵⁴ SCHWINCKÖPER, «*Cum aquis ...*», bes. S. 43 (zu Rätien). Viele der hier auftretenden und z. T. seltenen Quellentermini finden gemäß Schwincköper Parallelen in italienischen Urkunden. Zu einzelnen Begriffen, etwa den problematischen *alpes*-Belegen vgl. Kap. IV/4.2.2. Wenn etwa die Zuverlässigkeit der Nennung von Sonderkulturen nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist, so ist es doch erstaunlich, dass unter den 15 Nennungen von Weingärten nur

Im Übrigen werden auch die Pertinenzformeln, wie die Herrscherdiplome insgesamt, in ottonischer Zeit tendenziell immer ausführlicher, differenzierter und wohl auch individueller. So führt ausgerechnet die bereits besprochene ‹Empfängerausfertigung› von 960 neben anderen ergiebigen Besitzbeschreibungen auch eine besonders ausführliche Pertinenzformel, die obendrein soweit individualisiert ist, dass sie nach der pauschalen Nennung von Weinbergen der *curtis* Chur explizit zwei davon mit den zugehörigen Produzenten (*vinitores*) von der Schenkung ausschliesst.¹⁵⁵

Als knappes Fazit kann festgestellt werden, dass gerade die Pertinenzformeln auf schwer nachvollziehbare Weise sowohl von Standards und Textvorgaben als auch von der wirtschaftlichen ‹Lebenswelt› beeinflusst waren. So ist ein bedenkenloser Rückgriff auf deren Inhalte zweifellos ebenso problematisch, wie es voreilig wäre, diesen Urkundenbestandteil gänzlich als wirtschaftshistorisch irrelevant zu verwerfen. Will man überhaupt frühmittelalterliche Wirtschaftsgeschichte betreiben, kann man trotz berechtigter Bedenken auf die Auswertung von Pertinenzformeln nicht verzichten. Die einzelnen Formeln taugen aber zu diesem Zweck aus den eben dargestellten Gründen in unterschiedlichem Mass. Für diese Arbeit werden sie natürlich umso interessanter, je detailreicher und individueller ihre Prägung ist.

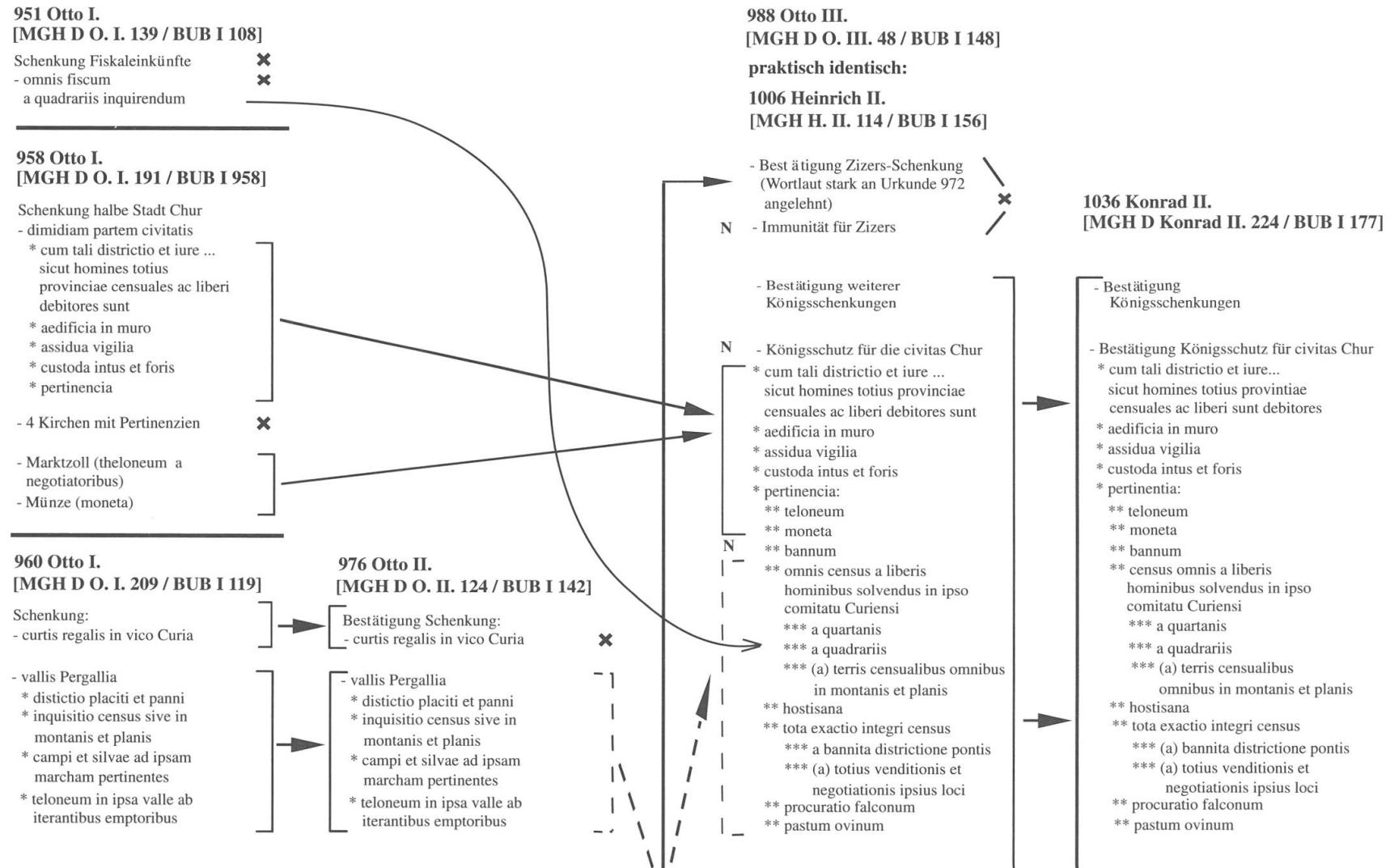
1.2.3 *Abhängigkeit von Vorgängertexten*

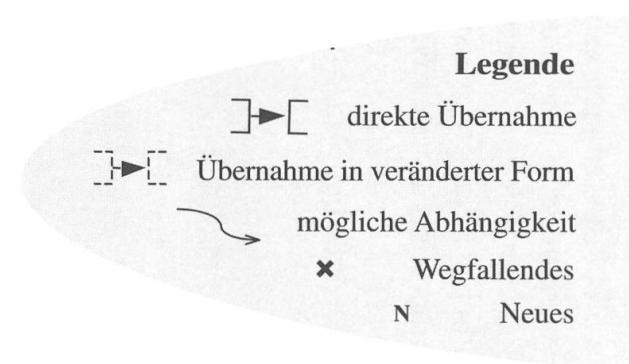
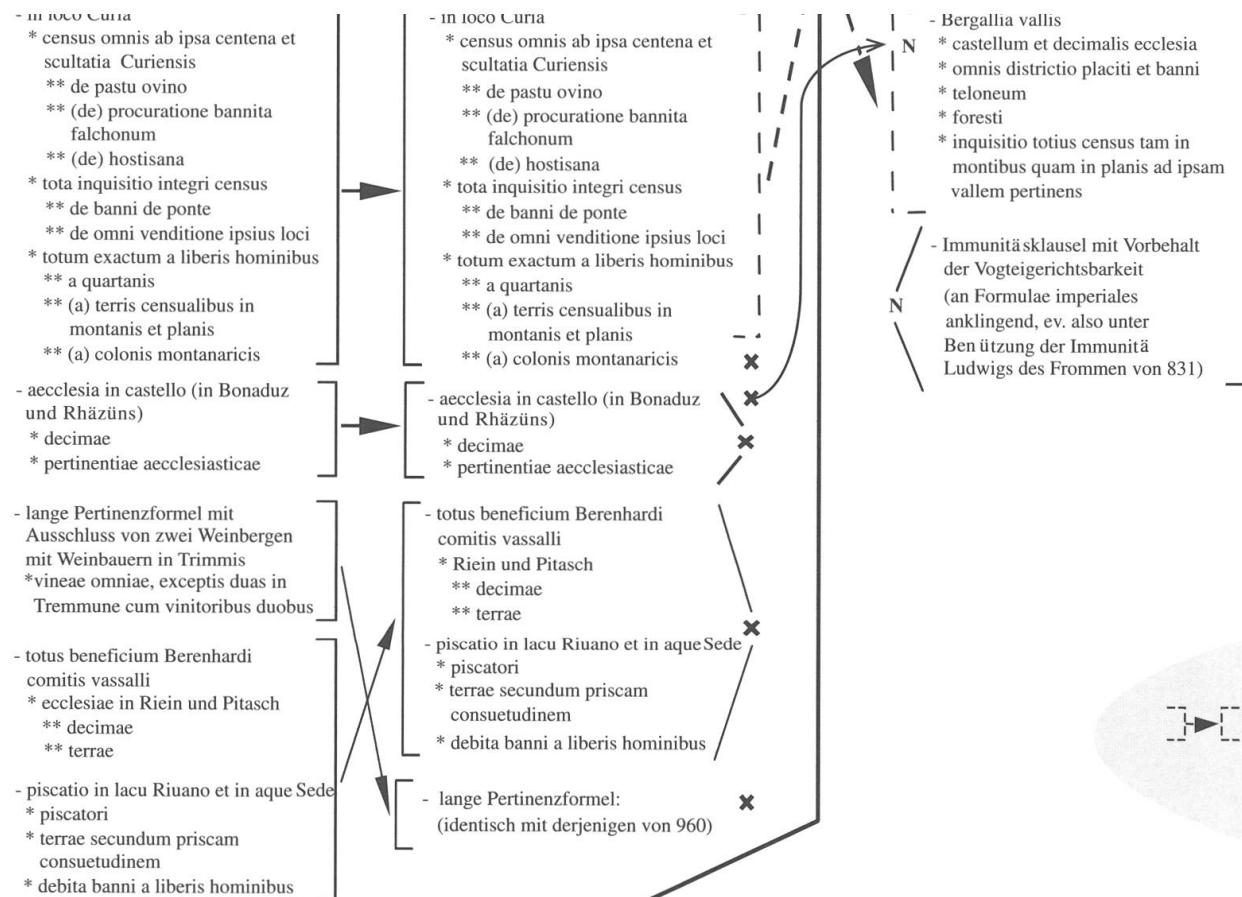
Neben lokalem Wissen und der Bedeutung von formelhaften Elementen ist eine dritte Dimension für die Beurteilung der inhaltlichen Detailaussagen einzelner Herrscherdiplome wichtig: die Abhängigkeit von anderen Texten, insbesondere von Vorgängerurkunden. Die Kernfrage lautet hier: Inwieweit widerspiegeln die Inhalte der Urkunden aktuelle situationsbezogene Strukturen und Phänomene bzw. wie stark sind sie von den Vorgängertexten geprägt und damit gefährdet, Anachronismen zu überliefern?

ein einziger im Vergleich zu den heutigen Weinbaugebieten aus dem Rahmen fällt: die Nennung von *vinea* in der Pertinenzformel zum Besitz der Kirche von Ramosch. Und hier ist es nicht einmal sicher, ob diese Weinberge tatsächlich im Unterengadin zu lokalisieren wären und nicht eher im nahen Vinschgau: MGH D H. I. 22/BUB I 100. Zu den aus anderen Quellen bekannten, nach heutigen Verhältnissen z. T. erstaunlichen Weinbaulagen des churrätischen Frühmittelalters siehe Kap. IV/4.2.3.

¹⁵⁵ MGH D O. I. 209/BUB I 119. SCHWINEKÖPER, «*Cum aquis ...*», S. 43, spricht bei diesem Stück von einer «Mischung aus Besitzbeschreibung und Pertinenzformel».

Schema 2: Von den Schenkungen Ottos I. zu den salischen Sammelbestätigungen





- Neue Funktionen (Immunität, Schutz)
- Zusammenfassung
- Generalisierung
- Systematisierung

Für die karolingische Zeit lassen sich kaum Herrscherdiplome aufeinander beziehen, da es sich zumeist um Einzelstücke handelt. Eine Ausnahme bilden vor allem die Schutzprivilegien Karls des Grossen und Lothars I.¹⁵⁶ Mit ihnen hat sich kürzlich R. Kaiser intensiv auseinandergesetzt und dabei die inhaltlichen Bezüge herausgearbeitet. Nach seinem Urteil liefern die Urkunden ein relativ genaues Bild von den Verfassungsverhältnissen Churrätiens und deren Veränderungen zwischen 772/74 und 843.¹⁵⁷

Eine weitere Urkundenserie betrifft stärker die an dieser Stelle vor allem interessierende Frage nach dem Quellenwert dieser Gattung für wirtschafts- und sozialhistorische Detailinformationen: Ich spreche von jenem fast ein Jahrhundert andauernden Beurkundungsprozess, der von verschiedenen, getrennten Schenkungsprivilegien Ottos I. schrittweise zu jenen Pauschalbestätigungen führte, die in salischer Zeit ihre endgültige Form erhalten haben.¹⁵⁸

Bereits die Bestätigung der grossen Schenkung/Tauschurkunde Ottos I. von 960 durch Otto II. 976 ändert zwar am Urkundeninhalt noch wenig, greift jedoch insofern ordnend ein, als sie die ausführliche Pertinenzformel für den Königshof Chur ganz ans Ende der Dispositio rückt.¹⁵⁹ Wesentlich tiefgreifender ist der Schritt von hier zu den beiden spätottonischen Sammelprivilegien von Otto III. und Heinrich II.¹⁶⁰ Neu werden verschiedene Schenkungsprivilegien zusammengefasst und bestätigt, wobei, abgesehen von Zizers und dem Bergell, sämtliche Besitzungen ausserhalb von Chur aus den Texten verschwinden (Kastellkirche in Bonaduz/Rhätüns, Benefizium des Bernhard in Riein und Pitasch, Fischereirechte am Walensee). Die Generalisierung geht so weit, dass selbst der Königshof von Chur keine Erwähnung mehr findet, stattdessen werden die Passagen über Chur und das Bergell, welche den beiden Schenkungsurkunden von 958 und 960/76 entnommen sind, in einen neuen Zusammenhang gestellt; nämlich die Verleihung von Königsschutz (*tuitio*) bzw. Immunität, die an anderen Stellen in den Sammelurkunden erwähnt ist. Infolgedessen fällt denn auch die Pertinenzformel zugunsten einer Immunitätsklausel weg.

In auffälligem Gegensatz zu der erwähnten Pauschalisierungstendenz steht allerdings die markante Stellung des Königshofes Zizers zu Beginn des Doku-

¹⁵⁶ MGH D K.d.Gr. 78/BUB I 19 und MGH D Lothar I. 55/BUB I 63*. Dazu zuletzt KAISER, Churrätien, S. 117f.

¹⁵⁷ KAISER, Autonomie, S. 25f.

¹⁵⁸ Vgl. Schema 2, S. 96f.

¹⁵⁹ MGH D O. I. 209/BUB I 119 und MGH D O. I. 124/BUB I 142.

¹⁶⁰ MGH D O. III. 48/BUB I 148 und fast identisch MGH D H. II. 114/BUB I 156.

ments unter ausgiebigem Rekurs auf die lange Version der Gerichtsurkunde von 972. Da hier fast die gesamte Auseinandersetzung um diesen Hof nacherzählt wird, erhält man den Eindruck, als wäre die Absicherung gerade dieses Besitzes noch 988 und 1006 einer der Hauptzwecke der Sammelprivilegierung. Dass ausgerechnet dieses Element in salischer Zeit, also in einem weiteren Schritt wegfällt, ist äusserst interessant:¹⁶¹ Ging Zizers inzwischen für Chur verloren? Oder liess vielmehr eine endgültige Entschärfung des Konflikts um diesen Hof eine weitere Generalisierung zu? Die Existenz eines bedeutenden bischöflichen Hofes in Zizers im Spätmittelalter spricht zwar für die zweite Alternative.¹⁶² In den vorangegangenen Kapiteln wurde aber auch vor der Konstruktion von besitzgeschichtlichen Kontinuitäten über derart lange Zeiträume hinweg gewarnt.

Neben der stetig abnehmenden ‹Tiefenschärfe› im Zuge der zunehmenden Generalisierung kann an dieser Urkundenserie beobachtet werden, wie zahlreiche der zum Teil sehr detaillierten Einzelinhalte von Urkunden über viele Jahrzehnte unverändert blieben. Damit stellt sich die Frage, ob hier zur Erlangung von begehrten Diplomen der verschiedenen Herrscher lediglich alte Texte abgeschrieben und zusammengerückt wurden – unabhängig von der sich zweifellos verändernden Lebens- und Rechtswelt – oder ob hier jeweils Schreiber am Werk waren, die in Kenntnis dieser Zusammenhänge und in Hinblick auf sich wandelnde Bedürfnisse die einzelnen inhaltlichen Elemente auswählten und neu ordneten.

Wie ist etwa der Umstand zu deuten, dass im Zuge der Generalisierung Besitzobjekte und -objektgruppen zum Teil in neue Zusammenhänge gestellt wurden? So bezieht die Sammelurkunde von 988 die gleichen Herrschaftsrechte, welche 960/67 die *centena* Chur betroffen haben, kurzerhand auf die gesamte Provinz bzw. Grafschaft, eingeleitet mit entsprechenden Wendungen und weiteren Herrschaftsrechten aus der Urkunde von 958. Entspricht solches einer tatsächlichen Verfassungsänderung? Der systematischen Ausdehnung von ursprünglich wohl gräflichen Herrschaftsrechten auf die ganze Provinz, wie sie in dieser umfassenden Form aus den Vorgängerdiplomen nicht abzuleiten ist? Handelt es sich in erster Linie um Ansprüche von Seiten des Churer Bischofs?

¹⁶¹ MGH D Konrad II. 224/BUB I 177.

¹⁶² *Antiquum Registrum*, in: MOHR, Codex diplomaticus II, S. 107–110. Vgl. dazu BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 63f.

Auf jeden Fall fällt auf, dass die Schreiber der Bestätigungsurkunden durchaus zielgerichtet vorgingen. So fiel nach und nach alles aus den Bestätigungen heraus, was sich nicht generalisieren liess. Insbesondere an einzelnen lokalen Besitztiteln scheint man je länger je weniger interessiert gewesen zu sein. Verliert die Urkundenserie demnach für die geographisch verortbare Besitzgeschichte mehr und mehr an Aussagekraft, so scheinen die Sammelbestätigungen insbesondere die Immunität und spezifische, meist örtlich nicht fixierbare Herrschaftsrechte im Auge zu haben. Dabei scheint man 988 möglichst alle vorhandenen und zu diesem Zweck geeigneten Schriftstücke benutzt zu haben, und sei es nur für die Übernahme einzelner Titel bzw. Rechtskategorien, wie die *quadrarii* der Fiskalschenkung von 951.¹⁶³

Leider lässt sich kaum mehr mit Sicherheit bestätigen oder ausschliessen, ob die einzelnen Inhalte und Rechtskategorien der Bestätigungsprivilegien bis in frühsalische Zeit Aktualität besassen oder ob sie nur noch schriftgeleitete Anachronismen darstellten, ob beispielsweise jenes Kastell mit Zehntkirche im Bergell der Sammelbestätigung von 988 herrschaftsgeschichtlich folgerichtig hinzugefügt wurde oder nur weil analoge Besitzobjekte einer Vorgängerurkunde der Generalisierung zum Opfer fielen.

Auf jeden Fall scheint mir aber trotz der wörtlichen Beibehaltung vieler Wendungen der Urkunden Ottos I. die jeweilige Anpassung der Diplominalte durchaus nachvollziehbaren Mustern zu folgen, die sich mit den Begriffen Funktionswandel, Systematisierung und Generalisierung umschreiben lassen. Die Stücke selbst werden dabei inhaltlich homogener, verlieren aber, wie bereits erwähnt, gleichzeitig für besitzgeschichtliche Fragen zunehmend an Aussagekraft.

¹⁶³ MGH D O. I. 139/BUB I 108. Eine ähnliche Gewichtung von Hoheitsrechten im Gegensatz zu lokalisierten Grundbesitzaufzählungen, welche die spätottonischen und frühsalischen Churer Privilegien grundlegend von der ersten Schutzurkunde für das Kloster Schänis unterscheiden (MGH D H. III. 139/BUB I 185), ist auch für Herrscherdiplome aus dem westfränkischen 11. Jahrhundert bezeugt. Vgl. D. LOHRMANN, Kirchengut im nördlichen Frankreich, Bonn 1983, S. 110. Lohrmann beschäftigt sich eingehend mit der zunehmenden Einfügung von Besitzaufzählungen in Herrscher- und Papsturkunden seit dem 8. und v. a. vom 10. bis 12. Jahrhundert. Er kann dabei sehr unterschiedliche Zusammenhänge zwischen Vorgängerurkunden, Eingaben der Empfänger (Suppliken usw.) und Bestätigungsprivilegien unterschiedlicher Aussteller nachweisen (ebd. S. 90–107).

1.3 Herrscherdiplome und Grundherrschaft in Churrätien

Selbstverständlich wirkt sich die ungleichmässige Anzahl der überlieferten, für Churrätien bestimmten Herrscherdiplome auf ihren Stellenwert in dieser Arbeit aus. Während sie für die merowingische und frühkarolingische Periode völlig fehlen, für die hoch- und spätkarolingische Zeit noch sehr vereinzelt vorkommen, kann vor allem für die Herrschaftszeit Ottos I. auf einen beträchtlichen Diplombestand zurückgegriffen werden. Aus spätottonischer Zeit sind schliesslich wiederum nur noch wenige Stücke überliefert, die zudem überwiegend reine Bestätigungsurkunden darstellen.

Die Herrscherdiplome, dies ist schon längst erkannt, vermitteln auch für Churrätien mit seinen aussergewöhnlich zahlreichen Privilegien aus ottonischer Zeit nur ein sehr bruchstückhaftes Bild der königlichen Besitzpolitik. Im Anschluss an die neuere Forschung konnte zudem gezeigt werden, dass dieses Bild nicht nur ziemlich einseitig, sondern oftmals auch problematisch ist. Da diese Probleme aber bereits in der Zwischenbilanz zusammengefasst wurden, sei hier nur soviel gesagt:

Für den herrschafts-, verfassungs- und besitzgeschichtlichen dritten Teil der Arbeit müssen die vorgängigen Erörterungen gegenüber den Erkenntnissen der Forschung zu verschiedenen Abstrichen oder Relativierungen führen. Wenn kaum jemand ernsthaft die von Ekkehard von St. Gallen geweckte Erwartung hegt, dass der Besitzbestand einer kirchlichen Institution anhand von Archivbeständen weitestgehend nachvollzogen werden kann, so ist dies, was die Herrscherdiplome betrifft, eindeutig weniger auf Urkundenverluste zurückzuführen als auf die spezifische Struktur und Funktion dieser Art von Schriftlichkeit. Sofern herrschafts-, verfassungs- und besitzgeschichtliche Momente überhaupt aus den wenigen Stücken nachvollzogen werden können, sind sie oft nur bedingt zur Rekonstruktion der komplexen und zweifellos immer wieder kurzfristigen Schwankungen unterworfenen frühmittelalterlichen Verhältnisse verwendbar.

Immerhin liefern die Herrscherdiplome oft auch durch die Hintertür, das heisst ausserhalb ihrer dispositiven Kernaussagen und damit abgesehen von ihrem eigentlichen Entstehungs- und Verwendungszweck, Hinweise auf Herrschafts- und Verfassungsverhältnisse. Vor allem aber finden sich in ihnen auch wirtschafts- und sozialgeschichtlich relevante Informationen, sei es eher zufällig in Form einzelner eingestreuter Quellentermini, sei es über die teilweise zu regelrechten Erzählungen anwachsenden Narrationes.

Damit gelangt man zur Relevanz der Diplome für den stärker strukturgeschichtlichen vierten Teil der Arbeit, für die ‹Mikroebene der Grundherrschaft›. Hier ist der Quellenwert dieser Stücke zweifellos sehr unterschiedlich. Dies zeigt nicht nur die Frage nach dem Zugriff auf lokales Rechtswissen, sondern auch diejenige nach dem Formelanteil und nach der Rolle von Vorgängertexten: Kanzleimässiges reiht sich an Lokales, Standardisiertes an Individualisierendes, wörtlich aus anderen Texten Übernommenes an solches, das veränderten Verhältnissen angepasst wurde. Oft ist zum Beispiel unklar, bis zu welchem Grad die inhaltlichen Details der Urkunden auf Texttraditionen oder gar Vorgängertexte zurückzuführen sind bzw. wieweit sie die aktuellen historischen Strukturen widerspiegeln. Eines wird aber deutlich: Blindwütig und unreflektiert abgeschrieben wird zumindest in den näher untersuchten Fällen kaum. So zeigen nicht nur die berühmten Pertinenzformeln zum Teil eindeutig individualisierende Momente, sondern auch die Vorlagentexte werden zumindest partiell an die neuen Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst. Dies zeigt die vermutlich gerade aufgrund der Verwendung eines älteren Diploms reichlich anachronistisch anmutende Schutzurkunde Lothars I. für Chur genauso wie die näher untersuchte Serie von Bestätigungsurkunden der Nachfolger Ottos I.

Insgesamt wirken die wenigen frühen Stücke in verschiedenerlei Hinsicht stärker standardisiert und geschäftsmässiger als zumindest diverse der ottonischen Diplome, sei es in Bezug auf den ausgiebigen Rekurs auf Standardformeln oder die noch sehr knappen Narrationes. Ist es ein Zufall, dass die Diplomüberlieferung im 9. Jahrhundert noch von verschiedenen anderen Quellenarten flankiert ist wie beispielsweise vom ‹Reichsgutsurbar›, von Korrespondenz zwischen Herrscherhof und Bistum Chur oder von Rechtsaufzeichnungen? Ist es verwunderlich, dass man für diese Zeit gleich von zwei Gesandtschaftsreisen nach Churrätien hört, während im 10. Jahrhundert die zahlreicher Urkunden praktisch alleine überliefert sind? So zeugen die zahlreichen ottonischen Privilegien für Chur zwar zweifellos von der wiederholten Präsenz des Herrschers sowie von einer grösseren Königsnähe des Bischofs Hartpert im Vergleich zur karolingischen Zeit, gleichzeitig aber wohl dennoch von einem Rückgang des Schriftverkehrs von Seiten des Hofes. Ob dies Ausdruck eines generellen Verfalls von wie auch immer effizienter karolingischer ‹Verwaltungsschriftlichkeit› war, kann am churrätischen Beispiel allein sicher nicht nachvollzogen werden.

Für die ‹Mikroebene› der Grundherrschaft können die Herrscherdiplome mit entsprechender Vorsicht sehr wohl hinzugezogen werden. Immerhin bieten sie, wenn auch punktuell und unterschiedlich scharf fokussiert, zahlreiche Ein-

blicke in die inneren wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse Churrätiens – in die rätische Grundherrschaft, wenn man will. Dies gilt wohl in besonderem Mass für einige stark empfängerprägte und vermutlich lokalen Bedürfnissen angepasste ottonische Privilegien. So nimmt paradoixerweise der Quellenwert der Herrscherdiplome für den strukturgeschichtlichen vierten Teil dieser Arbeit genau in dem Mass zu, in dem die Relevanz der Stücke für den herrschafts- und besitzgeschichtlichen dritten Teil zunehmend problematisch wird.

2 Privaturkunden

2.1 Lokales, öffentliches oder herrschaftlich gebundenes Schrifttum? Rätische und andere Privaturkunden im Spiegel der Forschung

Nam sicut superius diximus, in omnes donationes primis nomen donatores scribat sic, postea ipsius, cui donat, poste uero ipsam facultatem, quam donat, sive in terris uel domo aut in mancipiis, qui immobilia sunt et gestis ligare debet; et de ipsam rem tradicionem faciant, non absconse sed a presente bonos homines; et ipsam donationem aut in tabula aut in carta scribat; et si donator literas scit, ipse donationem scribat; et si literas non scit, presente plurimus homines roget, qui pro eo scribat.

Denn, wie wir vorne gesagt haben, soll er in jeder Schenkungsurkunde zuerst den Namen des Schenkenden schreiben, danach [den Namen] desjenigen, dem er gibt, dann aber jenen Besitz, den er verschenkt, an Ländereien, Gebäuden und Knechten, allen immobilen Besitz also, und er soll es auf Urkunden festhalten [*gesta* an anderer Stelle mit *carta* glossiert]. Und betreffend dieser Dinge sollen sie die Schenkung vornehmen, nicht heimlich, sondern vor *boni homines*. Und diese Schenkung soll entweder auf Tafel oder auf Urkunde festgehalten werden. Sofern er schreiben kann, soll er die Schenkungsurkunde selbst schreiben. Und wenn er nicht schreiben kann, soll er vor mehreren Leuten jemanden fragen, der für ihn schreibt.

Wenn er aber beweglichen Besitz verschenkt, soll er im Beisein von Zeugen die Schenkung vollziehen. Wenn der Mann von den Dingen aber, die er nicht bewegen kann, nämlich an Ländereien und Gebäuden, jemandem etwas geschenkt haben sollte [und] nichts zur Nutzniessung zurückgehalten wurde, müssen die Urkunden vor *boni homines* und kurialen Zeugen firmiert werden.

De mobilem rem, si donat omo, presente testes tradicionem faciat. Nam de illam rem, quem omo mouere non potest, hoc est in terris uel casas, si omo alicui donauerit, si usumfructum reseruatus non fuerit, gesta apud bonos omnes uel curiales testes firmatas esse debent.¹⁶⁴

¹⁶⁴ LRC VIII/5, S. 239.

Diese auffällige Bestimmung der sogenannten Lex Romana Curiensis (LRC) gehört zu den wenigen Quellenzeugnissen, die, abgesehen von den Privat-urkunden selber, möglicherweise Hinweise auf Bedeutung und Funktion dieser Quellengattung liefern.

Von rechtshistorischer Seite wurde bereits auf die Parallelen zwischen rätischen Urkundentexten und den Bestimmungen der LRC hingewiesen, wenn auch der Quellenwert der frühmittelalterlichen Rechtstexte äusserst kontrovers diskutiert wird.¹⁶⁵ Auf jeden Fall ist man versucht, die stereotype, wortkarge Geschäftsmässigkeit der sogenannten rätischen Privat-urkunden mit jener Selbstverständlichkeit in Verbindung zu bringen, mit der hier und in zahlreichen anderen Passagen der LRC von Schriftstücken in Zusammenhang mit Rechtsgeschäften die Rede ist: Die Lex knüpft beispielsweise Schriftlichkeit unabhängig von den beteiligten Parteien an spezifische Rechtsgeschäfte, an die Schenkungen von immobilem Besitz. Wie selbstverständlich rechnet sie zudem mit schriftkundigen Laien, die eigenhändig Urkunden schreiben.¹⁶⁶

Demgegenüber erscheint Urkundenproduktion in der vermutlich etwa gleich alten und von der Forschung eher häufiger zitierten alemannischen Gesetzgebung primär im Zusammenhang mit Schenkungen an Kirchen. Die Lex Baiuvariorum ist in dieser Beziehung mit dem Alemannenrecht verwandt, erwähnt aber zusätzlich die Ausstellung einer Urkunde bei Verkaufsgeschäften

¹⁶⁵ Vgl. neuerdings die Gegenüberstellung dieser Lex-Passage mit einer rätischen Carta bei ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 48f. Die Beobachtung von Parallelen der erhaltenen Urkundentexte aus Churrätien mit den Formulierungen der LRC lässt zumindest auf einen gemeinsamen Fundus von Rechtswissen zwischen Lex-Bearbeiter und Urkundenschreibern schliessen (vgl. v. a. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 203–215; kritischer CLAVADETSCHER, Churrätien im Übergang, S. 176–178 [ND S. 18–20]; BURMEISTER, Bedeutung, S. 86). Abgesehen von den allgemein gehaltenen Angaben der Lex zum Urkundenformular (siehe Zitat) und den ihrerseits problematischen Parallelen zum sogenannten Tellotestament (vgl. Kap. II/3) ist z. B. an die *boni homines* zu denken, die den *boni testes/viri* zahlreicher rätischer Urkunden gegenüberstehen. Daneben taucht hier wie dort die sogenannte falcidische Quart auf, der Vorbehalt von einem Viertel der Schenkungen zugunsten der rechtmässigen Erben. Hier wie dort wird diese römischrechtliche Institution verballhornt *lex falsitia* genannt. Zu einem späten Beispiel vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 112f. Zum kontrovers diskutierten Quellenwert der (rätschen) Rechtstexte vgl. Kap. I/5.

¹⁶⁶ Auffälligerweise scheint es in der Vorlage der LRC, der Lex Romana Visigothorum, an dieser Stelle nicht um das Schreiben (*scribere*), sondern lediglich um das Unterschreiben (*subscribere*) der Urkunde zu gehen (vgl. in der Edition der LRC auf der gegenüberliegenden S. 238).

zwischen Laien explizit als freiwillig. Die Schriftlichkeit ist nach beiden *leges* in einen stark religiös und symbolisch aufgeladenen Rechtsakt eingebettet.¹⁶⁷

In Anlehnung an diese Bestimmungen der ungefähr gleich alten Rechtstexte wird in der Forschung oft von einem starken regionalen Gegensatz bezüglich des Urkundenwesens ausgegangen, deutlich etwa in H. Fichtenaus Formulierung: «Bei den Rätoromanen, die anscheinend seit vielen Jahrhunderten im Besitz urkundlicher Schriftlichkeit waren, erwartet man, eine reine ‹Geschäfts-urkunde› im Sinne nüchtern Alltagsdinge zu finden» – etwa «im Gegensatz zur sakral fundierten *Carta Bayerns*».¹⁶⁸

Diese regionale Differenzierung des frühmittelalterlichen Urkundenwesens bei gleichzeitiger Betonung der Kontinuität von Schriftlichkeit in Rätien prägt insgesamt die Forschungen zu den sogenannten rätischen Privaturkunden. Neben den angeführten rechtshistorischen Überlegungen wird dabei vor allem betont, dass die allermeisten der rund 60 Churrätien betreffenden Privaturkunden eine besondere Gruppe bilden, eben die rätischen Privaturkunden.¹⁶⁹ Nicht nur inhaltliche Kriterien wie Güter- und Actumsorte, Orts- und (grössten-

¹⁶⁷ Vgl. etwa FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 57–68, zur *Lex Baiuvariorum* und zur engen «Verbindung von Recht und Religiosität» im Zusammenhang mit dem bayrischen Urkundenwesen; CLASSEN, Traditionsnutz, S. 24f., 37 und 50–52, weist auf schriftlose rituelle Handlungen auch im römischrechtlichen Bereich hin und warnt vor zu einseitiger Betonung ethnischer Differenzen bezüglich Schrifthandeln; BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 31, zu den «ungewöhnlich genauen Anweisungen über den Gebrauch der Urkunden» der *Lex Alamannorum*. Zur kontroversen Datierung der *Lex Alamannorum* v. a. SCHOTT, in: LEX ALAMANNORUM, S. 12–17; zur Datierung der LRC vgl. MEYER-MARTHALER in: LRC, S. LII (1. Hälfte 8. Jahrhundert).

¹⁶⁸ FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 68 und 70. Für die alemannischen Urkunden aus St. Gallen rechnet Fichtenu mit einer Entwicklung unter fränkischem Einfluss von einer stärker rechtssymbolisch und sakral geprägten Urkunde, vergleichbar mit der aus Bayern, in herzoglicher Zeit, zu einer stärker ‹geschäftsmässigen› und profaneren Urkunde unter fränkischem Einfluss. Während sich die Art der Beglaubigung, Handauflegung der Zeugen und Altarlegung der Urkunde, wohl wenig ändert, sieht er ein Hauptargument für diese These in einem Wandel der Poenformeln: waren sie ursprünglich gemischt geistlich/weltlich geprägt, soll es in fränkischer Zeit zunehmend rein weltliche Strafandrohungen gegeben haben (S. 67). Allerdings ist dieser letzte Befund keinesfalls eindeutig, findet sich doch bereits unter den wenigen alemannischen Urkunden vor 744 eine mit rein weltlicher Poen (W I 6/ChLA II 61).

¹⁶⁹ Zum Bestand rätischer Privaturkunden vgl. Anhang 1, sowie die Übersicht von BORGOLTE, Kommentar, bezüglich der St. Galler Urkunden. Zum ‹rätischen› oder ‹rätoromanischen Urkundenwesen› allgemein v. a. REDLICH, Privaturkunden, S. 41–43; MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 203–219, FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, v. a. S. 38–53

teils romanische) Personennamen, sondern auch Schrift, Sprache und Form weisen bei den meisten der für diese Arbeit relevanten Stücke nach Churrätien.¹⁷⁰ Dies ist um so verblüffender, als diese Einheitlichkeit Urkunden aus unterschiedlichen Überlieferungszusammenhängen betrifft. Die mehr als 50 rätischen Privaturkunden aus St. Gallen etwa haben mit den anderen rätischen Stücken weit mehr gemeinsam, als mit dem Gros der heterogeneren Überlieferung aus demselben Archiv.

Immer wieder wird auf die gleichen formalen Bestandteile zurückgegriffen, beginnend bei der stereotypen, mit ganz wenigen Ausnahmen einheitlichen *Invocatio In Christi nomine*, bis hin zur *Stipulations-* bzw. *Begläubigungsklausel*, die mal abgekürzt, mal in vollständiger Länge wiedergegeben wird. Für diese Arbeit ist vor allem die Art und Weise von Bedeutung, wie in rätischen Urkunden die verschenkten oder verkauften Besitzungen aufgezählt werden: Anders als bei den allermeisten alemannischen Urkunden aus St. Gallen werden einzelne Äcker und Wiesen aufgezählt, nach Aussaatmenge (*modii*) oder Traglasten (*onera/honera*) vermessen und vor allem anhand der Nennung anstossender Grundbesitzer oder Infrastruktur (Wege, Höfe usw.) geographisch lokalisiert. Nur in ganz wenigen Fällen wird stattdessen die in Alemannien übliche Zubehörsformel (Pertinenzformel) gewählt. Das im nächsten Kapitel näher zu behandelnde ‹Tello-testament› legt nahe, dass die unterschiedliche Güterbeschreibung nicht allein durch die Art der übertragenen Besitzungen zu erklären ist, dass also die häufige Grenznachbarnennung in Churrätien nicht nur auf die überwiegende Zahl von Kleinbesitzungen unter den tradierten Gütern zurückzuführen ist. In dieser aussergewöhnlichen Quelle werden nämlich teilweise beträchtliche Besitzkomplexe auf die gleiche Art beschrieben.¹⁷¹

und 68–72; DEPLAZES, Schriftlichkeit. Künftig ist v. a. die Neuedition sämtlicher rätischer Privaturkunden zu benutzen: ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, mit Konkordanztabelle S. 125–127.

¹⁷⁰ Zum Forschungsstand vgl. ausführlich ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 33–74. Die Bezeichnung ‹rätische› (früher z. T. auch ‹rätoromanische›) ‹Privaturkunde› ist nicht unproblematisch, da sich die inhaltliche Zuweisung nach Churrätien und die von der Forschung herausgearbeiteten formalen Merkmale ‹rätischer› Urkunden zwar meist, aber nicht immer decken. So existieren einerseits, aus der Frühzeit des St. Galler Urkundenwesens, formal rätische Stücke, die inhaltlich nicht nach Rätien gehören, während andererseits, wie noch auszuführen ist, seit dem späten 9. Jahrhundert die formale Gestalt der in Churrätien ausgestellten *Cartae* eindeutige Veränderungen erfährt, wenn auch in unterschiedlichem Mass. Im Übrigen teilen die ‹rätischen› *Cartae* fast alle formalen Merkmale mit Urkunden aus anderen Räumen mit starker provinzialrömischer Kontinuität.

¹⁷¹ BUB I 17* Zum ‹Tello-testament› siehe Kap. II/3.

So werden diese Merkmale in der Forschung gewöhnlich zu den typischen formalen Eigenschaften der rätischen Privatkunden gezählt, obwohl fast alle erkanntermassen auch in anderen, insbesondere italienischen, bayrischen und einzelnen gallischen Beständen anzutreffen sind.¹⁷²

Erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts wird diese einheitliche Form der rätischen Privatkunden zunehmend durch neue Elemente aufgebrochen, wobei hier unter anderem die häufigere Verwendung der Pertinenzformel zu nennen wäre. Trotzdem stimmt auch danach vieles mit der Form der älteren Stücke überein, weshalb Churrätien immer wieder als mehr oder weniger eigenständige ‹Urkundenlandschaft› bis ins Hochmittelalter bezeichnet wird.¹⁷³

Vor allem seit in jüngster Zeit auch für alemannisches Gebiet wieder verstärkt mit Kontinuität spätömischer Strukturen gerechnet wird – insbesondere westlich des Schwarzwalds und südlich des Bodensees –, tritt allerdings eine über Formalien hinausgehende regionale Differenzierung des Urkundenwesens in der neueren Forschung etwas in den Hintergrund und man achtet

¹⁷² ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 35–38 (u. a. zum sogenannten Rottachgau-Fragment aus Bayern) und S. 39–42 (zum rätischen Güterbeschrieb im Gegensatz zu der in Alemannien üblichen Pertinenzformel). NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 83; HELBOK, Regesten I, S. 10f., weist auf Parallelen in langobardischen Urkunden hin; MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 205f. mit Anm. 12, stellt das Formular rätischer Privatkunden in Bezug auf den Güterbeschrieb (Grenznachbarnennungen) neben die burgundischen und langobardisch-romanischen Urkunden, während die gallofränkischen seit dem 8. Jahrhundert die Pertinenzformel verwenden würden. Möglicherweise zieht diese Aussage aber eine zu scharfe Trennlinie zwischen Gebieten stärker romanisch bzw. fränkisch geprägter Rechts- und Urkundentradition. So gibt es einerseits auch im kernfränkischen Raum noch in späterer Zeit Grenznachbarnennungen (freundl. Mitteilung von K. Fuchs betreffend Privatkunden aus Tours). Andererseits finden sich im langobardischen Italien bereits im 8. Jahrhundert Pertinenzformeln und Besitzanstösser in Urkunden, deren Formular insgesamt dem rätischen ähnlich ist (vgl. etwa CODICE DIPLOMATICUS LONGOBARDO I, ed. v. L. Schiaparelli, Rom 1929, Nr. 102 und 103, um nur zwei Beispiele aus Lucca aus dem Jahr 752 zu nennen).

¹⁷³ Vgl. zuletzt ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, v. a. S. 16f., 36 und 39f. Eine frühe Pertinenzformel führt aber bereits ULR 39. Die Datierung der Urkunde aus Gams zum Jahr 835 müsste aber meines Ermessens noch aus anderen Gründen näher geprüft werden (vgl. Anm. 214, S. 123); ULR 42 (Rankweil 851/58) führt ebenfalls eine Pertinenz-aufzählung, es handelt sich aber wohl nicht um gewöhnliche Wirtschaftsflächen (Wasserrechte, Fischerei, Wald); eine eigentliche Pertinenzformel führt relativ früh auch ULR 43 (Rankweil 852/59, Erbregelung *sicut lex continet*, ohne Lokalisierung der übertragenen Güter); dann erst wieder ULR 46 (Rankweil 881, Kanzler Eberulf); BUB I 82 (Röthis 890, Himiltrud-Schenkung, auch sonst kaum mehr rätisches Formular); ULR 57 (*Pedenocie* bei Schlins? 933); ULR 60 (Maienfeld 975).

vermehrt auf Gemeinsamkeiten und Querverbindungen zwischen verschiedenen ‹Urkundenlandschaften›.¹⁷⁴

Umso wichtiger für diese Untersuchung ist, dass im Rahmen der jüngsten und wohl schärfsten Kontroverse um die St. Galler Urkunden an ein und demselben Quellenbestand ähnlich gegensätzliche Bilder über Produktion und Funktion von Privaturkunden konstruiert werden, wie sie vorne anhand der regionalen Differenzierung skizziert worden sind. Diese Diskussion um den bedeutendsten aller Bestände von Privaturkunden nördlich der Alpen – rund 800 zwischen dem frühen 8. und der Mitte des 10. Jahrhunderts entstandene, zumeist auf Einzelpergamenten überlieferte Stücke – muss allein schon deshalb berücksichtigt werden, weil die Kontrahenten in der Diskussion die rätischen St. Galler Urkunden wie selbstverständlich in ihre Betrachtungen einschliessen:

R. McKitterick versteht die St. Galler Urkunden sozusagen als ein durch Überlieferungszufall erhaltenes Fenster in eine bis in die Laienschaft stark literalisierte frühmittelalterliche Lebens- und Rechtswelt.¹⁷⁵ Sie erkennt in den Stücken Zeugnisse einer institutionell, personell und formal äusserst heterogenen Urkundenlandschaft, in der das Kloster St. Gallen erst allmählich und vor allem im 9. Jahrhundert eine dominierende Rolle spielte.¹⁷⁶ Unter Einbezug auch der Rätien betreffenden Urkunden unterscheidet die Forscherin in Bezug auf die Herkunft und Funktion der Schreiber vor allem für die Frühzeit vom Mönch im St. Galler Skriptorium bis zum lokal ausgebildeten und im lokalen Rahmen aktiven ‹Dorfschreiber› («local village scribe») verschiedene Kategorien.¹⁷⁷ Ins-

¹⁷⁴ BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 33–36 (Urkundenwesen) und S. 245–249 (Anknüpfung frühmittelalterlicher an spätömische Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen im südlichen/westlichen Alemannien); MCKITTERICK, Carolingians, S. 81–83 (Rätien und Alemannien) und S. 127–129 (zu vergleichbaren Verhältnissen am Mittelrhein); pointierter noch MCKITTERICK, Schriftlichkeit, S. 71; vgl. auch P. RÜCK, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Schweiz (12.–14. Jahrhundert), in: Archiv für Diplomatik 36 (1990), S. 95; neuerdings auch ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 35f.

¹⁷⁵ MCKITTERICK, Carolingians, v. a. S. 126, und zur Laienschriftlichkeit in den St. Galler Urkunden v. a. S. 116f.

¹⁷⁶ MCKITTERICK, Carolingians, S. 122–124 glaubt, dass es im 9. Jahrhundert zu einer merklichen Zurückdrängung des lokalen Schreibertums zugunsten der Aktivität des klösterlichen Zentrums u. a. durch Entwicklung einer Art ‹Wandernotariats› («itinerant notarial service») gekommen sei, wobei die Autorin allerdings u. a. den rätischen Raum diesbezüglich ausnimmt. Für diese späte Entwicklung lehnt sich McKitterick an eine noch zu erörternde These von SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 89–91, an. Vgl. auch FICHTENAU, Arenga, S. 55.

¹⁷⁷ MCKITTERICK, Carolingians, S. 93f., sieht vier Hauptkategorien: 1) Lokal tätige und lokal ausgebildete Schreiber; 2) in St. Gallen ausgebildete Schreiber, die im lokalen Rahmen tätig sind; 3) klösterliche Schreiber, die in St. Gallen und anderswo Urkunden ausstellen;

besondere die Knappeit der erhaltenen Vorakte, das heisst der zumeist an den Rand oder auf die Rückseite der Urkunde geschriebenen Konzepte, lässt für sie keinen anderen Schluss zu, als dass die Niederschrift während oder unmittelbar nach dem Rechtsgang erfolgt sei, der nicht selten im Rahmen einer Gerichtsversammlung stattgefunden haben müsse. Die Zeugen hatten für die Forscherin somit unmittelbar der Abfassung der Urkunde beizuwohnen «because of the crucial role the written document played in the contract».¹⁷⁸

M. Richter dagegen lehnt frühmittelalterliche Laienschriftlichkeit vehement ab.¹⁷⁹ Für ihn ist Urkundenproduktion in dem von den St. Galler Urkunden abgedeckten Raum, wenn auch nicht zwingend allein an das Kloster an der Steinach, so doch mindestens an kirchliche Institutionen geknüpft.¹⁸⁰ Nur in diesem klerikal/klösterlichen Rahmen hält dann auch Richter, ohne dass sich eine solche Vermutung beweisen liesse, die St. Galler Überlieferung für durchaus repräsentativ für andere (kirchliche) Bestände zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert.¹⁸¹ Als Hauptargument für seine These betrachtet er neben fehlenden technischen Möglichkeiten ausserhalb kirchlicher Institutionen die

4) lokal ausgebildete Schreiber, die zu Klosterbrüdern werden. Ähnlich differenziert sie auch die Stellung der verschiedentlich genannten *cancellarii* bzw. *notarii* zwischen 1) klösterlichen Kanzlern, die im lokalen Rahmen agieren («monastic *cancellarii* serving the local community»); 2) «Gerichtsschreibern» im unmittelbaren Gefolge eines Grafen oder 3) als bei Erfordernis dafür zuständiger Unabhängiger («freemen»); 4) lokalen (Pleban-)Priestern oder gar 5) Klerikern von Eigenkirchen (S. 120). Die Bemerkung von McKITTERICK, Carolingians, S. 95, «[...] neither Sprandel nor Borgolte pursued the possibility of local, non-monastic scribes being responsible for the charters» lässt vergessen, dass auch BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 32, durchaus an die Möglichkeit nichtklösterlicher Urkundenschriftlichkeit denkt: «Sicher kann man davon ausgehen, dass die Mönche als Urkundenschreiber noch lange von den Anregungen der öffentlichen Schreiber oder privaten Skribenten ausserhalb des Klosters profitierten.» Zum Problem der sog. «Gerichtsschreiber» vgl. Kap. II/2.3. mit Anm. 212, S. 121f.

¹⁷⁸ McKITTERICK, Carolingians, S. 93–95. Vgl. auch DIES., Schriftlichkeit.

¹⁷⁹ RICHTER, «... *quisquis scit scribere*», S. 399–401. Richter führt als Stütze für seine These insbesondere die Wendung *ego rogatus/iussus scripsi* in der Schreiberzeile an, die auf die Tatsache verweise, dass es Geistlichen im Prinzip nicht erlaubt war, weltliche Geschäfte zu verrichten (S. 400). Dagegen ist möglicherweise anzuführen, dass FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 53, den *rogitus*-Vermerk als reinen Formalismus ansieht.

¹⁸⁰ RICHTER, «... *quisquis scit scribere*», S. 400–402, kritisiert v. a. McKittericks Behauptung, die verschiedenen Schreiberkategorien paläographisch unterscheiden zu können, indem er diesbezüglich die Ähnlichkeit der verschiedenen Urkunden betont (S. 400f.). Zudem nimmt er Bezug auf die verschiedenen frühmittelalterlichen Schreiberklagen (S. 402), von denen eine im Anhang einer Pfäferser Handschrift aus dem 9. Jahrhundert enthalten ist: LRC, S. 656, zitiert in Einleitung zu Teil II, S. 39.

¹⁸¹ RICHTER, «... *quisquis scit scribere*», S. 394.

von der Forschung wiederholt geäusserte Vermutung, dass wohl oft von einem gestreckten Beurkundungsprozess auszugehen sei, dass also *actum*, die Rechts-handlung, und *scriptum* der Urkunden zu trennen seien. Abgesehen von den entsprechenden Verben (*agere* und *scribere*) der Actumszeilen würden vor allem die zahlreichen überlieferten Konzepte (‘Vorakten’) auf eine spätere Abfassung der Urkunde hinweisen.¹⁸² Als Fazit waren für Richter im Gegensatz zu McKitterick, jedoch in Übereinstimmung mit dem Gros der Forschung, Urkunden überhaupt nicht dispositiv, also keine unmittelbar rechtsetzenden Dokumente, sondern hatten lediglich und wohl meist im Nachhinein einen Rechtsakt zu bestätigen. Ihre Hauptfunktion sei in erster Linie die Nennung von Zeugen gewesen, die am Rechtsakt – nicht bei der Urkundenausfertigung – anwesend waren.¹⁸³

Wenn demnach gerade in jüngster Zeit die Beurteilungen von Wesen und Funktion dieser Quellen mehr denn je auseinandergehen, so liefern ältere Vorstellungen von der St. Galler Urkundenproduktion weitere Alternativmodelle und vor allem Zwischentöne zu diesen Extrempositionen. Neben den grundlegenden Untersuchungen von A. Bruckner ist dabei vor allem an die Positionen R. Sprandels und – etwas weniger ausführlich – M. Borgoltes zu denken: Eine in den verschiedenen Regionen des St. Galler Einflussbereiches stark regional bzw. lokal verankerte Schriftlichkeit auf der Basis von sogenannten ‘Presbyter-Scriptores’ – also keine Laien – mit Verbindung zum Kloster im 8. und bis

¹⁸² RICHTER, ‘... quisquis scit scribere’, S. 398. Zu den sogenannten Vorakten und zu dem von J. Ficker in die Urkundenlehre eingeführten gestreckten Beurkundungsprozess siehe v. a. BRUCKNER, Konzeptwesen. Für SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 84–86, unterscheidet gerade der grösse zeitliche Abstand zwischen *actum* und *scriptum* das frühmittelalterliche vom spätantiken Urkundenwesen. Demgegenüber rechnet bereits BORGOLTE, Chronologische Studien, S. 92–134, v. a. 133f., aufgrund der Actumsvermerke und der offensichtlich sehr unterschiedlichen Beziehung zwischen Vorakte und Urkunde mit einem relativ kurzen Intervall zwischen den beiden Handlungen. McKITTERICK, Carolingians, S. 94f., möchte die Trennung ganz aufheben, wie vorne gezeigt, ebenso MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 207f., betreffend die rätischen Stücke.

¹⁸³ RICHTER, ‘... quisquis scit scribere’, S. 398f. und 401. Richter betont, dass es v. a. die Namen der Zeugen waren, die in den Vorakten erscheinen, die wohl angeblich oft noch im Rahmen des Rechtsaktes aufgeschrieben worden seien. Wenn Richter sich bei seinen Ausführungen gegen McKitterick unter anderem auf A. BRUCKNER, in: ChLA II, S. Xf., bezieht, der die Zeugen im Rahmen einer symbolischen Pergament-Übergabe (*traditio cartae*) die Hand auf ein noch leeres Pergament legen lässt, so fällt auf, dass Bruckners Betonung gerade dieser symbolischen Handlungen im Zusammenhang mit den Schreibutensilien im Gegensatz zu den Ausführungen Richters den Eindruck eines insgesamt sehr hohen Stellenwertes der Schriftlichkeit innerhalb des Rechtsgeschehens erweckt.

in die Mitte des 9. Jahrhunderts wurde nach Sprandel in der darauffolgenden Zeit immer stärker von St. Gallen selbst dominiert.¹⁸⁴

Die Entscheidung für die eine oder andere Extremposition von McKitterick und Richter ist von einem Einfluss für die Verwendbarkeit der Privaturkunden für diese Arbeit. Ist im einen Fall das Ausstellen einer Urkunde geschäftsmässige Routine (McKitterick), so müsste auch die Benützung der Schriftstücke alltäglich gewesen sein, ihre Inhalte allgemein einseh- und kontrollierbar. Ging es den an der Rechtshandlung Beteiligten jedoch in erster Linie um die Nennung von Zeugen (Richter), also um die schriftliche Fixierung sozialer Beziehungen zur Sicherung von Rechtsansprüchen, so wären die konkreten dispositiven Inhalte einer Urkunde eindeutig von geringerem Quellenwert.

Dass Sprandel dieses Phänomen in direkte Beziehung zur Herausbildung und Straffung der St. Galler Grundherrschaft setzt, genauer zur Schaffung regionaler Zentren der grundherrlichen Verwaltung und Urkundenproduktion, macht die Schriftlichkeitsproblematik bezüglich der Privaturkunden für diese Arbeit zusätzlich interessant.¹⁸⁵ Auch hier liesse sich natürlich anfügen: Je exklusiver Urkundenschriftlichkeit war, bzw. je stärker sie auf einen grundherrlich-klerikalen Rahmen beschränkt war, desto eher hat man mit weitgehender Anspruchsschriftlichkeit zu rechnen.

Auf welchen institutionellen Kanälen also sind die rätischen Privaturkunden überliefert? Wer hatte sich dieses Instruments bedient? Wer genau prägte die Inhalte der rätischen Privaturkunden? Waren es einheimische Amtsträger?

¹⁸⁴ SPRANDEL, Kloster St. Gallen, v. a. S. 67–72 und 96. Für die Frühzeit vgl. auch BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, v. a. S. 33f.; BRUCKNER, z. B. ChLA II, S. XI, rechnet zwar ebenfalls mit auswärtigen Schreibern, ja selbst mit Gerichtsschreibern («scribes of local court»), doch darf für ihn, der sich im Rahmen der ChLA-Edition v. a. für die frühen Stütze interessieren musste, die überwiegende Zahl der Schreiber als St. Galler Mönche gelten. Neuerdings wurden allerdings verschiedene der von Bruckner gezogenen Querverbindungen zwischen Urkundenschreibern und dem St. Galler Skriptorium in Frage gestellt: B. VON SCARPATETTI, Schreiber-Zuweisungen in St. Galler Handschriften des achten und neunten Jahrhunderts, in: Codices Sangallenses. Festschrift für Johannes Duft zum 80. Geburtstag, hg. v. P. Ochsenbein und E. Ziegler, Sigmaringen 1995, S. 25–56.

¹⁸⁵ SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 67–72. Die Beobachtungen Sprandels gehen MCKITTERICK, Carolingians, S. 95, zu wenig weit in Bezug auf die Loslösung der frühen Schriftlichkeit vom monastischen Hintergrund. Erst seinen Folgerungen zur Entwicklung seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts kann sie sich anschliessen. Richter hätte wohl einige Schwierigkeiten, Sprandels Thesen mit seiner stark klosterbezogenen Vorstellung der frühen St. Galler Urkundenproduktion zu vereinbaren. So erstaunt es wenig, dass er diesen Ansatz nur am Rand und in Bezug auf das Problem früher Laienschriftlichkeit berücksichtigt (RICHTER, «... quisquis scit scribere», S. 396 Anm. 16).

Kleriker und/oder Laien? Stehen Überlieferung, Entstehung und Gebrauch der rätischen Privaturkunden in einem bestimmten institutionellen, vor allem kirchlich/klösterlichen Zusammenhang? Oder sind diese Schriftstücke in erster Linie vor einem lokalen bzw. regionalen Hintergrund zu verstehen? Grundherrschaftlich gebundene oder regionale Schriftkultur also?

Viele quellenkritische Probleme sind im Rahmen der kürzlich erschienenen Neuedition sämtlicher rätischer Privaturkunden aufgegriffen worden. So kann auf ein weitergehenderes Referat des vielschichtigen und gewundenen Forschungsgangs zu den rätischen Privaturkunden verzichtet werden.¹⁸⁶ Die folgenden Kapitel enthalten vor allem ergänzende Beobachtungen im Hinblick auf die Funktion der Privaturkunden in der churrätischen Gesellschaft und – davon abhängig – auf ihren Quellenwert für die Fragestellungen dieser Arbeit.

2.2 ‹Privatarchive›, Dorsualnotizen und Chartulare: Überlieferung rätischer Privaturkunden, ihre Struktur und Dimensionen

Frühmittelalterliche Privaturkunden, die Churräten betreffen, sind nur aus ganz wenigen Überlieferungszusammenhängen bekannt:¹⁸⁷

Ein 1913 von R. Durrer erstmals beschriebener Zufallsfund aus dem Archiv des Klosters Müstair zeigt, dass grundsätzlich auch andernorts in Churräten mit Urkunden gerechnet werden kann, wie sie im St. Galler Stiftsarchiv in beträchtlicher Zahl zu finden sind. Das Chartularfragment mit sechs Urkunden bzw. Urkundenbruchstücken, welches als Einband eines Rechnungsbuches aus dem 17. Jahrhundert erhalten blieb, macht auch deutlich, dass Privaturkunden, ja selbst Chartulare, sicher in höherem Mass als die prestigeträchtigen Herrscherdiplome im Lauf der Zeit zu Makulatur wurden und unter anderem dem Mangel an teurem Pergament zum Opfer fielen. Während der St. Galler Bestand lediglich Unterräten tangiert, weisen die Inhalte der ‹Durrer-Urkunden› in die Region Chur. Datiert werden die Urkunden aufgrund der Nennung

¹⁸⁶ ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft.

¹⁸⁷ Aus den folgenden Betrachtungen ausgeklammert bleiben: Ein Einzelstück aus dem frühen 10. Jahrhundert aus der Lorscher Tradition. Diese von einem Ernestus *cancellarius* 904 anlässlich eines Hoftags Ludwigs des Kindes in Ingelheim verfasste Tauschurkunde unterscheidet sich in formaler Hinsicht stark von dem, was in der Forschung als ‹rätsische Privaturkunde› verstanden wird. Ernestus wird von den Editoren des BUB I als Schreiber der kaiserlichen Kanzlei identifiziert: BUB I 86. Das sogenannte Tellotestament, streng genommen ebenfalls eine Privaturkunde, muss aufgrund seiner besonderen quellenkritischen Probleme gesondert behandelt werden: Kap. II/3.

eines Herrschers Karl auf die Wende zum 9. Jahrhundert, das Chartular gilt aufgrund paläographischer und formaler Vergleiche mit rätischen Codices aus der Zeit des Bischofs Remedius als praktisch gleichzeitige Abschrift. Der Bezug der beiden in den Urkunden genannten Empfängerkirchen, St. Carpophorus in Trimmis und St. Hilarius in Chur, zum entfernten Überlieferungsort ist unklar.¹⁸⁸

Nun aber zum Hauptbestand, den rätischen Privaturkunden aus dem Archiv von St. Gallen. Über 50 der annähernd 800 erhaltenen St. Galler Privaturkunden des früheren Mittelalters betreffen Churrätien, vor allem das Vorarlberger Oberland, das Liechtensteiner und St. Galler Rheintal. Sie sind es, die zusammen mit vereinzelten Herrscherdiplomen und dem noch zu behandelnden so genannten Churrätischen Reichsgutsurbar für diese Region ein respektables Quellenfenster öffnen.

Die rätischen St. Galler Urkunden – mit Ausnahme von drei Gerichtsnotizen handelt es sich bei den hier zu betrachtenden Stücken um sogenannte *cartae*¹⁸⁹ – bilden auffällige ‹Überlieferungsnester›:¹⁹⁰ Setzt die Überlieferung ohnehin erst im frühen 9. Jahrhundert ein, so ist mehr als die Hälfte der Stücke ins erste Drittel des 9. Jahrhunderts zu datieren. Sie bilden gleichzeitig vom Inhalt her einen geschlossenen Bestand, da sämtliche ein und denselben Empfänger begünstigen, einen gewissen Folkwin, der einmal Schultheiss genannt wird.¹⁹¹

Nach 825, also nach der letzten Folkwinurkunde, nimmt die Anzahl der Räten betreffenden Urkunden auch schon wieder rapide ab. Es handelt sich

¹⁸⁸ ULR 3–8/BUB I 24–29. Erste Edition, Datierung, Beschreibung und Auswertung von DURRER, Rätische Privaturkunden. Vgl. auch KAISER, Churrätien, S. 156; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 58f. (Paläographie), 75 (Datierung).

¹⁸⁹ Gerichtsnotizen, von denen die ersten beiden wohl die ältesten St. Galler Privaturkunden aus Churrätien darstellen: ULR 9 (vor 806), 10 (nach 806) und 56 (920). Vgl. Anhang 1. Zum Unterschied zwischen Charta und Notitia etwas zurückhaltender als die ältere Forschung FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 72–77. Zur rätischen Carta: ebd. S. 68–71; HELBOK, Rätoromanische Urkunde.

¹⁹⁰ Vgl. Kap. II/1.1 mit Anm. 18, S. 46.

¹⁹¹ Vgl. Anhang 1. Zur Urkundengruppe: W I 224 (Schlussbemerkung); HELBOK, Regesten I, v. a. Vorbemerkung zu 13; HELBOK, Rätoromanische Urkunde; STAERKLE, Rückvermerke der rätischen Urkunden, v. a. S. 3–9 (Rückvermerke); FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, v. a. S. 39–47; MCKITTERICK, Carolingians, v. a. S. 109–111; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft. Stärker inhaltlich nehmen Bezug v. a.: BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 67–68; BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 225f.; ZEHRRER, Mönche, S. 106–116 (in schwer nachvollziehbarer Weise); KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 106; KAISER, Churrätien, S. 200–203.

nun zumeist um Einzelstücke. In den achtziger und neunziger Jahren des 9. Jahrhunderts findet sich nochmals eine Gruppe von sechs bzw. sieben Urkunden, die wohl alle den gleichen Schreiber, den *diaconus*, *presbiter* und *cancellarius* Eberulf nennen, vermutlich aber nicht alle von derselben Hand stammen.¹⁹² Aus dem 10. Jahrhundert kennt man nur noch ganz wenige Stücke. Nach 975 setzt auch für Rätien jene bis heute nicht befriedigend geklärte Überlieferungslücke von mehr als einem Jahrhundert ein, die den St. Galler Privat-urkundenbestand insgesamt kennzeichnet und im ostfränkischen Gebiet ein weitverbreitetes Phänomen ist.¹⁹³

¹⁹² Vgl. Anhang 1. Die Urkundenserie, mit Ausnahme des letzten Stücks, wurde von Wartmann der Zeit Karls des Grossen zugerechnet. Seit HELBOK, *Regesten I*, 85 (Anmerkung), werden sie jedoch in die Regierungsjahre Karls III. datiert. ERHART/KLEINDINST, *Urkundenlandschaft*, S. 66f. und 78f., vermuten zumindest für die erste Urkunde (ULR 46) einen anderen Ingrossisten als für die übrigen Stücke, auch wenn der nominelle Schreiber (Eberulf) identisch sein dürfte. Eberulfus *presbiter* vel *cancellarius* wird noch in einer fragmentarisch in Rotulusform überlieferten Schenkung von Alpanteilen verschiedener Personen genannt, deren erste Teile vielleicht von seiner Hand stammen (ULR 54). Zum problematischen Verhältnis der weitgehend identischen Stücke ULR 47 und 48 vgl. Kap. II/2.5 mit Anm. 271, S. 142.

¹⁹³ FICHTENAU, *Urkundenwesen in Österreich*, S. 100–114, v. a. 114, legt Wert darauf, dass es sich insgesamt nicht um einen «Niedergang» oder gar ein «Aufhören» des Urkundenwesens handle, sondern lediglich um einen «Rückgang» und Wandel. Für die sich in St. Gallen (und Rätien) aber als Überlieferungslücke präsentierende Situation werden verschiedene Erklärungen angeführt: Ein postulierter «Niedergang des Archivwesens» in St. Gallen (so STAERKLE, *Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden*, S. 36) kann die Überlieferungslücke nicht ausreichend erklären, weil die Überlieferung im 10. Jahrhundert nicht abrupt abbricht, sondern allmählich auszulaufen scheint. Meist wird dieses Auslaufen durch einen entsprechenden Rückgang des Gütererwerbs durch St. Gallen erklärt. SPRANDEL, *Kloster St. Gallen*, S. 137, denkt aufgrund des rasanten Rückgangs im frühen 10. Jahrhundert, also zu einer Blütezeit des Klosters, v. a. an eine Veränderung der Frömmigkeit. Er verwirft dabei ein älteres Argument von Caro, der vermutet, dass die «schriftliche Beglaubigung von Rechtsgeschäften ausser Gebrauch» gekommen sei (vgl. ebd. Anm. 9). Genau diese Erklärung Caros entspricht aber am besten neueren Vorstellungen von einer Konjunkturkurve früh- und hochmittelalterlicher Schriftlichkeit, gemäss der nach der Skizze von KELLER, *Europäische Schriftkultur*, nach einem Zwischenhoch in karolingischer Zeit zumindest im Bereich der «Pragmatischen Schriftlichkeit» das 10./11. Jahrhundert eine Baisse der Schriftproduktion erlebte. Ähnlich in Bezug auf Urkundenschriftlichkeit bereits JOHANEK, *Traditionsnotiz*, S. 134f. Von Bedeutung war möglicherweise auch eine Umstrukturierung der frühmittelalterlichen Schriftlichkeit und des Archivwesens (vgl. dazu etwa P. J. GEARY, *Phantoms*, S. 81–114; STEINER, *Alte Rotuli*, S. 50f.), doch finden sich in St. Gallen für das 10./11. Jahrhundert weder Chartulare noch Traditionsbücher. Zur Situation im heute bündnerischen Churrätien, wo mit Ausnahme der «Durrer-Urkunden» und eines St. Galler Stücks aus dem späten 10. Jahrhundert (BUB I 140) keine Privat-urkunden erhalten sind, vgl. neuerdings DEPLAZES, *Schriftlichkeit*, S. 216.

Auch wenn dies den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit sprengt, ist zu erwähnen, dass zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert einige wenige Einzelstücke in verschiedenen Überlieferungszusammenhängen vorliegen, die, wenn auch zunehmend verändert, im Formularbestand nach wie vor viele Charakteristika der typisch rätsischen Privaturkunde aufweisen.¹⁹⁴

Auffällig ist, dass rund 80% der rätsischen Privaturkunden aus St. Gallen, abgesehen vom Überlieferungszusammenhang, scheinbar nichts mit dem Kloster zu tun haben. Die meisten in den Urkunden enthaltenen Gütertransaktionen werden zwischen Einzelpersonen (oder allenfalls Personengruppen) getätigt, so zum Beispiel in den 27 Urkunden für den Schultheissen Folkwin. Der Kanzler Eberulf scheint sowohl für St. Gallen als auch für andere Personen geurkundet zu haben, und selbst die wenigen Stücke aus dem 10. Jahrhundert begünstigen nur zum Teil das Galluskloster.

Kann dieser Umstand besitzrechtlich erklärt werden, also durch eine spätere Übertragung der betreffenden Güter an St. Gallen?¹⁹⁵ Beweisen lässt sich dies jedenfalls kaum.¹⁹⁶ Weshalb ist in diesem Fall ein solch sekundärer Besitznachweis für Churrätien so häufig, für die alemannischen Gebiete aber nur selten bezeugt?¹⁹⁷ War das Kloster lediglich Archivort für die Besitztitel nahe-

¹⁹⁴ V. a. BUB I 211 (Schenkung für das Kloster Zwiefalten, Rankweil 1092); BUB I 219 (Maienfeld 1105, für Allerheiligen-Schaffhausen), UBSüdl.SG I 158 (Rankweil 1127, für Schänis, Abschr. Tschudi). Zu diesen und weiteren Stücken vgl. HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 32–36; MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 215–219; FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 161–164; DEPLAZES, Schriftlichkeit, S. 219. Zum Urkundenwesen im hoch- und spätmittelalterlichen Rätien vgl. auch O. P. CLAVADETSCHER, Zum Notariat im mittelalterlichen Rätien, Neudruck in: DERS., Rätien im Mittelalter, S.551–562, hier v. a. 551; neuerdings ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 52f.

¹⁹⁵ So HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 5; STAERKLE, Rückvermerke der rätsischen Urkunden, S. 3 Anm. 12; BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 67f. (über den Umweg des Viktorsbergklosters). Neuerdings argumentiert auch MCKITTERICK, Carolingians, S. 109, besitzgeschichtlich.

¹⁹⁶ Sowohl in Rankweil als auch in Schlins, also in den beiden zentralen Güterorten der Folkwinurkunden, erscheint zwar in einem spätmittelalterlichen Einkünfteverzeichnis St. Galler Besitz (W III, Anh. B 68, S. 786), doch lässt sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Quellenarten über die Identität der früh- und spätmittelalterlichen Besitzkomplexe meines Ermessens nicht ernsthaft spekulieren. Damit lässt sich zumindest in diesem Fall auch nicht mit STAERKLE, Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden, S. 24, vermuten, dass «für die Örtlichkeiten, aus denen [im Hoch- und Spätmittelalter] die Abgaben an das Stift flossen ... kaum ein anderer Erwerbstitel in Betracht [komme], als die in den Traditionsurkunden erwähnten Schenkungen oder Tauschhandlungen».

¹⁹⁷ Meist handelt es sich in Alemannien um Begünstigungen von Kirchen, die später von St. Gallen abhängig wurden. Vgl. dazu die Zusammenstellung bei STAERKLE, Rückvermerke

stehender Personen, allenfalls für Doppelausfertigungen?¹⁹⁸ Immerhin scheinen Gedenkbucheinträge die Nähe des Schultheissen Folkwin zum Kloster zu belegen.¹⁹⁹ War St. Gallen allenfalls mit seinem Personal und Know-How an der Redaktion der Stücke beteiligt? Dem müsste sich allerdings wiederum die Frage anschliessen, weshalb die rätischen St. Galler Urkunden einen formal derart geschlossenen Bestand bilden.

Die Forschung antwortet auf diese Fragen meist mit dem Hinweis, dass St. Gallen wohl nicht primärer Lagerungsort dieser Stücke war, zumindest was die Gruppe der Folkwinurkunden betrifft. Allerdings scheint mir die von P. Staerkle eingeführte Argumentation über die Rückvermerke der Stücke weit weniger stringent, als einem lieb sein kann. So wird das von der Forschung postulierte ‹Privatarchiv› Folkwins zumindest fraglich.²⁰⁰

der älteren St. Galler Urkunden, S. 47. Von Bedeutung ist v. a. ein Stück der Gruppe der frühen Beata-Urkunden. Im Unterschied zu den zahlreichen rätischen Beispielen sind hier aber auch Übertragungsurkunden an St. Gallen erhalten (W I 7/UBsüdl.SG I 11; W I 10/ChLA II 159; W I 11/ChLA I 160; W I 12/ChLA I 41; Vgl. dazu BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 34). Während HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 5 Anm. 1, nicht ausschliesst, dass die Folkwinurkunden (von Anfang an?) St. Gallen «zur Verwahrung gegeben wurden», wird diese Meinung von der Forschung praktisch geschlossen abgelehnt.

¹⁹⁸ Mit routinemässiger Mehrfachausfertigung rechnet für dieses Gebiet lediglich MCKITTERICK, Carolingians, S. 97.

¹⁹⁹ Verbrüderungsbuch der Abtei St. Gallen, Faksimileedition in: SCHMID, Rekonstruktion der St. Galler Verbrüderungsbücher, S. 114. Folkwin im Zusammenhang mit Einträgen der ‹Hunfridinger›. Vgl. dazu SCHMID, Hunfrid, S. 199. Ebenso als *folcuwinus centen(arius)* VERBRÜDERUNGSBUCH DER ABTEI REICHENAU, S. 99 A5, möglicherweise ebenfalls im Anschluss an ‹Hunfridinger› (*Odalrich* und *Adalbreth*).

²⁰⁰ Zum ‹Folkwinarchiv› vgl. STAERKLE, Rückvermerke der rätischen Urkunden; FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 39 und 44f.; DERS., Archive der Karolingerzeit, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik, Bd. 2: Urkundenforschung, Stuttgart 1972, v. a. S. 124; NIEDERSTÄTTER, St. Galler Klosterbesitz, S. 4f.; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, v. a. S. 27–30. Insbesondere das von STAERKLE, Rückvermerke der rätischen Urkunden, S.6f., angeführte Gegenbeispiel zu den Folkwinurkunden schafft meines Ermessens Probleme (ULR 40): Entgegen allen übrigen rätischen St. Galler Urkunden trägt dieses Stück einmalig die sonst in St. Gallen übliche Kapitelzahl als Dorsualnotiz. Diese Zahl verweist allerdings in den Aargau. Hier hat sich wohl ein (vielleicht späterer) Registratur schlicht vertan (so auch ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 23). Das Fehlen der Kapitelzahlen in allen übrigen rätischen Stücken könnte ganz andere Gründe haben als überlieferungsgeschichtliche. So wäre allenfalls zu prüfen, ob die gewöhnlich als Einheiten der Klosterverwaltung gedeuteten Kapitel mit einer Gliederung des Bistums Konstanz in Verbindung stehen könnten, etwa in Hinblick auf kirchliche Patronatsrechte und/oder Zehntverwaltung. Dass im Übrigen die Dorsualnotizen der jüngeren Schicht kaum von einem zeitgenössischen ‹Archivar Folkwins› stammen können, hat bereits FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 45, gegen STAERKLE, Rückvermerke der rätischen Urkunden, S. 41,

Abgesehen davon, dass in der Forschung Uneinigkeit darüber herrscht, ob die Folkwinurkunden ihre frühe Überlieferung mit anderen rätischen Stücken, zum Beispiel den beiden älteren Gerichtsnotizen teilen, besteht die Möglichkeit, dass die Überlieferung der Urkunden über eine weltliche oder kirchliche Institution lief, die von Folkwin als ‹Privatbesitzer› zu trennen ist und deren Bestände später nach St. Gallen gelangten. Die diesbezüglichen Vorschläge sind aber sehr vielfältig.²⁰¹

hervorgehoben. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 28–30, weisen diese von einer Hand stammenden Rückvermerke insbesondere aufgrund der wechselnden Schreibweise für Rankweil (*Folchwin de Vinonna*, *Folchuuin de Ranguilo*, *Folchvuin de Scliene* usw.) der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu, wobei insbesondere die Weiterverwendung der romanischen Bezeichnungen *Vinonna/Vinomna* auf einen churrätischen Kontext schliessen lassen könnte. Dies macht allerdings zumindest für diesen Zeitpunkt die Vorstellung von einem ‹Privatarchiv› problematisch, an der auch in dieser Studie festgehalten wird. Eher scheint mir diese jüngere Schicht von Vermerken die zahlreichen Folkwinurkunden innerhalb eines grösseren Bestandes kenntlich zu machen.

²⁰¹ Dieses Problem ist eng verknüpft mit der Frage nach der Abfassung der Urkunde bzw. mit der Funktion des Schultheissen Folkwin oder der institutionellen Verortung der zahlreichen urkundenschreibenden Kleriker: STAERKLE, Rückvermerke der rätischen Urkunden, S. 6, schlägt als wahrscheinlichen Lagerungsort die Gerichtsstätte in Rankweil vor. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 45, rechnet aufgrund der angesprochenen doppelten Rückvermerke damit, dass die Folkwinurkunden beim Schultheissen und seinen Nachkommen gelegen hätten, andere Vorarlberger Urkunden jedoch beim Grafen. Was eventuelle kirchliche Archive betrifft, so ist die Meinung, Folkwin hätte lediglich als Strohmann für St. Gallen gewirkt, wohl zurückzuweisen (vgl. dazu NIEDERSTÄTTER, St. Galler Klosterbesitz, S. 5). Gemäss BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 67 mit Anm. 99, hat der Schultheiss Folkwin für das sanktgallische Kloster auf dem Viktorsberg gearbeitet, das damit auch für die frühe Überlieferung, nicht allerdings für die Produktion der Urkunden verantwortlich wäre. Letztere weist Bilgeri schon in dieser frühen Zeit dem ‹Kanzleramt› in Rankweil zu. Auch das Kloster Pfäfers wurde schon in Zusammenhang mit Urkundenschriftlichkeit gebracht, wenn auch weniger in Bezug auf die Überlieferung und auf die Folkwinurkunden: So hat PODHRADSKY, Röthis, S. 30 mit Anm. 85, die Zeugenreihe der letzten Eberulfurkunde (ULR 53) mit einer Pfäferser Mönchsliste des LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS, S. 25, in Verbindung bringen wollen. Dies ist jedoch aufgrund des relativ engen Spektrums romanischer Personennamen problematisch, genauso wie die gelegentlich versuchte Identifizierung des Urkundenschreibers *Orsicinus presbiter* (ULR 43, Rankweil) mit dem gleichnamigen Subdiakon, welcher die Pfäferser Abschrift der LRC anfertigte (vgl. MEYER-MARTHALER in: LRC, S. XXIV, gegen BRUCKNER, Scriptoria Medii aevi Helvetica I, S. 52 mit Anm. 28). ZEHRE, Mönche, v. a. S. 105 und 106, bringt eine von ihm ‹entdeckte› Priestergemeinschaft von St. Salvator und Zeno in Altenstadt ins Spiel, wobei unklar und bei ihm auch widersprüchlich bleibt, ob die Mönche nur die Schreiber stellten oder auch die Urkunden verwahrten. Während die «älteren Urkunden ... deshalb an St. Gallen» gelangten, «weil schon bald nach 909 die Kirche St. Salvator an Sankt Gallen

Wenn in den Urkunden des Presbyters und Kanzlers Eberulf aus dem späten 9. Jahrhundert wohl vom gleichen Schreiber sowohl Schenkungen an St. Gallen als auch solche ohne ersichtlichen Bezug zu diesem Kloster vorliegen, lässt sich zumindest fragen, ob hier trotz fehlender sanktgallischer Dorsualnotizen sinnvollerweise von einem auswärtigen Überlieferungszusammenhang auszugehen ist. Immerhin liesse sich auch ein Mittelweg zwischen klösterlicher und lokaler Überlieferung in Betracht ziehen: eines jener von R. Sprandel vermuteten regionalen Zentren der grundherrlichen Verwaltung.²⁰² Doch damit steht man bereits mitten in der Diskussion um Entstehungs- und Gebrauchskontext der Urkunden.

Die frühe Überlieferungsgeschichte der rätischen St. Galler Urkunden lässt sich wohl nicht über einen Leisten schlagen. Jedenfalls muss mit lokalen Überlieferungssträngen gerechnet werden, die erst nachträglich und aus kaum mehr rekonstruierbaren Gründen nach St. Gallen gelangt sind. Doch sicher scheint mir hier gar nichts und in der Forschung ist fast alles umstritten!

Dass diese Quellen aufgrund ihres weit weniger hohen Prestiges und der wohl oftmals geringeren besitzrechtlichen Bedeutung ihrer Inhalte weniger sorgsam gehütet wurden als Herrscherdiplome, liegt auf der Hand. Ein Blick auf die zum Teil sehr grossen Bestände aus dem Frühmittelalter, die im benachbarten Italien erhalten sind, lässt erahnen, wie gross der quantitative Spiel-

gekommen sein dürfte», sollen die Folkwingüter auf der anderen Seite «schon im 9. Jahrhundert an das Kloster Sankt Gallen gekommen» sein. Grundsätzlich bedenkenswert ist allerdings die Möglichkeit einer Archivierung in einer lokalen Pfarrkirche, nicht allein deshalb, weil oft auch die Urkundenschreiber dem «Lokalklerus» zugerechnet werden. So vermutet beispielsweise McKITTERICK, Schriftlichkeit, S. 78f., in Andreas, dem Schreiber der meisten Folkwinurkunden, den Priester der Rankweiler Pfarrkirche. Gemäss dem Chur-rätischen Reichsgutsurbar ist in Rankweil allerdings nicht nur eine Pfarrkirche, sondern auch eine «Fronhofkirche» in unmittelbarem Anschluss an den möglicherweise gräflichen Königshof (*curtis dominica cum ecclesia*) erwähnt (BUB I, S. 376f., dazu FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 42f.). Urkundlich ist jedoch der Übergang eines Hofs mit Kirche in Feldkirch an St. Gallen überliefert (MGH D L.d.K. 65), während die Rankweiler Plebankirche gemäss zweier Herrscherdiplome 881 vermutlich an das Bistum Chur überging (MGH D K. III. 30/BUB I 75 und MGH D Arnulf 9/BUB I 79; dazu CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 49f. [ND S. 200f.]). Für ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 29f., sind Übertragungsgrund und -datum des «Privatarchivs» sowie der meisten übrigen rätischen Urkunden an St. Gallen unbestimmt, in Betracht gezogen wird etwa die Zusammenlegung der rätischen Grafschaft mit dem schwäbischen Herzogtum im 10. Jahrhundert.

²⁰² SPRANDEL, Kloster St. Gallen, v. a. S. 67–72 und 96.

raum sein kann.²⁰³ Vielleicht kommt es aber doch nicht von ungefähr, dass, abgesehen von den ‹Durrer-Urkunden›, für Churräten bis heute keine weiteren Zufallsfunde gemacht wurden, die nicht nach St. Gallen, ja sogar mitten in den Folkwinbestand weisen.²⁰⁴

Meines Erachtens muss die von P. Staerkle veranschlagte Zahl von insgesamt mindestens 2000 frühmittelalterlichen St. Galler Urkunden auf dem Hintergrund der aktuellen Schriftlichkeitsdiskussion hinterfragt werden, da sie unter anderem zu stark auf der Vorstellung beruht, sämtlichen zum Teil sehr späten Hinweisen auf St. Galler Besitz müsste eine Urkunde zugrunde liegen haben.²⁰⁵

2.3 *Presbiteri, magistri und cancellarii*: Die Herstellung der Urkunden

Die Frage nach dem institutionellen und sozialen Rahmen der Urkundenproduktion ist eng verknüpft mit dem eben diskutierten Problem der (frühen) Überlieferung.

Natürlich drängt die auffällige formale Einheitlichkeit der rätischen Urkunden spontan die Vermutung einer gemeinsamen Schriftradition auf, gemeinsamer Vorlagen, analoger Ausbildungsformen der Schreiber oder gar eines bestimmten institutionellen Rahmens der rätischen Urkundenproduktion: Doch welcher Rahmen könnte das gewesen sein?

²⁰³ Vgl. die Zusammenstellung bei BOUGARD, Justice dans le royaume d'Italie, S. 76–108. Bougard relativiert allerdings die oft hervorgehobene grosse Überlieferungsdichte für Norditalien (inkl. Toskana), welche zahlenmäßig v. a. für das 8. und 9. Jahrhundert mit rund 2800 Stücken (ca. 10'000 bis Mitte 11. Jahrhundert) nicht an einzelne Bestände in der «Germanischen Welt» heranreicht (S. 76). Im Unterschied zu den ostfränkischen Gebieten fällt nicht nur die geringere Zahl an kopial überlieferten Stücken auf, sondern im stärker urbanisierten Italien nimmt im Unterschied zu den wichtigsten nordalpinen Beständen auch die Zahl der überlieferten Stücke bis ins 11. Jahrhundert ständig zu. Deutlich etwa in Lucca mit seinem eindeutig grössten Bestand von insgesamt ca. 2500 Stücken (S. 97f.).

²⁰⁴ Zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Überlieferungsgeschichte der rätischen St. Galler Urkunden vgl. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 23–26.

²⁰⁵ STAERKLE, Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden, S. 18–29, führt die Urkundenverluste v. a. auf die Tatsache zurück, dass das St. Galler Archiv in der Reformationszeit nachweislich stark gelitten hat. Mir erscheinen aber insbesondere seine statistischen Hochrechnungen von Verlustquoten anhand von durchschnittlichen Stückzahlen pro Jahr oder anhand eines Vergleichs mit Besitztiteln in hochmittelalterlichen Einkünfterregistern reichlich spekulativ. Die quantitativen Angaben werden aber auch von der *Helvetia Sacra* übernommen (DUFT, et al., St. Gallen, S. 1245).

Auch für diese Fragestellung müssen die Folkwinurkunden eine zentrale Rolle spielen: Als Schreiber nennen diese Urkunden hauptsächlich einen Andreas *presbiter* (20) bzw. dessen Schüler Vigilius (1) und Valerius (3), die explizit *ad vicem magistri [ei] Andreas* (sic) arbeiten, sowie einen Drucio (3), dessen Beziehung zu Andreas nicht genannt wird. Man bezeichnet diese Gruppe in Bezug auf die Schriftproduktion zuweilen auch als ‹Andreas-Urkunden›.²⁰⁶ Obwohl in der Forschung sehr unterschiedliche Vorstellungen existieren, wie viele Hände insgesamt an der Abfassung der Urkunden beteiligt waren, wird zuweilen von einem eigentlichen Skriptorium gesprochen oder, geographisch gesehen, von einem lokalen Zentrum der Urkundenproduktion.²⁰⁷

Zur wichtigen Frage nach möglichen institutionellen Grundlagen für diese ‹Produktionsstätte› hier nur soviel: Wer bereits in Bezug auf die frühe Überlieferung auf eine klösterliche Institution tippt, kann auch die Produktion problemlos verorten. Von den vorgeschlagenen Varianten (St. Gallen, ein wohl nicht existentes Kloster Tuberis in Vorarlberg, Viktorsbergkloster, Kleriker-

²⁰⁶ Andreas: ULR 11–30, 33, (Schreibervermerk z. T. schlecht lesbar oder fehlend); Valerius: ULR 31, 33, 34; Vigilius: ULR 32; Drucio: ULR 35–37. Vgl. McKITTERICK, Carolingians, S. 122, die allerdings in Bezug auf die Schreiber selbst von der «Andreas-Group at Rankweil» spricht. Unklar ist die Beziehung dieser Gruppe zu zwei anderen Rankweiler Urkunden: ULR 40 ist ebenfalls von einem Valerius abgefasst, ULR 42 von einem Andreas. Beide Stücke führen ebenso den häufigsten Zeugenführer (Honoratus) der Folkwin-Urkunden an erster Stelle der Zeugenreihen. Ausser McKITTERICK, Carolingians, S. 109, setzt die Forschung die Schreiber allerdings nicht mit denen der Folkwinurkunden gleich: Vgl. neuerdings v. a. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 60–66. Bei Analogien von römischen Namen ist ohnehin äusserste Vorsicht geboten.

²⁰⁷ Bereits Wartmann, WI 224 (Bemerkungen), weist auf den unterschiedlichen Schriftcharakter der unter dem Schreibernamen Andreas laufenden Urkunden hin, betrachtet alle hier behandelten Stücke als Originale und überlässt die Entscheidung, inwieweit die Verschiedenartigkeit der Schriftzüge auf unterschiedliche Hände zurückgeht, einem Paläographen. HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 37–39, der von einem «Skriptorium» spricht, will die meisten der auf Andreas lautenden Urkunden von dessen Schüler Valerius und Vigilius geschrieben sehen, rechnet aber auch mit der Möglichkeit, dass bis zu sechs Hände an der Abfassung beteiligt waren. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 43, und neuerdings ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 60–64 und Tabelle S. 67f., schliessen sich weitgehend Helboks Beobachtung an, während McKITTERICK, Carolingians, S. 97, die unterschiedlichen Schreiberhände auf die gewöhnlich doppelte Ausfertigung der Urkunden («Original» und «Duplikat») zurückführen will. Trotzdem hinterfragt sie die Schreibervermerke gerade der Folkwin-/Andreasurkunden nicht und verweist stattdessen auf die grosse Ähnlichkeit der Hände innerhalb dieses «center of charter production» (S. 109f.). Andreas soll «eine klare rätische Minuskel mit wenigen Ligaturen und zahlreichen Elementen der karolingischen Minuskel» geschrieben sowie aufgrund seiner Schrift eine «gewisse notarielle Ausbildung» genossen haben (McKITTERICK, Schriftlichkeit).

gemeinschaft von Rankweil) scheint mir allerdings keine wirklich vertretbar.²⁰⁸ Da Andreas und seine Schüler Urkunden mit verschiedenen Güter- und Actumsorten schreiben, nämlich Rankweil, Schlins, Nüziders und Bürs, werden sie gewöhnlich in direkte Beziehung zum Empfänger Folkwin gesetzt.²⁰⁹ So wird Andreas meist als von der Grafschaft unabhängiger Schreiber angesehen und als Geistlicher einer untergeordneten Gerichtsinstanz des Schultheissen, als Lokalkleriker der Rankweiler Plebankirche oder der dortigen Fronhofskirche zugeordnet.²¹⁰

Ebenfalls eindeutig ist der geistliche Stand bei Eberulf, der vor allem deshalb bedeutsam ist, weil er neben *diaconus* und *presbiter* (teilweise!) auch als *cancellarius* bezeichnet wird. Gerade an diesen *cancellarius*-Titel, der im 10. Jahrhundert für die Schreiber der rätischen Chartae zur Regel wird,²¹¹ knüpfen Spekulationen um die Kontinuität eines öffentlichen Schreibertums in Rätien an. Auch wenn diese Vorstellung nicht unbestritten ist, rechnen viele Forscher zumindest für das 9. Jahrhundert nach wie vor mit Gerichts- oder Grafschaftsschreibern auf churrätischem Gebiet und damit mit einem ‹öffentlichen› Notariat bzw. ‹Kanzellariat›. Ob diese Institution allerdings direkt auf antike Wurzeln oder vielmehr auf eine Restauration im Rahmen der karolingischen Reformen zurückgeht, ist wiederum umstritten.²¹²

²⁰⁸ Als St. Galler Schreiber werden Andreas und seine Schüler zumindest in der gesamten neueren Forschung nicht angesehen. Die Verortung des Klosters Tuberis im vorarlbergischen Tufers statt Müstair/Taufers kommt entgegen STAERKLE, Rückvermerke der rätischen Urkunden, S. 7, auch nicht mehr in Betracht. Zu weiteren Möglichkeiten (Kloster Viktorsberg, Pfäfers, Klerikergemeinschaft, Plebankirchen) siehe Anm. 201, S. 117f.

²⁰⁹ Vgl. z. B. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 42f.

²¹⁰ STAERKLE, Rückvermerke der rätischen Urkunden, S. 8–11, gegen die Zuordnung zur Grafschaft durch HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 43. Für FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 42f., beschäftigte Folkwin einen Lokalkleriker seines Vertrauens ohne eigentliche öffentliche Funktion. Vgl. dagegen McKITTERICK, Carolingians, S. 109: «Andreas may have been the official scribe as well as the parish priest of the vicus of Vinomna ...». ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 61f., denken an den Priester der Rankweiler Königshofskirche, die im RU (BUB I, S. 377), erwähnt wird und möglicherweise dem Schultheissen unterstand und verweisen auf den ebenfalls im RU (BUB I, S. 378), erwähnten *Andreas clericus* der Kirche von Satteins.

²¹¹ ULR 57–60.

²¹² Zu den *cancellarii* als ‹öffentliche Gerichtsschreiber›, die gerade in Churrätien besonders lang nachweisbar seien (bis in 13. Jahrhundert) vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre II, v. a. S. 591–593, und danach das Gros der Forschung zur Urkundenschriftlichkeit in Churrätien: z. B. HELBOK, Rätoromanische Urkunde, v. a. S. 43 («Grafschaftsschreiber»). MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 56 und PERRET in LUB I/2 7, S. 37, führen gegen die seit Bresslau übliche Deutung des Amtes als eine fränkische Einrichtung an, dass der *cancellarius* bereits in der

Wie schwierig diese Problematik im Einzelnen zu beurteilen ist, zeigen etwa die Spekulationen R. McKittericks über Laienschriftlichkeit im Zusam-

LRG erwähnt wird. Perret postuliert daher für Churräten «öffentliche Schreiber» mit «Amtscharakter» in der Nachfolge spätömischer *tabelliones*; ähnlich BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 67f. und 77f. Dagegen verwirft FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 42f., die Unterscheidung zwischen «öffentlich» und «privat» als Anachronismus für das frühe Mittelalter und weist damit auch die Gerichtsschreiberthese zurück. Zumindest die Schreiber der Folkwinurkunden (Andreas und Schüler) rechnet er lieber dem Lokalklerus mit Beziehungen zu den am Urkundengeschäft Beteiligten zu. Diese Skepsis bezüglich eines «öffentlichen Schreibertums» teilen neuerdings auch ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 61. Gegenüber derartiger Kritik an der «Gerichtsschreiberthese» hebt JOHANEK, Traditionsnachricht, S. 140–142, die Bemühungen der karolingischen Herrscher um juristisch gut gebildete und im jeweiligen Aktionsgebiet akzeptierte Notare hervor, zweifelt aber für die Gebiete ausserhalb Italiens an der Effektivität jener Kapitularbestimmungen, welche Klerikern das Urkunden schreiben bzw. das Gerichtsschreiberamt zu verbieten scheinen. McKITTERICK, Carolingians, S. 118–120, betont zwar die notwendige funktionelle Differenzierung selbst jener Schreiber, die sich durch den Terminus *cancellarius* auszeichnen. Zu den Schreibern der Rankweiler Urkunden meint sie im Unterschied zu Fichtenau und im Gegensatz zu ihrem eigenen Postulat nach Differenzierung jedoch auffällig vereinheitlichend: «... bearing in mind that Eberulfus gives his status as *cancellarius*, then Andreas the local priest and his assistants and successors may have been more than the local men who could write out documents when required. They may have served as official judicial notaries, that is, as Gerichtsschreiber, when the court was convened» (S. 111). Eine Rückkehr zu der nicht nur von Fichtenau angefochtenen Gerichtsschreiberthese fällt McKitterick umso leichter, als auch für andere Gebiete des Frankenreiches nach wie vor «öffentliche Schreiber» vermutet werden (z. B. Mittelrhein, S. 119). Für ein eigentliches Kanzleramt/«Kanzellariat» in Rätien plädieren neuerdings auch KAISER, Churräten, S. 44; DEPLAZES, Schriftlichkeit, S. 219. Für das benachbarte Zürich rechnet STEINER, Alte Rotuli, S. 37f. mit unterschiedlicher Zuordnung der Schreiber, wobei auch ein «öffentliche Kanzleiwesen» nicht ausgeschlossen wird; zum gesamten Gebiet der heutigen Schweiz vgl. RÜCK, Anfänge, S. 96. A. MEYER, *Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert*, Tübingen 2000, v. a. S. 13f. und 72–76, betont anlässlich einer Untersuchung des italienischen Notariatswesens, dass die fränkischen Kapitularien zwar die Zuweisung der Notare zu Grafen, Bischöfen und Klöstern erwähnen, nicht aber eine Einsetzung durch diese Potentaten. Damit sei das fränkische Notariatswesen kein privates, sondern ein öffentliches, dem König unterstelltes. Aufgrund dieser These müsste in der Diskussion um ein öffentliches Schreiberwesen wohl expliziter als üblich zwischen einem rechtlichen Status («amtlich», «königlich beglaubigt») und der konkreten herrschaftlichen und institutionellen Einbindung der Schreiber («Gerichtsschreiber», klösterliche Schreiber usw.) unterschieden werden. Daneben bleibt die Frage bis heute ungelöst, ob ein allfälliges öffentliches Schreiberwesen als genuin fränkische Institution, als provinzialrömisches Erbe oder als beides zusammen zu gelten hat. Zu den in der Forschung teilweise in den gleichen Zusammenhang gestellten *praepositi* vgl. Kap. II/2.4.

menhang mit «Gerichtsschreibern» in der Umgebung des Grafen.²¹³ Überhaupt taucht der Kanzlertitel, von Eberulf abgesehen, im 9. Jahrhundert nur noch in einer einzigen Urkunde wohl von 835 mit Actumsort Gams auf.²¹⁴ Erst 920 erscheint ein Kanzler als Schreiber einer Gerichtsnotiz eindeutig im Umfeld des schwäbischen Herzogs (und rätischen Grafen).²¹⁵

²¹³ ULR 10. Bauco, der Schreiber dieser Rankweiler Gerichtsurkunde, steht wohl tatsächlich in Beziehung zum Gerichtsherren, dem Grafen Hunfrid, oder gar zum Gerichtsort, dem in der Urkunde ebenfalls erwähnten *mallus publicus* von Rankweil. Aufgrund des Namens wird z. T. auf alemannische oder fränkische Herkunft getippt. Die unrätische Form der Notiz weist nach NEHLSSEN-VON STRYK, *boni homines*, S. 235, «fränkisches Diktat» auf. Er zählt für McKITTERICK, *Carolingians*, v. a. S. 116f., nicht nur zu den von ihr erneut postulierten «Gerichtsschreibern», die bereits H. Bresslau für weite Teile des fränkischen Reiches nachweisen zu können glaubte, sondern auch zu jenen Notaren, welche die gleiche Forscherin tendenziell zu den Laien zählt, da nicht explizit etwas anderes gesagt wird. Sie führt ihr Argumentum *e silencio* in Bezug auf Laienschriftlichkeit am Beispiel des Schreibers der anderen frühen Gerichtsnotiz (ULR 9) jedoch selbst *ad absurdum*: So geht sie einerseits (S. 105) davon aus, der hier genannte Priectus sei identisch mit dem gleichnamigen Verfasser einer Schenkung von 835 mit Actumsort Gams (ULR 39), eine Annahme, die von der übrigen Forschung meist bestritten wird: Bereits Wartmann ist unsicher (Anm. zu W I 353); eindeutiger HELBOK, *Rätoromanische Urkunde*, S. 37f. Andererseits bezeichnete McKITTERICK, ebd. S. 117, diesen zweiten Priectus explizit als Laien, während gerade er in der Gerichtsnotiz *presbiter* genannt wird. Auch wird z. B. Andreas nicht durchgehend als *presbiter* bezeichnet. Gegen McKitterick vehement: RICHTER, «... *quisquis scit scribere*», S. 401.

²¹⁴ ULR 39. Es handelt sich um jenes Stück, welches McKITTERICK, *Carolingians*, S. 105, gegen anderweitige Forschungsmeinungen dem gleichen Schreiber Priectus zuschreiben will, wie die Gerichtsnotiz ULR 9. Dies zeigt die massiven Schwierigkeiten, welche Datierung und paläographische Zuordnung des Stücks seit Wartmann bereiten. Nie in Betracht gezogen wurde eine Datierung auf 902, das zweite Regierungsjahr Ludwigs des Kindes. Für eine Spätdatierung würden aber einige Merkmale der Urkunde sprechen: Neben dem Kanzlertitel, der ansonsten erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhundert auftaucht, ist die erstmalige Nennung eines sanktgallischen Vogtes interessant, der obendrein den gleichen Namen Dominicus trägt wie seine Amtskollegen, die aus einer Tauschurkunde von 896 (ULR 53) und aus der Gerichtsurkunde von 920 (ULR 56) bekannt sind. Wenn zugegebenermaßen bei Rückschlüssen auf Namenanalogien äußerste Vorsicht geboten ist, so kann auch die für 835 erstmalige Verwendung der Pertinenzformel nicht allein mit der Entwicklung des Urkundenformulars erklärt werden, sondern könnte auch mit der Art des tradierten Besitzes zusammenhängen (ganze *curtis* statt nur Streubesitz). Trotzdem sind diese Argumente für eine Spätdatierung zumindest in Betracht zu ziehen.

²¹⁵ ULR 56: Die Notiz von einem *Ursicinus presbiter rogitus hab Erchanberto cancellario* geschrieben. Ob dieser Kanzler in die gleiche Kategorie von Schreibern wie die *cancellarii* der Chartae gehört, ist fraglich. Während die Fassung der Notiz durchaus für rätische Urkunden typische Formularbestandteile aufweist (*In Christi nomine; Ego [...] rogitus (h)ab [...] scripsi et superscripsi; notavi diem et annum*), könnte der auftraggebende Kanzler zum

Angesichts der wenigen Kanzlerbelege aus dem 9. Jahrhundert ist natürlich zu fragen, wie sehr dieser Titel im Sinne eines eigentlichen «Kanzleramtes» rechtshistorisch gedeutet werden darf. Verweist er tatsächlich auf eine bestimmte öffentliche Funktion? Ist er in Rätien nur eine Modebezeichnung für Schreiber unterschiedlicher Herkunft und Stellung, die vor allem in den wenigen Stücken aus dem 10. Jahrhundert scheinbar zur Regel wird?²¹⁶

Obwohl die auf Eberulf lautenden Stücke sowohl paläographisch als auch sprachlich wenig einheitlich sind, werden sie von der Forschung gewöhnlich ein und demselben Schreiber zugeordnet, der, wie sich A. Helbok ausdrückt, gleichzeitig dem rätischen und dem sanktgallischen «Kulturkreis» angehöre.²¹⁷ Zwei der Stücke betreffen denn auch Schenkungen direkt an St. Gallen, wobei eines sogar zum ersten und einzigen Mal das Kloster selbst als Actumsort nennt.²¹⁸ Wenn auch Helboks aufdringlicher Verweis auf den «schönen deutschen Namen» Eberulfs bezüglich seines kulturhistorischen Blickwinkels auffallen lässt, scheint das bis anhin auffällig einheitliche rätische Formular in manchen (nicht allen!) Eberulfurkunden tatsächlich stärker als in den älteren Urkundengruppen zu erodieren.²¹⁹ Mit Sicherheit lässt sich lediglich sagen, dass Eberulf im gesamten St. Galler Urkundenbestand nur diese, Rätien betreffenden Urkunden schreibt und auch sonst wohl nicht auftaucht.²²⁰

In Anlehnung an Sprandels Entwicklungsthese der St. Galler Urkundenschriftlichkeit liesse sich immerhin an einen sanktgallischen Aussenposten in Rätien denken, der unter anderem für die Auffassung und Aufbewahrung von

Gefolge des schwäbischen Herzogs Burchard II. gehört haben (vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 113f.). MCKITTERICK, Carolingians, S. 111, denkt aber eher an eine lokale Verankerung des Schreibers und erwähnt eine andere *Orsicinus*-Nennung im 10. Jahrhundert (ULR 57). Vgl. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 67.

²¹⁶ ULR 57–60.

²¹⁷ HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 40. Vgl. neuerdings ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 66f.

²¹⁸ ULR 51.

²¹⁹ Bereits die erste Eberulfurkunde, ULR 46, nähert sich nach NEHLSSEN-VON STRYK, *boni homines*, S. 235, dem sanktgallischen bzw. fränkischen Formular an. Neben der unrätischen Formulierung des geistlichen Schenkungszwecks könnte man auch die Verwendung der Pertinenzformel nennen. Trotzdem löst sich Eberulf nie in dem Mass von den rätischen Formen wie jener Mönch Engilbert, der zur gleichen Zeit in Röthis eine Schenkung von rätischem Besitz durch eine gewisse Himiltrud an St. Gallen schreibt (BUB I 82). Hier bleibt lediglich die *Invocatio In Christi nomine* übrig, die in Rätien zwar die Regel, im übrigen St. Galler Material aber durchaus auch anzutreffen ist.

²²⁰ W II, S. 437 (Personen-Register). Lediglich in W II 700 erscheint ein *Ebirolf* in der Zeugensliste einer Urkunde, die das Rätien benachbarte untere Rheintal betrifft.

Urkunden zuständig war. Wie im folgenden Kapitel zu erörtern sein wird, lässt sich anhand der Nennung diverser Funktionsträger wohl tatsächlich eine gesteigerte Institutionalisierung sanktgallischer Güterverwaltung in Churrätien vermuten. Doch seit wann und wieweit tangierte diese Entwicklung die Schriftproduktion?²²¹

Ähnlich wie bereits bezüglich der Folkwinurkunden erwähnt, lässt sich auch hier ein allfälliger Zusammenhang mit einer anderen kirchlichen Institution weder eindeutig ausschliessen noch belegen.²²² Insbesondere käme eine aktive Rolle der Lokalgeistlichkeit in Betracht, etwa der Plebankirchen, wie eine in Rankweil anzutreffen war und die damals wohl dem Bischof von Chur unterstand.²²³

Nur soviel sei vermerkt: Sollten die Urkunden des Kanzlers Eberulf aber tatsächlich ein Indiz für eine zunehmende Rolle des Gallusklosters in Bezug auf die Produktion der rätischen St. Galler Urkunden liefern, scheint mir dies wenig zur Vorstellung von einer Kontinuität des «öffentlichen» Notariats zu passen, jedenfalls nicht in der institutionalisierten Form eines eigentlichen Gerichtsschreiberwesens.

Ähnlich schwer lässt sich der Schreiber *Orsacius presbiter* der wesentlich älteren «Durrer-Urkunden» in einen institutionellen Zusammenhang stellen. Je einmal schreibt er in Vertretung (*a vice*) für die Diakone Augustanus und

²²¹ Nach SPRANDEL, Kloster St. Gallen, v. a. S. 66f., 71f. und 94–96, drängt sich v. a. eine chronologische Differenzierung der Urkundenschreiber auf. Hatten die *presbiteri-scriptores*, überwiegend Kleriker, noch eine «eigentümliche Stellung zwischen Kloster und Landschaft» inne, so verstanden die St. Galler Urkundenproduktion und Verwahrung für die Zeit nach Mitte des 9. Jahrhunderts Aussenpröpsten des Klosters. Der zweite Teil von Sprandels These, wonach die eigentliche Schreiberarbeit im Gegenzug sich zunehmend auf (herumwandernde) eigentliche Spezialisten aus St. Gallen selbst verlagert haben soll, lässt sich am rätischen Beispiel des Eberulf weniger eindeutig belegen und ist ohnehin in Frage gestellt, sollte das Verhältnis von *actum* und *scriptum* auch in späterer Zeit doch enger sein, als Sprandel vermutet (vgl. v. a. BORGOLTE, Chronologische Studien, S. 133f., sowie Anm. 274). Wo in Sprandels Entwicklung wären die Folkwinurkunden anzusiedeln und wie die bereits in den Zeugenreihen der Folkwinurkunden anzutreffenden *praepositi* einzuordnen?

²²² Vgl. Anm. 201, S. 117f. Obwohl die letzte der Eberulfurkunden (ULR 53) einen Bezug zum Viktorsbergkloster nahelegen könnte, stellt selbst BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 77f., im Gegensatz zu den Folkwinurkunden diese Verbindung hier nicht mehr her.

²²³ Vgl. BUB I 75; RU, BUB I, S. 376: *In Ranguila ecclesia plebeia, cui redundt decimam istae villae* (vier Siedlungen). Vgl. CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 49f. (ND 200f.). In diesem Rahmen könnte man vielleicht tatsächlich in Anlehnung an den Alpschenkungsrodel (ULR 54) an eine Klerikergemeinschaft denken, ohne gleich den sehr weitgehenden Folgerungen von ZEHRRER, Mönche, im Detail zu folgen.

Lubucio sowie zweimal für den *presbiter* Petto. Nicht nur aufgrund der Funktionsbezeichnung (*presbiter*) und dieser *in vice*-Formel wird man unweigerlich an die Folkwinurkunden und an den *presbiter* Andreas mit seinen Schülern erinnert, sondern in Parallel zum Rankweiler-Fall urkundet Orsacius im Namen Pettos offensichtlich für Urkunden verschiedener Schenker und an mehreren Actumsorten, etwa in der *civitas* Chur.²²⁴

Wenn hier St. Gallen als institutioneller Rahmen der Urkundenproduktion definitiv nicht in Frage kommt, so weisen die beiden Empfängerkirchen in eine andere Richtung: St. Carpophorus in Trimmis und St. Hilarius werden gut 150 Jahre später gemeinsam von Otto I. Bischof Hartpert von Chur übertragen.²²⁵ Der Gedanke liegt nicht völlig fern, dass die Kirchen auch zu jenen *ecclesiae* gehörten, welche gemäss der berühmten Klageschrift Bischof Victors *in circuitu sedis [eius]* zu finden waren und welche angeblich seit jeher dem Bischof unterstanden, dann aber in den 820er Jahren vom Grafen Roderich und seinem Helpershelfer Herloin unrechtmässig dessen Gewalt entrissen worden seien.²²⁶ Das wohl etwas ältere, in Müstair gefundene Fragment könnte somit ein ehemals bischöfliches Chartular sein, wenn auch nichts auszuschliessen ist, nicht einmal ein unmittelbarer Bezug zum Fundort Müstair, dessen Verlust anlässlich Karls des Grossen *divisio inter episcopatum et comitatum* ja in der gleichen Schrift ebenfalls beklagt wird.²²⁷

Immerhin liesse sich fragen, ob in Bezug auf die Bischofsherrschaft vor 806 bzw. auf eine allfällige bischöfliche Restherrschaft nach diesem Datum eine klare Trennung zwischen ‹öffentlicher› und ‹privater›, bischöflich-grundherrlicher Schriftlichkeit überhaupt vorgenommen werden kann. So gibt es, wie weiter hinten gezeigt wird, nicht nur in rätischen Rechtstexten (Lex Romana Curiensis), sondern evtl. auch in den ‹Durrer-Urkunden› Hinweise auf eine Kontinuität zumindest gewisser Elemente der spätömischen Munizipalorganisation. An sie könnten immerhin Formen von Schriftlichkeit gebunden sein, die man mit einigem Recht als ‹öffentliche› bezeichnen könnte, selbst

²²⁴ ULR 5.

²²⁵ MGH D. O. I. 191/BUB I 115.

²²⁶ BUB I 46.

²²⁷ BUB I 24 (Vorbemerkung): Die Bemerkung der Bearbeiter, dass es sich um ein Chartular des Reichsgutes handeln müsste, falls die Abschrift und möglicherweise auch die Urkunden nach 806 entstanden wären, ist nicht zwingend. Einerseits werden die Eingriffe Roderichs gewöhnlich in die Zeit nach 820 datiert, andererseits hat SCHMID, Hunfrid, S. 200–205, die Möglichkeit einer Verlängerung des Episkopats des Remedi vermutet, der bereits von DURRER, Rätische Privaturkunden, S. 28–43, aufgrund paläographischer Vergleiche mit rätischen Codices mit dem Entstehen des Chartulars in Verbindung gebracht wurde.

wenn hier keine spezifischen Amtstitel wie *notarius* oder *cancellarius* für die Schreiber nachweisbar sind.²²⁸ Handelt es sich hierbei also doch um ein «öffentliches» Notariatswesen in Churrätien, trotz der im Zusammenhang mit den Eberulfurkunden geäusserten Skepsis in Bezug auf den Kanzlertitel?²²⁹

Nicht nur die «Durrer-Urkunden», sondern beispielsweise auch die erschliessbaren Anfänge des St. Galler Skriptoriums machen Chur als Motor für Urkundenschriftlichkeit wahrscheinlich. Damit stellt sich natürlich die Frage, wie lange und wie weit dieses erstrangige kulturelle Zentrum direkt auf andere Regionen und Stätten der Schriftproduktion in Rätien einwirkte. Wenn R. Durrer und A. Helbok etwa Chur für die rasche Durchsetzung der karolingischen Reformschrift in Rätien verantwortlich machen, wäre zu fragen, ob Churer und allenfalls auch bischöflicher Einfluss mit ein Grund für die formale Einheitlichkeit der rätischen Privaturkunden sein könnte.²³⁰

Vielleicht hat sich Schriftlichkeit aber auch im lokalen bzw. kleinregionalen Kontext und entlang quasi autonomer Traditionsstränge entwickelt. Dies wäre eine Erklärung für die trotz aller Ähnlichkeit erkennbaren Unterschiede zwischen den «Durrer-» und den Andreas-Urkunden,²³¹ für die Existenz rätischer

²²⁸ Das Fehlen dieser Titel lässt DURRER, Rätische Privaturkunden, S. 34, für Orsacius die Möglichkeit eines öffentlichen Schreibers ausschliessen, obwohl die «Konzeptform der abgekürzten Stücke» (ULR 4 und 7 im Gegensatz zu den ausführlichen ULR 3 und 6) «an ein Notariatsregister denken [lässe], wie sie bei der nachweislichen Fortdauer römischen Kanzleiwesens in Churrätien vorauszusetzen» seien. LRC XII/1,1, S. 341: *gesta, hoc est omnis carta*, lässt allerdings vermuten, dass zumindest die Registrierung (Insinuation) in der *gesta municipalia* im 8. Jahrhundert nicht mehr existierte. Die gleiche Stelle wird allerdings von PERRET, LUB I/2 7, Bemerkung S. 37, als Hinweis auf den öffentlich-amtlichen Charakter der Urkundenschriftlichkeit gedeutet.

²²⁹ Auch für die Zeit nach der endgültigen Zerschlagung der Churer Bischofsherrschaft bleibt diese Frage von Bedeutung, richtet sich doch die Aufforderung fränkischer Herrscher, offizielle Notare einzustellen, nicht nur an Grafen, sondern auch an Äbte und Bischöfe.

²³⁰ DURRER, Rätische Privaturkunden, S. 67; HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 47f. Ähnliches impliziert FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 43f., wenn er in den *praepositi* der Zeugenreihen «frühere bischöfliche Verwaltungsbeamte» vermutet (vgl. Kap. II/2.4). Es muss aber betont werden, dass gerade in paläographischer Hinsicht vieles nicht eindeutig geklärt ist: So wird etwa das Verschwinden «lokaler Sonderschriften» im frühen 9. Jahrhundert im St. Galler Bestand auch als Reformleistung St. Gallens gewertet (SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 94f., in Anlehnung an Wartmann und Bruckner).

²³¹ Die Formabweichungen sind z. T. wohl individuell schreiberabhängig, doch verwendet Orsacius der «Durrer-Urkunden» eine andere Schenkungsformel als die von der Andreasgruppe einheitlich benützte. Wie noch zu zeigen sein wird, werden an die Zeugennamen der Durrer-Urkunden häufig Funktionsbezeichnungen angefügt, während dies in den

Urkunden im ältesten St. Galler Material aus dem ursprünglich rätischen Teil Alemanniens, vielleicht auch für den Umstand, dass die typisch rätische Formularbestandteile in einzelnen Gebieten vermutlich unterschiedlich lange fortbestanden haben.²³²

Vielleicht bietet eine Untersuchung des Gebrauchskontexts der Stücke hier weitere Anhaltspunkte.

2.4 Richter, Vögte und *boni homines*: Funktion und Verwendung rätischer Privaturkunden

Wie die bereits angeschnittenen Informationen der *leges* zu Funktion und Gebrauch von Privaturkunden werfen auch die knappen Hinweise, welche die Stücke selbst liefern, quellenkritische Probleme auf. Sie zwingen immer wieder zur Frage, was an diesen Informationen Nähe zur Rechtswirklichkeit zeigt, was überkommenes Formelmaterial ist.²³³

Am deutlichsten zeigt sich dieses Problem anhand der Stipulationsklausel: In der vollständigen Fassung verweist sie nicht nur auf ein spätantikes Rechtsritual, eben die Stipulation in Form eines Frage-Antwortspiels zwischen Veräußerer und Empfänger des betreffenden Rechtstitels, sondern erwähnt auch

unterrätschen Stücken nur für die *praepositi* und offensichtlich nicht einmal dort immer der Fall ist. Die ‹Durrer-Urkunden› kennen zudem eine geistliche Poen, was in Unterrätien erst 896 erstmals belegt ist (ULR 53).

²³² So führen die beiden Urkunden aus Grabs (ULR 41 und 44 [Zitate]), für einen Empfänger, aber von zwei verschiedenen Schreibern im Abstand von mehr als zehn Jahren verfasst, noch nach der Mitte des 9. Jahrhunderts eine, seit den Folkwinurkunden (ULR 12 und 35) nicht mehr verwendete formelhaft erweiterte Rogatio nach der Schenkernennung (*ipsos presente mihiique dictantes et manus suas proprias subter firmantes*). ULR 44 stellt noch ein einmaliges *cartam ad manu suscepit ad scribendum* voran. Ansonsten führen sie das vollständige Verkaufsformular mit Leges-Zitaten, wie es andernorts ebenfalls seit den Folkwinurkunden nicht mehr auftritt. Im Übrigen lassen die überall anzutreffenden Variationen im Formelbestand vermuten, dass kaum eigentliche Formulare verwendet wurden, sondern dass es sich wohl eher um Schreibertraditionen handelt. Diese waren nach Meinung von ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 34–36, auch gegenüber Einflüssen aus benachbarten Regionen offen. Die Editoren rechnen mit «verschiedenen Mustern bzw. festgelegten Wortfolgen», postulieren bei den Schreibern der Andreas-Gruppe aber den Rückgriff auf je ein Verkaufs- und ein Schenkungsformular.

²³³ Bereits HELBOK, Rätoromanische Urkunde, S. 58f., ist sich des Problems bewusst und stellt in seiner Argumentation die Urkundeninhalte hinter äussere Merkmale der Stücke zurück. Zum Problem des Wirklichkeitsbezugs von Rechtstexten neuerdings BLATTMANN, ‹Materialität›.

bestimmte spätantike Leges, deren unmittelbare Rechtsrelevanz für die betrachtete Zeit allein schon durch die teilweise arge Verballhornung in den Urkunden unwahrscheinlich ist. So wird vermutet, dass unter Stipulation im Frühmittelalter lediglich die sogenannte Firmatio, das Unterzeichnen der Urkunde durch Handelnde und Zeugen, gemeint war. Nun fehlt aber in den rätischen Stücken eine eigenhändige Unterschrift der am Rechtsgeschäft Beteiligten genauso wie autographhe Firmierungszeichen der Zeugen, welche die Erwähnung der *signa* in den Zeugenformeln vieler Urkunden eigentlich erwarten lassen. Somit werden die rätischen Zeugen in erster Linie als ‹Handlungszeugen› betrachtet, deren Beteiligung am Beurkundungsprozess sich vermutlich häufig auf die Handauflegung beschränkt hatte, genau wie in Alemannien und Bayern.²³⁴

Hier wiederholt sich natürlich die Diskussion um das Verhältnis von Actum und Scriptum, welche, wie gezeigt, für die alemannischen St. Galler Urkunden bis heute kontrovers geführt wird.²³⁵ Im Gegensatz zu vielen alemannischen Urkunden lautet der Actumsvermerk in Rätien mit wenigen Ausnahmen konsequent *facta cart(ul)a (donationis/vinditionis)*.²³⁶ Ist dies lediglich formalbedingt oder darf man, wie dies für die frühen alemannischen Urkunden getan wird, vom Actumsvermerk auf das Verhältnis von Rechtshandlung und Beurkundung schliessen?

Obwohl sich dort, wo eine Lokalisierung gelingt, Güter- und Actumsorte (oder besser Factumsorte?) in den rätischen Urkunden meist entsprechen, legen einige markante Ausnahmen die Vermutung nahe, dass der Actumsvermerk nicht immer direkt mit einer Landbegehung, das heisst einer Rechtshandlung am Güterort zusammenhängt.²³⁷ Verweist er also doch eher auf die Beurkun-

²³⁴ ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 44f. (Stipulationsformel und Leges-Zitate), S. 46f. und 97f. (Beurkundungsprozess und Zeugen).

²³⁵ Vgl. Kap. II/2.1.

²³⁶ Variationen liegen v. a. in der Verwendung von *strumentum* statt *carta* (ULR 41). Wo stattdessen von *donatio* gesprochen wird, ist schon weniger eindeutig, ob von der Urkunde oder von der Rechtshandlung gesprochen wird (ULR 6 [im Gegensatz zu 3], 13 und 36). Interessant ist die Wendung Eberulfs *facta carta vel traditio* (ULR 46). Das einfache *facta* ohne Zusatz von ULR 53 und 60 erinnert an das oft allein stehende *actum* aus Alemannien. Das Verb *agere* taucht nur in zwei Urkunden auf, die auch sonst keinen rätischen Charakter aufweisen: Die Gerichtsnotiz des Bauco (ULR 10) und die Schenkung der Himiltrud (BUB I 82).

²³⁷ Vgl. die Zusammenstellung bei BORGOLTE, Kommentar; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 120–123. Ausnahmen bilden v. a. jene Urkunden, welche Alpen als Güterorte angeben (ULR 49f.) oder die in St. Gallen ausgestellte Eberulfurkunde (ULR 51). ULR 14 mit Güterort Schlins ist in Nüziders ausgestellt, von einem Schenker aus Nüziders.

dung? Oder geschah umgekehrt die Rechtshandlung und damit die Zusammenkunft der Zeugen nicht auf den tradierten Besitzungen und im Rahmen einer Landbegehung, sondern am selben Ort und bei derselben Gelegenheit, bei der auch die Urkunden abgefasst wurden? Liefern demnach gerade die churrätischen Stücke Hinweise auf eine besonders enge Verbindung von *Actum* und *Scriptum*, wie dies McKitterick gegen das Gros der Forschung für sämtliche St. Galler Urkunden vermutet?²³⁸ Dem könnte entsprechen, dass für Räten keine einzige Vorakte erhalten ist. Allerdings lassen verschiedene nachträgliche Korrekturen an den Urkunden P. Erhart und J. Kleindinst an Vorausfertigungen denken.²³⁹

Da der entsprechende Handlungsrahmen von den Texten nur sehr rudimentär und, wie erwähnt, vermutlich stark durch Formulare überformt gespiegelt wird, können derartige Fragen nach dem genauen Ort der Schriftlichkeit innerhalb des Rechtsgeschehens kaum definitiv beantwortet werden.

Über die Beweggründe für die Rechtshandlung und die mit ihr verbundene Schriftproduktion ist aus den knappen Texten ebenfalls wenig zu erfahren: Nur selten und wenn, dann auf Schenkungen an Kirchen beschränkt, werden geistliche Beweggründe genannt.²⁴⁰ Einmal wird eine Urkunde zur Ausstattung eines Sohnes ausgestellt, der scheinbar in den St. Galler Klosterverband eintrat. Wenige Stücke regeln Erbschaftsfragen. Gemäss einer einmalig ausführlichen *Narratio* erhält Folkwin ein Grundstück als Sühneleistung für ein Unrecht.²⁴¹ In zwei weiteren Fällen wird Folkwins Verdiensten gedacht, was Fichtenu an ein Schutzverhältnis denken lässt und vielleicht weitergehende, eventuell herrschaftlich oder politisch motivierte Gründe für Folkwins Besitzanreicherung kaschiert.²⁴² Bereits diese spärlichen Hinweise lassen eine sozial diversifizierte Gruppe vermuten, welche in irgendeiner Form mit Schrifthandeln in Verbindung stand.

Vielleicht ist auch die Tatsache von Bedeutung, dass jene «Durrer-Urkunde», welche die *civitas* Chur als *Actumsort* angibt, das übliche *facta carta in [...]* benutzt, während jenes Stück, welches St. Hilarien als den Standort der Empfängerkirche nennt, weniger eindeutig von *facta donacio* spricht (ULR 3 und 6).

²³⁸ Vgl. Kap. II/2.1.

²³⁹ ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 34 und 98.

²⁴⁰ Z. B. *pro remedium anime*: ULR 39 und 46.

²⁴¹ ULR 25.

²⁴² ULR 19 (*bona merita*); ULR 23 (*bona merencia*). Vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 42. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 86, sehen ein «Ineinandergreifen von politischer Macht und persönlichen Interessen».

Weitere Informationen zum Gebrauchskontext von Urkunden sind von den Zeugenlisten zu erwarten, wenn auch der Handlungsrahmen, den sie aufzeigen, nur gerade bei den drei Gerichtsnotizen einigermassen sicher erschlossen werden kann: eine frühmittelalterliche Gerichtsversammlung mit zum Teil spezifischem Personal: Richter, Schultheissen, Schöffen. Zwei der Urkunden nennen als Gerichtsort/-termin den *mallus publicus* von Rankweil.²⁴³

Aus der Rankweiler Urkunde von 920 erfährt man endlich auch etwas über eigentliches ‹Schrifthandeln›: Während die früheren Notizen lediglich Eidleistungen und detailliert geschilderte Ortstermine erwähnen, wird hier nicht nur eine Urkunde (vor)gelesen,²⁴⁴ sondern am Schluss der Notiz wird – im gesamten rätischen Urkundenmaterial einmalig – auch auf den Entstehungskontext der Urkundenschriftlichkeit eingegangen: *Hec noticia publice scripta et coram omni populo lecta*. Die Notiz wird demnach explizit in einem öffentlichen Rahmen aufgesetzt und verwendet.²⁴⁵

Ob die Zeugenreihen der rätischen Privaturkunden in aller Regel in den Rahmen einer Gerichtsversammlung zu stellen sind, wie dies in Analogie zur Gerichtsschreiberthese noch heute zum Teil getan wird,²⁴⁶ ist fraglich. Anders

²⁴³ ULR 9, 10 und 56. In den ersten beiden Stücken erscheinen einmal neben nicht weiter qualifizierten Namen zwei *iudices* und ein *scultaizus*, das andere Mal eine ganze Reihe von Zeugen, die zum z. T. als *scabini*, Schöffen, bezeichnet werden und dem Gerichtsherrn Graf Hunfrid zur Seite standen. Die markanten Unterschiede, die neben dem Inhalt auch die Form der Urkunden betreffen, zeigen den Wandel der Gerichtsverfassung im Zuge der Einführung der Grafschaftsverfassung durch Karl den Grossen (vgl. z. B. die nicht völlig übereinstimmenden Folgerungen in den Bemerkungen zu Editionen und Regesten: v. a. LUB I/2 1 und 2; HELBOK, Regesten I, 5 und 7; FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 43 und 76 mit Anm. 16; K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1, S. 88–90 [Edition mit Übersetzung von ULR 10]). Die jüngere Notiz einer Gerichtsversammlung von 920 auf dem *mallus publicus* von Rankweil und unter dem Vorsitz des schwäbischen Herzogs Burchard (II.) sowie des Churer Bischofs Waldo nennt eine grosse Zahl von 42 Zeugen, die alle unter die Bezeichnung *iudex* fallen und zum grösseren Teil explizit aus Rätien, zum kleineren aus Alemannien stammen. Vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 114, zur Überschneidung von richterlicher Amtsgewalt und Streitpartei in der Person Waldos von Chur.

²⁴⁴ Ein Herrscherdiplom oder eine Bischofsurkunde, siehe Kap. II/1.1.2 Anm. 45.

²⁴⁵ ULR 56. Zur Bedeutung des Urkundenbeweises in LRC und in dieser Notiz vgl. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 49 Anm. 20. Zur bescheidenen Rolle der Urkundenschriftlichkeit in bayerischen Gerichtsnotizen vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 58f.

²⁴⁶ SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 130–133 und v. a. DERS., Adel, S. 16f., vermutet in Bezug auf die alemannischen Urkunden Gerichtsversammlungen auch dort, wo, wie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, kein *mallus publicus* genannt ist, da nur sie oder allenfalls noch Markttage die Möglichkeit zur Zusammenkunft genügender zeugnisfähiger Personen boten. Auch MCKITTERICK, Carolingians, S. 105f., glaubt, dass der weitaus grösste Teil der

als bei den Gerichtsnotizen, wo einmal über 20, ein andermal sogar über 40 Zeugennamen genannt sind, enthalten die rätischen Chartae mit wenigen Ausnahmen nur ca. sechs bis sieben Zeugen – in Analogie übrigens zu entsprechenden Forderungen der LRC.²⁴⁷ Wie das einleitende Zitat zeigt, evoziert aber gerade die LRC einen privateren Charakter der Urkundenschriftlichkeit: Der Schenker hat lediglich eine Anzahl Zeugen zusammenzurufen, damit die Schenkung nicht heimlich (*absconde*) durchgeführt werde. Öffentlichkeitscharakter im engeren, politisch-fiskalischen Sinn erhält die Sache möglicherweise dadurch, dass neben anderen Zeugen mindestens drei Kurialen, also Vertreter der provinzialrömischen Munizipialverwaltung, vertreten sein sollen. Auch das Attribut *boni homines* könnte mehr als nur eine moralische Anforderung an die Zeugen meinen. Doch sind diese Passagen der Lex in Bezug auf ihre ‹Aktualität› und Rechtsverbindlichkeit problematisch.²⁴⁸

Wenn, wie in der Forschung immer wieder angeführt, die Zeugenreihe des sogenannten Tellotestaments trotzdem genau diese Forderungen zu widerspiegeln scheint, so sind damit nur neue quellenkritische Probleme verbunden.²⁴⁹

Zeugenreihen wohl in Zusammenhang mit Gerichtsversammlungen stehen. Ihr dient v. a. die Betonung des öffentlichen Charakters im Zusammenhang mit den Actumsvermerken als Hinweis. Immerhin rechnet sie vorsichtig auch mit der Möglichkeit von einmaligen Zusammenkünften ausschliesslich zum Zweck der in den Urkunden genannten Rechtsgeschäfte.

²⁴⁷ LRC XVII/9, S. 373 (7 Zeugen für Testament); IV/4, 3 (5–7 Zeugen für Testament). Teilweise sind etwas mehr oder auch weniger Zeugen angeführt. In einer ‹Durrer-Urkunde› sind neben den Schenkern einmal nur drei Namen genannt, BUB I 25. Sechs oder sieben (und mehr) Zeugen verlangen bekanntlich auch die Lex Alamannorum und die Lex Baiuvariorum für Schenkungen an Kirchen (vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 60). Zu den rätischen Zeugenlisten vgl. neuerdings ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 97–105.

²⁴⁸ LRC VII/5, S. 239 (einleitendes Zitat Kap. II/2.1). Vgl. auch LRC XII/1, 7, S. 341: *Gesta, hoc est omnis carta, sic firma esse potest, si cum aliis testes .III. curiales eo firmauerint.* Die Problematik dieser Stellen in Bezug auf den Fortbestand provinzialrömischer Verfassungsverhältnisse zeigt sich hier deutlich in der Umdeutung der *gesta municipalia*: Vgl. MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 51–54; CLASSEN, Traditionsnachricht, S. 43; NEHLSSEN-VON STRYK, *boni homines*, S. 312 und 316, welche die *curiales* der LRC für totes Traditionsgut hält und die *boni homines* für «gutbeleumundete Freie der Umgebung». Weder könnten die *boni homines* nach Nehlsen «a priori als Beleg für das Fortleben römischrechtlicher Institutionen» dienen, noch sei eine Zuordnung zu einer bestimmten sozialen Schicht möglich. Immerhin handle es sich «keineswegs lediglich um eine moralische Auszeichnung» (S. 348). MEYER-MARTHALER, Rätien, S. 53f., vermutet demgegenüber in den *boni homines/viri* von LRC und Urkunden «Gerichtsgenossen» und in den Kurialen «*boni homines* mit besonderem amtlichen Auftrage».

²⁴⁹ BUB I 17*, S. 22f: *boni viri/homines*, neben Priestern, *iudices* und *milites* auch 5 *curiales*. Im ohnehin für Churrätien aussergewöhnlichen Actumsvermerk wird ausnahmsweise auch

Demgegenüber sind die vier erhaltenen Zeugenreihen der ‹Durrer-Urkunden› in mehrfacher Hinsicht interessant: Ein Stück führt in der Zeugenformel ebenfalls die Bezeichnung *boni viri*.²⁵⁰ Weiter stehen ganz eindeutig Kleriker (*presbiteri, clerici*) neben einer Mehrzahl von Zeugen ohne geistlichen Weihegrad. Diese lassen sich jedoch aufgrund von anderen Funktionsbezeichnungen (*maior, scavenzius, saltarius, iudex*) zum Teil mit grosser Wahrscheinlichkeit als Laien erschliessen. Weiter zeigen entsprechende Zusätze an, dass die Zeugen teilweise aus verschiedenen Orten stammen, nämlich wenn in einer Urkunde neben einem *Iulianus de Tremune* (Trimmis) ein *Claudianus de vico Uaze* (wohl Untervaz) steht.²⁵¹

Damit ist immerhin klar: Die Zeugenreihen der ‹Durrer-Urkunden› lassen sich weder auf den geistlichen bzw. weltlichen noch auf den kleinstlokalen Rahmen begrenzen. Gehören sie dagegen einem gemeinsamen institutionellen oder gar grundherrschaftlichen Rahmen an?

Auf letztere Möglichkeit könnten verschiedene der genannten Amtsbezeichnungen hinweisen: Insbesondere der Meier wird in der Forschung bekanntlich als der lokale grundherrliche Funktionsträger schlechthin behandelt. Gehört er zu einer Grundherrschaft des Bischofs, mit der ja, wie bereits erörtert, möglicherweise die Empfängerkirchen in Verbindung zu bringen sind? Zumindest bei den *iudices*, die zweifellos mit Formen der Gerichtsbarkeit in Verbindung zu bringen sind, wird eine solche Zuordnung allerdings schon schwieriger. Hat man es hier sowie beim *scavenzius*, wohl einem Schöffen,²⁵² also tatsächlich mit öffentlichen Amtsträgern zu tun, wie sie die LRC als Zeugen zu fordern scheint?

Auch bezüglich der Zeugen der niederrätischen St. Galler Urkunden ist bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zum Teil von *boni viri* oder auch von *boni testes* die Rede. Allerdings weisen diese Zeugenlisten im Gegensatz zu

das Attribut öffentlich verwendet: *acta Curia in civitate publica*. Die gegenüber der Lex überhöhte Zahl der *curialen* Zeugen wird z. T. auf die Zusammenführung von mehreren Zeugenlisten zurückgeführt. Zum ‹Tello-testament› vgl. Kap. I/3.

²⁵⁰ ULR 3; ausserhalb der ‹Durrer-Urkunden› ULR 14, 20, 35 und 41. Vgl. NEHLSEN-VON STRYK, *boni homines*, S. 229 und 233–234, welche herausstreicht, dass die Formel zum ursprünglichen rätischen Stand gehöre und wohl nicht Teil einer formalen Überschichtung mit alemannisch-fränkischen Elementen ist.

²⁵¹ ULR 3–8, hier v. a. 4 und 7.

²⁵² Begriffe: Zu *scavenzius* als ‹Schöffe› und *saltarius* als ‹Flurhüter› vgl. BUB I, S. 488 (Wort- und Sachregister), zu *saltarius* auch BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 54. Evtl. aber auch in Zusammenhang mit herrschaftlichen Waldungen (*saltus*).

denen der ‹Durrer-Urkunden›, aber analog zum Gros der alemannischen St. Galler Urkunden, kaum Funktionsbezeichnungen auf. Man weiss daher nicht einmal, ob die einzelnen Zeugen geistlichen oder weltlichen Standes waren.

Ein Stück aus Rankweil und aus der Zeit Ludwigs des Frommen ist besonders interessant: Der Verkauf eines Ackers bei Gisingen (Vorarlberg) durch einen Valerius und eine Magna an St. Gallen wird mit dem sanktgallischen Vogt (*vocatus*) Onoratus und dessen Meier (*majore suo*) Abraam ausgehandelt. Die beiden Namen erscheinen interessanterweise nach den Verkäufern gleich an erster Stelle der Zeugenliste, diesmal allerdings ohne Amtsbezeichnung.²⁵³ Hier verstecken sich scheinbar hinter der schlichten Zeugenaufzählung zumindest teilweise Amtsleute der klösterlichen Empfängerkirche.

Ist dies immer so? In den wenigen Fällen, wo andere sanktgallische Vögte auftreten – Meier werden überhaupt keine mehr genannt –, finden sie sich nicht unter den Zeugennamen. Dafür erfährt man für das 10. Jahrhundert von einem Vogt, der wie Onoratus einen in Rätien häufig belegten Namen trug. Er war offensichtlich der für Rätien zuständige Vogt Abtbischof Salomos von Konstanz/St. Gallen, nämlich *Dominicus Curiensis*.²⁵⁴ Das Kloster St. Gallen hatte bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich regionale Vogteien ausgebildet.²⁵⁵

Derartige Hinweise auf die Ausbildung einer sanktgallischen Verwaltungstätigkeit in Rätien scheinen sich offensichtlich seit Mitte des 9. Jahrhunderts in den Urkunden niederzuschlagen.²⁵⁶

Die einzige Funktionsbezeichnung, welche gelegentlich in untermärtischen Zeugenreihen und zumeist an erster Stelle auftaucht, ist die des *praepositus*. Es scheint, als wären die beiden *praepositi* der Folkwinurkunden im kleinen regionalen Rahmen tätig gewesen. Während Onoratus ab 818 in Rankweil als Zeugenführer vorherrschend wurde, war Stradarius ab ca. 820 vor allem im Walgau aktiv.²⁵⁷ Allerdings trifft die Verbindung *praepositus* – Zeugenführer

²⁵³ ULR 45: *Et contra recepit precium venditor ab emtores cum vocato suo Onorato et cum maiore suo Abraam.*

²⁵⁴ BUB I 89 (*advocatus Dominicus Curiensis*); vgl. auch: ULR 53 (Rankweil 896, *Dominicus vocatus*), 56 (Gerichtsnotiz Rankweil 920, *advocatus Dominicus*). Vgl. auffälligerweise bereits ULR 39 (Gams 835, *Dominicus advocatus* – dazu Anm. 214, S. 123).

²⁵⁵ GOETZ, Beobachtungen, S. 214f.

²⁵⁶ Vgl. auch Kap. III/2.2.2.2.

²⁵⁷ ULR 14 (Actumsort Schlins; Estradarius *praepositus*), 15 (Bürs; Estradarius), 20 (Rankweil; Onoratus), 21 (Schlins; Estradarius), 35–37 (jeweils Schlins; Estradarius bzw. Stradarius). Zusätzlich in der Zeugenreihe der Urkunde aus Gams, datiert gewöhnlich auf 853: ULR 39 (Gams; Selbo). In einer späteren Urkunde, die hier nicht mitberücksichtigt ist, tritt ein weiterer *praepositus* ausserhalb der Zeugenreihen auf, nämlich im Schreibervermerk der

nicht immer zu.²⁵⁸ Es scheint auch, dass der Titel offensichtlich nach Belieben hinzugefügt oder weggelassen wurde.

Da die Bezeichnung *praepositus* in erster Linie ‹Vorsteher› bedeutet, liegt es nahe, dass sie im Frühmittelalter in sehr vielfältigem Kontext auftrat. So kann es nicht erstaunen, dass die rätischen *praepositi* in der Forschung auf verschiedenste Weise institutionell und funktional verortet werden: Neben Unterbeamten des Grafen bzw. ‹Regional-› oder ‹Gerichtsvorsteher›,²⁵⁹ eine Funktion, die bekanntlich auch dem Schultheissen zugesprochen wird,²⁶⁰ rech-

Schenkung einer Himiltrud an St. Gallen (890). Dabei handelt es sich wahrscheinlich um den Vorgesetzten des Schreibers: BUB I 82. Von den acht *praepositi* innerhalb der Zeugenreihen entfallen demnach sieben allein auf die Folkwinurkunden: Stradarius bzw. Estradarius als *praepositus* erscheint viermal in Urkunden mit Actumsort Schlins und je einmal mit Nüziders und Bürs. Da er in allen Fällen an erster Stelle in der Zeugenliste erscheint, könnte man mit SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 110–133, und DERS., Adel, S. 20f., von der Funktion des Zeugenführers sprechen. Diese Stellung innerhalb der Zeugenliste nimmt wohl derselbe Stradarius ohne *praepositus*-Titel noch weitere vier Male ein, dreimal wiederum im Zusammenhang mit Schlins, einmal, und zwar gleich in der ersten sicher datierbaren Folkwinurkunde von 817, auch in Rankweil: ULR 11 (Rankweil), 24, 28 und 29 (jeweils Schlins). Neunmal führt allerdings ein Onoratus bzw. Honoratus die ansonsten variierenden Reihen der Folkwinzeugen für Rankweiler Urkunden an, davon einmal mit *praepositus*-Titel: ULR 12, 16, 18, 19, 20 (*praepositus*), 27 (zwei Onorati), 31, 33, 34. Zum lokalen bzw. regionalen Wirkungskreis von Stradarius und Onoratus vgl. auch PERRET in LUB I/2 3, S. 22f.; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 99.

²⁵⁸ In Gams wird der *praepositus* Selbo erst an zweiter Stelle der Zeugenreihe genannt (ULR 39). Neben der mehrmaligen Nennung des Namens Onoratus in einer Urkunde (ULR 27) erscheint der Name zweimal lediglich an zweiter Stelle hinter einem Stephanus (ULR 13) bzw. Flavinus (ULR 25). Zwei weitere Urkunden mit Actumsort Rankweil nennen die Zeugenführer Lubus (ULR 17) und Achulfus (ULR 32), während in Schlins zu einem unbekannten Zeitpunkt zweimal ein Rafaldus (ULR 22f.) in dieser Position erscheint, alles Namen, die in den genannten Orten auch in anderer Stellung in Zeugenreihen figurieren. Die Namensanalogie des *praepositus (H)onoratus* mit dem vorne erwähnten, aber wesentlich jüngeren sanktgallischen Vogt (ULR 45) muss bei der Häufigkeit des Namens in rätischen Urkunden und klösterlichen Verbrüderungslisten wenig bedeuten.

²⁵⁹ Im Anschluss an E. Mayer vgl. PERRET in LUB I/2, Anmerkungen zu Nr. 3, S. 21–24 und Nr. 7, S. 36; BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 53 mit Anm. 72 (S. 247). Die genannten Forscher gehen teilweise problematische Wege: Ich denke dabei v. a. an Perrets Hang zu äusserst langgestreckten verfassungsrechtlichen Kontinuitäten, wenn er die Amts- und Gerichtsbezirke der karolingerzeitlichen *praepositi* als Kern spätmittelalterlicher Gerichtsherrschaften ansieht. Ebenso zu verwerfen ist nach dem heutigen Stand der Forschung die Vermutung Bilgeris, die Gerichtsbezirke seien nichts anderes als ‹Dorf- und Markgenossenschaften› gewesen.

²⁶⁰ Vgl. die gängigen Funktionszuordnung Folkwins seit FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 41: «staatlicher Funktionär und Helfer des Grafen Hunfrid»; ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 83–85 (hier auch zu älteren Zuordnungsversuchen).

net man auch mit Amtsträgern kirchlicher Institutionen, vor allem auch mit sanktgallischen.²⁶¹

Nach Sprandel bezeichnete der Titel bis Mitte des 9. Jahrhunderts herumreisende Angehörige der klösterlichen ‹Zentralverwaltung› (›Reisepröpste›), danach zunehmend lokale ‹Aussenpröpste›.²⁶² Um 820 müsste man sich gemäss dieser These also noch im Stadium der ‹Reisepröpste› befunden haben, insbesondere weil für das damalige Rätien wohl kaum mit einer ausgebildeten grundherrlichen Regionalverwaltung des Klosters St. Gallen gerechnet werden kann. Zu Reisepröpsten scheinen aber weder die romanischen Namen der Funktionsträger noch ihr kleinregionaler Aktionskreis zu passen.

Erst am Ende des 9. Jahrhunderts taucht jedenfalls ein *praepositus* in Rätien eindeutig in sanktgallischem Zusammenhang auf, in der *in vice*-Formel eines Schreibervermerkes.²⁶³ Ein sanktgallischer Aussenpropst? Hier steht die Funktion des Propstes auf jeden Fall in enger Verbindung mit der Schriftproduktion, wie dies Sprandel vermutet.

Für H. Fichtenu waren die frühen *praepositi* dagegen möglicherweise «frühere bischöfliche Verwaltungsorgane», welche noch innerhalb der rätischen Grafschaft «eine angesehene Position innehatten».²⁶⁴ Bezuglich diesem etwas nebulös formulierten Erklärungsansatz stellt sich natürlich wiederum die Frage nach dem Zusammenhang zwischen den *praepositi* der Zeugenreihen und den *presbiter*-Schreibern der Urkunden. Gerade bei einem engen Link dieses Amtes zur Urkundenschriftlichkeit und überhaupt zur Schriftproduktion im niederrätischen Gebiet bietet sich ein Bezug zum Bischof, der zentralen Figur

²⁶¹ So z. B. SIDLER, Münster-Tuberis, S. 251 («... Verwalter vorarlbergischer Besitzungen St. Gallens ...»); HELBOK, Regesten I, zu den einzelnen Pröpsten, erstmals Nr. 19 (Estradarius als «sanktgallischer Propst der Schlinser Gegend»). Im nichträtischen St. Galler Urkundenmaterial treten tatsächlich solche *praepositi* auf, und SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 61–72, bes. S. 61 und 67f., entwickelt nicht zuletzt an ihnen seine These zur St. Galler Grundherrschaft und Urkundenproduktion. Der Titel scheint ihm bei einer bestimmten Person sogar als entscheidendes Indiz für die Zugehörigkeit zum St. Galler Konvent zu gelten (S. 70f.).

²⁶² SPRANDEL, Kloster St. Gallen, S. 61–72, v. a. S. 61 und 67f. Siehe auch MCKITTERICK, Carolingians, S. 100, zu einem anschaulichen Beispiel aus dem Raum Uznach-Eschenbach (SG): Zu einer Gruppe von ortsansässigen Zeugen, angeblich Teilnehmern einer Gerichtsversammlung, sei in nur einer von mehreren Urkunden mit ähnlicher Zeugenreihe ein Kontingent aus dem Steinachkloster unter dem *praepositus* Amalger hinzugekommen.

²⁶³ BUB I 82: Der Schreiber Engilbertus gibt sich als Mönch und Subdiakon zu erkennen. Wenig spricht dagegen, dass dies auch für jenen *praepositus* Winibert gilt, in dessen Vertretung er die für St. Gallen ausgestellte Urkunde schreibt.

²⁶⁴ FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich, S. 43f.

des geistig-kulturellen Lebens in Churrätien, sehr wohl an. Ebenso liesse sich an Vorsteher von Klerikergemeinschaften denken, wie sie im 9. Jahrhundert südlich des Alpenkamms im Zusammenhang mit Plebankirchen belegt sind.²⁶⁵

Sieht man vom *praepositus* einmal ab, scheinen die Zeugenreihen der 27 Folkwinurkunden, des einzigen grösseren Korpus, der einen Vergleich zulässt, folgendes Bild zu ergeben: Obwohl gerade im romanischen Bereich aufgrund des relativ eng gefächerten Namenmaterials Identifizierungsversuche von Personen nur mit äusserster Zurückhaltung erfolgen können, tauchen immer wieder gleiche Namen unter den Folkwin-Zeugen auf. Die Zeugenreihen scheinen tendenziell (aber nicht generell) ortsspezifisch zu sein, das heisst sie stehen wohl stärker als die Zeugenführer mit den unterschiedlichen Actums- bzw. Güterorten der Urkunden in Verbindung, obwohl – wie an den ‹Durrer-Urkunden› deutlicher erkennbar – scheinbar auch Querverbindungen immer wieder vorkommen.²⁶⁶ Damit ist unwahrscheinlich, dass die Zeugenreihen aus Vertretern einer einzigen (geistlichen) Institution bestehen.

²⁶⁵ Vgl. den Eintrag zur Klerikergemeinschaft in Biasca im LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS, S.42. Plebankirchen nennt das RU für Rankweil (S. 376: *ecclesia plebeia*) und Nüziders (S. 380: *mater ecclesia*). ERHART/KLEINSDINST, Urkundenlandschaft, S. 99, sehen mit HELBOK im *praepositus* eine «intervenierende öffentliche Person», legen sich jedoch nicht weiter fest.

²⁶⁶ Der häufigste Zeugename in Schlins, Berarius, erscheint ganze elfmal (ULR 21, 24, 26, 28f., 35–37), davon dreimal jeweils doppelt in den wohl gemeinsam ausgestellten Urkunden des Schreibers Drucio mit sehr ähnlicher Zeugenliste (ULR 35–37), dagegen nur ein einziges Mal in Rankweil (ULR 25), wo dagegen die Namen Stefanus elfmal (ULR 12f., 16–20, 27 [doppelt], 31f., 34), Balfredus sechsmal (ULR 13, 17f., 20, 31, 33) und Starculfus fünfmal (ULR 16f., 19f., 25) und allein hier vorkommen (jeweils nur Folkwinurkunden gezählt). Selbst der in Churrätien sehr häufige Name Vigilius taucht in den Folkwinurkunden zehnmal nur für Rankweil auf (ULR 11 [doppelt], 13, 16f., 19f., 32 [doppelt], 33), während der ebenfalls häufige Name Valerius vorwiegend in Schlins (ULR 14, 21, 28f., 36f.) und lediglich zweimal in einer einzigen Urkunde aus Rankweil erscheint (ULR 34), um erst später auch hier häufiger zu werden. In die gleiche Richtung scheinen auch die beiden Einzelstücke unter den Folkwinurkunden zu weisen, welche als Actumsort nicht Rankweil oder Schlins nennen: Sind in der Urkunde aus Nüziders (ULR 14), abgesehen vom bekannten Zeugenführer Stradarius noch drei, d. h. die Hälfte der übrigen Zeugennamen für andere Ausstellungsorte der Folkwinurkunden auch genannt, so ist es im entfernteren Bürs (ULR 15) gerade noch einer, während ganze sechs Namen ansonsten im Folkwinkorpus einmalig sind. Wie in den ‹Durrer-Urkunden› (siehe Anm. 251, S. 133) werden ganz selten von den Actumsorten verschiedene Herkunftsangaben gemacht: ULR 35 (Actumsort Schlins, *Maurentus de Nanciengos*); ausserhalb des Folkwin-Bestandes: ULR 44 (Actumsort Grabs, drei Zeugen aus Eschen).

In den Zeugenlisten des ausgehenden 9. Jahrhunderts, die gegenüber der Folkwinzeit ein teilweise verändertes, stärker germanisches Namenmaterial enthalten, hat man teilweise Angehörige einer relativ dünnen rätischen Oberschicht erkennen wollen. Tatsächlich häufen sich in den verschiedenen Quellen gewisse auffällige Namen wie Mero(a)ld, Wanc(i)o oder Dominicus im Gebiet des Vorarlberger Oberlandes.²⁶⁷ Die lange Zeitspanne der Nennungen, die Tatsache, dass trotz geringer Quellendichte zahlreiche Doppelbelege vorkommen, warnen allerdings auch hier wieder zur Vorsicht vor Identifizierungsversuchen und genealogischen Konstruktionen bei Namensgleichheit. Die ethnischen Zuordnungen und herrschaftsgeschichtlichen Schlüsse, welche B. Bilgeri aus diesem Namenmaterial zieht – eine zunehmende herrschaftliche Überformung des freien romanischen Rätertums durch den «fränkischen Imperialismus» – sind eindeutig zu gewagt.²⁶⁸ Dass ein Elternpaar mit den romanischen Namen Libucio und Ampelia seinen Sohn offensichtlich germanisch Berfredus getauft hatte, spricht jedenfalls eher für sich wandelnde Namensmoden in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts als für ein eindeutiges ethnisches Unterscheidungskriterium.²⁶⁹

Die *boni viri* – die «Durrer-Urkunden» belegen dies – waren ebenso geistlichen wie weltlichen Standes, freie Landbesitzer, teilweise herrschaftlich gebundene Amtsleute, zählten wohl nicht nur an königlichen Gerichtsterminen zum Teil zu den *primates* Rätiens, waren aber wohl oft auch höchstens einer lokalen oder kleinregionalen Oberschicht zuzurechnen, – wie die Folkwinzeugen vermuten lassen. Darf man ähnliche soziale Divergenzen vielleicht auch für die zahlreichen Veräusserer von Kleinbesitzungen in Rätien vermuten, so nimmt wohl eine recht heterogene Gruppe zumindest passiv an Formen des Schrifthandelns teil.

²⁶⁷ Personen mit diesen Namen erscheinen bereits als Lehensträger im Churrätischen Reichsgutsurbar, waren als Zehntinhaber in der Gegend von Röthis begütert, sind im Fall von Dominicus als Vögte in diversen Quellen belegt, zählten nach der Gerichtsnotiz von 920 zu den rätischen *iudices* in Rankweil und wurden 890 anlässlich einer Grenzbereinigung im Rheingau gar als *primates (de Raetia)* bezeichnet: BUB I, S. 376 und 391 (RU: Benefizien eines Merold); UBsüdl.SG I 48 (um 890: Schenker: Uictor *presbiter*, Eberulf *presbiter* und *cancellarius*, von Alpanteilen, u. a. Uuancio, Merold); W II 680 (890: Grenzbereinigung, Zeugen).

²⁶⁸ BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 59 (Zitat) und v. a. S. 77–83.

²⁶⁹ ULR 31: *Libucio et coniux mea Ampelia et filius noster Berfredus*. Vgl. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 94. Vgl. dazu auch Kap. III/2.3 mit Anm. 455, S. 336.

2.5 Privaturkunden und Grundherrschaft

Wenig Eindeutiges lässt sich meines Ermessens zur sozialen und institutionellen Verortung der rätischen Urkundenschriftlichkeit sagen. Die Forschung ist sich in den groben Zügen ebenso uneinig wie in vielen Details. Kein Wunder, sind doch die Probleme rund um die Schriftlichkeit rätischer Privaturkunden äusserst komplex, die Urkunden selber diesbezüglich äusserst wortkarg.

Die auffällige formale Einheitlichkeit der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts einsetzenden rätischen Privaturkunden könnte immerhin ein Hinweis auf eine starke regionale oder gar lokale Verankerung dieser Art von Schriftlichkeit sein. Trotz Vorbehalten gegenüber weitgehenden Rückschlüssen von Rückvermerken rätischer Urkunden auf die frühe Überlieferung der Stücke könnten Schriftproduktion und -verwahrung teilweise dezentralisiert stattgefunden haben, das Schreiberhandwerk in Rätien auch ausserhalb der grossen kirchlichen Institutionen gelehrt und gelernt worden sein. So lassen sich vermutlich lokale Traditionstrände der Urkundenschriftlichkeit ausmachen. Als Rahmen sind dafür ebenso Niederkirchen mit genügend geistlichem Personal in Betracht zu ziehen wie Institutionen, die man als *öffentliche* bezeichnen könnte: Gerichtsinstanzen, königliche Amtsträger, vielleicht – aber dies ist bereits stark spekulativ – sogar Überreste einer provinzialrömischen Munizipalverwaltung. So ist nicht auszuschliessen, dass zum Beispiel der Schultheiss Folkwin persönlich Schreiber beschäftigte, Zeugen engagierte und vielleicht sogar Urkunden verwahrte. Dazu kamen natürlich grosse kirchliche Institutionen – Grundherrschaften, wenn man will.

Damit ist man unverkennbar in die Nähe von McKittericks Lokalschreiberthese gelangt. Auf der anderen Seite, und hierin bestätigt sich in Teilen M. Richters Kritik an den sehr weitgehenden Folgerungen der Forscherin, gibt es keinen einzigen eindeutigen Beleg für Laienschriftlichkeit in Rätien. Das schliesst natürlich nicht aus, dass sich frühmittelalterliche Laienschriftlichkeit andernorts und anderweitig nicht nachweisen liesse, ja dass auch in Churrätien Urkunden von Laien geschrieben wurden. Doch die Tatsache, dass die gleichen Schreiber ihren geistlichen Stand offenbar nach Belieben nannten und wegliessen, der Umstand, dass selbst die oft behandelten rätischen Kanzler zum Teil Kleriker waren, fordert zu mehr Zurückhaltung heraus, als sie McKitterick übt.

Einiges spricht für die Anwendbarkeit von R. Sprandels These einer zunehmenden Straffung und zugleich Regionalisierung sanktgallischer Güterverwaltung, Schriftproduktion und vielleicht auch Urkundenverwahrung in Churrätien. Dabei kam es vermutlich zur verstärkten Überformung der formal

auffällig einheitlichen rätischen Urkundentradition, wie die Eberulfurkunden nahelegen. Ob sich diese Entwicklungsthese auch auf die rätischen Klöster, das Bistum oder gar auf weltliche Herrschaften übertragen lässt, ist mangels Überlieferung nicht festzustellen. Die frühen ‹Durrer-Urkunden›, vermutlich im bischöflichen Umfeld entstanden, können jedenfalls nicht eindeutig ‹grundherrlichem Schrifttum› zugerechnet werden.

Im Übrigen sind die am Rechtsgeschäft und/oder an der Beurkundung sowie an den damit verbundenen Formen von Schrifthandeln beteiligten Personen wohl nicht durchwegs der obersten Bevölkerungsschicht Churrätiens zuzurechnen. Die Zeugenreihen insbesondere der Folkwinurkunden weisen auf ein lokales Milieu hin, selbst wenn die handelnden Personen und die ‹Zeugeführer› in einem weiteren, regionalen Radius zu agieren scheinen. Solches könnte zumindest auf Reste jener Rechtstradition verweisen, wie sie die Lex Romana Curiensis zu vermitteln scheint: eine sozial einigermassen breit verankerte Schriftlichkeit in Bezug auf Besitzgeschäfte.

Wenn in der Forschung auf diesem Hintergrund auf die nüchterne Geschäftsmässigkeit der rätischen Privaturkunden hingewiesen wird, so passt nicht alles zu diesem Bild: Gerade in Bezug auf die wenigen Hinweise der Urkunden auf den Beurkundungs- und Beglaubigungsvorgang scheinen die rätischen Schreiber unterschiedlich ausführlich und oftmals in recht ‹kreativer› Weise auf überkommene, wohl häufig nicht mehr verstandene Formeln zurückgegriffen zu haben. Dies macht zwar den von der Forschung postulierten Bezug zum provinzialrömischen Urkundenwesen wahrscheinlicher, weckt aber Zweifel an der Routiniertheit der Urkundenschreiber und damit an der Alltäglichkeit ihrer Tätigkeit.

Damit ist die häufig hergestellte Gleichung zwischen Urkundenproduktion und anderweitig erschliessbaren Besitz- und Herrschaftsverhältnissen – etwa über Grenznachbarnennungen oder über viel spätere Güter- und Einkünfteverzeichnisse – zweifellos problematisch. Der rätische Besitzstand selbst der Abtei St. Gallen im Frühmittelalter kann aus den Privaturkunden kaum nachvollzogen werden. Daran trägt wohl auch in Bezug auf die Privaturkunden die Überlieferungslage weniger Schuld, als dies die Forschung zuweilen vermutet. Höchstwahrscheinlich handelt es sich dabei um ein umfassenderes Problem im Zusammenhang mit frühmittelalterlicher Schriftlichkeit, auch wenn sich dies anhand der Privaturkunden weniger gut belegen lässt wie in den vorangegangenen Kapiteln zu den Herrscherdiplomen.

Nun ist die ‹Rechtsrelevanz› der rätischen Privaturkunden für diese Arbeit von geringem Interesse, da Privaturkunden, wie H.-W. Goetz zu Recht betont, auf-

grund ihres momentanen und punktuellen Informationsgehalts für besitzgeschichtliche Fragestellungen und erst recht für Probleme der herrschaftlichen Organisation und Verwaltung grundsätzlich von beschränkter Aussagekraft sind.²⁷⁰ Damit sind sie für die im dritten Teil der Arbeit zu diskutierende Frage nach der Besitz- und Herrschaftsbildung bestimmter Herrschaftsträger von untergeordneter Bedeutung.

Durch ihren oftmals ausgesprochen ‹privaten› Charakter, sprich, aufgrund der aussergewöhnlich hohen Zahl von Rechtsgeschäften zwischen ‹Privatleuten›, zeigen gerade die rätischen Stücke stärker als andere Bestände sozusagen eine Aussensicht jener Phänomene, die gewöhnlich unter dem Stichwort Grundherrschaft untersucht werden. Sie zeigen also nicht wie die meisten Urkunden in kirchlichen Archiven Güter im Moment ihres Übergangs in einen grösseren kirchlichen Besitz- und Herrschaftsverband bzw. einen entsprechenden Anspruch. Abgesehen davon, dass sich durch viele Einzelstücke immerhin ein Hinweis auf den Erwerb eines grösseren, weit gestreuten Besitzkomplexes durch den weltlichen Amtsträger Folkwin ergibt, führen vereinzelte Schlaglichter immerhin zu Teilerkenntnissen, etwa, dass St. Gallen bereits vor der ersten erhaltenen Übertragungsurkunde Besitz in Vorarlberg gehabt haben muss (Grenznachbarnennung).

Auf der anderen Seite erlauben die rätischen Privaturkunden einen, wenn auch stark punktuellen und momentanen, so doch ungewöhnlich detaillierten Blick auf jene wirtschaftlichen und sozialen Strukturen, in welche die auf der ‹Mikroebene› der Grundherrschaftsforschung liegenden lokalen Organisationsformen anzusiedeln sind, denen der vierte Teil der Arbeit gewidmet ist. Gerade die rätischen Urkunden scheinen sich dafür ganz besonders gut zu eignen: Ihre Eigenart, Besitzungen anhand von Grenznachbarn genau zu lokalisieren und mit Grössenangaben zu versehen, erlaubt in verschiedener Beziehung einen schärferen und unmittelbareren Blick auf die Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialverhältnisse dieser Alpenregion, als ihn beispielsweise die meisten alemannischen St. Galler Urkunden oder gar die Herrscherdiplome mittels der üblichen pauschalisierenden Zubehörsformeln ermöglichen.

Ob diese ‹Tiefenschärfe› etwa in Bezug auf lokale Besitzorganisation, Verkehrsinfrastruktur, Siedlungs- und Wirtschaftsweise primär als glückliche Ausnahme einer bestimmten regionalen Schrifttradition zu bezeichnen ist, oder ob sich umgekehrt in dieser häufigen Erwähnung von Kleinbesitzungen und nachbarschaftlichen Besitzverhältnissen vielmehr die Ausnahmesituation einer alt besiedelten Gebirgsregion niederschlägt, ist wiederum eine andere Frage.

²⁷⁰ GOETZ, Beobachtungen, S. 198f.

Abgesehen davon, dass die genannten Merkmale zum Teil auch in italienischen, burgundischen und bestimmten nordwestgallischen Urkundenbeständen auftreten, lässt der im Lauf des 9. Jahrhunderts eintretende Wandel des Urkundenformulars und seine Auswirkungen auf den Quellenwert der Stücke meines Ermessens eher auf die erste der eben genannten Alternativen schliessen.

Dass der Kanzler Eberulf bis hin zu den Ackergrössen und den Grenznachbarnennungen zweimal praktisch die gleiche Urkunde, jedoch mit jeweils anderem Güterort und veränderter Datierung niederschrieb, wirft natürlich auch kritische Fragen bezüglich der inhaltlichen Zuverlässigkeit zumindest eines dieser Stücke auf. Findet sich hier der einmalige Hinweis darauf, dass Urkundeninhalte bis in die für diese Arbeit entscheidenden Details weniger von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, als von Vorgängertexten beeinflusst sein konnten?²⁷¹ Ähnliche Fragen stellen sich auch hinsichtlich der Tatsache, dass trotz offensichtlich enger Anlehnung an immer ähnliche Formulare einige Urkunden des Andreas statt der in Privaturkunden üblichen *modii* zur Bemessung von Ackerflächen die sonst für Wiesen üblichen Traglasten nennen.²⁷² Ist dies ein Hinweis auf die tatsächliche Gebräuchlichkeit dieses unüblichen Ackermasses oder zeigt es eher eine gewisse Nachlässigkeit der Schreiber hinsichtlich der dispositiven Urkundeninhalte? Letzteres könnte allenfalls für die von M. Richter in die jüngste Diskussion um die St. Galler Urkunden ins Feld geführte These sprechen, dass Urkunden generell weniger die inhaltlichen Details eines Geschäftes festzuhalten hatten, als die sozialen Beziehungen, die ein Rechtsgeschäft garantieren und bezeugen konnte. So ist es möglicherweise auch zu erklären, dass die Angaben über Grösse und genaue Lage von Gütern in rätischen Privaturkunden zwar die Regel, aber keineswegs zwingender Bestandteil waren.

²⁷¹ ULR 47 und 48; von Wartmann als ein Stück in zwei Varianten ediert: W I 165. Nach HELBOK, Regesten I, 86, handelt es sich dabei lediglich um eine schlecht geschriebene ‹Erst-› und eine trotz sinnloser Neudatierung verbesserte ‹Nachschrift›. Auch ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft, S. 66 mit Anm. 350, rechnen mit der nachträglichen Verbesserung einer «eher verwilderten» Ersturkunde und halten an der These fest, bei der Neudatierung von *idus madii* zu *pridie kalendas* handle es sich um eine Verschreibung. Dies scheint mir jedoch ein hypothetischer (sicher nicht völlig abwegiger) Harmonisierungsversuch zu sein. Immerhin müsste man in diesem Fall davon ausgehen, dass mit den Orts- bzw. Flurnamen *Leneotu* und *Bergune* der gleiche Acker lokalisiert wurde und man hätte zu erklären, warum die angeblich missratene Erstfassung nach erfolgter Korrektur nicht beseitigt wurde. Hätten hier trotz der irritierenden Übereinstimmungen nicht doch zwei verschiedene Rechtsgeschäfte dokumentiert werden sollen?

²⁷² ULR 11–13, 16f.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen zum Quellenwert der Privaturkunden werden die rund 60 Stücke vor allem im vierten strukturgechichtlichen Teil dieser Arbeit von einiger Bedeutung sein.

3 Das ‹Testament› des Bischofs Tello von Chur

3.1 Ein, zwei oder drei Texte? Zum Forschungsstand

*Qui testamentum facit, omnia et ex omnibus de suam facultatem, tam terris quam mancipiis uel pecoribus, et omnia, tam mobile quam inmobile quid ad uitam hominis pertinet, in suo testamentum scribere debit; et si ad ec[c]lesias uel ad extranes homines uel aut ad seruus aut quid ad suos ministeriales donat, omnia quid in sua potestatem habet ille, qui testamentum facit, omnia in ipso testamentum scribere debit.*²⁷³

Wer ein Testament aufsetzen will, soll samt und sonders seinen Besitz an Ländereien, Abhängigen, Vieh sowie alles an beweglichen und festen Gütern, das zum menschlichen Dasein gehört, in seinem Testament vermerken: und sollte er etwas an Kirchen, auswärtige Personen, Knechte oder an seine Amtleute vermachen, soll jener, der das Testament aufsetzt, alles, was seiner Gewalt untersteht, in diesem Testament niederschreiben.

Der ungewöhnlich ausführliche Urkundentext, der in diesem Kapitel genauer betrachtet wird, könnte auf den ersten Blick als Umsetzung der eben zitierten Bestimmung der Lex Romana Curiensis (LRC) gesehen werden, jenes Gesetzesbestextes, der bereits im Zusammenhang mit den schon behandelten Privaturkunden angesprochen wurde. Auf den zweiten Blick fallen aber sofort auch Unterschiede zwischen Urkunde und Gesetzesbestimmung auf: So nennt sich der Text, auf den Namen des auch sonst bezeugten Bischofs Tello ausgestellt, selbst nirgends *testamentum*. Stattdessen wird von *cessio* gesprochen und vor allem von *donatio post obitum*, einer Schenkung also, die nach dem Tod des Urkundenausstellers in Kraft treten soll. Dies sind Schenkungsakte, wie sie auch aus dem fränkischen Urkunden- und Formelmaterial seit merowingischer Zeit bekannt sind. Tellos Urkunde begünstigt nur einen einzigen Empfänger, das Kloster Disentis. Obwohl diese Tatsache auch andere testamentarische Verfügungen des Frühmittelalters kennzeichnet, scheint sie nicht nur der zitierten Gesetzesbestimmung schlecht zu entsprechen, sondern überhaupt wenig zum Vermächtnis eines Diözesanbischofs und bedeutenden Mitgliedes der führenden rätischen Familie der Victoriden zu passen. Zieht man in Betracht,

²⁷³ LRC XXV/9,4, S. 549.

dass die spätantike Form erbrechtlicher Verfügungen, die unseren Vorstellungen von Testamenten einigermassen nahe steht, wohl aufgrund sich wandelnder Eigentums- und Erbrechtsverhältnisse die Merowingerzeit nicht überdauert haben dürfte, erhalten solche Beobachtungen allerdings wieder eine andere Dimension. Dementsprechend wird heute höchstens noch mit entsprechenden Vorbehalten und in Anführungszeichen von ‹Tellotestament› gesprochen.²⁷⁴

Da der Text mit dem zitierten Paragraphen jedoch annähernd wörtlich die Wendung *mobile et immobile, omne quidquid ad vitam hominis pertinet* teilt, da er überdies noch anderen Passagen der LRC zu entsprechen scheint – man denke etwa an die bereits im Zusammenhang mit den Privaturkunden erwähnten *boni viri*, an die in der Zeugenliste erwähnten *curiales* oder an einen, den direkten Erben vorbehaltenen Pflichtviertel (Falcidische Quart)²⁷⁵ – wird er von der Forschung mitunter als Beleg für die Rechtsverbindlichkeit der LRC betrachtet. Ebenso dient die auf 765 datierte Urkunde zum Teil auch als Terminus ante quem für die Abfassung der Lex, während umgekehrt deren Bestimmungen immer wieder zur Stützung der Authentizität des ‹Testaments› herangezogen werden.²⁷⁶

Solche Argumente sind Teil einer zeitweise rege geführten Diskussion um Charakter und Quellenwert des Tellotextes. Diese Debatte ist nicht zuletzt da-

²⁷⁴ E. und B. MEYER-MARTHALER, Tellotestament, S. 184f., sehen den Text als *donatio post obitum* (rechtlich) in der Form einer *cessio*. BEYERLE, Tellotext, S. 10, dagegen will, wie noch auszuführen sein wird, im Text neben Testamentsfragmenten zwei getrennte Urkunden wiederfinden, eine *cessio* und eine *donatio post obitum*. Für KAISER, in: Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 41, «ist der Text keineswegs ein Testament», während KASTEN, Erbrechtliche Verfügungen, S. 247, glaubt, dass Tello, «wenn ihm dieses Rechtsmittel [noch] zur Verfügung gestanden hätte, ein klassisches Testament errichtet hätte». SPRECKELMEYER, Testamente, v. a. S. 103f. und 109–113, weist auf die Schwierigkeiten einer klaren Ein- und Abgrenzung dieser Quellengattung gerade gegenüber der *donatio post obitum* hin, v. a. dann, wenn man nicht allein diplomatisch argumentieren möchte, wie dies etwa NONN, Testamente, in seiner grundlegenden Studie zu den merowingischen Testamenten tut. Nonn verweist auf die Tatsache, dass auch der Terminus *testamentum* im Frühmittelalter nicht zwingend im Sinn von letztwilliger testamentarischer Verfügung verwendet wurde, sondern auch im Zusammenhang mit andern Schenkungsakten (S. 121–128).

²⁷⁵ BUB I 17*, S. 21 (Zitat), 20f. (Falcidische Quart) und 22f. (Zeugenliste). In der LRC vgl. neben dem Zitat v. a. LRC II/18, 19, S. 91; VIII/5, S. 237f.; XVIII/3, S. 383; XXII/11, S. 439; XXVI/5, S. 569; XXVI/7, S. 573 (Falcidische Quart); zur Falcidischen Quart, den Zeugen und Kurialen vgl. Kap. II/2.1 Anm. 165, S. 104 und II/2.4 Anm. 248, S. 132.

²⁷⁶ Z. B. MÜLLER, Rätien, S. 386 (in Anlehnung an K. Zeumer). Vorsichtiger verweist MEYER-MARTHALER, Einleitung zur LRC, S. LI, auf die Möglichkeit, dass die Autoren unabhängig voneinander auf die allgemeine Urkundenpraxis zurückgreifen konnten.

rauf zurückzuführen, dass die Quelle lediglich in drei einigermassen ähnlichen Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert ist, und dass für das ganze Mittelalter kaum Nachrichten über ihre Existenz und Überlieferung vorliegen.²⁷⁷

Die Quelle muss hier vor allem deshalb eingehender behandelt werden, weil Telos Schenkung an das Kloster Disentis neben ihrer kloster- und besitzgeschichtlichen Bedeutung aufgrund äusserst detaillierter Aufzählungen der Schenkungsobjekte wie Höfe, Ländereien, Gebäude, Abhängige usw. seit langem eine der wichtigsten Quellen für die frühmittelalterliche Besitz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Churratiens darstellt. Gemäss Datierung ist die Urkunde überdies eines der ganz wenigen Stücke des 8. Jahrhunderts, das für die Fragestellungen dieser Arbeit nutzbar ist. Umso schwerer wiegt, dass sich der Forschung in Bezug auf Ein- und Zuordnung des Textes schier unüberwindbare Schwierigkeiten stellen.

Da eine paläographische Untersuchung aufgrund der Überlieferungssituation weitgehend ausfallen muss, hat sich die Forschung auf diplomatische, stilistische, sprachgeschichtliche und inhaltliche Beurteilungskriterien zu beschränken.²⁷⁸ Nachdem vor allem im 19. Jahrhundert unter den Rechtshistorikern die Echtheit der Urkunde diskutiert worden ist,²⁷⁹ hat sich die «neuere» Forschung – das heisst in diesem Fall, diejenige der 30er und 40er Jahre – gegen eine vollständige mittelalterliche oder gar frühneuzeitliche Fälschung ausgesprochen. Vielmehr besteht heute Übereinstimmung darin, dass das Dokument zumindest weitgehend aus dem 8. Jahrhundert stammt. Ebenso klar ist jedoch, dass es in seiner vorliegenden Form keinen einheitlich verfassten Text wiedergibt. Für letztere Tatsache gibt es heute nicht weniger als fünf verschiedene Thesen, die sich im Wesentlichen auf zwei Erklärungssträngen bewegen:²⁸⁰

²⁷⁷ Zur Entstehungsgeschichte der drei Handschriften und den nur sehr knappen Erwähnungen tellonischer Schenkungen in der *Passio S. Placidi* (12./13. Jahrhundert) und dann wieder in humanistischer Zeit vgl. MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 12–23.

²⁷⁸ Verschiedentlich wurde über Fehllesungen und Textvarianten auf das mittelalterliche Schriftbild geschlossen, das allen drei Handschriften zugrunde liegen musste. Als Resultat dieser weitgehend spekulativen Untersuchungen kann man vielleicht anführen, dass der (evtl. mit Zwischenstufen) sämtlichen Abschriften zugrunde liegende Text aufgrund der Verwendung des e-caudata spätestens im 12. Jahrhundert angefertigt wurde (MEYER-MARTHALER, Tellotestament, S. 181). Andererseits deuten diverse Fehllesungen darauf hin, dass der Schreiber dieses Exemplars bereits diverse Eigenarten, insbesondere die Abkürzungen seiner Vorlage, nicht mehr kannte (STREICHER, *Carta donationis*, S. 13; vgl. auch MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 67ff.).

²⁷⁹ Zur älteren Forschung MÜLLER, Schenkung, S. 9–21.

²⁸⁰ Vgl. die knappen Forschungsüberblicke bei GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 475; KAISER, Churratiens, S. 136 (mit Anmerkungen); neuerdings DERS., Frühmittelalter, S. 41.

Der jüngere (1947), einfacher nachzeichnenbare Strang geht auf E. und B. Meyer-Marthalter zurück. Dieser Ansatz, von F. Beyerle²⁸¹ ‹Interpolationsthese› genannt, der auch der kritischen Edition im BUB I zugrunde liegt, geht von einem einzigen Haupttext aus, einer *donatio post obitum* in der Form einer *cessio*, wie sie aus merowingischen Formelbeständen bekannt ist. So seien neben den bereits vorne angesprochenen Parallelen zur LRC vor allem Elemente fränkischer Rechts- und Urkundentradition erkennbar, während dem gegenüber ein Vergleich mit den rätischen Privaturkunden weitgehend negativ ausfalle. Auch «Lautbestand und Stil [würden vor allem] typische Merkmale merowingischer Urkunden [aufweisen], da und dort vermischt mit Eigenheiten rätischer, das heisst romanischer Sprachbildung». Die zahlreichen Doppelungen vor allem in Arenga und Sanctio sowie die übergrosse Zeugenliste (zwölf Personen) betrachten die beiden Forscher als Merkmale des «weitschweifigen Stils» der Urkunde.²⁸² Die offensichtlichen Brüche und unlogischen Verknüpfungen im Text²⁸³ sind für sie aus stilistischen und inhaltlichen Gründen das Resultat zweier getrennter Verunechtungsschichten des 9. und vermutlich des 9./10. (evtl. sogar 11.) Jahrhunderts.²⁸⁴

Der zweite Erklärungsstrang wurde bereits 1937 von F. Streicher eröffnet. Sein Ansatz, von F. Beyerle²⁸⁵ ‹Transsumpt-› und von O. P. Clavadetscher ‹Duplizitätsthese› genannt, hält den Text für eine Urkunde – eine *donatio post obitum* – des Bischofs Tello, in die jedoch eine ältere Schenkung von Tellos

²⁸¹ BEYERLE, Tellotext, S. 7.

²⁸² MEYER-MARTHALER, Tellotestament, S. 162–167, Zitat S. 162.

²⁸³ Z. B. BUB I 17*, S. 14, die Nennung dreier Kirchen und des *monasterium regularium* in der Narratio; alle nachfolgenden Erwähnungen des *monasterium*, bes. S. 19f. die stereotypen Wendung *ipse revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium* in der Aufzählung der Getreuen, denen der Urkundenaussteller nach dem Tod die überlassenen Güter schenkt; S. 15 die Genealogie der Familie Tellos (Victoriden) am Anfang der Dispositio; der verstümmelte Passus betreffend das den Erben zu überlassende Pflichtviertel; alle Erwähnungen des Vaters Victor, wobei Meyer-Marthalter fälschlicherweise auch eine Stelle (S. 14), die auf den *primus parens* Adam gemünzt ist, dazurechnen (vgl. aber MÜLLER, Frühzeit, S. 31).

²⁸⁴ MEYER-MARTHALER, Tellotestament, S. 167–183. Als Grund für die erste Verunechtungsschicht sehen sie das Bestreben um die Sicherung des Klosterbesitzes, vermutlich zum Zeitpunkt der Trennung von Kirchengut und Reichsgut durch Karl den Grossen (um 806). Die zweite Schicht besteht für die Autoren aus rückblickenden Erklärungen und am falschen Ort eingefügten Randnotizen, die auf dem Hintergrund des inzwischen aufgekommenen Kultes um Sigisbert und Placidus in den Text eingewoben wurden (z. B. der inzwischen nicht mehr gültige angebliche Hinweis auf den Placidusmord des *praeses* Victor – siehe Anm. 283 zur Sünde des *primus parens* Adam).

²⁸⁵ BEYERLE, Tellotext, S. 6.

Vater, *praeses* Victor, eingeflochten sei. Darauf lassen nach Streicher insbesondere folgende Beobachtungen schliessen: zahlreiche Doppelungen in der Arenga und in der Sanctio; die Nennung zweier verschiedener Rechtssubjekte als Empfänger (Victorschenkung: drei Kirchen in Disentis / Tello-Erweiterung: *monasterium*); die im ersten Teil objektiv und im zweiten Teil subjektiv gehaltene Dispositio; die gegenüber der Forderung der LRC (sieben Zeugen) beinahe verdoppelte Zeugenreihe; die Hinweise auf Vorgängerurkunden (*praecepta*) des *praeses* Victor.²⁸⁶

I. Müller hat 1939 an diese These angeknüpft. Insbesondere sieht er die Stellung des Empfängers aber anders als F. Streicher. Für ihn liefert der Text nämlich einen entscheidenden Beitrag zur Frühgeschichte des Klosters Disentis, indem die Victorschenkung erst auf eine einzige Kirche, St. Martin oder St. Peter, bezogen gewesen sei, während die Tellourkunde bereits drei Kirchen bzw. das inzwischen (vor 750) entstandene Kloster begünstigt habe.²⁸⁷ Dass die Schenkung überhaupt durchgeführt worden sei, scheint ihm dadurch erwiesen, dass noch im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit Alpen und andere Besitzungen an den Güterorten der Urkunde nachzuweisen seien. Dieser Beobachtung wurde in der Forschung allerdings bereits widersprochen, und der endgültige Nachweis für die Effektivität der Schenkung anhand gütergeschichtlicher Argumente dürfte aufgrund der schwierigen Vergleichbarkeit des ‹Tellotestaments› mit spätmittelalterlichen Quellen und Verhältnissen schwer zu führen sein.²⁸⁸ Von grösserer Tragweite dürfte jedenfalls Müllers eher beiläufig gemachte Vermutung sein, der uns vorliegende Text sei möglicherweise bereits ein Konglomerat zweier ehemals unabhängiger Texte – eben der Victor- und der Telloschenkung – das vielleicht erst im 9./10. Jahrhundert entstanden sei.²⁸⁹

Diesen letztgenannten Punkt erweitert F. Beyerle 1948 zu seiner ‹Kompilationsthese›, die Elemente aus beiden Erklärungssträngen aufnimmt und weiterführt: Von der ‹Transsumpt-/Duplizitätsthese› übernimmt er die Vorstellung von mehreren ‹Urtexten›. Es sind für ihn aber nicht zwei, sondern drei: eine frühe *cessio inter vivos*, in der Tello wahrscheinlich als Klosterbischof dem

²⁸⁶ STREICHER, *Carta donationis*, S. 14–21.

²⁸⁷ MÜLLER, Schenkung; zur Kirchenfrage S. 47–49. Der archäologische Nachweis der frühen Entstehungszeit der drei Disentiser Kirchen betrachtet Müller später als Beweis für die Richtigkeit seiner These (MÜLLER, Frühzeit, S. 32).

²⁸⁸ MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 132–37. Dagegen betont CLAVADETSCHER, Burgen, S. 277f. (ND S. 358f.), dass Disentis in Sagogn später keinen Besitz gehabt hätte. Dagegen wiederum MÜLLER, Churer Bistum, S. 290.

²⁸⁹ MÜLLER, Schenkung, S. 50–52.

Konvent das gesamte väterliche Erbe übertragen habe, dann eine *donatio post obitum* desselben Bischofs, welche die erste Schenkung eingeschränkt habe und die nach Beyerle wohl nötig geworden sei, nachdem Tello vom Disentiser Klosterbischof zum Churer Diözesanbischof aufgerückt sei. Eine Schenkung Victors sei wenig wahrscheinlich, da Tello ja nicht etwas habe schenken können, das Victor bereits dem Kloster übergeben habe.²⁹⁰ Dass hier zwei Urkunden erst im Nachhinein zusammengefügt wurden, zeigt sich für Beyerle darin, dass nicht nur zwei Schenkungsakte vermischt worden seien, die sich gemäss den merowingischen Formularen klar unterscheiden lassen, sondern auch daran, dass der spätere Kompilator unüblicherweise zwei vollständig erhaltene Texte ineinander verwoben habe.²⁹¹ Dem aber noch nicht genug: Für Beyerle enthält die Urkunde zusätzlich Fragmente eines Testamentes Tellos, was er unter anderem daran erkennen will, dass gewisse Teile konsequent im Pluralis Majestatis gehalten sind, während dies in den übrigen Textpassagen selten der Fall sei. Ebenso will Beyerle, wenn auch arg verstümmelt, in diesen Teilen Textelemente des spätantiken/frühmittelalterlichen Testamentes wiederfinden, vor allem die Ausstattung von Getreuen, eine Generalklausel für sämtlichen nicht explizit erwähnten Besitz, sowie jenen Schenkungsvorbehalt zugunsten der direkten Erben, der ‹Falcidische Quart›, von der bereits die Rede war.²⁹²

Von der Interpolationsthese übernimmt Beyerle schliesslich die Vorstellung von späteren Zusätzen zu diesen Urtexten: Während er eine jüngere Schicht von Zusätzen einem «harmlosen Glossator» zuschreibt, soll die ältere in «Fälscherabsicht» vom Hersteller des Textkonglomerats erstellt worden sein.

²⁹⁰ Dieser Punkt hat schon Müller stutzig gemacht und zu der von Streicher abweichenden Vermutung einer dritten kompilierenden Urkunde geführt.

²⁹¹ BEYERLE, Tellotext, S. 12–15. Beyerle versucht in der von ihm gebotenen Edition (ebd. S. 33–50), die einzelnen Textbestandteile auseinanderzudividieren und schliesslich gar einen der Vorlagentexte, die angebliche *cessio inter vivos* vollständig zu rekonstruieren.

²⁹² Generalklausel mit Quartpassus: *Hoc stabilimentum proponimus et quidquid immemores fuimus, aut in hac donatione sanctorum non conscripsimus preter quartam, quam reliquimus curti nostre Flumini, de omnibus rebus nostris absolucionem, uti conscripta est, permanere* (BUB I 17*, S. 20f.). Vgl. Beyerles Rekonstruktionsversuch dieser Klausel «nach Testamentsart» sowie die nach Urtexten gegliederte und mit Formulartexten ergänzte Fassung (BEYERLE, Tellotext, S. 18f. und 44). Gemäss Beyerle wurden nicht nur ein Teil der Klausel an eine andere Stelle der Urkunde verschoben, sondern auch die Freilassungsbestimmung für Abhängige und der Quartpassus nachträglich verstümmelt und überformt. Dagegen, dass der ganze Text ein Testament darstellt, spricht für Beyerle die Arenga, die anders aussehen müsste, sowie die Nichtberücksichtigung der Bischofskirche (ebd. S. 10 und 16–19). Zur ‹Falcidischen Quart› vgl. auch Kap. II/2.1, mit Anm. 165, S. 104.

Als *causa scribendi* der Kompilation betrachtet Beyerle die Sicherung des Disentiser Besitzes durch die Konstruktion eines einzigen Schenkungsaktes des grossen Bischofs und – indirekt – dessen ganzer Familie, die durch die Zufügung ihrer Genealogie und die Erwähnungen des *praeses* Victor in den Akt miteinbezogen worden sei. Als Zeitpunkt für die Herstellung der Urkunde schlägt Beyerle aufgrund einiger verdächtiger Formulierungen in der Poen-formel das 11. Jahrhundert vor. Damit stünde diese Überarbeitungsschicht, das heisst die eigentliche Kompilation des vorliegenden Textes, möglicherweise in Zusammenhang mit der Übertragung des Klosters Disentis an den Bischof von Brixen durch Heinrich II. (1020) und den durch diesen Akt her-vorgerufenen Klagen Abt Ulrichs.²⁹³

An dieser Grundkonstellation kontroverser Meinungen ist seither kaum mehr fundamental gerüttelt worden. Während E. Meyer-Marthaler auch in späteren Arbeiten an der Vorstellung von einem einzigen, nachträglich erweiterten frühmittelalterlichen Urkundentext festhält,²⁹⁴ hat I. Müller seinerseits bis in die 80er Jahre die ‹Duplizitätsthese› verteidigt.²⁹⁵ Gegen Beyerle meint er, die verschiedenen Texte seien nicht einfach eins zu eins übernommen worden. Vielmehr sei die ältere Schenkung des *praeses* Victor in die Tello-Urkunde eingearbeitet. Vor allem aber macht er entscheidende Abstriche an den von E. und B. Meyer-Marthaler identifizierten und von Beyerle übernommenen späteren Zusätzen: So verweise der sündige *primus parens* nicht etwa auf die erst ab dem 10. Jahrhundert fassbare Gründungslegende, wonach Victor den Förderer des Einsiedlers Sigisbert, Placidus, erschlagen haben soll, sondern auf den ersten Sünder und Stammvater aller Menschen, auf Adam. Noch bedeutsamer ist Müllers Verweis auf die Archäologie, welche bereits für die Zeit der Klostergründung um die Mitte des 8. Jahrhunderts alle drei im Text genannten Kirchen nachweisen konnte, welche E. und B. Meyer-Marthaler als Spiegel des Baubestandes im 10. Jahrhundert gedeutet hatten.²⁹⁶

O. P. Clavadetscher, der den Resultaten Beyerles offenbar keine Beachtung schenkt und der sich im Rahmen seiner verfassungsgeschichtlichen Studien sowie in Zusammenarbeit mit der Archäologie verschiedentlich mit dem ‹Tello testament› beschäftigte,²⁹⁷ hat sich ebenfalls gegen Meyer-Marthaler und

²⁹³ BEYERLE, Tellotext, S. 20–27. Zu den Klagen Ulrichs vgl. die *Narratio der Restitutions-urkunde Heinrichs III.* (MGH D H. III. 225/BUB I 188).

²⁹⁴ Vgl. neben der Edition im BUB I 17* z. B. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 149 Anm. 354: «Das Tello testament ist nichts anderes als eine *Cessio post obitum*.»

²⁹⁵ MÜLLER, Churer Bistum, S. 287–294, und DERS., Frühzeit.

²⁹⁶ MÜLLER, Frühzeit, S. 30–33.

²⁹⁷ Z. B. CLAVADETSCHER, Burgen, S. 276–278 (ND S. 357–359).

für die ‹Duplizitätsthese› ausgesprochen. Mit den Korrekturen Müllers fallen für Clavadetscher die wesentlichen Belege für die meisten der von Meyer-Marthaler postulierten Verunechtungen des 10. Jahrhunderts weg. Über die Art und Weise, in der andere, auch von Clavadetscher akzeptierte Zusätze wie die Victoridengenealogie in den Text gerutscht waren, und wann das Dokument in der vorliegenden Form überhaupt entstanden sein könnte, äussert er sich nicht. Während er – wie bereits Beyerle – im Text den von der übrigen Forschung postulierten Wechsel zwischen angeblich subjektiver und angeblich objektiver Formulierung zu Recht vermisst, führt für ihn – wiederum teilweise analog zu Beyerle, aber mit anderer Schlussfolgerung – die wechselweise Verwendung von erster Person Singular und Pluralis Majestatis zurück zur Duplizitätsthese.

Die von den Vertretern der Duplizität geäusserte Vermutung von ursprünglich zwei getrennten Zeugenlisten erweitert Clavadetscher zur These, dass bei der zweiten, kürzeren Reihe zwei Namen ausgefallen seien, welche bereits in der ersten Liste enthalten sind. Eine derartige Überschneidung der Zeugenreihe lasse aber auf eine zeitliche Nähe der beiden Dokumente schliessen. So spielt denn Clavadetscher gegen Streicher und Müller mit dem Gedanken, dass beide Schenkungen auf Tello zurückgehen könnten.²⁹⁸

Sofern dieses Gewirr von Thesen überhaupt überblickbar ist, führen die jüngeren Korrekturen zumindest gegenüber der extremen Position Beyerles tendenziell zur Vorstellung einer homogeneren Entstehungs- und Vorlagensituation zurück. Damit wäre der Text wieder vorbehaltloser für die Verhältnisse des 8. Jahrhunderts verwertbar – in der Version Clavadetschers sogar konkret für die tellonische Zeit.

Überhaupt hat die ganze Diskussion, abgesehen von den als Zusätze in Betracht gezogenen Einschüben, die Benützung vor allem der dispositiven Teile der Urkunde durch die Forschung kaum beeinträchtigt. Diese optimistische – um nicht zu sagen opportunistische – Sicht erhielt dadurch Auftrieb, dass bereits 1947 P. Aebischer teilweise in Anlehnung an Vorarbeiten Streichers und Müllers und auf dem Hintergrund von deren Duplizitätsthese mit sprachhistorischen Argumenten eine Entstehung im 8. Jahrhundert plausibel machte. In formaler, lexikalischer und onomastischer Hinsicht weise das ‹Testament› viel altes provinzialrömisches Traditionsgut auf, daneben aber auch Importiertes, vor allem vom langobardischen Süden, aber auch vom fränkisch-

²⁹⁸ CLAVADETSCHER, Führungsschicht, S. 25–28.

alemannischen Norden.²⁹⁹ Dies ist sicher ein schwerwiegendes Argument für die Authentizität des/r Texte(s), wenn man auch zuweilen den Eindruck erhält, als würden Aebischers sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen von den Historikern etwas zu bereitwillig die Funktion des *«Deus ex machina»* zugeteilt. Jedenfalls sind sie seit den vierziger Jahren insgesamt nicht mehr eingehend überprüft bzw. in Teilen sogar in Frage gestellt worden.³⁰⁰ Nicht zuletzt das sehr spärliche Vergleichsmaterial aus dem oberrätischen Frühmittelalter – vom 8. Jahrhundert ganz zu schweigen – dürfte sprachwissenschaftlichen Untersuchungen ohnehin relativ enge Grenzen setzen.

Die angeführten jüngeren Arbeiten haben gezeigt, dass neue Impulse vor allem aus der Zusammenarbeit mit der Archäologie hervorgegangen sind. Neben den von I. Müller und H. R. Sennhauser publizierten Befunden von Disentis (Ausgrabung 1980–83), sind vor allem die Ergebnisse der älteren und jüngeren Grabungen in Sagogn von Bedeutung: die Untersuchungen in der Flur Bregl da Haida, auf der Ruine Schiedberg sowie die jüngsten Grabungen in der Pfarrkirche St. Maria. Die Befunde lassen sich gut mit einzelnen Angaben des Tellotextes in Verbindung bringen. Natürlich besteht bei der sowohl in textlicher als auch archäologischer Hinsicht stark interpretationsbedürftigen Quellsituation immer eine gewisse Gefahr von Zirkelschlüssen zwischen den beiden Disziplinen, insbesondere was die chronologischen Zusammenhänge betrifft. Jedenfalls konnte auch die Archäologie bis jetzt längst nicht alle Probleme der Historiker beseitigen, wie etwa die unterschiedliche Zuordnung der in den Quellen aufscheinenden Kirchenpatrozinien zu den archäologischen Überresten vor Augen führt.³⁰¹

²⁹⁹ AEBISCHER, *Eléments autochtones et étrangers*.

³⁰⁰ Zu den angeblichen langobardischen Einflüssen vgl. kritisch HAMMER, *Orts- und Flurnamen*, S. 34 Anm. 32. Bereits MÜLLER, *Schenkung*, S. 53–59 und S. 100–118, v. a. S. 105f., rechnet für den Tellotext eher mit alemannischen als mit langobardischen Einflüssen.

³⁰¹ Archäologische Literatur: Zu Disentis vgl. MÜLLER, *Frühzeit*; VORROMANISCHE KIRCHENBAUTEN, Nachtragsbd. S. 93–95; neuerdings SENNHAUSER, *Katalog*, S. 80–87. Zu Bregl da Haida und Schiedberg vgl. MEYER, *Ausgrabungen*; CLAVADETSCHER/MEYER, *Das Burgenbuch von Graubünden*, Zürich/Schwäbisch Hall 1984, S. 89–92. Die aus den Befunden abgeleiteten Schlüsse werden für die römische Periode allerdings kritisiert von RAGETH, *Römische Verkehrswege*, S. 90f. Zu St. Maria vgl. JANOSA, *Sagogn*. Zur Gesamtsituation in Sagogn vgl. IV/1.3.1.

3.2 Charakter, Entstehung und Funktion des Textes: Positionssuche

Unverkennbar halten sich praktisch alle Benutzer des Textes an die Datierung der Urkunde und gehen nicht weiter auf die vorgängig dargestellte Diskussion ein. Teilweise werden die unterschiedlichen Positionen zwar erwähnt,³⁰² an eine Gewichtung oder Neuformulierung der Quellenproblematik denkt jedoch kaum jemand. Auch die jüngeren systematischen Untersuchungen zu frühmittelalterlichen Testamenten und testamentähnlichen Texten bilden hier keine Ausnahme.³⁰³ Erst in allerjüngster Zeit wird beiläufig auf mögliche Konsequenzen der undurchsichtigen Quellenproblematik auf die Arbeit mit dem Text aufmerksam gemacht.³⁰⁴

Wenn an dieser Stelle unbedingt anzuknüpfen ist, so stellt sich bei dem verwirrenden Befund von verschiedenen Deutungen des Textcharakters, aufgrund der desolaten und schwer durchschaubaren Überlieferungslage sowie aufgrund des Fehlens beinahe jeglicher Spur einer Benützung des Textes im Mittelalter, die Frage von neuem, wie diese Urkunde für eine Arbeit wie diese zu benützen ist.

Vom Gesamtzusammenhang her spricht wenig gegen die «Interpolationsthese» E. und B. Meyer-Marthalers. Bischof Tello hätte demnach in einer einzigen umfangreichen Schenkung dem Kloster Disentis Güter vermacht, vorwiegend im Vorderrheintal. Dabei hätte er die einzelnen Besitztitel äusserst detailliert aufgelistet und anhand der Nennung von Grenznachbarn lokalisiert, wie dies aus den rätischen Privaturokunden bekannt ist. Da wohl nicht die gesamte Gütermasse, über die Tello möglicherweise verfügte, in die Schenkung miteinbezogen

³⁰² GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 475, beschränkt sich auf die Gegenüberstellung der Thesen von Streicher/Müller, Meyer-Marthalier und Beyerle, wobei etwas euphemistisch darauf hingewiesen wird, dass «Einzelfragen» (!) noch in Diskussion stünden; schärfster KAISER, Churrätien, S. 136 mit Anm. 427–430 (der Text sei «höchst umstritten»).

³⁰³ Die grundlegende Studie von NONN, Testamente, berührt leider den Tellotext nicht mehr, ist aber v. a. für diplomatische und formularmässige Vergleiche mit früheren Texten äusserst wertvoll. Die Beiträge von SPRECKELMEYER, Testamente, und v. a. KASTEN, Erbrechtliche Verfügungen, gehen über Nonns Zeitlimite (bis 739) hinaus und erweitern dessen streng diplomatischen Zugang um eine an der Rechtswirklichkeit und am Gebrauchszusammenhang orientierte Systematik. Der Tellotext wird aber leider ziemlich oberflächlich gestreift und in Einzelheiten wohl sogar missverstanden.

³⁰⁴ KAISER, Frühmittelalter, S. 41, erwähnt die Möglichkeit, dass im Text auch Ansprüche des Klosters formuliert würden. Eine sehr knappe Vorwegnahme der hier zu entwickelnden Position neuerdings bei GRÜNINGER, Churrätien, S. 118.

wurde, sondern – wie eine entsprechende Wendung vermuten lässt³⁰⁵ – bloss Tellos väterlicher Erbteil, liesse sich auch der irritierende Umstand erklären, weshalb ein Diözesanbischof in seinem ‹Testament› die Bischofskirche übergeht und überhaupt nur das eine Kloster begünstigt.³⁰⁶

Dem ist allerdings entgegenzusetzen, dass gewisse Passagen, die gleichen, die Beyerle dem Testamentsfragment zuweist, in die Richtung einer umfassenden Erbregelung weisen: Insbesondere der Abschnitt über die Ausstattung von Getreuen scheint nicht recht zur *donatio post obitum* an eine bestimmte kirchliche Institution zu passen. Jedenfalls machten die teilweise verworrene Syntax und die damit verbundene schwierige inhaltliche Interpretation dieser Textpassage eine nachträgliche Überarbeitung zugunsten des Disentiser Klosters wahrscheinlich. So ist die entsprechende stereotype Heimfallklausel nicht ganz konsequent gesetzt und scheint den Text teilweise widersprüchlich zu machen.³⁰⁷

³⁰⁵ BUB I 17*, S. 15: *Hoc est terra vel haereditas patris mei Victoris vel illustris presidis quaecunque acquisivit per singula strumenta de quocunque ingenio conquisita ac mihi dominus per suam largitatem dare dignatus est.* Vgl. KAISER, Churrätien, S. 136. KASTEN, Erbrechtliche Verfügungen, S. 247, gelangt zu einer andern Deutung der Passage indem sie – wohl eher unwahrscheinlich – die Wendung *de quocunque ingenio conquisita* mit eigenen Erwerbungen Tellos in Verbindung bringt und den genannten *dominus* auf den König bezieht (wohl aber eher Gott gemeint).

³⁰⁶ Dies ein Hauptargument von BEYERLE, Tellotext, S. 10, gegen die inhaltliche Geschlossenheit des Textes als testamentarische Verfügung des Bischofs. Es gibt allerdings auch andere erbrechtliche Verfügungen, welche nur einen kirchlichen Empfänger begünstigen (vgl. SPRECKELMEYER, Testamente, S. 108).

³⁰⁷ BUB I 17*, S. 19f. So zeigt etwa die Stelle *Item colonia in ipso Falarie, quam colit Iactatus, ipsam donamus iuniori nostro Senatori tam nos viventes quam post obitum nostrum ad possidendum* wohl deutlich, wofür die mit *item definimus de fidelibus nostris, quibus quantum concessimus nobis viventibus et post obitum nostrum donamus* eingeleitete Passage ursprünglich gedacht war. Da hier die Besitzungen explizit nach dem Tod des Schenkers einem Getreuen zugesprochen werden, hätte die Einfügung der stereotypen Wendung *ipse revertatur post obitum nostrum ad ipsum monasterium* zu einer paradoxen Verdoppelung der Übertragung geführt (Senator und Kloster) und daher blieb wohl dieser *iunior* des Schenkers als einziger vom Kloster unabhängiger Erbe im Text stehen. BEYERLE, Tellotext, S. 42ff., und die Bearbeiter des BUB I 17*, S. 19f., sind sich im Detail nicht einig darüber, welche Wendungen in dieser *fideles*-Passage zu den Verunechtungen bzw. Überarbeitungen gehören. Die v. a. gegen das Ende zunehmend undurchschaubare Logik dieser Stelle fällt auf, wenn man dem Tellotext das ähnlich ausführliche Testament Abbas von Novalese aus dem beginnenden 8. Jahrhundert entgegenhält. Hier werden vom Textzusammenhang her logisch und rechts- und sozialgeschichtlich folgerichtig zwar Freigelassene (*liberti*), *coloni* und *servi* mit ihren Gütern dem Kloster übertragen, Getreue und Nahestehende aber selbst mit Besitz ausgestattet (vgl. die Edition in: GEARY, Aristocracy, z. B. S. 66, 74).

Auch die von Beyerle und der Testamentsforschung ‹Generalklausel› genannten Passage *hoc stabilimentum proponimus et quidquid immemores fuimus, aut in hac donatione sanctorum non conscripsimus [...]* ist auf alle jene Besitzobjekte des Schenkers gemünzt, die bewusst oder aus Versehen nicht im Text erwähnt wurden – eine Formulierung, die bei einer eingeschränkten Vergabung ebenfalls schwer zu erklären wäre. Ob sich die Formel in Verbindung mit dem angefügten Quart-Passus (*preter quartam, quam reliquimus curti nostre Flumini*) und einer vermuteten Freilassungsklausel (*absolutio*) tatsächlich in der Weise zu einer Testamentsformel erweitern lässt, wie sie Beyerle rekonstruieren möchte, ist allerdings mangels Verweisen auf Vergleichstexte kaum zu überprüfen.³⁰⁸

Schwer erklärbar sind mit Meyer-Marthalers Interpolationsthese auch die vielen Doppelungen – Müller zählt deren 25.³⁰⁹ Der vor allem im Vergleich zu den spröden rätischen Privaturkunden auffällig wortreiche Vor- und Nachspann zu den im Grunde mit anderen rätischen Stücken durchaus vergleichbaren dispositiven Teilen des Textes ist zweifellos ein häufiges Merkmal testamentarischer Verfügungen. Doch fällt nicht nur die auch von Meyer-Marthalera hervorgehobene «aussergewöhnliche Weitschweifigkeit» der Tello-Urkunde auf, sondern viele, das Verständnis beeinträchtigende syntaktische und inhaltliche Verwerfungen, die kaum als «inhaltlich ganz bewusst in dieser Weise gestaltet» bezeichnet werden können und die man in den mir bekannten Vergleichstexten vergeblich sucht.³¹⁰

³⁰⁸ BUB I 17*, S. 20f. Vgl. Zitat und zu Beyerles Rekonstruktion der Klausel Anm. 292, S. 148. Die merowingischen Testamente führen diese Formeln wohl nicht (vgl. NONN, Testamente, S. 58–110) und man müsste wohl nach römisch/italischen Beispielen suchen.

³⁰⁹ MÜLLER, Frühzeit, S. 33.

³¹⁰ Zitat: MEYER-MARTHALER, Tellotestament, S. 163. Einer äusserst knappen, den Poenformeln rätischer Privaturkunden nicht unähnlichen weltlichen Strafandrohung, welche syntaktisch eindeutig ungelenk an die vorangegangene Textpassage angeschlossen ist, geht im ‹Tellotestament› eine geistliche Poenformel voraus, die BEYERLE, Tellotext, S. 21 und 23, zu Recht als «Unikum» und «geballte Ladung» bezeichnet. Kaum hätten hier noch mehr Schrecken auf einmal erwähnt werden können, wenn auch einzelne Elemente gerade auch in testamentarischen Verfügungen des Frühmittelalters auftreten: Während MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 67, Teile der Formel an Isidor von Sevilla angelehnt wissen will, erscheinen die Exkommunikation und das schlechte Beispiel des Judas Ischariot in mehreren frühmittelalterlichen Testamenten nebeneinander (z. B. in der ebenfalls aussergewöhnlichen Poen des Testaments des Remigius von Reims, aber auch bei denjenigen von Aridius/Pelagia und des Idasohnes). Dathan und Abiron, im Tellotext durch einen weiteren Leidensgenossen ergänzt, werden etwa auch bei Bertram von Le Mans von der Erde verschlungen. Die Begrenztheit des Aussagewertes solcher Formeln für die Authentizität des Textes oder gewisser Passagen kann gerade an diesem Beispiel deutlich gemacht werden,

Gegen die ‹Transumpt-/Duplizitätsthese› in der Form Streichers, welche die direkte Übernahme einer Victorurkunde in den auf Tello zurückgehenden zweiten Text postuliert, richtet sich primär I. Müllers Argument, dass Tello Güter geschenkt haben müsste, die er von seinem Vater gar nicht mehr geerbt haben konnte. Auch auf die Unmöglichkeit, die Zeugenreihe eines früheren Aktes in einen späteren einzubauen, hat Müller bereits hingewiesen.³¹¹

Damit gelangen wir unweigerlich zur ‹Kompilationsthese›, also zur nachträglichen Zusammenfügung verschiedener Texte. Ob zur Zuordnung der einzelnen Teile zwei (Müller und Clavadetscher) oder drei (Beyerle) Vorlagen vorausgesetzt werden müssen, muss wahrscheinlich offen bleiben. Wenn mit Clavadetscher davon ausgegangen werden soll, dass es sich im wesentlichen um eine Schenkung Tellos an das Kloster Disentis und deren Erweiterung oder detailliertere Beschreibung handelt, so wird damit meines Ermessens nicht nur die Bedeutung der zahlreichen Verunechtungen heruntergespielt, die zumindest im Fall der veränderten *fideles*- und Quart-Passagen unbedingt einer Erklärung bedürfen, sondern es bleibt das Problem der Verhältnismässigkeit dieser Schenkung im Hinblick auf Tellos Stellung.

Seit sich ein unmittelbarer Zusammenhang mit der erst im 10. Jahrhundert nachweisbaren Gründungslegende, dem angeblichen Placidusmord des Wütrichs Victor, zumindest nicht mehr aus der Urkunde herauslesen lässt, muss die Frage erst recht zu denken geben, warum das geistliche und zeitweise wohl auch weltliche Oberhaupt Churratiens in seiner letzten Verfügung – und als eine solche gibt sich der Text zumindest teilweise zu erkennen – aus der victoridischen Erbmasse nur diese eine kirchliche Institution berücksichtigt haben sollte. Auffällig ist überdies, dass sich dieser Güterkomplex ausgerechnet in der Surselva konzentrierte – sicher dem hauptsächlichen Interessen-gebiet des Klosters Disentis.

Der Vorschlag von Beyerle, ein Testamentsfragment miteinzubeziehen, scheint zumindest dieses Spannungsverhältnis zwischen Form und Inhalt der Urkunde zu erklären, wirft aber, ohne dass sich Beyerle für diese Frage interessieren würde, ein nicht gerade günstiges Licht auf den Quellenwert des vorliegenden Textes.

sind doch Dathan und Abiron nicht nur Gegenstand von Strafandrohungen unterschiedlicher Urkundentypen in frühmittelalterlichen Formelsammlungen, sondern ausgerechnet auch in der ersten erhaltenen hochmittelalterlichen Urkunde eines Churer Bischofs (11. Jahrhundert) erwähnt (BUB I 202). Vgl. NONN, Testamente, S. 101f.; MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 94f.

³¹¹ MÜLLER, Schenkung, S. 51.

Beyerles Zuordnung einzelner Textbestandteile zu Vorläufertexten weicht im Übrigen nicht unwesentlich von den Vorschlägen der Verfechter der ‹Duplicitätsthese› ab. So wird der Schlussteil der Güteraufzählung von den letzteren mit dem nachfolgenden *fideles*-Passus zusammengestellt und aufgrund der hier fehlenden Grenznachbarnennungen und eines markanten geographischen Bruchs von der vorgängigen Aufzählung der einzelnen Höfe getrennt. Beyerle dagegen postuliert genau das Umgekehrte und versteht diesen Teil als Ende einer langen Besitzaufzählung.³¹²

Dass Beyerle, wie sein Anmerkungsapparat zeigt, bei seinem Versuch, die verschiedenen Texte zu entflechten, dem tatsächlich überlieferten Dokument da und dort Gewalt antun muss, führt zusätzlich vor Augen, wie problematisch jeglicher formaler und inhaltlicher Durchdringungsversuch ist. So ist seine Erklärung der Abfolge der zwei Tello-Schenkungen, in der er Tello zum Disentiser «Eigenkirchenherr» und «Klosterbischof» macht, auf dem Hintergrund der jüngeren Lehrmeinungen zur churrätischen Kirchenverfassung im 8. Jahrhundert problematisch, was jedoch in einem anderen Kapitel zu diskutieren sein wird.³¹³ Ähnlich unsicher ist auch die von Beyerle vorgeschlagene *causa scribendi* des vorliegenden Textes: Allein schon die umstrittene zeitliche Verortung einiger von ihm als frühestens hochmittelalterlich angesehener

³¹² BUB I 17*, S. 19. Vgl. dazu MÜLLER, Schenkung des Bischofs Tello, S. 41f. und 132–138; dagegen BEYERLE, Tellotext, S. 41f.

³¹³ Vgl. Kap. III/1.2.2. Abgesehen davon, dass Beyerle den Besitzanspruch des Schenkers auf das Kloster aus einer auch anders deutbaren Passage der *Narratio* ableitet, wäre dieser eher aus Tellos bereits diözesanbischöflicher Stellung zu erklären. BUB I 17*, S. 14: [...] *monasterium regularium constructum esse scimus, qua ego indignus ac si peccator Tello episcopus possidere videor et impensis meis plusquam debeo utor* [...] Beyerle macht aus dem *qua* ein *quod*, was nicht zwingend ist, da auch die kurz zuvor genannten *tres ecclesias* gemeint sein könnten. Andererseits liesse sich dieses Relativpronomen auch auf die Schenkungsobjekte beziehen. Die anschliessende Schenkungsbegründung (BUB I 17*, S.15: *Et adhuc dicente scripturâ, quod qui res ecclesiae possedit sue aliquid proprietatis habuerit, testantur canones, cum rebus ecclesiae debet sociari*, [...]) könnte sich auch auf die bischöfliche Kirchenhoheit beziehen. – Sollte jedoch Beyerles Interpretation zutreffen, so müsste, wie aus Kapitel III.1.2.2 dieser Arbeit deutlich werden wird, entweder der Text in spätere Zeit datiert oder aber die gängige Vorstellung von der rätischen Kirchenverfassung des 8. Jahrhunderts grundlegend neu überdacht werden. Gegen die These des Klosterbischofs liefert die Nichterwähnung Tellos in der Disentiser Mönchsliste des Reichenauer Verbrüderungsbuches zumindest ein Indiz: VERBRÜDERUNGSBUCH der Abtei Reichenau, S.16. Dieses Argument zählt allerdings nur dann, wenn die Erstellung der Disentiser Mönchsliste mit MÜLLER, Frühzeit, S. 45, um 762 angesetzt ist (Gebetsverbrüderung von Attigny) und die darin erwähnten Äbte Ursicinus (Bischof) und Agnellus als die beiden einzigen Klostervorsteher bis zu diesem Zeitpunkt betrachtet werden.

Termini und Wendungen zeigt, wie spekulativ der postulierte Zusammenhang mit den Geschicken der Abtei im 11. Jahrhundert, nämlich mit der erwähnten Übertragung an das Bistum Brixen ist.³¹⁴

Vermutlich ist es überhaupt unmöglich, die einzelnen Textbestandteile und ihre Kompilation in einen konkreten Entstehungs- und Gebrauchszusammenhang zu stellen. Meiner Meinung nach muss hier offen ausgesprochen werden, was Beyerle nur antönt: Sollte die Kompilationsthese in der ausgeprägteren Version nach Beyerle oder auch nur in der abgeschwächteren Form nach Müller ihre Berechtigung haben, wofür nach meinem Ermessen vieles spricht, so ist das ‹Tello-testament› als Ganzes als Fälschung zu betrachten, die aus einer bestimmten Absicht heraus hergestellt wurde. Im besten Fall wäre eine Kompilation noch im 8. Jahrhundert erfolgt, zum Beispiel aufgrund des in der Lex Romana Curiensis enthaltenen Verbots, mehrere verschiedene Urkunden (*cartae*) für ein und dasselbe Geschäft herzustellen.³¹⁵ Die zahlreichen späteren Einschübe, die mit einigen Abstrichen durch Meyer-Marthaler und Beyerle nachgewiesen werden können, aber auch der im Gegensatz zu den frühesten rätischen Privaturkunden ausgeprägte Rückgriff auf fränkisches Formelgut lassen jedoch eher auf einen späteren Zeitpunkt schliessen. So ist es auf jeden Fall nicht auszuschliessen, dass der Text im 9., 10. oder gar 11. Jahrhundert zum Zweck der Besitzsicherung oder zur Untermauerung von Besitzansprüchen hergestellt wurde. Dass dabei zweifellos ausgiebig auf älteres Material zurückgegriffen wurde, erklärt die bereits angesprochene Redundanz. Der Fälscher – Kompilator halte ich in diesem Fall für einen Euphemismus – musste jedoch bei seinem Versuch, aus verschiedenen Versatzstücken eine einheitliche Schenkung herzustellen, zweifellos homogenisieren. Wie weit gingen diese Eingriffe? Er könnte sich dabei sehr wohl aus diversen Dokumenten das ausgeschnitten haben, worauf es zum Zeitpunkt der Kompilation ankam – etwa den Nachweis der Zugehörigkeit bestimmter Güter zum Kloster.

³¹⁴ Die nach BEYERLE, Tello-text, S. 22f., zu den jungen Ergänzungen gezählte Passage in der Poenformel über die *regalium potestas* und die *dogalium presentia* (von Beyerle als *dominicalium presentia* gedeutet) wird aber auch als zeitgenössisch betrachtet. So MEYER-MARTHALER, Rätien. S. 27–29 mit Anm. 60: Die Formel, die nach dieser Vorstellung auf einen *dux* anspielt, habe im 8. Jahrhundert angeblich ihre Relevanz weitgehend eingebüsst und spiegle Verhältnisse des 6. Jahrhunderts wider. Ähnlich neuerdings auch KAISER, Churrätien, S. 40 mit Anm. 85.

³¹⁵ LRC XI/12, S. 331: *De unam rem hec lex uetat, ut nullus homo presumat de unam rem plures cartas facere, aut uindicionem aut donationem aut cessionem; sed de unam rem una carta homo facere debet.*

Wenn schon Müller vermutet, dass eine Victor-Urkunde bei einem solchen Vorgang kurzerhand auf Tello umgeschrieben wurde, müsste konsequenterweise auch damit gerechnet werden, dass man im 9., 10. oder 11. Jahrhundert – eine noch spätere Entstehung der Vorlage für die überlieferten Handschriften wird in Übereinstimmung mit der gesamten Forschung hier nicht in Betracht gezogen – eine oder mehrere x-beliebige Schenkungen dem grossen Victoriden Tello unterstellt hat, von welchem, wie Beyerle vermutet, zur Zeit der Herstellung der Fälschung möglicherweise ein Testament von 765 erhalten war. Insbesondere für die stark verworfene und wie gesagt wohl von fränkischem Formelmaterial durchsetzte Arenga ist diese Möglichkeit jedenfalls nicht auszuschliessen. Genau dieser Teil enthält aber natürlich vor allem auch die Zuweisung zum Kloster Disentis. Im Übrigen stimmt selbst die in quellenkritischer Hinsicht eindeutig günstigere Deutungsvariante von Meyer-Marthaler bedenklich, insbesondere die auch nach dieser These nachträglich eingefügte ständige, ja geradezu mechanische Wiederholung der Besitzübertragung an das Kloster Disentis.

Mit dieser kritischen Deutungsvariante soll in erster Linie ein Kontrast zu dem gängigen und in jüngerer Zeit eher noch verstärkten positivistischen Umgang der Forschung mit dem Tellotext geschaffen werden: Die Güter, die das Kloster für sich reklamierte, müssen nicht zwingend alle aus der victoridischen Besitzmasse stammen und waren auch nicht eindeutig nachweisbar im 8. Jahrhundert Disentis übertragen worden.

Das ‹Tello-testament› muss demnach auch nach dieser ‹Positionssuche› als Problemtext behandelt werden, wobei sein Quellenwert je nach Fragestellung unterschiedlich unsicher sein dürfte.

3.3 ‹Tello-testament› und Grundherrschaft

Das grundsätzlich kritische Fazit des vorherigen Kapitels muss Konsequenzen für die Verwendung des Textes in dieser Arbeit haben:

Verdient die Kompilationsthese – vielleicht gar in einer extremen Ausprägung, wie sie Beyerle postuliert – mehr Beachtung, als dies in der Forschung üblich ist, so muss diese Tatsache insbesondere im besitz-, herrschafts- und verfassungsgeschichtlichen dritten Teil der Arbeit ihren Niederschlag finden. Überall dort, wo direkt die *causa scribendi* oder besser die *causa compilandi* berührt wird, ist äusserste Zurückhaltung geboten. Konkret: der Rückschluss vom Tellotext auf die frühmittelalterliche Besitzmasse des Klosters Disentis

ist äusserst problematisch und wird im genannten Teil der Arbeit tunlichst vermieden, selbst wenn damit die besitz- und herrschaftsgeschichtlich mit Abstand relevanteste Quelle für das 8. Jahrhundert in dieser Beziehung geopfert wird. Nicht viel weniger problematisch ist aber auch eine Zuordnung der Güter zur (einstigen) Erbmasse der Victoriden. Wenn mit der gesamten Forschung kaum daran zu zweifeln ist, dass die sehr ähnlichen Besitzaufzählungen der Disposition, abgesehen vom anschliessenden *fideles*-Passus, ein und demselben Vorlagentext entstammen dürften, so ist zweifellos an einen umfangreichen Besitzkomplex zu denken, wie er sehr wohl zur wichtigsten Potentatenfamilie Churratiens im 8. Jahrhundert passen würde.³¹⁶ Doch wird auch hier im Fall einer nachträglichen Kompilation natürlich vieles unsicher.

Damit ist das ‹Tellotestament› für diese Arbeit aber keineswegs unbrauchbar. Gerade die erwähnten Doppelungen und ungeschickten Verknüpfungen sind meines Erachtens ein Hinweis darauf, dass sich der Fälscher weitgehend auf Vorlagentexte abgestützt haben dürfte. Damit kann wohl unter grosszügiger Verwendung des Konjunktivs in all jenen herrschafts- und verfassungshistorischen Fragen auf die Quelle zurückgegriffen werden, die nicht direkt die möglicherweise manipulativen Absichten des Fälschers berühren. Dies gilt etwa für Fragen nach der kirchlichen Verfassung im 8. Jahrhundert oder – bereits problematischer – für allgemeine besitzrechtliche Probleme.

Aus dem 8. Jahrhundert stammen aber mit einiger Wahrscheinlichkeit vor allem die für den vierten Teil der Arbeit so wichtigen Güterbeschreibungen. Dies haben neben den archäologischen und den vorne etwas relativierten sprachwissenschaftlichen Befunden vor allem auch diplomatische und inhaltliche Überlegungen wahrscheinlich gemacht.³¹⁷ So scheint die Tatsache, dass in den zahlreichen und ausgedehnten Güterkomplexen trotz der Nennung verschiedenster Kirchen als Grenznachbarn kein einziges Gotteshaus als Besitz des

³¹⁶ BUB I, S. 15–19 (Güteraufzählung, abgesehen wohl von späteren Einschüben in der 1. Person Singular), S. 19f. (*fideles*-Passus im Pluralis Majestatis).

³¹⁷ AEBISCHER, Eléments, weist im Begriffs- und Namenmaterial nicht nur die bereits vorne diskutierten oberitalienische Einflüsse nach (vgl. dazu Kap. II/3.1 mit Anm. 299, S. 150f.), sondern will mit MÜLLER, Schenkung, S. 53–59 und S. 100–118, auch typisch rätische Lautbestände feststellen. V. a. das Formelmaterial enthalte nicht nur Parallelen zu Oberitalien, sondern lasse teilweise auf eine alte diplomatische Tradition in Rätien schliessen, die möglicherweise auf spätromische Zeit zurückgehe. Diese Merkmale würden das ‹Tello-testament› einer früheren Zeit zuordnen als die rätischen Quellen aus dem 9. Jahrhundert, bei denen das alemannisch-fränkische Element stärker hervortrete. Dazu ist allerdings zu sagen, dass für das gesamte Frühmittelalter aus dem Vorderrheintal kein vergleichbares Material vorliegt und dass selbst die frühen Churer ‹Durrer-Urkunden› aus einer andern Region Oberratiens stammen (vgl. Kap. II/2).

Schenkers aufgeführt ist, besser zu den kirchlichen Verhältnissen im 8. als im 9. und 10. Jahrhundert zu passen. Doch soll hier nicht einem späteren Kapitel vorgegriffen werden.³¹⁸

Vor allem deuten aber die detaillierten Aufzählungen der einzelnen Besitzobjekte auf deren hohes Alter hin.³¹⁹ So weisen diese Passagen eindeutig Parallelen zu frühen rätischen Privaturkunden auf, man denke etwa an die noch im 9. Jahrhundert in Rätien übliche Lokalisierung der kleineren Schenkungsobjekte (Äcker, Wiesen) durch Anrainernennungen³²⁰ oder an die Verwendung der Masseinheiten *modium* (bzw. *modialis*) für Ackerland und *onerum (honus)* für Wiesland.³²¹ Hier wie dort werden also die Schenkungsobjekte mit ähnlicher akribischer Genauigkeit aufgezeichnet, nur dass es sich im Unterschied zu den (übrigen) Privaturkunden diesmal um grosse Besitzkomplexe handelt; um Grosshöfe mit zahlreichen Gebäuden, weit gestreuten Ländereien und zahlreichen namentlich genannten Abhängigen unterschiedlicher Kategorien. Damit eröffnet das ‹Tello-testament› wie die Privaturkunden in Unterrätien auch in der Surselva ein für frühmittelalterliche Verhältnisse ansehnliches Quellenfenster in Bezug auf strukturgeschichtliche Fragestellungen.

Dass andere Teile der Urkunde weniger eindeutig dieser rätischen Tradition zuzuordnen und in die Nähe des fränkischen Formelschatzes zu rücken sind,³²² könnte ein weiterer Hinweis auf die Heterogenität des Textes sein. Hier sind Rückschlüsse auf Alter und Herkunft problematischer. Dies gilt trotz ihrer Parallelen zu Formulierungen der Lex Romana Curiensis insbesondere auch für die zusammenfassende Pertinenzformel, die formal und inhaltlich erheblich von den übrigen Güterbeschreibungen des Tello-testates abweicht.³²³

³¹⁸ Vgl. Kap. III/2.2.3.

³¹⁹ SCHWINEKÖPER, «*Cum aquis ...*», S. 25, weist darauf hin, dass die wenigen erhaltenen Merowingerurkunden bei Liegenschaftsübertragungen «eine sehr viel eingehendere Beschreibung und Abgrenzung des betreffenden Objekts ausgewiesen haben als die Privilegien späterer Zeiten».

³²⁰ Vgl. Kap. II/2.1.

³²¹ Vgl. BUB I 17*, S. 27–31.

³²² Vgl. bes. MEYER-MARTHALER, Tello-testament, S. 164 und 185f. AEBISCHER, Eléments, S. 204, dagegen will alemannisch-fränkische Einflüsse nur an wenigen Stellen ausmachen.

³²³ BUB I 17*, S. 21. Vgl. das einleitende LRC-Zitat Kap. 2.1. Während die Güterbeschreibungen ihr Gewicht auf die detaillierte Wiedergabe einzelner Liegenschaftsobjekte legen, zählt die Pertinenzformel u. a. Vieh (*peculia, maiore, minore*) und diverse Arten von Gerätschaften (*aeramenta, ferratura, loramenta, vasae, utensilia*) auf. Da mit Ausnahme der Zugänge (in der Güteraufzählung *introitus* evtl. *et exitus*; in der Pertinenzformel *accessio*) das Vokabular übereinstimmend ist (*agra, prada, sola, orti, alpes, silvae, vinea, pomifera*),

Wenn ich das ‹Tellotestament› im dritten Teil der Arbeit über die rätische Besitz-, Herrschafts- und Verfassungsgeschichte aufgrund des Dargelegten nur mit äusserster Zurückhaltung verwenden werde, so gilt dies nicht für den vierten Teil, der die Untersuchungen zu den lokalen Strukturmerkmalen der Besitz- und Herrschaftsverbände im 8. Jahrhundert enthält und wo die konkrete Frage nach der Besitzzugehörigkeit der Güter kaum eine Rolle spielt. Will man die im ‹Tellotestament› aufscheinenden Verhältnisse allerdings mit ‹Grundherrschaft› in Verbindung bringen, so ist vorgängig zu klären, ob für das rätische 8. Jahrhundert überhaupt schon mit dieser Herrschafts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsform zu rechnen ist. Doch dieser Frage sind spätere Kapitel verpflichtet.³²⁴

könnte die Formel eine Ergänzung der Güterbeschreibungen darstellen. Sollte aber die Kompilationsthese in irgendeiner Form zutreffen, so könnte sie auch aus einer andern Urkunde stammen und z. B. zu der von Beyerle herausgeschälten *cessio* gehören. BEYERLE, Tellotext, S. 45, verwendet dagegen, ohne darauf einzugehen, für die Pertinenzformel den Drucksatz der späteren Verunechtungen. – Eine Datierung anhand der Begrifflichkeit vorzunehmen, ist schwierig. Während zahlreiche Begriffe, inkl. die *accessio*, auch in rätischen Formeln des 9. Jahrhunderts auftauchen (vgl. bes. ULR 43), scheint der Ausdruck *farinarium* ein frühes Synonym für *molendinum* (Mühle) zu sein, das in der königlichen Kanzlei nur bis Ludwig d. Frommen Verwendung fand (AEBISCHER, Eléments, S. 204; SCHWINEKÖPER, «*Cum aquis ...*», S. 27). Dem widerspricht auch das St. Galler Material nicht, in dem von zehn Mühlenennungen nur einmal 807 der Terminus *farinarium* verwendet ist (vgl. zu den Mühlenennungen GOETZ, Grundherrschaftsentwicklung, S. 212 Anm. 63). – Vgl. dagegen BUB I 17*, Glossar S. 470: *farinarium* = Getreidespeicher].

³²⁴ Vgl. Kap. III/1.1.

4 Das Churrätische Reichs(guts)urbar

4.1 Forschungsstand

Ut missi nostri diligenter inquirant et describere faciant unusquisque in suo missatico, quid unusquisque de beneficio habeat vel quot homines casatos in ipso beneficio.

Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vassallorum nostrorum sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus quantum etiam de nostro in uniuscuique legatione habeamus.

Ut missi nostri census nostros perquirant diligenter, undecumque antiquitus ad partem regis exire solebant, similiter et feda; et nobis renuntient, ut nos ordinemus quid de his in futurum fieri debeat.³²⁵

Unsere Sendboten sollen, jeder in seinem Tätigkeitsgebiet, geflissentlich erfragen und aufzeichnen, was ein jeder an Lehen innehalt bzw. an behausten Knechten in demselben Lehen. [...]

Und nicht nur sollen die Lehen der Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen und Grafen sowie unserer Vasallen aufgezeichnet werden, sondern auch unsere Fiskalgüter, damit wir wissen, wie viel an eigenem Besitz wir in jedem Tätigkeitsgebiet [der missi] besitzen. [...]

Und unsere Sendboten sollen geflissentlich unsere Einkünfte [Königszins?] erfragen, woher auch immer sie von Alters zu Gunsten des Königs zu kommen pflegten, desgleichen die Friedengelder: und sie sollen es uns melden, damit wir bestimmen, was damit in Zukunft geschehen soll.

Die Bestimmungen des sogenannten ‹Capitulare de iustitiis faciendis› Karls des Grossen, wohl zwischen 811 und 813 abgefasst, werden gelegentlich im Zusammenhang mit jener Quelle erwähnt, die von der Forschung den Namen ‹Churrätisches Reichsurbar› bzw. ‹Churrätisches Reichsgutsurbar› erhalten hat.³²⁶ Kein Wunder, findet man doch in der Quelle zahlreiche Elemente der Bestimmungen des Kapitulars wieder: So finden sich im Urbar viele Güter verzeichnet, welche als *beneficia* Lehensträgern zugewiesen sind. Zumeist handelt es sich um Einzelpersonen; das Verzeichnis enthält aber auch die Besitzungen (Lehen?) des Klosters Pfäfers, welches nach 806 als Königskloster bzw. als gräfli-

³²⁵ MGH Capit. I 80, cap. 7, S. 177.

³²⁶ Die Bezeichnung ‹Reichsgutsurbar› ist üblicher, erstmals bei CARO, Urbar. In Analogie zur üblichen Bezeichnung des Verzeichnisses aus Lorsch sprechen METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars (erstmals), und ZOTZ, Beobachtungen, z. B. S. 79, von ‹Reichsurbar›. Die Namenvariationen spiegeln die unterschiedliche verfassungsrechtliche Einordnung der Güter-, Abgaben-, Amtsträger und Verwaltungsbezirke des Urbars durch die Forschung. Vgl. z. B. CLAVADETSCHER, Schicksal, S. 73 (ND S. 224) und METZ, S.207. Näheres dazu Kap. III/2.1.

ches Lehen zu betrachten ist. Weiter findet man Abgabenlisten, die teilweise mit *census regius* überschrieben sind und zum Teil einem *minister* bzw. Schultheissen zugesprochen werden. Abgaben aus Bergbau, Tavernen und verkehrstechnischer Infrastruktur erinnern an das, was in der Rechtssprache seit dem Hochmittelalter als Regalien bezeichnet wird, also an königliche Hoheitsrechte. Wie die *freda*, das Friedengeld des Kapitulars, ist der Schultheissenzins in einem Fall explizit an Formen der Rechtssprechung geknüpft.³²⁷

Diese einzige urbariale Aufzeichnung für das rätische Frühmittelalter – ich werde sie in Zukunft der Einfachheit halber mit RU abkürzen – ist lediglich in einer Abschrift aus dem Nachlass des Humanisten Aegidius Tschudi im St. Galler Codex 609 erhalten. Die Quelle bildet mit ihren zahlreichen Besitzaufzählungen mit Dutzenden von Orts- und Personennamen allein wegen ihrer Ausführlichkeit eine der Hauptquellen zur Erforschung des rätischen Frühmittelalters und damit auch für die verschiedensten Teile dieser Arbeit. J. Kleindinst hat das Verzeichnis, welches grob in verschiedene *ministeria* unterteilt ist und Besitzaufzählungen meist deutlich von der Auflistung von Abgaben trennt, als ‹Besitzertragsverzeichnis› charakterisiert.³²⁸ Die gleiche Forscherin hat erst kürzlich den gewundenen und bis heute nicht abgeschlossenen Gang der Forschung rund um diese Quelle umfassend zusammengetragen,³²⁹ so dass ich mich auf das Wesentliche beschränken kann.

In der älteren Forschung herrschte die Meinung vor, dass es sich bei Tschudis Abschrift um die Kopie eines alten Einkünfte- und Güterverzeichnisses des Bistums Chur handle, abgefasst frühestens im 10. Jahrhundert. Dies scheint nahe liegend, weil die Abschrift auf jeder Seite entsprechende Überschriften trägt. Dazu kommt, dass Tschudi in seiner Frühschrift ‹Die uralt warhaftig Alpisch Rhetia› und erneut in seinem Spätwerk, der ‹Gallia Comata›, offensichtlich verschiedentlich das RU verwendete und als Quellenbeleg das «Gschtifft Chur» nannte.³³⁰

³²⁷ BUB I, S. 381. Zur Anlage des Urbars vgl. Kap. II/4.3.

³²⁸ KLEINDINST, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 22. HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen, S. 53, spricht von einem «urbarialen Inventar», stellt aber gleichzeitig den Sinn einer rigiden Systematisierung dieser Textsorte in Frage, in Hinblick auf die grosse formale und inhaltliche Vielfalt dieser «verstreut überlieferten Einzelstücke» wohl zu Recht (S. 48f.). Auch in dieser Arbeit wird diesbezüglich verallgemeinernd von Güterverzeichnissen, Urbarien oder urbarialen Texten gesprochen.

³²⁹ KLEINDINST, Reichsgutsurbar, v. a. S. 90f.

³³⁰ Zu den Belegen in Tschudis Schriften siehe GRÜNINGER, Reichsgutsurbar, S. 10 und 30 mit Anm. 20 und 21.

1907 gab G. Caro der Diskussion um Alter und Entstehung des Dokuments die entscheidende Wende, indem er es erstens als Urbar des Reichsgutes in Rätien bezeichnete und zweitens in karolingische Zeit, genauer in die Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen, zurückdatierte. Caro liefert auch die bis heute akzeptierte Erklärung für den offensichtlich fragmentarischen und scheinbar ungeordneten Charakter des Textes: Tschudi habe eben lediglich einzelne Pergamentblätter eines Rodels vor Augen gehabt, dessen Nähte sich gelöst hätten.³³¹

Nachdem diese Deutung teilweise angefochten wurde, hat sich die Reichsgutsurbarthese inzwischen eindeutig durchgesetzt, sei es in den linguistischen Untersuchungen P. Aebischers, die leider wie seine analogen Arbeiten zum ‹Tellotestament› seit den vierziger Jahren kaum mehr überprüft wurden, oder in den Forschungen zum karolingischen Reichsgut von W. Metz, in den verschiedenen verfassungshistorischen Arbeiten O. P. Clavadetschers und schliesslich auch in den jüngsten landesgeschichtlichen Untersuchungen von J. Kleindinst und R. Kaiser.³³² Clavadetscher hat vor allem an der Feindatierung Caros

³³¹ CARO, Urbar. Seine These fußt auf der Vermutung, dass entsprechende Seitenüberschriften, die das Stück der Churer Kirche zuschreiben (wie *Curiensis aecclesiae redditus, olim* oder *Curiensis ecclesiae proprietatis iura*) auf spätere Hinzufügungen, wohl sogar auf Tschudi selbst zurückgehen. Andererseits will Caro Parallelen zu anderen karolingischen Güterbeschreibungen erkennen, etwa in der stereotypen Wendung *invenimus in [...]* Dazu kommen inhaltliche Argumente, wie die Tatsache, dass der Bischof im Gegensatz zum König (Königszins) im RU kein einziges Mal erwähnt wird oder dass zahlreiche im Urbar erscheinende Güter durch den König im Lauf des 9. und 10. Jahrhunderts an diverse Empfänger vergeben wurden, sodass sie nur vor der ersten dieser Schenkungen zu einem einzigen geschlossenen Güterkomplex gehört haben könnten. So kommt er auf einen Terminus *ante quem* von 831 und rückt damit das Urbar in unmittelbare Nähe zur *divisio inter episcopatum et comitatum* Karls des Grossen von 806.

³³² Gegen die Reichsgutsurbarthese Caros v. a. JORDAN, Ältere Urkunden des Klosters Pfäfers, S. 34–38, der das frühe 10. Jahrhundert in Betracht zieht, als Pfäfers, dessen Inventar im RU erscheint, dem Bistum gehörte. Mit ereignisgeschichtlicher, linguistischer und onomastischer Begründung (angebliche Hinweise auf Sarazenennot; germanische Ortsnamen für Rankweil, Feldkirch und Walenstadt; typisch ottonische ‹Leitnamen›) tippt auch STREICHER, Zeitbestimmung, auf das 10. Jahrhundert. Mit Caro dagegen ebenfalls aus linguistischer Sicht AEBISCHER, Arguments linguistiques; v. a. aber CLAVADETSCHER, Zum churrätischen Reichsgutsurbar, und (gegen Streicher) DERS., Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar; METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars; in Hinblick auf die Reichsgutsforschung DERS., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes, S. 31f.; ZOTZ, Beobachtungen, S. 79. Weiter die landesgeschichtlichen Untersuchungen von BALDAUF, Reichsgut, S. 5–13; PROJER, Lugnez, S. 132–38; KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 90f. und DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 22; KAISER, Churrätien, S. 209.

Korrekturen vorgenommen und sieht im RU eine Vorarbeit zum Vertrag von Verdun 843. Als Hauptargumente dienen ihm von Königsdiplomen hergeleitete besitzgeschichtliche Überlegungen, Kapitularien sowie annalistische Quellen, welche Reichsteilungen auf der Basis urbarialer Aufzeichnungen erwähnen.³³³

Trotz dieser scheinbar schlagenden Beweisführungen mischen sich in jüngster Zeit aus den Reihen der allgemeinen Grundherrschafts- und Urbarforschung wieder kritische Stimmen in den weitgehend einstimmigen Chor: Knüpft D. Hägermann an die ältere These K. Jordans an, wonach das RU mit dem Übergang des Klosters Pfäfers an das Bistum Chur 920 zusammenhängen könnte,³³⁴ so doppelt L. Kuchenbuch mit inhaltlichen Argumenten nach und zählt das RU zu den Belegen für die Veränderungen der Grundherrschaft im 10. Jahrhundert.³³⁵

Obwohl sich die beiden Forscher in Bezug auf das RU weit weniger um die Beweislast für ihre Position bemühen als die Gegenpartei, fordern die neueren Ergebnisse der Urbarforschung gerade auch auf dem Hintergrund der bereits öfter angesprochenen Schriftlichkeitsdebatte die gängige Lehrmeinung zu diesem Urbartext heraus: So zieht das eher kritische Fazit bezüglich der ‹Rechtsrelevanz› von Herrscherdiplomen auch die gängige Datierung des RU in Mitleidenschaft, stellt sie doch unter anderem wesentlich auf besitzgeschichtliche Vergleiche mit den Privilegien ab. Zur Debatte stehen muss insbesondere auch der Zweck und die mögliche Verwendung von Tschudis Vorlage, erfüllten doch – ähnlich wie Urkunden – auch Urbaraufzeichnungen im Mittelalter zum Teil noch andere Funktionen als die akribische Niederschrift von Besitzverhältnissen und tatsächlich wahrgenommenen Herrschaftsrechten.³³⁶ Was die Inhalte betrifft, so wurden den frühmittelalterlichen Güter-

³³³ CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, v. a. S. 21–29 (ND S. 134–142). Quellen: z.B. ANNALES BERTINIANI, S. 20 (zum Jahr 839), S. 29 (zum Jahr 842). Aber auch die Fuldaenser Annalen, vgl. CLAVADETSCHER, ebd. S. 22–31 (ND S. 135–144).

³³⁴ HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen, S. 51–53, nach JORDAN, Ältere Urkunden des Klosters Pfäfers, siehe Anm. 332, S. 164. Gegen Hägermann KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 91 mit Anm. 23 (S. 116), und scharf ablehnend, jedoch rein besitzgeschichtlich argumentierend W. METZ, Quellenstudien zum Servitium regis. Vierter Teil, in: Archiv für Diplomatik 38 (1992), S. 39 Anm. 110.

³³⁵ KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 186–89 und 53 (Ausbreitung der Zehnten im 10. Jahrhundert). Auffälligerweise zählt auch ZOTZ, Grundherrschaft des Königs, S. 77, anders als früher (siehe Anm. 332, S. 164) das RU nicht mehr unter die «verwaltungsgeschichtlichen Texte» der Karolingerzeit, obwohl er in diesem neueren Aufsatz anhand ottonischer Diplome auch auf rätische Verhältnisse eingeht (S. 81–83).

³³⁶ So charakterisiert z. B. RÜCK, Churer Bischofsgastung, S. 170f., in Anlehnung an den Quellentext das *Antiquum registrum*, das erste Churer Besitz- und Einkünfteverzeichnis

verzeichnissen unterschiedliche deskriptive Tiefenschärfe, verschiedenartige Niveaus der Abstraktion sowie ungleiche Ordnungsmuster und -kriterien nachgewiesen.³³⁷

Letzteres wirft natürlich das Problem der Realitätsnähe dieser Verzeichnisse auf, insbesondere auf strukturgeschichtlicher Ebene: Handelte es sich beim RU um eine einigermassen gelungene Aufnahme «wirtschaftsrelevanter Zustände» oder aber um abstraktes, an übergeordneten Vorgaben und Vorlagen orientiertes, ja möglicherweise sogar an die spätantike Katastrierung anknüpfendes herrschaftliches Verwaltungsschriftgut zweifelhafter Relevanz bezüglich der lokalen Herrschafts-, Wirtschafts- und Sozialverhältnisse?³³⁸ Sind die Inhalte und Formulierungen des Textes folglich stärker von der churrätischen Rechtswirklichkeit geprägt, oder von den Vorgaben einer bestimmten, mehr oder weniger glücklich umgesetzten Texttradition? Basieren sie auf schriftli-

aus dem späten 13. Jahrhundert, als «Revokationsrodel» mit tatsächlichen, zur Abfassungszeit wahrgenommenen Rechtstiteln neben lediglich erinnerten bzw. eingeforderten. SABLONIER, Verschriftlichung, v. a. S. 107–109, sieht neuerdings die Aussagekraft hoch- und spätmittelalterlicher Urbare in Bezug auf die lebensweltliche Praxis dadurch eingeschränkt, dass nach wie vor viel zu wenig über den Gebrauchs- und Kommunikationszusammenhang bekannt sei, in dem diese Dokumente stehen. Häufig hätten die Stücke gar nicht in erster Linie wirtschaftlich-administrative Funktionen gehabt, sondern dienten etwa der Festschreibung von Normen, der Sicherung sozialer Beziehungen oder der Rekonstruktion von Tradition zur Legitimierung von Ansprüchen, deutlich z. B. durch die Einfügung von urbarialen Texten in liturgische Handschriften wie den Liber viventium Fabariensis. Vgl. dazu Kap. II/5.

³³⁷ Vgl. KUCHENBUCH, Teilen; DERS., Ordnungsverhalten.

³³⁸ Diese Diskussion kann hier leider nur angeschnitten werden: HÄGERMANN, Anmerkungen, S. 35 (hier Zitat), und KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten, S. 179 Anm. 16, reagieren kritisch auf die v. a. in der französischen Forschung und anhand der westfränkischen Polypticha diskutierte These, wonach die karolingischen Güterverzeichnisse zumindest z. T. auf fiskalische Bedürfnisse der Herrscher zurückzuführen seien, aus diesem Grund noch bis ins 9. Jahrhundert spätantik-abstrakten Charakter gehabt hätten und damit eher idealisierte, auf Dauer ausgerichtete Soll- statt deskriptiv wiedergegebene Ist-Verhältnisse wiedergeben würden. Vgl. zusammenfassend R. FOISSIER, Polyptyques et censiers, Turnhout 1978 (Typologie des sources 28), S. 22–33. HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen, S. 47f., betont auch die formale Vielfalt und Eigenständigkeit frühmittelalterlicher Verzeichnisse, und so kann es nicht erstaunen, dass aus seinem Umfeld auch am schärfsten auf die jüngsten fiskalistischen Tendenzen in der französischen Urbarforschung reagiert wurde: ELMS-HÄUSER/HEDWIG, Studien, v. a. S. 470–473 (zu diversen Publikationen J. Durliats). Vgl. dagegen DURLIAT, Finances publiques, v. a. S. 192–195; MAGNOU-NORTIER, Grand domaine, sowie wesentlich moderater und den Wandel der fiskalischen bzw. grundherrlichen Erhebung seit der Spätantike betonend GOFFART, Roman Taxation.

chen oder mündlichen, auf einheitlichen oder heterogenen Vorgaben? In welchem Handlungskontext ist der Text entstanden und verwendet worden?

In Anlehnung an die Editoren des RU verweist J. Kleindinst zudem erneut auf ein grundlegendes quellenkritisches Problem, welches in der jüngeren Forschung eher im Hintergrund stand: das Problem späterer Eingriffe in den frühmittelalterlichen Text sowie die Frage nach eventuellen Überlieferungsstufen zwischen einer frühmittelalterlichen ‹Erstverschriftung› und Tschudis Abschrift.³³⁹

Ich habe an anderer Stelle versucht, auf dem Umweg über Tschudis Arbeitsweise und die vor allem aus seinen historisch-geographischen Schriften erschliessbaren Erkenntnisinteressen an dem Text Rückschlüsse auf die verlorene Vorlage zu gewinnen: Tschudi hatte inhaltlich in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht seine Vorlage wohl in etwa so abgeschrieben, wie er sie vorgefunden hat. In formaler Hinsicht gibt es allerdings Anzeichen dafür, dass die Vorlage wesentlich dichter beschrieben war als die vorliegende lockere Listenform, die Tschudi bequem die Randglossierung der zahlreichen Ortsnamen erlaubte. So käme neben der von der Forschung vorgeschlagenen Rodelform selbst ein Einzelpergament und gar eine Inserierung in einen grösseren Textzusammenhang in Betracht. Damit sind aber auch Tür und Tor geöffnet für die von Kleindinst erneut aufgeworfenen Spekulationen über eine mittelalterliche Überarbeitungsstufe. Die Argumente für und wider eine hochmittelalterliche Kopie werden in der Forschung seit Caros Zeiten allerdings immer wieder gegenseitig relativiert und auch für die *Causa scribendi* einer Überarbeitung gibt es unterschiedliche Vorschläge und Datierungsversuche.³⁴⁰

4.2 Anlage, Zweck und Verwendung der Erstverschriftung

Unabhängig von Tschudis Zuverlässigkeit im Umgang mit seiner Vorlage und abgesehen vom Problem allfälliger Zwischenstufen der Überlieferung ist man auf die in der Forschung und für diese Arbeit wichtigsten Fragen zurück-

³³⁹ KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 89; BUB I, S. 375. Für eine hochmittelalterliche Überarbeitung plädiert aufgrund sprachgeschichtlicher Beobachtungen v. a. TITZ, Untersuchungen, S. 109–111. Eine solche Ab- bzw. Neuschrift könnte beträchtliche Verschiebungen in Inhalt und Formulierungen zur Folge haben, vgl. entsprechende Beispiele bei KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten, v. a. S. 186–193.

³⁴⁰ GRÜNINGER, Reichsgutsurbar. Zur Frage einer mittelalterlichen Überarbeitung ebd. S. 35f. Anm. 70 und 75.

geworfen: Wie, wann, von wem und weshalb wurden die von Tschudi kopierten Besitzungen und Herrschaftsrechte zum ersten Mal aufgenommen? Wie und von wem wurde das Verzeichnis benutzt? Mangels konkreter Angaben können diese Fragen nur auf dem Umweg über formale und inhaltliche Merkmale des Textes angegangen werden.

Die Forschung geht aufgrund seiner grossen formalen und stilistischen Einheitlichkeit gewöhnlich von einer zusammenhängenden Abfassung des Dokuments aus und versucht gar, einen geschlossenen ‹Anlageplan› des ursprünglichen Textes zu rekonstruieren:³⁴¹ Nach diesem Plan wären jeweils im Rahmen der im Urbar genannten *ministeria* zuerst die Aufzählung der Besitzkomplexe unterschiedlicher Lehensträger und Klöster erfolgt. Sie richteten sich jeweils nach der Lage des Besitzzentrums und konnten daher auch Güter ausserhalb des jeweiligen *ministeriums* umfassen, deutlich etwa beim weit gestreuten Lehen des Constantius von Sargans.³⁴² Dies gilt auch für jene *ministeria*, von denen keine Güterlisten erhalten sind. Während die eigentlichen Güteraufzählungen im Unterschied zu anderen frühmittelalterlichen Verzeichnissen kaum Abgaben enthalten, wird davon ausgegangen, dass am Ende jedes Ministeriums eine Abgabenliste erstellt wurde, wie sie am Schluss des ersten (*in pago vallis Drusiana*) anzutreffen ist. Diese Liste ist aufgegliedert in Königszins (*census regius*) und Abgaben an den *minister*, den Inhaber des Ministeriums, der einmal mit *sculthacius* (Schultheiss) glossiert wird.³⁴³

Am Ende des gesamten Dokuments werden – immer nach dieser Modellvorstellung – sozusagen als Endabrechnung die aus Churrätien fliessenden Einnahmen aufgelistet. Für die Vertreter der Reichsgutsurbarthese handelt es sich dabei um die Gesamtsumme der aus den rätischen Königsgütern fliessenden und von den rätischen Königszinsern zu erbringenden Leistungen aus den einzelnen Ministerien.³⁴⁴ Dabei wird jeweils ein separater Anteil eines

³⁴¹ Anschaulich v. a. die Rekonstruktion bei METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars, S. 185 Anm. 8.; ähnlich CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 32–34 (ND S. 145–147) und 38f. (151f.); KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 93, und DIES., Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle, S. 93.

³⁴² BUB I, S. 383.

³⁴³ BUB I, S. 380. Zu den genannten Amtsträgern siehe Kap. III/2.1.2.3.

³⁴⁴ CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 39–43 (ND S. 152–156), setzt die z. T. ebenfalls *census regius* genannten Leistungen am Ende der einzelnen Ministerien und diese ‹Gesamtsumme› (*census regius*-Liste) in direkte Beziehung zueinander, wobei er sich bei der Deutung dieser Königszinsen stark an die inzwischen überholte Königsfreientheorie anlehnt (vgl. Kap. I/1). KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 93, spricht von der *census regius*-Liste als «Schlussabrechnung» und «abschliessender Bilanz».

camerarius ausgeschieden, wobei hier einmal statt *camerarius* ein *minister*, also vielleicht wiederum ein Schultheiss, genannt wird. Im Anschluss an diese *census regius*-Liste folgt die Aufzählung von weiteren Abgaben; über unterschiedliche Regionen Churrätiens verteilte Tavernen, *stabula* (wohl Susten) beiderseits des Julierpasses (Bivio, Sils im Engadin) sowie Abgaben von *liberi homines, coloni*, Alpen, Schiffen und von einer Zollstation im Bergell (*Porta Bergalliae*).³⁴⁵

Von diesem postulierten ‹Anlageplan› ist nun allerdings das erhaltene Verzeichnis weit entfernt:

So tauchen fünf der neun in der *census regius*-Liste genannten Ministerien unter den Güteraufzählungen nicht oder höchstens in kleinen Bruchstücken auf. Dem erhaltenen *ministerium in Planis* fehlt nach der eingefügten Liste der Pfäferser Güter die von der Forschung vorausgesetzte Abgabenliste. Dafür ist hier, also zwischen dem angeblich unvollständigen Ministerium *in Planis* und *in Tuverasca*, vielleicht ein Stück des Ministeriums *in Tumilasca* mit Gütern im Schams und Schultheissenzins eingefügt. Vom *ministerium in Tuverasca* im Vorderrheintal sind im Anschluss an die Güterlisten lediglich Schultheissen, nicht aber Königszinsen aufgeführt. Dies dient der Forschung genauso als Hinweis für eine nachträgliche Veränderung des *Tuverasca*-Eintrags wie der Umstand, dass diese Schultheissenzinsen gar nicht am Schluss der Aufzählung stehen. So wird denn etwa vermutet, dass an dieser Stelle ein Verzeichnis von Besitzungen des Klosters Disentis entfernt worden sei.³⁴⁶ Schliesslich findet sich auch die angebliche ‹Endabrechnung› überhaupt nicht am Schluss des Dokuments, sondern zwischen die *ministeria in Tuverasca* und *in Impitinis* eingeschoben.³⁴⁷

Alle diese Abweichungen vom postulierten ‹Anlageplan› werden gewöhnlich dem fragmentarischen Charakter von Tschudis Vorlage zugeschrieben, wobei der Text nach gängiger Forschungsmeinung nicht nur unvollständig erhalten, sondern erst noch in seinen Bestandteilen durcheinander geraten sei.³⁴⁸ Diese Vorstellung ist sicher nicht insgesamt zu widerlegen, wie schon Tschudis säuberlich ausgewiesene Textlücken am Ende des Ministeriums *in Impitinis* nahelegen. Auch der auffällige inhaltliche bzw. geographische Bruch zwischen

³⁴⁵ BUB I, S. 393f.

³⁴⁶ BUB I, S. 393. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 32f. (ND S. 145f.).

³⁴⁷ BUB I, S. 376–396.

³⁴⁸ Vgl. nach CARO, Urbar, S. 262f., v. a. die in Anm. 341, S. 168, zitierte Literatur.

dem Ende der Pfäferser Güterliste und dem *ministerium in Tuverasca* weist in die gleiche Richtung.³⁴⁹

Trotzdem ist zu fragen, ob diese vorgeschlagene Anlage dem Dokument nicht ein zu hohes Mass an inhaltlicher und formaler Geschlossenheit zuerkennt. Auffälligerweise sind nur ganz vereinzelt inhaltliche Querverbindungen zwischen verschiedenen Teilen des Textes nachvollziehbar, wie man sie bei einer durchstrukturierten Endredaktion wohl erwarten dürfte.

Immerhin erscheint der Schultheiss *Adhalgisius* des *ministerium in Impitinis* nicht nur in der entsprechenden Güteraufzählung, sondern unter dem gleichen Namen auch in der Zusammenstellung der Königszinsen.³⁵⁰ Könnte man allenfalls – doch dies ist bereits äusserst spekulativ – aufgrund der Betragshöhe die Leistungen an den Schultheissen des Ministeriums Tuverasca (127 [*solidi*]) mit dem für das gleiche Ministerium genannten Betrag der *census regius*-Liste (6 *librae* [also 120 *solidi*]) in Verbindung bringen, so ist die Beziehung der übrigen erhaltenen Abgabenlisten am Ende der einzelnen *ministeria* zu dieser ‹Endabrechnung› vollends unklar.³⁵¹ Ausgerechnet das angeblich einzige vollständig erhaltene Abgabenverzeichnis am Ende des Drusentalministeriums (Königs- und Schultheissenzins) findet überhaupt kein Gegenstück in der *census regius*-Liste.

Sind somit schon die einzelnen Abgabenverzeichnisse in keine vernünftige Beziehung zueinander zu setzen, so ist der Zusammenhang zwischen diesen und den Güteraufzählungen gänzlich unklar: Haben die in der angebli-

³⁴⁹ BUB I, S. 389 (Einschub von Gütern im Schams) und 395 (Textlücken).

³⁵⁰ (BUB I, S. 394f.). Andere Namenanalogien sind weniger eindeutig auf eine Person gemünzt, etwa wenn an zwei verschiedenen Stellen im Urbar ein Constantius sehr unterschiedliche Güter und Lehen im Lugnez innehalt (BUB I 383 und 290). Zu den Gegenbeispielen (inneren Widersprüchen des Urbars) siehe weiter hinten in diesem Kapitel.

³⁵¹ BUB I, S. 393 (Beispiel *Tuverasca*). Allenfalls liesse sich noch der im Anschluss an die Aufzählung von Gütern im Schams genannte Schultheissenzins von einer *libra* mit der *census regius*-Liste in Verbindung bringen, allerdings nur dann, wenn er nicht, wie vermutet, ans Ende des fehlenden Ministeriums *in Tumilasca* (Domleschg), sondern zum Churer Ministerium, welches mit 20 *solidi* in der Liste veranschlagt wird, gehört. Anders dagegen CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 39 (ND S. 152), der auch hier nur eine fragmentarische Überlieferung des Zinseintrags vermutet. Die Zuordnung zu Chur ist nicht völlig unmöglich, könnten doch Güter im Schams aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem grösseren Besitzkomplex mit Zentrum in oder um Chur gehört haben, z. B. zum Bistum, dessen Aufnahme im Urbar von CLAVADETSCHER, ebd. S. 33f. (ND S. 146f.), eher abgelehnt wird. Dieses Beispiel zeigt v. a., wie schnell man in unkontrollierbare Spekulationen gerät, will man die einzelnen Teile des Textes einem ursprünglichen ‹Anlageplan› zuordnen (BUB I 389 und 393).

chen ‹Endabrechnung› genannten *liberi homini*, die *coloni*, Alpen, Tavernen und *stabula* irgend etwas mit den umfangreichen Güteraufzählungen zu tun?

Sucht man etwa nach der Herkunft jener sechs Pfund (*librae*) *de colonis* im Anschluss an die *census regius*-Liste, so wird man an die Abgabe von sechs *librae* und acht *solidi* erinnert, welche die Kolonen aus dem Lugnez zu entrichten hatten. Gäbe es zwischen diesen beiden Einträgen tatsächlich eine (ungefähre) Korrelation, so müsste man aber konsequenterweise eine Beziehung zwischen der ‹Endabrechnung› und anderen im Text genannten *coloni*, etwa jenen aus Feldkirch vermissen. Im Übrigen entspricht die Abgabenmenge aus dem Lugnez keineswegs dem mit 36 *solidi* veranschlagten Lugnezer Zins der *census regius*-Liste.³⁵²

Sind also zum Beispiel die Schultheissenzinse des Drusentalgaus an die wirtschaftliche Leistung jener Besitzungen und Personengruppen gebunden, welche innerhalb dieses Ministeriums aufgelistet sind? Sind sie vielleicht viel allgemeiner an spezifische Herrschafts- und Hoheitsrechte geknüpft, unabhängig von Grundbesitz und Fiskalgütern? Möglicherweise ist beides der Fall: Die erwähnten Kolonenzinsen aus dem Lugnez stehen eindeutig mit *mansi*, also Besitzobjekten der Güterliste in Verbindung, während andererseits die Schultheissenzinse aus einem speziell erwähnten Eisenministerium offensichtlich (unter anderem?) an die Gerichtstätigkeit des Schultheissen gebunden waren. Jedenfalls fielen sie unterschiedlich hoch aus, je nachdem, ob der Schultheiss Gerichtstermin abhielt oder nicht.³⁵³

Nur ganz ausnahmsweise sind Leistungen aus spezifischer örtlicher Infrastruktur auch in die sonst abgabenlosen Güteraufzählungen eingearbeitet: Fischlieferungen vom Walensee, Zölle in Walenstadt, Schiffs- bzw. Fährzölle aus Schaan und Maienfeld, vielleicht ein Brückenzoll in Tiefencastel.³⁵⁴ Weshalb

³⁵² BUB I, S. 394 (*alpes, coloni*), 393 (*census regius* Lugnez) und 377 (*coloni* in Feldkirch).

³⁵³ BUB I, S. 392 f. (Lugnez) und S. 381 (Eisenministerium).

³⁵⁴ BUB I, S. 381 (Schaan: *Redditur ibi de nave dominica unusquisque de .VII. villis unum denarium*), 382f. (Fischerei und Zölle von Walenstadt und Walensee), 384 (Maienfeld: *Census de navibus redditur ibi* – ohne Betrag, in Beziehung mit den auf S. 394 genannten zehn *libras de navibus*?), 396 (Tiefencastel: *Lib. per totum .XVIII.*). CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 36 (ND S. 149), glaubt, dass das Walenstadter Abgabenverzeichnis ursprünglich in die ansonsten fehlende Liste des Königszinses am Ende des Ministeriums *in Planis* gehört hätte, dann aber entweder bereits in Tschudis Vorlage oder von Tschudi selbst an die falsche Stelle verschoben worden sei. Da die Walenstadter Abgaben direkt nach dem Eintrag zu Flums stehen, sei dies allenfalls zur historischen Aufwertung des tschudischen Familienbesitzes Gräplang geschehen. Abgesehen von der geographischen Nachbarschaft der Orte Flums und Walenstadt könnte dieser örtliche Eintrag von Abgaben aber auch ein weiteres Indiz gegen den von der Forschung postulierten systematischen Anlageplan darstellen.

sind andere Abgaben aus verkehrstechnischer Infrastruktur, etwa von Tavernen und *stabula*, demgegenüber gesondert in der ‹Endabrechnung› aufgeführt?³⁵⁵

Die scheinbar wenig systematische Nennung ähnlicher Abgaben an unterschiedlicher Stelle des Textes sowie der fehlende, zumindest für den heutigen Betrachter undurchschaubare Zusammenhang der angeblichen ‹Endabrechnung› oder ‹Gesamtsummierung› mit den übrigen Abgabenlisten und Besitzaufzählungen scheint jedenfalls eine mehr oder weniger unmittelbare Niederschrift von Informationen aus abweichenden Quellen, d. h. von unterschiedlichen Informanten bzw. ‹Verwaltungsorganen› nahezulegen.

Dazu könnten auch die vereinzelten Hinweise auf innere Widersprüche im Text passen, etwa wenn der Zehnt von Luven in verschiedenen Zusammenhängen genannt und unterschiedlichen Lehensträgern zugesprochen wird, wenn der Zehnt von Maienfeld sowohl im Pfäferser Verzeichnis als auch innerhalb der Güteraufzählung des *ministerium in Planis* erscheint oder wenn Kirche und Zehntrechte von Bludenz (Vorarlberg) scheinbar zweimal vergeben werden. An zwei verschiedenen Stellen werden im Text jeweils einem Adalgitus Güter im Ort *Scanaua/Scanaues* zugeschrieben, und es ist trotz der unterschiedlichen Namensform und der abweichenden Güteraufzählung keineswegs sicher, dass es sich dabei um zwei verschiedene Besitzungen und Orte handelt.³⁵⁶

All dies hinterlässt den Eindruck eines inhaltlich, also in seinen einzelnen Bestandteilen durchaus heterogenen Textes, wenigstens was die Informationsquellen und Vorlagsituation betrifft. Damit dürfte die weitgehend vergebliche Suche nach innerer Logik nicht allein auf den postulierten fragmentarischen Charakter des Textes zurückzuführen sein, sondern auch auf die Tatsache, dass wir heute weder den Kommunikationszusammenhang kennen, in dem Niederschrift und Gebrauch des Dokuments erfolgten, noch die Schwierigkeiten, die sich im frühen Mittelalter den Anlegern eines solch komplexen Textes gestellt haben dürften.

Die beobachteten Inkongruenzen weisen jedenfalls auf Ordnungsmuster hin, welche L. Kuchenbuch an verschiedenen frühen Güterverzeichnissen nach-

³⁵⁵ BUB I, S. 394.

³⁵⁶ BUB I, S. 389 und 392 (Luven); S. 384 und 387 (Maienfeld); S. 380 und 391 (Bludenz); S. 382 und 391 (Schaan/Oberschan – Schnaus). Bezüglich der drei ersten Beispiele wäre natürlich hier erst der Charakter der genannten Zehntrechte zu diskutieren (vgl. Kap. III/2.2.3). Was *Scanaua/es* betrifft, so befindet sich der eine Beleg innerhalb eines grösseren Lehenskomplexes, der gerade im oberrätischen *Tuverasca-ministerium* teilweise weit bis nach Unterrätien streut, wo der andere Beleg aufgeführt wird.

gewiesen hat und die nach meinem Ermessen im Widerspruch stehen zu der von der Forschung postulierten Geschlossenheit der Textanlage: ein für unser Rationalitätsempfinden schwer nachvollziehbarer Minimalismus aufgrund der Einbettung des Textes in einen «Alltag, der bestimmt war von eingeweihter, situations- und sachkundiger Mündlichkeit» und eine noch stark «verlaufsprotokollarische» Aufnahme, die höchstens ansatzweise zu Abstraktion und ordnender Strukturierung tendierten.³⁵⁷

Die auffällig unsystematische Grobgliederung des Textes, etwa die Auflistung des möglicherweise in Chur in Erfahrung gebrachten *census regius* vor der Nennung der Besitzungen des an der Julierroute liegenden *ministerium in Impitinis*, lässt sich meines Ermessens durch die Vorstellung einer «verlaufsprotokollarischen» Aufnahme, also beispielsweise einer Niederschrift im Lauf oder in Anlehnung an eine Inspektionsreise durch Churrätien, zumindest ebenso gut erklären wie durch die spätere Zerstörung einer ursprünglich systematischen Textanlage. Im Übrigen ist aufgrund der unerfreulichen Überlieferungssituation natürlich ohnehin jede weitergehende Spekulation über den ursprünglichen Zustand des Textes problematisch.

Die sehr vereinzelten Passagen, dank denen der spröde Text Rückschlüsse auf die Art und Weise seiner Aufnahme zulässt, scheinen genau diesen wenig systematischen, situativen Charakter zu bestätigen. Neben der grundsätzlich nur temporär bedeutsamen Bindung von Besitzungen an namentlich genannte Lehensträger, abgesehen auch von den in vielen anderen frühmittelalterlichen Verzeichnissen genannten *mansi absi*, weisen vor allem Formulierungen in

³⁵⁷ KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten, S. 191 («verlaufsprotokollarische» im Gegensatz zur «ergebnisprotokollarischen» Aufnahme) und S. 237 (Zitat). Ebenso versucht er am berühmten Kapitel 62 des «Capitulare de villis» das Auseinanderklaffen von ordinativ-methodischem Anspruch (*seponere, distingere, ordinare*) und seiner höchstens sehr rudimentären Umsetzung nachzuweisen, die nicht nur die Aufzählung der zu erfassenden Herrschaftsrechte in diesem Kapitel, sondern auch die innere Ordnung des gesamten Kapitulars und wohl der meisten frühmittelalterlichen Texte kennzeichne (ebd. S. 193–95). In Bezug auf die Summierungen spricht er andernorts (KUCHENBUCH, Teilen, S. 195–200) von einer «rudimentären Form der additiven und repetitiven Schürzung zum Hauptsächlichen» und zeigt, dass in den frühmittelalterlichen Verzeichnissen «keineswegs alles addiert [wird], was addierbar» wäre, und dass in den Summen manches aufgeführt sei, «was nicht addiert war», sondern nur wiederholt wird (S. 196). Kuchenbuchs Beobachtungen lassen sich insofern gut auf das RU übertragen, als auch hier, wie in andern Texten, in erster Linie *mansi* summiert sind. Ansonsten lassen sich, wie erwähnt, keine Angaben auf andere Urbarinhalte beziehen.

diese Richtung wie: [...] *octo mancipia abducta sunt*, [...] *feminam unam abduxit* *Otgarius* oder [...] *de vineis fuit ad carratas .X.*, *sed destructa est*.³⁵⁸

Mitunter schimmern auch eindeutige Hinweise auf mündliche Informationsquellen durch, auf Inquisitionsverfahren vielleicht, wie sie frühmittelalterlichen Güteraufzeichnungen oft zugrunde liegen, etwa wenn an die Nennung von Gütern im Misox der Nachsatz angefügt ist: *istud dicit Meroldus suum esse .I. (iugerum)*.³⁵⁹

Wie bereits angesprochen, könnte die Abfolge der Güterorte zum Teil auf eine Aufnahme entlang von Inspektionsreisewegen hinweisen, ähnlich wie dies am berühmten Urbar der Abtei Prüm in der Eifel nachgewiesen wurde.³⁶⁰ Die eben erwähnten Besitzungen im entfernten Misox und überhaupt die zahlrei-

³⁵⁸ BUB I, S. 379 (*mansi absi*), S. 389 (*octo mancipia [...]*, *vineis [...]*), S. 390 (*feminam [...]*). Auffälligerweise finden sich diese Bemerkungen, die schon zu problematischen Datierungsversuchen angeregt haben (STREICHER, Zeitbestimmung, S. 96 [Sarazenen-/Ungarneinfälle]; dagegen CLAVADETSCHER, Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar, S. 324f. [ND S.182f.]) alle im Eintrag des Ministeriums *in Tuverasca*. Teilweise scheinen den Abfassern umgekehrt Informationen vorzuliegen, die nicht auf dem allerneuesten Stand sind, etwa wenn von Amts- und Lehensträgern in der Vergangenheitsform gesprochen wird, z. B. BUB I, S. 376 (*in ministerio, quod habuit Siso in pago vallis Drusiana*), 381 (*in ministerio, quod habuit Otto, id est in Planis*), 391 (*Hi tres habuerunt hanc curtem inter se divisam*). Diese Vergangenheitsformen könnten trotz ihrem Ausnahmeharakter allerdings auch auf die Zeitspanne zwischen einer allfälligen Begehung und der Redaktion zurückzuführen sein, analog zum einleitenden Imperfekt *invenimus in [...]*. Zu den *mansi absi* vgl. Kap. IV/ 2.2.2.

³⁵⁹ BUB I, S. 390. Zum Inquisitionsverfahren zum Zweck der Besitzaufzeichnung zusammenfassend HEIDRICH, Befragung.

³⁶⁰ SCHWAB, Prümer Urbar, v. a. S. 145–150, sieht das Prümer Verzeichnis als das Ergebnis von Inspektionsreisen unterschiedlicher Kommissionen, ausgehend jeweils von markanten Knotenpunkten bzw. Besitzzentren. In Bezug auf das RU könnte eine solche Aufnahmetechnik am deutlichsten am Pfäferser Verzeichnis abzulesen sein; jeweils vom Besitzzentrum Pfäfers ausgehend erfolgen die Einträge vorerst rheinaufwärts über Untervaz, Chur und Domat/Ems in die Surselva, danach das Seez- und Walenseetal hinunter, schliesslich auf der rechten Rheinseite Unterrätiens mit Eschen, Rankweil, Fläsch und Maienfeld. Die Streubelege Splügen, Casaccia, St. Peter im Schanfigg, das vorarlbergische Sulz sowie die verschiedenen ausserrätischen Fernbesitzungen können allerdings höchstens z. T. als Verlängerung der genannten Achsen gesehen werden und scheinen teilweise willkürlich eingefügt worden zu sein. Doch spätestens hier ist sicher nicht mehr mit einer Begehung durch die Urbarersteller zu rechnen. Dies gilt auch für die oft stark gestreuten Besitzungen einzelner Lehensträger im gesamten Urbar. Die Einträge der einzelnen *ministeria* widerspiegeln das Itinerarprinzip ohnehin weniger deutlich, aber auch hier liegt ausgehend von Knotenpunkten/Besitzzentren teilweise der Gedanke einer Aufnahme aufgrund von Begehungen nahe: Im Drusentalgau (Vorarlberg) erst die Region um Rankweil, dann von Frastanz aus walgauaufwärts mit mehrmaligem Wechsel der Illseite und einem auffälligen Bruch

chen, teilweise weit gestreuten Lehensgüter lassen allerdings vermuten, dass nicht jedes einzelne Besitzobjekt aufgesucht wurde, sondern dass man sich durchaus auf mündliche Besitzdeklarationen stützte und damit zwangsläufig Gefahr lief, einseitig formulierte Ansprüche festzuschreiben.

Dass sich die erwähnten situationsbezogenen Nebenbemerkungen alle auf ganz wenige Einträge innerhalb des Ministeriums *Tuverasca* beschränken, während demgegenüber beispielsweise die Pfäferser Einträge wesentlich standardisierter erscheinen, könnte ein weiterer Hinweis auf die Heterogenität der Informationsquellen, Vorlagensituation und/oder Aufnahmemodi im Rahmen der Textredaktion darstellen. Unabhängig davon, ob man mit O. P. Clavadetscher von einer abschliessenden Endredaktion «einzelner *breves* zum Reichsgutsurbar» ausgehen möchte,³⁶¹ oder ob man von einer stärker verlaufsprotokollarischen Aufnahme ausgehen will, wie sie die überlieferte Struktur des Textes nahelegt, die erwähnten formalen Abweichungen wurden jedenfalls nur ungenügend ausgeglättet.

Trotz dieser kritischen Bemerkungen zum angeblichen ‹Anlageplan› sprechen formale und stilistische Kriterien für eine einigermassen geschlossene Niederschrift des Textes:³⁶²

Sämtliche Güteraufzählungen sind äusserst knapp gehalten. Auf die Nennung des Lehensträgers, die auch am Schluss eines Eintrags erfolgen oder sogar fehlen kann, werden die Besitzobjekte an einem Ort, meist eine *curtis*

nach der Nennung von Bludesch (Göfis, Röthis eingeschoben). Im *ministerium in Planis* wird vom Hauptort Schaan aus erst bei Räfis die Rheinseite gewechselt (Umgebung von Buchs), dann unter vorläufiger Auslassung von Sargans erst das Seez-/Walenseetal (Flums, Walenstadt) aufgenommen, nach Sargans zuletzt die Region um den Fläscherberg (Maienfeld, Luzisteig, Balzers), wobei unsicher ist, ob der abschliessende grosse Eintrag eines Ortes *Meilis* Mäls (FL) beim unmittelbar vorangestellten Balzers oder doch eher Mels (SG) meint, das wiederum in anderer geographischer bzw. Verkehrslage liegen würde. Während die Abfolge des unvollständigen *ministerium in Impitinis* von Lenz aus über Obervaz, Tiefencastel ins Oberhalbstein ein Itinerar nicht ausschliesst, entspricht die Abfolge des Ministeriums *in Tuverasca* kaum mehr sichtbar diesem Ordnungsprinzip. Immerhin scheint die Aufnahme mehrmals bei Ilanz neu einzusetzen und v. a. Luven und das Lugnez mehrmals zu tangieren, zuerst wohl direkt von Ilanz taleinwärts, danach über das Vorderrheintal (Rueun) und die Terrasse von Obersaxen. Die ausgeprägte Durchsetzung mit stark gestreuten Lehenskomplexen macht die geographische Anordnung hier ohnehin sehr unübersichtlich.

³⁶¹ CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 46f. (ND S. 159f.), möchte die Redaktion ans Ende eines vermuteten Itinerars von Königsboten im Kloster Müstair verlegen.

³⁶² Vgl. seit CARO, Urbar, S. 267, die gesamte neuere Forschung: z. B. METZ, Karolingisches Reichsgut, S. 61; HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen, S. 51.

(*dominica*) und/oder eine Kirche, mit ihrem wichtigsten Zubehör aufgezählt: Ackerland (*terra arabilis/dominica*), abwechselnd in Scheffel/Mütt (*modii*) oder in Jucharten (*iugera*) vermessen, Wiesen (*prata*) gewöhnlich in Fuhren (*carrata*), Wein ebenfalls in Fuhren bzw. einmal in Behältern (*sicla*), Alpen bzw. Weiden, Wald, teilweise mit qualitativen Zusätzen (*silva bona/ad porcos*), Mühlen (fem. *molina*/masc. *molinus*), Fischereieinrichtungen, vielleicht Teiche (*piscinae*) und Reusen (*rusae*), auch schon mal einfach ein Berg (*mons*).

Die im RU oft genannten *mansi* finden sich im frühmittelalterlichen Rätien ansonsten lediglich vereinzelt in Herrscherdiplomen und in jener Gerichtsnotiz des Schreibers Bauco, der von der Forschung als Gefolgsmann des Grafen Hunfrid und aufgrund des Stils der Urkunde gerne als Auswärtiger betrachtet wird.³⁶³ Die Bedeutung dieser *mansi* muss in einem anderen Teil der Arbeit breiter diskutiert werden, nicht zuletzt, weil sie, ähnlich wie in anderen frühmittelalterlichen Verzeichnissen, im RU neben den vereinzelt erwähnten *hobae* sowie den in rätischen Quellen üblichen *coloni(c)ae* stehen.

Für dieses Kapitel sind die *mansi* vor allem in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Einerseits sind sie Gegenstand der wenigen Summierungen, welche innerhalb der wortkargen Güteraufzählung jeweils für einzelne Besitzkomplexe bzw. Lehen vorgenommen werden.³⁶⁴ Insofern scheinen sie für die Urbarersteller im Vergleich mit anderen Pertinenzen von besonderer Bedeutung zu sein, wobei man unvermittelt an das eingangs dieses Kapitels zitierte Kapitular Karls des Grossen erinnert wird, wonach Königsboten innerhalb der einzelnen Lehen insbesondere die mit einem Hof ausgestatteten Abhängigen zählen sollen.³⁶⁵ Andererseits gilt der Terminus zusammen mit dem ansonsten nur in Herrscherdiplomen auftretenden Ackermass (*iugerum*) und dem für Wiesland gebrauchten Fuder (*carratum*) dem Gros der Forschung als Indiz für auswärtige Verfasser des RU – sprich Königsboten.³⁶⁶

³⁶³ ULR 10. Vgl. Anm. 243, S. 131.

³⁶⁴ BUB I, S. 384 (*Summa .XXXVII.* – übereinstimmend mit der zur *curtis* Maienfeld gehörigen Anzahl Mansen) und 390 (*Habuit [Hergerus] in totum mansos .VIII.*).

³⁶⁵ Siehe einleitendes Zitat zu Kap. II/4.1. Zum Bezug zwischen *mansi* und abhängigen Personen (v. a. *coloni*) siehe Kap. IV/2.2.2 und IV/3.4.3. Die *mansi* erscheinen verschiedentlich in Summierungen von Verzeichnissen, in denen sonst kaum zusammengezählt wird (vgl. KUCHENBUCH, Teilen, v. a. S. 196f.).

³⁶⁶ Z. B. TITZ, Untersuchungen, S. 69–71. Der fehlende Bezug zu rätischen Quellen gilt für das *iugerum* allerdings nur für das Frühmittelalter. In den hoch- und spätmittelalterlichen Verzeichnissen aus Pfäfers erscheint dieser Terminus häufig (vgl. UBSüdl.SG II, ab S. 521). Die *carrata* sind allerdings nicht nur in deutschen Urkunden und karolingischen Urbaren häufig, wie TITZ, ebd. S. 70f., betont, sondern begegnen einem auch, ebenso wie die *coloni(c)ae* und *modii*, in oberitalienischen Güterverzeichnissen, die terminologisch den

Tatsächlich liegt der Verdacht nicht ganz fern, im RU hätten sich ein oder mehrere Schreiber um eine technische Terminologie bemüht, die den regionalen Gepflogenheiten nicht oder nur teilweise entsprach: Während in der ersten Hälfte des RU, vor allem im *ministerium in Planis*, das in rätischen Urkunden häufige Hohlmass *modius* oft erwähnt wird, erscheint es gegen Ende des Dokuments seltener. Gleich auf der ersten Seite von Tschudis Abschrift scheint der Verfasser ein Äquivalent anzubieten: *De terra dominica iugera .CV. seminandi .CCC. modios*. Im entsprechenden Drusentalgau-Ministerium verschwindet der *modius* in der Folge denn auch aus der Aufzählung.³⁶⁷ Solche terminologischen Variationen, zu denen vielleicht auch die abwechslungsweise Verwendung von *terra*, *terra arabilis* und *terra dominica* zu zählen ist, verteilen sich nun aber derart über das ganze Dokument, dass sie in stilistischer Hinsicht paradoxerweise eher für eine Homo- als für eine Heterogenität des Textes sprechen. Dies gilt selbst für das Pfäferser-Verzeichnis, dessen Abweichungen vom Gesamttext (keine Nennung von Lehensträgern, lediglich lateinische Ortsnamensformen für Rankweil und Walenstadt) kaum auf zwei verschiedene Texte/Rödel zurückzuführen sind, sondern auf stärker romanisch/lateinisch geprägte Referenzpersonen im klösterlichen Umfeld, eventuell auf Beeinflussung durch leicht andersartige schriftliche Vorlagen.³⁶⁸

Man könnte in Bezug auf die terminologische Heterogenität vielleicht von einem höchstens unvollständig geglückten Versuch einer Anpassung mehr oder weniger heterogener und regionsspezifischer Informationen an die Standards einer bestimmten Rechtssprache sprechen. Dies scheint etwa im Vergleich zu

rätischen Quellen recht nahestehen und mit dem RU noch andere Termini teilen (vgl. Anm. 371, S. 178f.). Die in rätischen Quellen und im RU auftretenden *coloniae* sind nach KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten, S. 182, im Gegensatz zu den im Frühmittelalter (und im RU) häufigeren *mansi* typisch für den Süden, die ebenfalls genannten *hobae* für die Gebiete östlich des Rheins.

³⁶⁷ BUB I, S. 377. Vgl. KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 105. Vgl. Anhang 4. Zur Bedeutung und zum Aussagewert dieser Masseinheiten siehe Kap. IV/4.2.1.

³⁶⁸ AEBISCHER, Arguments linguistiques, S. 207; CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 47f. (ND S. 160f.), geht von einer Aufnahme der Pfäferser Liste durch (romansprachige) Klosterangehörige aus, während das Gesamturbar durch Königsboten erstellt worden sei. Daneben vermutet Clavadetscher (nicht nur für den ‹Pfäferserodel›) neben mündlichen Befragungen den Rückgriff auf schriftliche Vorlagen. Auch andere Variationen in der Begrifflichkeit, etwa die vereinzelte Verwendung von *sicla* (gemäss Tschudi «Zuber») statt der üblichen *carrata* (Fuder), können nach Clavadetscher auf unterschiedliche Textvorlagen zurückgehen. Für METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars, S. 196, schliessen solche Abweichungen «die Anfertigung durch die gleichen Beauftragten» nicht aus.

den rätischen Privaturkunden auf eine andersartige Funktion des Textes zu verweisen sowie auf einen anderen Kommunikationszusammenhang, für den er bestimmt war.³⁶⁹

Von der Forschung vorgebrachte sprachwissenschaftliche Argumente³⁷⁰ und vor allem auch formale Vergleiche mit anderen karolingerzeitlichen Güterverzeichnissen³⁷¹ stützen nicht nur die Vorstellung der zeitgleichen Auffassung

³⁶⁹ Das Beispiel der *mansi* zeigt aber deutlich die Problematik und Grenzen solcher Rückschlüsse aus terminologischen Eigenheiten: Versteht KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten, S. 182, an einem Ort *mansi* als Äquivalent für *ho(u)bae* und *coloniae*, führt er in einer andern Abhandlung Quellenbelege an, welche zumindest *ho(u)bae* und *mansi* als zwei verschiedene Dinge erscheinen lassen (KUCHENBUCH, Teilen, S. 197). Mehr dazu Kap. IV/ 2.2.2.

³⁷⁰ Im Urbar genannte Personennamen kommen sowohl in den Quellen der ottonischen als auch der karolingischen Zeit vor und sind daher als Indizien für eine Spätdatierung, wie sie STREICHER, Zeitbestimmung, S. 100, vorschlägt, ungeeignet. Vgl. z. B. die karolingerzeitlichen (und früheren!) St. Galler Urkunden bezüglich Streichers angeblich «charakteristischen Leitnamen der Ottonenzeit (W I und II, Register)». Auch die Erwähnung der altdutschen Ortsnamen Rankweil und Walenstadt taugt nicht zu einer Spätdatierung angesichts der bereits im 9. Jahrhundert gut belegten ethnischen Durchmischung der nördlichen Randzonen Rätiens. In Ablehnung dieser Kriterien rechnet AEBISCHER, Arguments linguistiques, aufgrund onomastischer und terminologischer Argumente mit einer wahrscheinlichen Auffassungszeit um 860. Allerdings ist zu betonen, dass auch diese Zuweisung ins 9. Jahrhundert insgesamt auf sehr dünner Grundlage beruht. Insbesondere die Ortsnamenbelege lassen sich praktisch nur im Fall von Schlins (Vorarlberg) serienmäßig mit anderen Quellenbelegen vergleichen, und gerade diese Vergleichsreihe liesse eine Datierung bis ins frühe 10. Jahrhundert problemlos zu. Aebischers vergleichende Untersuchung einiger *Termini technici* (z. B. *capella*, *molina/um*, *friskinga*) muss ebenfalls mit sehr wenig Material auskommen, welches überdies von alemannischen St. Galler Urkunden bis zu Herrscherdiplomen reicht und daher eine eher problematische Vergleichsbasis bildet – zumindest solange ja auch die Urheberschaft des RU zur Debatte steht. Gerade für das als Alternativdatierung wohl am ehesten in Frage kommende 10. Jahrhundert schwindet die Vergleichsbasis für Churrätien gegen Null, abgesehen von einigen Herrscherdiplomen, welche in Bezug auf lexikalische Abklärungen wohl oft als Sonderfälle zu behandeln sind. Somit können diese sprachwissenschaftlichen Argumente wohl nicht allzu hoch gewichtet werden.

³⁷¹ Auch wenn man die Parallelen zu anderen karolingischen Güterverzeichnissen im Sinne von HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen, S. 73, «auf ein sehr bescheidenes Mass zurückführen will», so ist vielleicht eine Ähnlichkeit mit den karolingischen «*Brevium exempla*» und mit westfränkischen Polyptychen festzustellen. Vgl. etwa die Analogie des RU zu den fragmentarisch erhaltenen Lehnsvorzeichnissen im POLYPTYCHON VON SAINT-GERMAIN-DES-PRÉS, S. 217–219; Gegenüberstellung bei METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars, S. 196f. Mit der in karolingischer Zeit verschieden-

des gesamten Textes und die vorgeschlagene Datierung ins 9. Jahrhundert, sondern auch die Reichsgutsurbarthese. Möglicherweise sind in der *census regius*-Liste des Urbars im Zusammenhang mit Weinabgaben aus dem Ministerium Impitinis sogar Königsboten (*missi dominici*) erwähnt.³⁷²

Will man dem Verzeichnis nicht jeglichen Wirklichkeitsbezug absprechen und es in Anbetracht seiner wann auch immer entstandenen Überschrift und seines Aufbewahrungsortes als Ausdruck von bischöflichen Besitzansprüchen charakterisieren, dürfte man Mühe haben, die bereits von Caro aufgenommene besitzgeschichtliche Argumentationsweise zu übergehen: Nach dem angeblich durch Karl den Grossen dem Bistum Chur aufgezwungenen Aderlass der *divisio inter episcopatum et comitatum* sind wohl die meisten der im Urbar genannten Besitzungen im 9. Jahrhundert nicht mehr in bischöflicher Hand zu

lich anzutreffenden *invenimus*-Wendung (vgl. dazu CARO, Urbar, S. 264) gelangt man in die Nähe der zweiten wichtigen Quelle zum Reichsgut, dem Verzeichnis der ehemaligen Reichsbesitzungen der Abtei Lorsch aus der Mitte des 9. Jahrhunderts. Hier erscheint nicht nur diese allerdings ins Passive gedrehte Wendung (*inveniuntur*), sondern ebenfalls die für das churrätische Urbar typische abwechslungsweise Verwendung von *terra dominica* und *terra arabilis* für die Ackerfläche der genannten Besitzungen (CODEX LAURESHAMENSIS III, S. 174–176), eine Eigenart, die in den anderen (späteren) Lorscher Hufenlisten nicht mehr erscheint. Auf der anderen Seite entbehren auch italienische Verzeichnisse nicht jeder Vergleichbarkeit: z. B. ein Inventar und ein Lehensverzeichnis des Bistums Lucca Mitte und Ende des 9. Jahrhundert (INVENTARI ALTOMEDIEVALI, S. 211–224): *invenimus in [...]*; *curtis/ casa (in)dominicata; terra ad seminandum modiorum [...]*; sogar die in den italienischen Verzeichnissen seltenen *mansi* sind hier anzutreffen und insgesamt handelt es sich um ähnlich knappe Auflistungen wie im RU, allerdings stärker abgabenorientiert und mit mehr Summierungen. Vgl. ebd. S. 228–246 (Benefizienverzeichnis). Neben dem Breviar des Klosters S. Giulia in Brescia aus dem späten 9./frühen 10. Jahrhundert (ebd. S. 52–94) weist selbst ein umstritten datiertes, möglicherweise aus dem 11. Jahrhundert stammendes Verzeichnis von Gütern des Klosters S. Lorenzo von Oulx (Piemonte) Parallelen zum RU auf, fasst man etwa auch hier die knappe Fassung und die terminologischen Parallelen ins Auge sowie den Umstand, dass gewisse Abgaben als *fiscus* charakterisiert werden (ebd. S. 5–9). Die italienischen Verzeichnisse weisen die am RU beobachtete wechselweise Verwendung von *iugera* und *modii* nicht auf (meist *modii* oder andere Masseinheiten); die in Verzeichnissen und im RU häufigen *mansi* sind selten, dafür häufiger die in Rätien verbreiteten und z. T. auch im RU erwähnten *coloniae*; oft werden Personen als *manentes* erwähnt. Formale und inhaltliche Vergleiche führen also kaum zu eindeutigen Aussagen über die zeitliche und herrschaftliche Verortung des RU, doch könnten sie die vorne gemachte Vermutung bestärken, dass hier in überwiegend romanischem Umfeld für auswärtige Interessen inventarisiert und dass dabei eine standardisierte Terminologie angestrebt wurde (vgl. auch Anm. 366, S. 176f.).

³⁷² BUB I, S. 394: *De ministerio Adhalgisi, id est de Impitinis [...] ne ab eis vinum missis dominicis exquiretur, sed a curte dominica detur.*

vermuten.³⁷³ So dürften einige der Güter nicht vor Ende des 9. Jahrhunderts (wieder) in bischöflichen Besitz gelangt sein, während andere auch im 10. Jahrhundert wohl nicht dem Bistum gehörten.³⁷⁴ Allerdings fordern die im Kapitel über die Herrscherdiplome geäusserten Vorbehalte bezüglich Rechtsrelevanz und Langzeitwirkung von frühmittelalterlichen Urkunden in Bezug auf derartige Rückschlüsse aus Quellenvergleichen zu mehr Zurückhaltung auf, als in der gängigen Forschung üblich. Dies zeigt nicht nur die nachfolgend noch zu besprechende Feindatierung des RU durch Clavadetscher, der bei der Festlegung auf 842/43 erst die Rechtsrelevanz eines Herrscherdiploms anzweifeln muss,³⁷⁵ sondern beispielsweise auch die Tatsache, dass der bis 904 offensichtlich tatsächlich in königlicher Hand befindliche Hof Riom des RU im 10. Jahrhundert gleich in zwei Überlieferungstraditionen auswärtiger Klöster erscheint (Lorsch und Fulda).³⁷⁶

Für das Hoch- und Spätmittelalter hat die Forschung schon längst herausgestrichen, dass gerade die zahlreichen im RU erscheinenden untermärtischen Besitzungen in den bischöflichen Besitzverzeichnissen kaum anzutreffen sind. Allerdings waren gemäss dem sogenannten ‹Antiquum Registrum› aus dem 13. Jahrhundert verschiedene Kirchen dem Bischof von Chur gastungs- oder anderweitig abgabenpflichtig, die bereits im RU Erwähnung finden. Auch werden vereinzelt Herrschaftsrechte in ein und demselben Ort in beiden Quellen genannt. Dazu muss aber mit Nachdruck gesagt sein, dass sich die in den späten Quellen anzutreffenden Verhältnisse zumeist nur schwer mit denjeni-

³⁷³ Diese Vermutung gründet primär auf der zweiten Klageschrift Bischof Victors III., die von rund 230 dem Bistum entfremdeten Kirchen spricht (BUB I 46) und auf Rückschlüssen aus den (meist späteren) umfangreichen Güterschenkungen der Herrscher.

³⁷⁴ Die wohl um 877 durch Karl III. erfolgte Übertragung der drei Plebankirchen von Rankweil, Nüziders und Flums an Liutward von Vercelli (MGH D K. III. 30/BUB I 75/UBsüdl.SG I47) gilt der Forschung als Terminus ante quem für die Urbarabfassung (vgl. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 2 [ND S. 115]). Weitere z. T. bereits von CARO, Urbar, S. 265–269, genannte Königsschenkungen, die als Termini ante quem gelten könnten, sind zusammengestellt bei CLAVADETSCHER, Zum churrätischen Reichsgutsurbar, S. 177.

³⁷⁵ MGH D Lothar I. 63/BUB I 61. Vgl. dazu in diesem Kap. weiter hinten v. a. Anm. 389, S. 184f.

³⁷⁶ BUB I 86: Abschrift einer Tauschurkunde aus dem 12. Jahrhundert, gemäss der ein Ruotpertus 904 dem Kloster Lorsch den zuvor per Urkunde von Kaiser Arnulf erhaltenen Besitz mit Taufkirche und weiterem Zubehör übergab. Ist zumindest eine Zehntkirche in Riom auch im RU verzeichnet, so liefert ein angeblich zwischen 932 und 950 entstandener Nachtrag im Traditionskundenchartular von Fulda mehr Parallelen zum RU-Eintrag: Einer *curtis* und hier drei Kirchen sollen wie im RU zwölf *mansi* und drei – statt wie im RU dreieinhalb – Alpen zugehören. Vgl. WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur, S. 275 Anm. 127.

gen des RU vergleichen lassen.³⁷⁷ Eine Frühdatierung in die Zeit der Bischofsherrschaft des 8. Jahrhunderts – neben der Reichsgutsurbartthese die einzige sinnvolle ‹Unterbringungsmöglichkeit› einer derart grossen und weit gestreuten Besitzmasse – macht ebenfalls wenig Sinn.³⁷⁸

Im Übrigen scheint die im Urbar erwähnte Einteilung Rätiens in *ministeria* im 9. und frühen 10. Jahrhundert tatsächlich eine administrative Gliederung der Fiskalverwaltung zu sein. Als solche ging das *ministerium* Chur, hier *centena et scultatia Curiensis* genannt, wohl 960 durch eine Schenkung Ottos I. aus der gräflichen in die bischöfliche Gewalt über.³⁷⁹

Wenn auch eine besitzgeschichtliche Beweisführung aufgrund von Quellenvergleichen, genau wie alle anderen Argumente für Zeitstellung und Entstehungszusammenhang des RU, für sich allein auf wackligen Füssen steht, so fügen sich alle genannten Hinweise wohl doch zu einem stimmigen Bild zusammen.

Das RU ist, wie die gängige Forschung vermutet, mit grosser Wahrscheinlichkeit im 9. Jahrhundert entstanden und verzeichnet Besitzungen und Herrschaftsrechte, die mit dem Königtum in Verbindung zu bringen sind. Seine Abfassung könnte auf örtliche königliche Amtsträger, insbesondere den rätischen Grafen, zurückzuführen sein. Jedenfalls spricht das völlige Schweigen des Textes

³⁷⁷ *Antiquum Registrum*, in: MOHR, Codex diplomaticus II, S. 98–127, siehe etwa 99f. (Bischofsgastung), 105f. (Herrschaftsrechte in Unterrätien, z. B. Walensee) und ausführlicher unten, Kap. III/2.2.1.1 mit Anm. 287, S. 288. Zur mangelnden Vergleichbarkeit CASPARIS, Bischof, S. 21ff.; TITZ, Untersuchungen, S. 96 (in Anlehnung an Juvalt); CLAVADETSCHER, Schicksal, bes. S. 65–74 (ND S. 216–25), weist auf die Schwierigkeit der Identifizierung von RU-Besitzungen in späteren Quellen hin, gelangt aber in Bezug auf die im Urbar genannten Kirchen und weitere Reichsrechte zu Resultaten. Ein Vergleich des ‹Pfäferserrodels› mit den im UBSüdl.SG II, ab S. 521, abgedruckten frühen Besitz- und Einkünfteverzeichnissen dieses Kloster gestaltet sich ähnlich schwierig, wenn auch hier z. T. dieselben Ortsnamen auftauchen (vgl. etwa S. 521–23, ein frühes Zinsverzeichnis aus dem Liber viventium, wohl 12. Jahrhundert). HARDEGGER, Beiträge, S. 94f., will gar die meisten Ortschaften des RU auch im Spätmittelalter belegt wissen.

³⁷⁸ Allein schon die (auch in Oberrätien) bedeutende Zahl von Lehensträgern mit germanischen Namen (2/3), die im RU erscheinen, setzt wohl die grundlegenden verfassungs- und herrschaftsgeschichtlichen Umwälzungen in hochkarolingischer Zeit voraus. Damit sei nicht behauptet, dass sie zwingend eine ethnische Zugehörigkeit anzeigen und dass – wie bei der Familie der Victoriden nachweisbar – nicht auch schon im 8. Jahrhundert germanische Namen in Rätien anzutreffen waren. Vgl. zu dieser methodischen Problematik v. a. KAISER, Churrätien, S. 194f.

³⁷⁹ MGH D O. I. 209/BUB I 119. Zu dieser nicht ganz unproblematischen Urkunde siehe Kap. II/1.1 mit Anm. 100, S. 73; zur Sache siehe Kap. III/2.1.2.3 und Kap. III/2.1.2.5.

über dieses Amt nicht absolut gegen diese These. Doch ist das Verhältnis von Grafschaft und Reichsgut sowie der Rechtsstatus der im Urbar genannten Güter in einem anderen Kapitel eingehend zu erörtern.³⁸⁰

Einiges spricht dafür, dass an der Abfassung Königsboten beteiligt waren. Die Forschung hat vor allem die im Vergleich zu anderen Güterverzeichnissen äusserst spärlichen Angaben zu Leistungen von Abhängigen als Argument für eine Verschriftung auf herrscherliche Initiative hin angeführt. Gleichzeitig hat sie eine Verwendung des Urbars für die interne Besitzverwaltung auf lokaler/ regionaler Ebene, also vor allem für die Regelung der Beziehungen zwischen (Grund-)Herr und Abhängigen, wohl zu Recht als unwahrscheinlich zurückgewiesen.³⁸¹ Wenn es zugegebenermassen auch andere frühmittelalterliche Verzeichnisse gibt, die wie das RU stärker Besitzinventar als Abgabenverzeichnis darstellen, die aber gewöhnlich dem ‹grundherrlichen Schriftgut› (vor allem dem klösterlichen) zugeschrieben werden, so könnte die These einer Verschriftung für die höchste Ebene der fränkischen Herrschaft dennoch auch wichtige Argumente für eine noch in jüngster Zeit postulierte Spätdatierung des Textes entkräften: den ausgeprägten Inventarcharakter, die für das 9. Jahrhundert äusserst frühen Hinweise auf eine starke Verbreitung des Zehntwesens und die Umrechnung von Abgaben in Geldäquivalente.³⁸² Neben den angeführten stilistischen Argumenten wird die Vermutung einer Beteiligung von Königsboten an der Abfassung aber nicht zuletzt durch die verblüffenden Parallelen der Urbarinhalte mit jenen eingangs zitierten Anweisungen Karls des Grossen an seine *missi* nahe gelegt.³⁸³

³⁸⁰ Siehe Kap. III/2.1.2.

³⁸¹ CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 42f. (ND S. 155f.).

³⁸² Vgl. z. B. KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S. 50 (Zehntwesen des RU als Hinweis für Veränderung der Grundherrschaft seit dem 10. Jahrhundert) und DERS., Ordnungsverhalten, S. 227 (Geldäquivalente als Hinweis auf relativ fortgeschrittene Verwaltungspraxis im Prümer Urbar, Ende 9. Jahrhundert). DETTE, Grundherrschaft, S. 182, erwähnt nicht nur, dass die nachkarolingischen Urbare «verglichen mit denen des 9. Jahrhunderts direkt wortkarg» wirkten, er erkennt anhand eines Vergleichs unterschiedlich alter Teilurbare des elzässischen Klosters Weissenburg eine Entwicklung von der Natural- zur Geldabgabe und von der Fron zum Zins (S. 194f.). Die königliche Verwaltung dürfte aber gerade in königsfreien Gebieten wie Churräten bereits im 9. Jahrhundert weder im grösseren Stil an Naturabgaben und Frondiensten noch an zu detaillierten Aufzeichnungen von Abgaben interessiert gewesen sein. Im Übrigen zeigen bereits die St. Galler Urkunden des beginnenden 9. Jahrhunderts einen hohen Grad der Monetarisierung (GOETZ, Beobachtungen, S. 227f.).

³⁸³ Vgl. Zitat und Kommentar in der Einleitung zu Kap. II/4.1. Die Parallelen seien nochmals aufgezählt: Die Nennung von Lehen, von Kirchengütern, insgesamt – aber dies ist natürlich bereits Interpretation – die Inventarisierung von Fiskalgütern, die Zählung von *mansi*,

Abgesehen von der Gefahr, die Analogie zum Kapitulartext überzustrapazieren, bleibt das RU auch in dieser Zuordnung viele Antworten schuldig. Sicher ist nur, dass Güterverzeichnisse, die im Zusammenhang mit Erhebungen durch Königsboten stehen, inzwischen aus unterschiedlichen Regionen des karolingischen Reiches bekannt sind.³⁸⁴

Ungeklärt bleibt insbesondere das Überlieferungsproblem. Gründe liessen sich zweifellos genügend finden, um die Überführung eines ursprünglich nicht bischöflichen Textes ins Churer Archiv zu erklären, etwa im Zusammenhang mit der 951 erfolgten Schenkung der rätischen Fiskaleinkünfte oder den Übertragungen weiterer Grafschaftsrechte durch Otto I.³⁸⁵ Könnte man solche Erklärungsversuche zur These einer Überlieferung und Benutzung, allenfalls sogar Erstellung des Urbars durch die Grafschaft weiterspinnen? Oder vielleicht eher zum Postulat einer bis ins 10. Jahrhundert funktionierenden Fiskalverwaltung, wie sie Ekkehard in seiner Rückschau für das 10. Jahrhundert und für das schwäbisch-rätische Gebiet anzudeuten scheint? Schliessen sich die beiden Möglichkeiten überhaupt gegenseitig aus?³⁸⁶ Ist der Text vielleicht aus anderen Gründen und evtl. erst in späterer Zeit nach Chur gelangt, etwa zum Zweck der Güterreklamation? Als Original oder bereits als Abschrift und/oder Fragment? Hat das RU vielleicht doch von Anfang an im Churer Archiv gelegen?

Trotz dem Postulat für die Reichsgutsurbarthese sei nochmals auf die in der Forschungsübersicht angesprochenen Unsicherheiten in Bezug auf die

die wahrscheinlich in Zusammenhang mit behausten Abhängigen (v. a. *coloni*) stehen, die Aufnahme von Königszinsen und Leistungen im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit.

³⁸⁴ Dazu neuerdings HEIDRICH, Befragung, S. 352f.

³⁸⁵ MGH D O. I. 139/BUB I 108 und MGH D O. I. 209/BUB I 119. Streng genommen müssen sich Tschudis Quellenangaben wie «des loblichen gestifts Chur eltste Roedel» in seiner Frühschrift *Rhetia*, 1. fol. nach k recto, nicht zwingend auf den Fundort beziehen. Seine Kenntnisse der rätischen Frühgeschichte hätten für ihn eine Zuordnung zum Bistum im Grunde auch dann zugelassen, wenn er seine Vorlage etwa in Pfäfers, mit dessen Liber viventium er das RU zweifellos gleichzeitig benutzt hatte, oder in Schänis, dem ehemaligen *Hauskloster* der hunfridingschen Grafen, gesehen hätte. Vgl. dazu GRÜNINGER, Reichsgutsurbar, S. 27 mit Anm. 71.

³⁸⁶ EKKEHARD IV, Casus, cap. 11 und 12, S. 36, nennt die andernorts Pfalzgrafen (*comites palati*) (MGH D Konrad I. 11/BUB I 91) genannten schwäbischen Brüder Berchtold und Erchangar (möglicherweise bewusst den Grafentitel vermeidend) Kammerboten (*nuntii camere*) und bringt sie mit der Verwaltung königlicher Fiskalgüter (*fisci* von Bodman und Stammheim) in Verbindung. Bedeutsamer ist aber wohl Ekkehards Hinweis, dass Pfäfers um 950 von Otto I. aufgrund der Beteuerungen von Fiskalverwaltern als von Alters her dem Reichsgut zugehörig betrachtet wurde (ebd. S. 148–153).

Möglichkeit einer bereits abschriftlichen Vorlage Tschudis hingewiesen. Sollte dies der Fall gewesen sein, was sich, wie erwähnt, kaum mehr überprüfen lässt, so wäre leider auch mit späteren Eingriffen in den Text zu rechnen. So etwa in Bezug auf die im Text genannten Lehensträger, die wenigen ereignis- haften Schlaglichter, aufgrund derer bereits früher an eine Spätdatierung ins 10. Jahrhundert gedacht wurde,³⁸⁷ insbesondere aber auch hinsichtlich des fragmentarischen Charakters. Doch lassen sich, wie vorne gesagt, für alle vorgebrachten Argumente sowohl für eine Spätdatierung als auch für eine Überarbeitung auch Gegenargumente finden.³⁸⁸ So lange kein plausibler Verschriftungsanlass gefunden ist, der eine solche Abschrift bzw. Überarbeitung nahelegt, machen diesbezügliche Spekulationen wenig Sinn.

Allerdings ist auch für die hier vertretene Reichsgutsurbarthese der konkrete Verschriftungsanlass und – damit eng verbunden – die Antwort auf die Frage nach der ursprünglichen Verwendung des Textes keinesfalls eindeutig geklärt. Der vorne erwähnte Vorschlag von O. P. Clavadetscher, das RU mit der Reichsteilung von 843 in Verbindung zu bringen, ist nach wie vor plausibel und auf jeden Fall nicht zu widerlegen.

Aufgrund der Tatsache, dass Clavadetschers Datierung zwangsläufig auf sehr wenigen und unsicheren Indizien beruhen muss,³⁸⁹ lässt sich allerdings fragen, ob nicht noch an andere Anlässe zu denken wäre. Angesichts der heute tendenziell wieder höheren Bewertung karolingischer Verwaltungstätigkeit und

³⁸⁷ STREICHER, Zeitbestimmung.

³⁸⁸ Vgl. Kap. 4.1 mit Anm. 332, S. 164 und 340, S. 167.

³⁸⁹ Die Hauptbeweislast für die ‹Feindatierung› durch CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, hier v. a. S. 2–21 (ND S. 115–134), ruht auf einer Schenkung Lothars I. an ein später nicht mehr nachweisbares bischöfliches Klösterlein *Serris* (MGH D Lothar I. 63/ BUB I 61). Die hier geschenkten und z. T. vermutlich auch im RU verzeichneten Güter waren laut Urkundentext zu Zeiten Ludwigs des Frommen einem gewissen Victor zu Lehen ausgegeben gewesen. Dass dieser Victor nicht im RU erwähnt wird, ist für Clavadetscher ein Hinweis auf eine Abfassung des RU nach 841, dem Zeitpunkt der Schenkung. In der Schenkung werden z. T. Güter erwähnt, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auch im RU verzeichnet sind. Damit nun das Urbar aber nach 841 angesetzt werden kann, muss Clavadetscher auf der anderen Seite die ‹Rechtsrelevanz› bzw. die Durchführung der Schenkung anzweifeln, weil sonst ja die entsprechenden Güter nicht mehr im RU verzeichnet sein dürften. Zieht man allerdings die anderweitig belegten Konflikte in Churrätien der 820/30er Jahre und die zweifellos damit verbundenen Besitzstreitigkeiten in Rechenschaft, so verliert v. a. das angeführte Argument gegen eine frühere Datierung an Stichhaltigkeit. Abgesehen davon ist ohnehin nicht bekannt, wer dieser Victor war (vielleicht entgegen der Meinung Clavadetschers doch der gleichnamige Bischof?), weshalb er in der Urkunde erwähnt wird (als Garant für bischöfliche Besitzansprüche?) und was mit den meisten der in

der mit ihr verbundenen Schriftlichkeit käme etwa ein generelles Bestreben der Herrscher zur Inventarisierung ihrer wirtschaftlichen (und militärischen) Ressourcen in Frage, wie sie ja nicht nur im einleitenden Zitat von den *missi*, sondern auch im *«Capitulare de villis»* von den *iudices* – womit nicht nur königliche Gutsverwalter, sondern auch Grafen bezeichnet sein könnten – gefordert wird.³⁹⁰

Wenn aber an eine Reichsteilung gedacht wird, passt diejenige von 839 eher besser zu den vorhandenen Quellen als der Vertrag von Verdun. Immerhin müsste man dann nicht mit Clavadetscher die *«Rechtsrelevanz»* bzw. die Ausführung der Schenkung von 841 an das Kloster Serris anzweifeln.³⁹¹ Die Annalen von Saint Bertin erwähnen jedenfalls auch für dieses Jahr eine Reichs-inventarisierung.³⁹²

Will man aber an Clavadetschers Vorschlag festhalten, so müsste meines Ermessens konsequenterweise gegen diesen Forscher auch mit der (nur geplanten?) Aufnahme der bischöflichen Güter im RU gerechnet werden. Dies etwa in einem verlorenen (oder nie aufgenommenen?) Verzeichnis für das in der *census regius*-Liste genannte *ministerium Curisinis*.³⁹³ Immerhin war – wie Clavadetscher selbst bemerkt – der Gegenstand der Reichsteilungen gemäss der erwähnten Annalen nicht nur das Reichsgut, sondern *omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiscos et omnia intra predictos fines consistentia*.³⁹⁴

So ist zumindest möglich, dass dementsprechend ein *«Reichsinventar»* in sehr umfassendem Sinn zumindest angestrebt wurde. Dies würde jedenfalls

der Urkunde genannten Güter im 9. Jahrhundert geschah. Auch die von Clavadetscher angeführte linguistische Datierung in die zweite Jahrhunderthälfte durch AEBISCHER, Arguments linguistiques, kann wohl höchstens als (wenig genauer) Indizienbeweis gelten (siehe Anm. 370, S. 178).

³⁹⁰ MGH Capit. 1, Kap. 55, S. 88. Dazu METZ, Karolingisches Reichsgut, S. 53.

³⁹¹ Vgl. Anm. 389, S. 184.

³⁹² ANNALES BERTINIANI zum Jahr 839, S. 20, wonach die Reichsteilung von 839 aufgrund einer *descriptio regni* zu gleichen Teilen zwischen Lothar I. und Karl dem Kahlen aufgeteilt wurde. Ludwig der Deutsche erhielt lediglich Bayern. Churrätien wurde dem überwiegend italienischen Reichsteil Lothars I. zugeschlagen. Vgl. KAISER, Churrätien, S. 57.

³⁹³ Anders CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 33f. (ND 146f.).

³⁹⁴ ANNALES BERTINIANI, S. 14. Vgl. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 28f. (ND S. 141f.). Zumindest für den Fall, dass der Bischof bereits damals königliches Lehengut innehatte, wäre dieses gewiss zu verzeichnen gewesen. Ein anderer denkbarer Grund für die Inventarisierung bischöflichen Besitzes könnte auch der Status von Chur als *«Reichsbistum»* gewesen sein, der aufgrund von Ludwigs des Frommen Immunitäts- und Lothars I. Schutzverleihung ja für Chur anzunehmen ist (BUB I 54; MGH D Lothar I. 55/BUB I 63*).

nicht nur gut zu den sehr unterschiedlichen Abgabenformen des Urbars passen, sondern auch zu den eingangs zitierten Anweisungen Karls des Grossen an die Königsboten.³⁹⁵ Also doch eher ‹Reichsurbar› als nur ‹Reichsgutsurbar›?

4.3 Reichs(guts)urbar und Grundherrschaft

Wenn das RU zweifellos eine zentrale Quelle für diese Arbeit darstellt, so nicht zuletzt deshalb, weil urbariale Texte in der Forschung gewöhnlich als die grundherrschaftlichen Quellen schlechthin gelten. Im Gegensatz zu den meisten Urkunden zeigen sie nicht nur einzelne Besitzobjekte, sondern ganze Besitzkomplexe auf, die sich im Fall des RU über weite Teile Churrätiens und darüber hinaus verteilen. Unabhängig vom Problem der Aktualität einzelner Urbarinhalte beschreibt der Text im Unterschied etwa zu Urkunden eine scheinbar statische Besitzmasse in einem bestimmten herrschaftlichen Zusammenhang.

Sollte die übliche Zuordnung der Quelle zur königlichen Fiskalverwaltung zutreffen, ist gerade im Fall des RU zu fragen, ob die aufgezeichneten Besitzungen und Herrschaftsrechte überhaupt sinnvollerweise mit Grundherrschaft in Verbindung gebracht werden können, ob der Text folglich als ‹grundherrschaftliche Quelle› bezeichnet werden kann, wie dies für Urbare üblich ist. Doch diese Frage betrifft stärker die besitzrechtliche und verwaltungstechnische Eigenart von Königsgütern als die Charakteristik dieser Quelle und muss daher Gegenstand eines eigenen Kapitels sein.³⁹⁶

Durch den eingeschobenen ‹Pfäferserodel› ist jedenfalls das einzige bedeutende klösterliche Besitzinventar des churrätischen Frühmittelalters erhalten, obschon hier in einem entsprechenden Kapitel der Frage nachzugehen ist, ob im ‹Rodel› alle Güter dieses Reichsklosters verzeichnet sind oder nur die Reichsgüter im engeren Sinn.

Das Urbar liefert, abgesehen von reinen Besitzaufzählungen, auch zahlreiche Angaben zu den Herrschaftsverhältnissen in Churrätiens, sei es durch die Nennung unterschiedlicher Amts- und Lehensträger oder sei es durch die Erwähnung verschiedener Herrschafts- und Hoheitsrechte. So spärlich diese Angaben auch auszufallen scheinen, sie sind umso wertvoller, als in den churrätischen Quellen insgesamt nur wenige derartige Informationen zu finden sind. Nur dank dem RU hat man zum Beispiel überhaupt Kenntnis von

³⁹⁵ Einleitungszitat zu Kap. II/4.1.

³⁹⁶ Vgl. Kap. III/2.1.2.

Frondiensten. Dass insbesondere die Nennung von Dienstleistungen im Unterschied etwa zu anderen Güterverzeichnissen im RU sehr beschränkt erfolgt, ist kaum ein Hinweis auf das Fehlen klassischer zweigeteilter Strukturen in Churrätien. Eher dürfte dies auf die von O. P. Clavadetscher herausgearbeiteten übergeordneten Interessen zurückzuführen sein, in denen die Urbaraufnahme erfolgte. Die eigentlichen Besitzaufzählungen mit ihrer Nennung von Herrenhöfen und Kirchen samt Zubehör und mit ihrer Zählung und teilweisen Summierung von Mansen macht das RU im Gegenteil viel eher zum Kronzeugen dafür, was in der Forschung ‹klassisch Grundherrschaft› genannt wird – zumindest jedenfalls auf den ersten Blick.

Damit ist man bereits bei den strukturgeschichtlichen Informationen angelangt, die sich aus dem Urbar für den vierten Teil der Arbeit gewinnen lassen. Die Nennung von unterschiedlichen Kategorien von Herrschaftsträgern und Abhängigen sowie die zwischen ihnen wirkenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse erlauben einen rudimentären Einblick in die Sozialverhältnisse des frühmittelalterlichen Churrätien, während die Angaben zu örtlichen Besitz- und Abgabenstrukturen wichtige Informationen zur lokalen herrschaftlichen Besitzorganisation sowie Hinweise auf andere agrargeschichtliche Themenfelder liefern (Agrarverfassung, Wirtschaftsweise, Anbauprodukte usw.).

Allerdings sind aus den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel auch die Grenzen des Erkenntniswertes der Quelle abzulesen: Trotz der zu vermutenden Zuverlässigkeit von Tschudis Kopiertätigkeit erschweren die Unsicherheiten in Bezug auf den Entstehungs- und Gebrauchsverhältnisse, vor allem aber die mangelnde Kenntnis vom konkreten Verschriftungsvorgang das Verständnis der Quelle. Die stark situationsbezogene Verschriftung sowie die offensichtlich noch rudimentären Ordnungskriterien unterworfen Anlage erleichtern eine analytische Durchdringung des umfangreichen Textes nicht gerade.

Problematisch sind natürlich insbesondere Aussagen über die Langzeitwirkung der im Urbar geschilderten Verhältnisse. Wenn also entsprechend der gängigen und auch hier vertretenen Datierung etwa in die Mitte des 9. Jahrhunderts auch in dieser Arbeit Aussagen – zum Beispiel über Besitz- und Herrschaftsverhältnisse – für das 10. Jahrhundert vom RU hergeleitet werden, muss grundsätzlich jeder Indikativ als Konjunktiv gedacht werden.

Hinzu kommt wohl eine Tendenz zum terminologischen, wohl aber auch zum formalen und inhaltlichen Schematismus der Urbarschreiber, die die Angaben des RU auf das Allerwichtigste kürzten – oft bis zur Unverständlichkeit –, womit natürlich zwangsläufig inhaltliche Vielfalt eingeebnet wird. Die Be-

obachtungen zur Terminologie haben allerdings gezeigt, dass dieser Schematismus nicht konsequent durchgehalten werden konnte, sodass sich in dieser Arbeit immer wieder die Frage stellt, welche der erwähnten Begriffe inhaltlich identisch, welche voneinander zu scheiden sind.

Im Vergleich etwa zu den Privaturkunden scheint das RU einen ziemlich andersartigen Filter vor die Untersuchungsgegenstände dieser Arbeit zu legen: Erlauben erstere immer wieder isolierte, aber vergleichsweise mikroskopische Schlaglichter auf die rätischen Verhältnisse, vor allem auf die lokale Besitzorganisation, so legt das RU ein zusammenhängendes, erfreulich flächen-deckendes, aber vergleichsweise grobes Netz an Informationen aus, sowohl für die Makro- als auch für die Mikroebene der Grundherrschaft. Im Anschluss vor allem an O. P. Clavadetscher ist vermutlich auch diese Tatsache mit den spezifischen Bedürfnissen einer übergeordneten Fiskalverwaltung in Verbindung zu bringen.

Noch ein Letztes: Der bereits angesprochene, im Gegensatz zu den Urkunden ausgesprochen statische Eindruck der Urbareinträge von rätischen Besitz- und Herrschaftsverhältnissen wird von ganz vereinzelt aufscheinenden Ereigniszusammenhängen irritiert: eine weggeföhrte Magd; ein zerstörter Weinberg; eine kleine Anzahl unbesetzter *mansi*. Nichts lässt der Text von den Verteilungskämpfen erahnen, die etwa beim Ausscheiden eines der zahlreichen Lehensträger zu erwarten waren, etwa bei der Wiederbesetzung des Postens jenes Ministers/Schultheissen Siso im Drusentalgau, von dem zumindest in Tschudis Abschrift in der Vergangenheit gesprochen wird. Gab es andere Personen, welche jene Güter im fernen Mesocco für sich beanspruchten, die ein gewisser Meroldus den verantwortlichen Urbarschreibern als die seinigen deklarierte?

Zeugen solche vereinzelte situative Informationen von Normabweichungen? Oder handelt es sich um eher zufällig an die standardisierte textliche Oberfläche gespülte Belege für die Tatsache, dass auch die im RU gespiegelten Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der frühmittelalterlichen Lebens- und Rechtswelt raschen Wandlungen und unterschiedlichen herrschaftlichen und besitzrechtlichen Ansprüchen unterworfen waren? Reflektiert das Urbar überhaupt mehr Besitzansprüche als tatsächlich wahrgenommene Herrschaft?

Wie allein schon ein Vergleich des Pfäferser Verzeichnisses mit hoch- und spätmittelalterlichen Quellen nahelegt, geht die letzte, provokative Frage zweifellos weit. Trotzdem muss nochmals betont werden, dass die herrschaftsrechtliche Verortung und die besitzgeschichtliche Bedeutung der im RU aufscheinenden Gütermasse und Herrschaftsrechte Schwierigkeiten bereiten. Mit

der hier eingenommenen kritischen Distanz zu dem von der Forschung postulierten geschlossenen ‹Anlageplan› des Textes sind die diesbezüglichen Unsicherheiten natürlich nicht kleiner geworden.

5 Rechtstexte, Briefe und Verbrüderungsbücher: weitere Texte für die Erforschung der Grundherrschaft in Churrätien

*Statuimus enim, ut omnis presbiter habeat breuem istum semper haput se, ut in unoquoque mense duas uices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare uel custodire.*³⁹⁷

Wir legen aber fest, dass jeder Priester dieses Breve (die Capitula Remedii) bei sich habe, um es jeden Monat zwei Mal vor allem Volk zu verlesen und es jenen zu erklären, welche es gut verstehen können, damit sie sich verbessern und (es) bewahren können.

Will man diese Zeilen der sogenannten Capitula Remedii von der Wende zum 9. Jahrhundert ernst nehmen, so scheinen sie die Antwort auf einige Fragen zu geben, wie sie in vorangegangenen Kapiteln mit wenig Hoffnung auf definitive Antworten etwa an die Privaturkunden gerichtet wurden: So geht der Schreiber der Capitula bzw. der/die hinter ihm stehende/n Gesetzgeber offensichtlich von einer schriftkundigen Priesterschaft, Welt- und wahrscheinlich Lokalgeistlichkeit aus, weist ihr eine zentrale Rolle in der Übermittlung von schriftlich fixierter Normgebung an eine breitere Öffentlichkeit zu, welche auf diese Weise zumindest passiv am Schrifthandeln teilnimmt. Natürlich stellt die Quelle selbst den Wirklichkeitsbezug und die Effektivität dieser Bestimmungen nicht zur Debatte.

Genau dies tut jedoch die Forschung bereits seit Jahrzehnten in Bezug auf die unterschiedlichen legislativen Texte des Frühmittelalters, von denen zwei unbestritten aus Churrätien stammen. Auf die besonders komplexe Problematik des längeren und älteren Textes, der Lex Romana Curiensis (LRC), wurde bereits in einem früheren Kapitel knapp eingegangen. Sie ist in drei zum Teil aus dem churrätischen Raum und allesamt aus dem 9. Jahrhundert stammenden Handschriften sowie vereinzelten Auszügen überliefert und wird gewöhnlich in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts datiert.³⁹⁸

³⁹⁷ CAPITULA REMEDII, 12, S. 649.

³⁹⁸ Zur Überlieferung und Datierung vgl. MEYER-MARTHALER im Vorspann zur gängigen kritischen Edition LRC, S. XI–LV. Der jüngste knappe Forschungsüberblick zur LRC bei KAISER, Churrätien, S. 42f. Anm. 96; vgl. auch GRÜNINGER, Churrätien, S. 111.

Es handelt sich bei der LRC um eine Epitome, einen zusammenfassenden Auszug aus der rund 300 Jahre älteren Lex Romana Visigothorum, auch Breviarium Alarici genannt und ihrerseits wiederum eine Bearbeitung der spät-römischen Gesetzgebung nach dem Codex Theodosianus. Die LRC ist somit eine späte Quelle des römischen Vulgarrechts, die sich in Inhalt und Formulierungen oft eng an ihre westgotische Vorlage anlehnt, immer wieder aber auch eigene Wege geht. Je nach Standpunkt wurde in der Forschung die eine oder andere dieser beiden Beobachtungen stärker gewichtet und die Quelle entweder als Spiegel der churrätischen Rechtswirklichkeit genommen oder aber als «totes Schreibwerk» abgelehnt.³⁹⁹ Dass in der LRC auch Parallelen zu fränkischem Recht erkennbar sind, lässt sich in Bezug auf das 8. Jahrhundert allerdings auch dann nicht leicht als blosser Rückgriff auf überkommenes Textmaterial deuten, wenn die Vorlagsituation in dieser Beziehung sehr schlecht nachvollziehbar ist.⁴⁰⁰ In jüngster Zeit rückt man eindeutig vermehrt von den Extrempositionen in die eine oder andere Richtung ab: Erneut werden die zahlreichen eigenständigen Formulierungen, Reglementierungen und Interpretationen der LRC betont; aufgrund der Tatsache, dass die Lex im churrätischen Raum im Rahmen von eigentlichen Rechtssammlungen überliefert ist, wird Churrätien eine «erhebliche Aufgeschlossenheit für das geschriebene Recht» zugesprochen;⁴⁰¹ Gebrauchsspuren in einzelnen Handschriften lassen nach

³⁹⁹ MEYER-MARTHALER, die Editorin der jüngsten kritischen Ausgabe der LRC, stützt ihre zahlreichen rechts- und verfassungshistorischen Arbeiten zu Churrätien wesentlich auf diesen Rechtstext ab (v. a. DIES., Römisches Recht). Dagegen bereits NEHLSEN in seinem vielbeachteten Aufsatz über die «Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen» (in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von P. Classen, Sigmaringen 1977, S. 449–502, v. a. 449 [hier Zitat]). In der Folge haben v. a. auch die Rechtshistoriker SOLIVA, Römisches Recht in Churrätien, mit folgendem Zitat S. 194, und BURMEISTER, Bedeutung, in die gleiche Bresche geschlagen, mit Recht auf zahlreiche eindeutige Anachronismen sowie un- und missverstandene Interpretationen der *lex*-Bearbeiter hingewiesen und den Text «als ein literar-juristisches Werk von recht dürfiger Qualität» bezeichnet.

⁴⁰⁰ Zu Anpassungen des spät-römischen Rechts an fränkisches in der LRC vgl. MEYER-MARTHALER, Rätien, v. a. S. 41–45; DIES., Römisches Recht, v. a. S. 17f., 23–25 und 44–50.

⁴⁰¹ SIEMS, Handel, S. 191–200 und 323–344, Zitat S. 328. Zu den für das 9. Jahrhundert bekannten Quellen römischen Rechts aus Churrätien vgl. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 16–19. ESDERS, Rechtstradition, S. 166, verweist neuerdings ebenfalls auf ein «Nebeneinander verschiedener römisch-rechtlicher Sammlungen und epitomierter Versionen» in Churrätien. GLATTHAAR, Rätisches Recht, S. 65–69, postuliert anhand einer Predigtbearbeitung aus der Zeit um 800 nicht nur den Rückgriff auf Texte und Sammlungen kanonischen Rechts, sondern auch die gegenseitige Abhängigkeit verschiedener rätischer Rechts-texte. Für eine günstige Beurteilung der «Rechtsrelevanz», zumindest vieler Bestimmungen der LRC, spricht grundsätzlich auch die in der jüngsten Forschung erneut betonte Konti-

R. Kaiser gar an eine intensive Benutzung des Textes im Frühmittelalter denken, «sei es im praktischen Rechtsleben, oder zu Studienzwecken».⁴⁰²

Wenn der konkrete Entstehungs- und Gebrauchsverhältnis im LRC und damit auch der Bezug der LRC zur frühmittelalterlichen Rechtswirklichkeit nicht eindeutig zu eruieren ist, wie das zuletzt angeführte Zitat beweist, so lassen zahlreiche parallele Formulierungen etwa zwischen rätischen Privaturkunden und Lex einen gemeinsamen rechtlichen und sozialen Kontext der Bearbeiter der verschiedenen Quellen vermuten und damit zumindest einen indirekten Bezug zur churrätischen Lebenswelt.⁴⁰³ Einer Benutzung der Lex steht somit auch für diese Arbeit wenig im Wege, auch wenn ihr Quellenwert für das 8. Jahrhundert problematisch bleibt und je nach Passage sehr unterschiedlich ausfallen dürfte. Man begibt sich hier mit den frühmittelalterlichen Bearbeitern der Lex zwangsläufig auf eine schwierige Gratwanderung zwischen zeitgenössisch-frühmittelalterlicher und vergangener spätromischer Rechtswirklichkeit, zwischen Texttradition und Lebenswelt sowie zwischen Rechtsanspruch des Gesetzgebers und seiner (meist schwer eruierbaren) Umsetzbarkeit. Hierin unterscheidet sich die Problematik der LRC im Übrigen höchstens in ihrem Ausmass von derjenigen der meisten mittelalterlichen und – wie M. Blattmann am Beispiel der modernen Verfassung Kanadas verdeutlicht – selbst neuzeitlichen Rechtstexten.⁴⁰⁴

nuität spätromischer Rechtstradition in anderen Gebieten des Frankenreiches bis in frühkarolingische Zeit. Vgl. ESDERS, wie oben, v. a. S. 270–286 und 462f., für die Verhältnisse in Burgund.

⁴⁰² KAISER, Churrätien, S. 42f. und 157 (Zitat).

⁴⁰³ Neben den bereits in den Kapiteln II/2.1 und II/3.1 angesprochenen Parallelen zwischen LRC, Privaturkunden und ‹Telltotestament› vgl. insbesondere die Diskussion um die Verweise der Capitula Remedii, S. 649, auf eine (schriftliche!) *lex nostra* oder den urkundlichen Hinweis auf Rechtssprechung *secundum legem Romana* (ULR 56). So denkt SOLIVA, Römisches Recht in Churrätien, S. 203f., gegen MEYER-MARTHALER, Gesetze des Bischofs Remedius, S. 169, beim Verweis der Capitula nicht an die LRC, sondern allgemeiner an den gesamten «Rechtsbestand geschriebenen und ungeschriebenen Rechts weltlicher und kirchlicher Provenienz» oder «zwangsläufig» an «unser Recht» (SOLIVA, Capitula, S. 170). BURMEISTER, Bedeutung, S. 86f., hält in Anlehnung an ältere Vorschläge und mit Blick auf den Aufbau der Capitula die gleiche Stelle für eine Reminiszenz an das «Mosaische Gesetz» bzw. an die zehn Gebote. Für die *lex Romana* der Gerichtsurkunde von 920 denkt er an das «romanische Gewohnheitsrecht». Zu einem möglichen Verweis auf rätische *canones*-Sammelungen in den Capitula Remedii vgl. neuerdings GLATTHAAR, Rätisches Recht, S. 65–69.

⁴⁰⁴ BLATTMANN, ‹Materialität›, S. 333–354, gelangt insbesondere anhand der Freiburger Stadtrechte zu einer insgesamt ausgesprochen kritischen Wertung des Verhältnisses zwischen Rechtstexten und ‹Rechtswirklichkeit› im Mittelalter.

Weniger problematisch ist wohl eine Auswertung der zweiten Rechtsquelle aus Churrätien, der sogenannten *Capitula Remedii*. Die *Capitula* sind nur in einer einzigen, wohl aus Churrätien stammenden St. Galler Handschrift (Codex 722) im Anschluss an die LRC überliefert. Sie bestehen aus insgesamt zwölf Bestimmungen überwiegend weltlich-strafrechtlichen, zum Teil aber auch kanonischen Inhalts, werden von der Forschung nach dem im Text in der dritten Person Singular erwähnten Bischof Remedius benannt und demzufolge um die Wende zum 9. Jahrhundert datiert.⁴⁰⁵ Die vorne zitierte auffällige Zweckbestimmung dieses Textes erhebt zumindest den Anspruch auf Praxisnähe und Wirksamkeit in einer breiteren Öffentlichkeit.

Dieser Text gilt der Forschung meist als Zeugnis für den Versuch, die noch stark provinzialrömisch geprägten Rechtsverhältnisse Churratiens an die vordringende karolingisch-fränkische Rechtswelt anzupassen. Hierbei fällt insbesondere das erst- und einmalige Auftauchen des Kompositionssystems, also von unterschiedlichen Wergeldforderungen zur Sühnung von Straftaten, im churrätischen Kontext auf.⁴⁰⁶ Dass E. Meyer-Marthaler im Gegensatz zur LRC keine Resonanz der *Capitula Remedii* in anderen churrätischen Quellen findet und dem Text daher keine Nachwirkung zusprechen will, muss zwar angesichts des strafrechtlichen Charakters der *Capitula* sowie der Quellenlage für das 9./10. Jahrhundert nicht allzu viel bedeuten, führt aber direkt zu der etwa an den karolingischen Kapitularien äusserst kontrovers diskutierten Frage nach dem Verhältnis von Rechtsanspruch, Repräsentationswillen des Gesetzgebers und Rechtspraxis.⁴⁰⁷

⁴⁰⁵ Edition von MEYER-MARTHALER, *CAPITULA REMEDII*. Zur Überlieferung und Datierung vgl. ebd. S. LVIIIif.

⁴⁰⁶ MEYER-MARTHALER, *Gesetze des Bischofs Remedius*, S. 187; DIES. in: *CAPITULA REMEDII*, S. LVIIIIf., weist in dieser Beziehung etwa auf die inhaltliche Verwandtschaft zu gleichzeitigen Kapitularien Karls des Grossen hin, betont das Auftauchen des Kompositionssystems in der churrätischen Rechtswelt, weist aber auch auf inhaltliche Eigenständigkeit, terminologische Parallelen zur LRC sowie die Abhängigkeit der Grobgliederung von den Zehn Geboten hin. Vgl. auch A. DILGER, *Die ältesten Rechte in Graubünden und ihre Ausstrahlung auf Vorarlberg und Tirol*, in: *Bündner Monatsblatt* 1984, S. 115; SIEMS, *Handel*, S. 326. Zur Kritik an der Vorstellung der *Capitula*-Redaktion als Erneuerung bzw. Anpassung der LRC vgl. Literatur Anm. 403, S. 191.

⁴⁰⁷ Vgl. v. a. die zahlreichen Aufsätze von H. MORDEK, etwa die Zusammenfassung in LexMa V, Sp. 943–946; grundlegend DERS., *Karolingische Kapitularien*, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, hg. v. DEMS., Sigmaringen 1986, S. 25–50; neuerdings G. SCHMITZ, ... pro utile firmiter tenenda sunt lege, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 550–1000*, hg. v. D. R. Bauer u. a., Sigmaringen 1998, S. 213–229, zur wenig benutzerfreundlichen und wenig systematischen Gliederung und zur schwer ein-

Unabhängig von diesem rechtshistorischen Problem liefern die Capitula aber für die Zeit um 800 vor allem in Bezug auf soziale und politische Strukturen äusserst wertvolle und einmalige Informationen, selbst wenn die rechtsständische Differenzierung in Freie, Halbfreie und Unfreie, welche sowohl in den Capitula als auch in der LRC im Vordergrund steht, höchstens als stark vereinfachendes, schematisches Modell der churrätischen Gesellschaft um 800 gelten kann.⁴⁰⁸

Dass die Quelle trotz der Nennung des Bischofs Remedius gerade in Bezug auf ihre Urheberschaft keine eindeutigen Aussagen zulässt, erinnert an die schmerzliche Tatsache, dass ausgerechnet für die Phase ihrer Entstehung, also die Jahrzehnte, in denen die vielfältigen Reformen der Karolingerzeit in Churräten greifbar geworden sein müssen, wenig konkrete Informationen zur rechtlichen und politischen Situation in der Provinz vorliegen.⁴⁰⁹

Gerade für dieses zweifellos bewegte erste Drittel des 9. Jahrhunderts sind insbesondere auch Briefe von Bedeutung: So belegen zwei Empfehlungs- und Dankesschreiben Alkuins, eines der wichtigsten Berater Karls des Grossen, gleichzeitig die herausragende Stellung des Bischofs Remedius in Churräten als auch dessen guten Beziehungen zum karolingischen Hof.⁴¹⁰

Speziell zu erwähnen ist zudem ein Schreiben Bischof Victors III. an Kaiser Ludwig den Frommen: Die bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Quelle ist die erste von drei erhaltenen Schriften, welche Klage über die angeblich widerrechtliche Entfremdung von Kirchengut durch den Grafen Roderich und seine Helfershelfer führen. Die Bedeutung dieses Textes für die Herrschafts- und Verfassungsgeschichte Churrätiens sowie vor allem auch für diese Arbeit liegt insbesondere darin, dass sie als einzige Quelle explizit auf die *divisio inter episcopatum et comitatum* eingeht und dabei quantitative Angaben zur ehemaligen Besitzmasse des Bischofs macht: mehr als 230 Kir-

schätzbar, wohl auf die hochkarolingische Zeit begrenzte Wirksamkeit und Benutzung der Kapitularsammlung des Ansegis.

⁴⁰⁸ Vgl. MEYER-MARTHALER, Gesetze des Bischofs Remedius, u. a. S. 99–104; KAISER, Churräten, S. 197. Mehr dazu in Kap. IV/3.2.

⁴⁰⁹ Die Forschung sieht in aller Regel den in der Quelle erwähnten Bischof selbst als Gesetzgeber. Die schwer nachvollziehbaren Herrschaftsverhältnisse zur Zeit der *divisio* von 806, der in der neueren Forschung umstrittene Zeitpunkt des Todes von Remedius (vgl. Literatur in Anm. 61), lassen aber auch an eine fränkische Beteiligung denken, etwa im Rahmen eines Missats, wie es RATPERT, Casus, cap. 5 [11], S. 170, beschreibt. Vgl. dazu KAISER, Autonomie, S. 23f.

⁴¹⁰ BUB I 31 und 32.

chen von unterschiedlichem Status, fünf Klöster und eine unbekannte Anzahl von Höfen (*curtes*).⁴¹¹

Leider bietet auch diese aussergewöhnliche Quelle erhebliche quellenkritische Probleme. So ist diese sogenannte zweite Klageschrift – eine erste wird darin erwähnt, ist aber verloren – wohl nicht nur mit O. P. Clavadetscher als «diplomatisches Kunststück» zu bezeichnen, indem der Bischof von Chur mehrere ungleichzeitige Ereignisse zusammengezogen hatte, nämlich die 806 erfolgte *divisio* Karls des Grossen und den eigentlichen Klagepunkt, die Übergriffe Roderichs in der Zeit Ludwigs des Frommen.⁴¹² Vielmehr hat K. Schmid auch auf die Tendenz der Schrift hingewiesen, welche für ihn insbesondere darin ablesbar ist, dass eine ebenfalls erhaltene dritte und eine vierte Klageschrift wesentlich zurückhaltender formuliert sind. Sind aber die Aussagen einer derart tendenzverdächtigen Schrift ernst zu nehmen? Müssen sie nicht vielmehr «Anlass zur Vorsicht» geben, wie Schmid sich ausdrückt?⁴¹³

Zeigt ein Vergleich mit dem Reichsgutsurbar, dass die quantitativen Angaben über den ehemaligen bischöflichen Kirchenbesitz zumindest nicht völlig abwegig sein müssen,⁴¹⁴ so bleibt in Bezug auf die Klageschrift und die in ihr geschilderten Vorgänge auch in der neueren Forschung vieles umstritten. So führen verschiedenartige Vorstellungen von der Grafenfolge im frühen 9. Jahrhundert auch zu unterschiedlichen Datierungen der Schrift, womit natürlich auch der konkrete Entstehungszusammenhang unklar bleibt.⁴¹⁵ Hinzu kommt eine äusserst problematische Überlieferungssituation, sind doch die drei erhaltenen Briefe, durch objektive Überleitungstexte miteinander verbunden, lediglich abschriftlich in einem Rodel überliefert. Aus verschiedenen Gründen wird dessen Zusammenstellung als Eingabe an die Kanzlei Ludwigs des Deutschen gedeutet, und zwar zur Erlangung einer Bestätigungsurkunde für die Restitutionen von Churer Besitz unter Ludwig dem Frommen. Im Übrigen ist selbst dieser Rodel seit dem 19. Jahrhundert spurlos verschwunden.⁴¹⁶

Unter diesen misslichen Umständen können von einer eingehenden Quellenkritik kaum eindeutige Resultate erwartet werden, umso mehr, als auch die

⁴¹¹ BUB I 46.

⁴¹² CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 108f. (ND S. 106f.).

⁴¹³ SCHMID, Hunfrid, S. 205–207.

⁴¹⁴ Vgl. dazu zuletzt GRÜNINGER, Churrätien, S. 116 mit Anm. 99.

⁴¹⁵ Vgl. die unterschiedlichen Thesen von CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar, S. 54–59 (ND S. 52–61); BORGOLTE, Grafschaften Alemanniens, S. 219–229; SCHMID, Hunfrid, S. 193–197 und 200–207; Zusammenstellung bei KAISER, Churrätien, S. 58–63.

⁴¹⁶ Vgl. die Vorbemerkung zu BUB I 46.

übrigen Nachrichten von den Verfehlungen des Roderich und deren (teilweise) Wiedergutmachung durch Ludwig den Frommen nachträglich ge- oder zumindest verfälschten Quellen entstammen.⁴¹⁷

Einige der in den vorangegangenen Abschnitten angesprochenen Anstösse für Neuinterpretationen innerhalb der churrätischen Frühgeschichte entspringen der in den letzten Jahrzehnten intensivierten Auswertung der Verbrüderungsbücher von der Reichenau, St. Gallen und Pfäfers.⁴¹⁸ Umfangreiche Forschungsprojekte haben zahlreiche neue Einblicke in diese heterogenen Texte bzw. Textsammlungen gewährt und insbesondere die Listen mit den Namen tausender Personen, welche in das Gebetsgedenken der jeweiligen Klöster eingeschlossen werden sollten, für die churrätische Herrschafts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte sowie für die klösterliche Frühgeschichte zugänglich gemacht: Verzeichnisse von Mitgliedern verbrüderter Klostergemeinschaften, Herrscher-, Grafen- und Bischofslisten, Gruppen von oftmals gemeinsam eingetragenen adeligen oder sonstigen Wohltätern und Klienten des jeweiligen Klosters.⁴¹⁹

Insbesondere der wohl im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts im churrätischen Pfäfers angelegte *Liber viventium Fabariensis* gilt der Forschung als Prunkstück und Höhepunkt klösterlicher Schriftkultur im rätischen Raum. Die typisch rätische Schrift und die lokal geprägte, auf lateinischem Kulturerbe basierende Ornamentik,⁴²⁰ sollten nicht übersehen machen, dass der *Liber viventium* vielleicht weniger in der konkreten künstlerischen Ausfertigung, so doch in seiner ursprünglichen, damals neuartigen Konzeption als Evangeliar und Memorialbuch sowie in seiner von Arkadenbögen gezierten formalen

⁴¹⁷ Die beiden Ludwig dem Frommen zugeschriebenen ‹Restitutionsurkunden› für Chur und Pfäfers sind im 10. Jahrhundert abgeschrieben und dabei verfälscht worden (BUB I 53* und 55*). Erst die Bestätigung Ludwigs des Deutschen für die Churer Restitution liegt im (ebenfalls verunechteten) Original vor (BUB I 67*; vgl. zu diesen Stücken Kap. II/1.1.3.3).

⁴¹⁸ Die Edition von P. PIPER, MGH LIBRI CONFRATERNITATUM 1, Berlin 1884, ist v. a. dank ihrer Indices weiterhin hilfreich, ansonsten sind inzwischen die Faksimileeditionen vorzuziehen: VERBRÜDERUNGSBUCH DER ABTEI REICHENAU; SCHMID, Rekonstruktion der St. Galler Verbrüderungsbücher; LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS.

⁴¹⁹ Für die churrätische Herrschafts- und Verfassungsgeschichte zentral: SCHMID, Hunfrid. Für die Frühgeschichte der Abtei Pfäfers siehe GEUENICH, Ältere Geschichte von Pfäfers. Zum Forschungsgang rund um die Auswertung der Memorialüberlieferung vgl. den Überblick von GOETZ, Moderne Mediävistik, S. 158–162.

⁴²⁰ BRUCKNER, Scriptoria Medii aevi Helvetica I, S. 51–54; A. VON EUW, *Liber Viventium Fabariensis*, Bern/Stuttgart 1989; KAISER, Churrätien, S. 156f.

Ausgestaltung zweifellos einen Reflex auf die an Italien orientierte ‹karolingische Renaissance› darstellen dürfte.⁴²¹

War der Liber viventium mit seinen Evangelientexten, Gedenkbucheinträgen und mit seinem einleitenden ersten Reliquienverzeichnis von der Anlage her eine Sammelhandschrift mit liturgischem Charakter, so wurden die noch leer stehenden Seiten nicht nur mit immer neuen Personennamen aufgefüllt, sondern seit dem 10. Jahrhundert auch mit Schatz- und Bücherverzeichnissen. Im Hoch- und Spätmittelalter zeugt dann die Inserierung von zahlreichen Urkunden, Traditionennotizen, Güter- und Zinsverzeichnissen, Hofrechten und anderen Wirtschafts- und Verwaltungsquellen von der engen Verschränkung von liturgischer und so genannt pragmatischer Schriftlichkeit.⁴²²

Fehlen derartige, den Fragestellungen dieser Arbeit natürlich besonders nahe stehende Einträge leider für das Frühmittelalter, so verweisen bereits die in der ersten Anlage des Buches vorgesehenen Listen der Wohltäter des Klosters aus unterschiedlichen Gebieten Rätiens auf diese Nähe von kultischen und weltlichen Belangen.⁴²³ Wer waren diese dutzende, ja hunderte von angeblich bereits toten und noch lebenden *benefactores*? Fanden ihre Wohltaten ursprünglich auch in andern Formen der rätischen Schriftproduktion ihren Niederschlag? Ist also auch für Pfäfers mit einer grossen Anzahl verlorener Schenkungsurkunden zu rechnen, wie dies ja Ekkehard bekanntlich in einer anderenorts bereits zitierten Passage nahelegt? Oder genügten dem Kloster anderweitige Mechanismen zur Sicherung seines Besitzstandes, den Wohltätern die schriftliche Verankerung ihrer Namen im Liber viventium und die damit verbundene Garantie einer Aufnahme ins klösterliche Gebetsgedenken?

Auf die wenigen erzählenden Quellen, welche das churrätische Frühmittelalter streifen, kann hier nicht speziell eingegangen werden. Die Frage nach dem Quellenwert jenes Textes, welchem für die Fragestellungen dieser Untersuchung wohl die grösste Bedeutung zukommt, der St. Galler Klostergeschichte Ekkehards IV., wurde bereits im Rahmen des Kapitels über die Herrscherdiplome diskutiert.⁴²⁴

⁴²¹ Zur ‹karolingischen Renaissance› und ihrer Auswirkung auf die liturgische Buchproduktion, etwa auf die Verbreitung von Evangelieren und die neuartigen Verbrüderungsbücher im Frankenreich vgl. J. MITCHELL, Karl der Grosse, Rom und das Vermächtnis der Langobarden, in: 799. Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Beiträge zum Katalog der Ausstellung Paderborn 1999, Mainz 1999, S. 94–108, v. a. S. 103–107; R. McKITTERICK, Die karolingische Renovatio, in: ebd. Katalogbd. 2, S. 668–685, v. a. 669 (Verbrüderungsbücher).

⁴²² Dazu SABLONIER, Verschriftlichung, S. 107f.

⁴²³ LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS, S. 127–138.

⁴²⁴ Vgl. insbesondere Kap. II/1.1.5 (Exkurs).

6 Grundherrschaft im Spiegel der churrätischen Überlieferung: Fazit

Die Überlieferung zum frühmittelalterlichen Churrätien kann wohl, was die Anzahl und Vielfalt der erhaltenen Quellen betrifft, im Vergleich mit anderen Räumen vergleichbarer Grösse nördlich der Alpen als günstig bezeichnet werden. So werden von ihr denn auch die thematischen Felder dieser Arbeit aus sehr verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet:

Insbesondere das Churrätische Reichs(guts)urbar (RU), das ‹Tello-testament› und einzelne Herrscherdiplome geben Einblick in bedeutendere Besitzkomplexe. Sie zeugen von bestimmten (nicht unbedingt bestimmbaren!) herrschaftlichen Zusammenhängen, wie sie Untersuchungsgegenstand des dritten Teils dieser Arbeit bilden.

Gelten Urbarien gewöhnlich als Prototyp ‹grundherrlichen Schrifttums›, so ist diese Bezeichnung gerade für das RU problematisch. Wie noch zu erörtern ist, können einerseits Fiskalgüter nicht diskussionslos mit dem Begriff ‹Grundherrschaft› in Verbindung gebracht werden, andererseits geht auch die konkrete herrschaftliche Einbettung der beschriebenen Objekte aus dieser Quelle nicht mit wünschenswerter Klarheit hervor. Wenn die Forschung meines Erachtens zu Recht herausgestrichen hat, dass der Text nicht den Zwecken einer internen und regionalen Besitzverwaltung gedient haben kann, so deutet einiges darauf hin, dass die Urbaraufnahme einem übergeordneten herrschaftlichen Interesse entsprochen haben dürfte. Akzeptiert man den Zusammenhang der Quelle mit dem karolingischen Reichsgut und ihre Datierung ins 9. Jahrhundert, wie dies auch hier vorgeschlagen wurde, so muss im folgenden Teil dieser Arbeit in erster Linie zur Debatte stehen, ob in Churrätien mit einer gesonderten Fiskalverwaltung zu rechnen ist, oder ob die im RU aufscheinenden Güter und Rechte eher mit der Grafschaft in Verbindung zu stellen sind.

Die Einträge der Quelle decken verschiedene Regionen des frühmittelalterlichen Churrätien grosszügig ab und zeigen hierarchisch gegliederte Besitzstrukturen unterhalb der Ebene der übergeordneten Herrschaft: in Form des Pfäferser Verzeichnisses grosse klösterliche Besitzkomplexe, kleinere Kirchengüter, bedeutendere Lehenskomplexe sowie einzelne Hofstellen zum Teil mit ihren Inhabern.

Das RU vermittelt trotz einzelner ereignisgeschichtlicher Schlaglichter zwangsläufig einen statischen Eindruck von den Besitz- und Herrschaftsverhältnissen in Churrätien, von Besitzungen und Herrschaftsrechten, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Hand einer bestimmten Herrschaft

befanden, möglicherweise des Grafen, eines Ministers/Schultheissen oder anderer Lehensträgers, eines Klosters oder einer Niederkirche. Wenn der Text an einer einzigen Stelle zu erkennen gibt, dass die Aufnahme mitunter auch subjektive Besitzdeklarationen berücksichtigte, so stellt sich selbstverständlich die Frage, bis zu welchem Grad die Inhalte in erster Linie Besitzansprüche an Stelle von tatsächlich wahrnehmbaren Rechten festhalten. Obwohl Aegidius Tschudis Kopiertätigkeit in Sachen inhaltlicher Zuverlässigkeit wohl ein gutes Zeugnis ausgestellt werden kann, so ist die Frage nach eventuellen Zwischenstufen zwischen einer wohl in karolingischer Zeit erfolgten Erstverschriftung und Tschudis Abschrift nach wie vor ungeklärt. Gerade hier könnten sich aber Funktionsverschiebungen der Quelle, verbunden mit inhaltlichen Selektionskriterien und gar Einschüben, eingestellt haben, etwa was die genannten Lehensträger angeht, die wenigen ereignishaften Bezüge der Quelle oder die Auswahl der vom RU überkommenen Auszüge.

Die in der Forschung immer wieder auch zur Datierung und herrschaftlichen Verortung des Urbars herangezogenen Belege aus Urkunden legen zwar ein günstiges Zeugnis über die Zuverlässigkeit zumindest einiger Urbarinhalte ab, zeigen in ihrer bescheidenen Zahl aber auch deutlich die Grenzen derartiger Quellenvergleiche. Dies insbesondere, weil auch die Herrscherdiplome nicht weniger quellenkritische Probleme aufwerfen:

Im Gegensatz zum RU zeigen die Herrscherdiplome grössere Güterkomplexe im Zustand des Wechsels von einem Herrschaftsbereich in den nächsten oder geben dies zumindest vor. Neben Hinweisen auf Besitz- und Herrschaftsstrukturen werfen sie damit insbesondere Schlaglichter auf den diachronen Aspekt der Herrschaftsbildung. Wenn vorgängig gezeigt werden konnte, dass die Herrscherdiplome zumindest für das Bistum Chur offensichtlich einen hohen Erhaltungsgrad aufweisen, so kann die rudimentäre Einsicht in die Besitzgeschichte, die diese Texte gewähren, nicht in erster Linie auf Diplomverluste zurückgeführt werden. Vielmehr hat diese Tatsache offensichtlich mit der Struktur und Funktion von Schriftlichkeit im früheren Mittelalter zu tun.

Vor allem die Narrationes, die einleitenden erzählenden Passagen der ottonischen Herrscherdiplome, enthalten Hinweise darauf, dass zumindest einige, möglicherweise der überwiegende Teil der Besitzverschiebungen wohl keinen schriftlichen Niederschlag fanden. Herrscherliche Beurkundung war jedenfalls nicht nur an ganz bestimmte politische Konstellationen gebunden, sondern auch an konkrete Ereigniszusammenhänge. Wenigstens in der sehr bedeutenden ottonischen Privilegierung für den königlichen Günstling und Churer Bischof Hartpert nimmt eine überwiegende Zahl von Diplomen auf wenige Problemfälle Bezug: auf Fernbesitz und umstrittene Güter.

Gütervergabe und vor allem die damit verbundene Urkundenschriftlichkeit, so scheint es jedenfalls, waren damit zumindest in ottonischer Zeit wohl kein herrschaftliches Routinegeschäft, kaum Ausfluss einer alltäglichen Verwaltungstätigkeit. Selbst wo man dies am meisten erwartet, bei den nach Möglichkeit von jedem Herrscher von neuem eingeholten Bestätigungen in spätottonischer und salischer Zeit, geben die Urkunden keine umfassenden Informationen. Im Gegenteil, sie beschränken sich zunehmend auf immer weniger und immer allgemeiner formulierte Herrschaftsrechte: Immunität mit Königsschutz, königliche Bannrechte und Einkünfte fiskalischer Art ohne konkrete Lokalisierung. Die einzelnen Besitztitel verschwinden hingegen zunehmend allesamt aus den Churer Diplomen. Vielleicht ist es auch hier kein Zufall, dass sich (abgesehen vom immer separat erwähnten Bergell) ausgegerechnet der Problemfall Zizers am längsten in den Bestätigungen halten kann. Wenn dagegen Disentis für seine entfernten Besitzungen in Domat/Ems und Pfäffikon, Einsiedeln für seine churrätischen Güter und in salischer Zeit Schänis gar für seinen (gesamten?) weit gestreuten Besitz Schutz- und Bestätigungsurkunden ausstellen lassen, so könnte auch dies mit deren wohl nicht selten prekären Fernlage zusammenhängen. Je besser eine Herrschaft auf der lokalen und regionalen Ebene etabliert ist, desto weniger herrscherliche Schriftlichkeit also?

Ist allenfalls auf diese Weise der Umstand erklärbar, dass etwa die hochmittelalterliche Bischofsherrschaft praktisch aus dem Nichts seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen auftaucht? Nur sehr verschwommen ahnt man jedenfalls aus den Herrscherdiplomen, dass diesbezüglich in ottonischer Zeit wohl wichtige Weichen gestellt wurden. Kommt dazu, dass die nur am Rande in den Quellen aufscheinenden konfliktiven und wohl teilweise sehr kurzfristigen politischen Zusammenhänge auch in besitzgeschichtlicher Hinsicht vor Rückschlüssen auf lang dauernde Kontinuitäten aus einzelnen Urkunden warnen. Kontinuitäten wie sie ja zum Teil bereits im Frühmittelalter konstruiert wurden, wie die Pfäferser Fälschungen sowie die Manipulationen an Churer Herrscherdiplomen deutlich zeigen. Wenn Quellen gar derartige textkritische Probleme aufwerfen wie das *«Tellotestament»*, so ist ihre Verwendung für den besitz- und herrschaftsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit, in dem es um Grundbesitzkomplexe und Herrschaftsrechte bestimmter Herrschaftsträger gehen soll, auf jeden Fall problematisch.

Die rätischen Privaturkunden, welche in ihrer überwiegenden Zahl innerhalb des berühmten St. Galler Bestandes überliefert sind, steuern mit ihrem Fokus auf unbedeutende Streubesitzungen höchstens vereinzelte und meist relativ allgemeine Informationen zur Besitz- und Herrschaftsbildung in Chur-

rätien bei, etwa über die Aktivität des Klosters St. Gallen. Kommt dazu, dass gerade aus Churrätien eine ungewöhnlich hohe Zahl von Urkunden überliefert ist, deren Bezug zum Kloster, dem Ort ihrer Überlieferung, nicht eindeutig zu bestimmen ist, und deren Inhalte sich auf Rechtsgeschäfte zwischen Laien beziehen. Immerhin fügt die grosse Zahl von Urkunden für ein und denselben Empfänger, den Schultheissen Folkwin, viele kleine Besitzobjekte, einzelne Äcker und Wiesen, zu einem regionalen Herrschaftskomplex zusammen, wie er für einen nichtkirchlichen Herrschaftsträger in frühmittelalterlichen Quellen eher selten nachzuweisen ist.

Über die ‹Rechtsrelevanz› dieser Stücke, insbesondere über die Frage, ob Privaturkunden häufig nur Besitzansprüche dokumentieren oder ob sie tatsächlich ausgeführte Transaktionen belegen, lässt sich mangels geeigneter Kontrollmöglichkeiten ohnehin kaum etwas aussagen, geschweige denn über die Langzeitwirkung dieser Rechtsgeschäfte. Vieles dürfte dabei von der schwierigen Frage nach der gesellschaftlichen Verankerung von ‹pragmatischer Schriftlichkeit› im frühen Mittelalter abhängen, auf die weiter hinten zusammenfassend zurückzukommen ist.

Die eigentliche Bedeutung der rätischen Privaturkunden für diese Arbeit, vor allem für ihren vierten, strukturgeschichtlichen Teil, liegt jedoch in ihrem spezifischen Fokus auf die lokalen Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, insbesondere in der Aufzählung und Vermessung der einzelnen Äcker und Wiesen und vor allem in deren geographischen Verortung über die Nennung von Grenznachbarn. Bei dieser Form der Besitzaufzählung werden neben den veräusserten Besitzungen und den am Geschäft beteiligten Personen jedes Mal auch angrenzende Besitzobjekte, örtliche Infrastruktur wie etwa Verkehrswege und/oder benachbarte Grundbesitzer erwähnt. So entsteht für die von diesen Quellen betroffenen Gebiete das Bild von einem besitzmässig engmaschig gegliederten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, wogegen etwa die alemannischen Urkunden mit ihrer Vorliebe für Pertinenzformeln stärker das Bild von isolierten Rodungsinseln zu vermitteln scheinen.

Damit gelangt man direkt zu einer der wichtigsten Auswirkungen der Schriftlichkeitsproblematik vor allem auf diesen vierten, aber auch auf den dritten Teil der Arbeit, nämlich zur Frage, ob solche scheinbaren churrätischen Sonderfälle auf tatsächliche regionale Strukturunterschiede oder eher auf die formalen Eigenarten unterschiedlicher Texttraditionen zurückzuführen sind.

Mir scheint, dass der Einfluss der Schrifttradition auf die einzelnen Texte bei ihrer Interpretation stärker berücksichtigt werden sollte als in der Churrätienforschung üblich – abgesehen natürlich von den Rechtsquellen, anhand

derer dieses Problem seit längerer Zeit thematisiert wird und zu entsprechender Zurückhaltung bei der inhaltlichen Auswertung geführt hat. So kann man sich insbesondere bei der Durchsicht der Herrscherdiplome zum Teil des Verdachts nicht erwehren, dass Vorgängerschriftlichkeit und textspezifische Standards nicht nur in formaler, sondern auch in inhaltlicher und lexikalischer Hinsicht einen zumindest ebenso grossen Einfluss auf die Ausformung frühmittelalterlicher Texte hatte, wie das lebens- und rechtsweltliche Umfeld, welches sie zu widerspiegeln vorgeben. Solches könnte beispielsweise eine Erklärung für die einigermassen befremdliche Tatsache sein, dass Churer Bestätigungsurkunden die genau gleichen, detailliert aufgelisteten Rechtsobjekte andersartigen Herrschaftsbereichen zuordnen als die ihnen zugrunde liegenden Schenkungsurkunden. Immerhin legen derartige Abweichungen von Vorgängertexten und Standardformulierungen auf der anderen Seite auch nahe, dass diese (partielle) Eigendynamik der Schriftlichkeitsebene sowohl in rechts- und verfassungshistorischer als auch in strukturgeschichtlicher Hinsicht kaum vollständig losgelöst war von den lebensweltlichen Voraussetzungen. Diese Erkenntnis erlaubt nicht nur die vorsichtige Mitberücksichtigung selbst der problematischen Lex Romana Curiensis für diverse Fragestellungen dieser Arbeit, sondern zum Beispiel auch der mehr und weniger standardisierten Pertinenzformeln.

Doch damit zurück zu den Privaturkunden: Auf jeden Fall kann der markante inhaltliche und formale Unterschied zwischen den meisten rätischen und den alemannischen Stücken nicht allein in einem Überwiegen von Klein- und Kleinstbesitz in Churrätien im Gegensatz zu seinen Nachbarregionen liegen. Immerhin zeigt ja das *«Tellotestament»*, dass auch ausgesprochen grosse Besitzkomplexe auf die nämliche – fast wäre man geneigt zu sagen *«rätsche»* – Art und Weise beschrieben werden konnten. Gerade hierin liegt ja eines der Hauptargumente für die Ursprünglichkeit und das hohe Alter wenigstens der Besitzaufzählungen dieser problematischen Quelle.

Dass diese ungewöhnliche *«Tiefenschärfe»* der rätischen Privaturkunden eher eine Gunst der spezifischen Quellenlage aufzeigt als eine strukturelle Einzigartigkeit der zweifellos altbesiedelten Provinz, lassen nicht nur vergleichbare Bestände aus Italien, Burgund und sogar aus dem kernfränkischen Gebiet vermuten, sondern auch die völlig andersartigen Vorstellungen, welche das RU vom churrätischen Lebensraum vermittelt:

Diese Quelle scheint, was die Terminologie betrifft, in sich selber zwar wenig konsequent zu sein, jedoch insgesamt anders gelagert als etwa die Privaturkunden. Jedenfalls scheint sie eindeutig anderen Standards und Bedürfnissen gerecht werden zu müssen und liefert ein breit gefächertes, aber einiger-

massen grob gerastertes Bild von den lokalen Besitz-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen. Nur am Rande wird deutlich, dass im frühmittelalterlichen Churrätien noch mehr existiert haben muss als die in dieser Quelle aufgezählten Objekte. Dies etwa, wenn sich verschiedene in der Quelle erwähnte Herrschaftsrechte nicht direkt mit den Besitzaufzählungen des RU in Verbindung bringen lassen oder wenn sich immer wieder Zehntsprengel auf Orte erstrecken, in denen die für die Urbaraufnahme verantwortliche Herrschaft offensichtlich keine Güter besass oder beanspruchte.

Die unterschiedlichen Quellen fokussieren offensichtlich nicht gleich und vor allem sprechen sie eine verschiedenartige Sprache: Man kann nur darüber spekulieren, wie etwa ein Eintrag der ‹tellenischen› Grosshöfe von Sagogn in der knappen und standardisierten Form des RU aussehen würde ... Ich möchte mich hier natürlich nicht auf Gedankenspiele von zweifelhaftem Wert einlassen. Trotzdem gilt es etwa bei der Auswertung dieser beiden sehr verschiedenartigen Quellen in strukturgeschichtlicher Hinsicht verschiedene Punkte zu berücksichtigen: Die beiden Texte, die Besitzbeschreibungen des ‹Tello-testaments› und das RU, scheiden wohl kaum weniger als 80 Jahre; zwischen ihnen liegt ein verfassungshistorischer Umbruch schwer bestimmbaren Ausmasses und von nicht einfach fassbaren Auswirkungen auf die strukturgeschichtliche Ebene; vor allem trennen sie aber sehr unterschiedliche Texttraditionen, Entstehungs-, Verwendungs- und Überlieferungsbedingungen.

Damit gelangt man unvermittelt zur Kernfragestellung dieses Teils der Arbeit: Mehr als von der formalen und inhaltlichen Eigenart der jeweiligen Textgattung hängt der unterschiedliche Quellenwert der Stücke zweifellos vom jeweiligen konkreten Handlungskontext ab, in dem sie erstellt, verwendet und aufbewahrt wurden. Immer wieder, vor allem aber im Kapitel über die Herrscherdiplome, wurde die Frage aufgeworfen, ob und inwiefern churrätische Schriftlichkeit mit Grundherrschaft in Verbindung zu bringen ist.

Was die Überlieferung der verfügbaren Quellen betrifft, so läuft sie, abgesehen vielleicht von einer Anfangsphase, ausschliesslich über die bedeutenden kirchlichen Institutionen, den Churer Bischofssitz sowie die churrätischen und umliegenden Klöster. Dass dies natürlich eine Verzerrung des Blickwinkels zugunsten jener kirchlichen Institutionen zur Folge hat, die man als erste mit dem Stichwort ‹Grundherrschaft› in Verbindung bringt, liegt auf der Hand und zeigt sich an ganz wenigen verfügbaren Nachrichten. Aber nicht nur ausserhalb, sondern auch innerhalb der kirchlichen ‹Überlieferung›, ja selbst in Bezug auf den europaweiten ‹Glückfall› des St. Galler Archivs, lässt sich eine Verlustquote an Schriftstücken nicht wirklich berechnen, nicht zuletzt

deshalb, weil bereits im frühen Mittelalter der Diplombestand einer Institution und die Verfügung über Grundbesitz offensichtlich nicht immer zusammenpassten.

Insbesondere die grosse Zahl von Privaturkunden ohne ersichtlichen Bezug zum Kloster St. Gallen deutet jedoch auf eine Schriftlichkeit hin, welche über die grossen kirchlichen Skriptorien hinausgeht, jene Produktionsstätten, aus denen selbstverständlich auch in Churrätien die bedeutendsten Zeugnisse frühmittelalterlicher Schriftkultur hervorgingen. Dass ein erster Höhepunkt klösterlicher Schriftkultur auch hier auf jene Periode fällt, die gewöhnlich mit dem Schlagwort ‹karolingische Renaissance› in Verbindung gebracht wird, führt unmittelbar zur Frage, ob die Entwicklung churrätischer Schriftkultur eher einen Sonderweg eingeschlagen hatte bzw. wie weit sie mit derjenigen benachbarter Räume vergleichbar ist. In Bezug auf die für diese Arbeit vor allem interessierende ‹pragmatische Schriftlichkeit› tendiert die Forschung in den letzten Jahren verstärkt zur zweiten Deutung, bietet aber nichtsdestoweniger äusserst divergierende Modelle bezüglich der Herstellung und Verwendung von Schriftstücken.

Die Meinungen gehen von einer dezentral an unterschiedliche lokale Zusammenhänge sowie an verschiedenartige öffentliche und private, kirchliche und laikale Institutionen geknüpften Schriftproduktion bis hin zur Vorstellung einer ausschliesslich auf die grossen kirchlichen Institutionen und auf klerikale Kreise beschränkten Schreibertätigkeit. Mehr auf der Gebrauchs- oder Funktionsebene bedeutet dies alltägliche, von breiten Bevölkerungsschichten genutzte Geschäftsmässigkeit versus geistlich-grundherrschaftliche Ausnahmeschriftlichkeit.

Die vorangegangenen Seiten haben gezeigt, dass die Positionierung innerhalb und zwischen diesen Extrempositionen nicht leicht fällt. Geben die rätschen Privaturkunden Anlass zur Vermutung, dass in Churrätien – allenfalls ausgeprägter und länger als in anderen Regionen der Nachbarschaft – wohl von einer diversifizierten, möglicherweise sogar von kleinregional verankerten Schriftradiationen auszugehen ist, so sind andererseits die vorgebrachten Argumente für Laienschriftlichkeit in der Region zumindest nicht beweiskräftig. Im Gegenteil, hauptsächliche Träger der Schriftkultur scheinen insbesondere Lokalkleriker gewesen sein, die nach den *Capitula Remedii* ‹pragmatische Schriftlichkeit› einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln hatten. Der bis heute immer wieder postulierte Fortbestand bzw. das Wiederaufleben eines öffentlichen Schreibertums in Form des rätschen ‹Kanzellariats› scheint dagegen als fest gefügte Institution zumindest fraglich.

Auch wenn rätische Schrifttraditionen im 9. und 10. Jahrhundert und vielleicht gar darüber hinaus weitergelebt haben könnten, scheint sich die These R. Sprandels von einer zunehmenden Überformung der regionalen Schriftkultur durch klösterlich grundherrschaftliche Schriftlichkeit auch für Churrätien zu bestätigen. Es ist wohl kein Zufall, dass sich etwa zur selben Zeit auch die Strukturen der grundherrschaftlichen Verwaltung St. Gallens in Churrätien in den Privaturkunden abzuzeichnen beginnen.

Gerade die rätischen *cartae* scheinen Schrifthandeln in ein lokal unterschiedliches und sozial heterogenes Umfeld von Klerikern und Laien, von bedeutenden Amtsträgern, aber vermutlich auch bäuerlichen Kleinbesitzern zu stellen. Dass aber abgesehen von den sogenannten ‹Durrer-Urkunden› aus Müstair die wenigen Zufallsfunde an rätischen Privaturkunden direkt in den Folkwinbestand von St. Gallen führen, den man als eigentliches ‹Überlieferungsnest› bezeichnen könnte, stellt allerdings die Vorstellung eines alltäglichen und weit verbreiteten Einsatzes der Schrift wiederum eher in Frage.

Zweifellos haben die quellenkritischen Erörterungen der vergangenen Kapitel in mancherlei Hinsicht mehr neue Fragen aufgeworfen, als Antworten darauf gegeben werden konnten. Umfang und Struktur der Textüberlieferung, die oftmals schwer fassbaren Entstehungsbedingungen und -zusammenhänge sowie meist fehlende bzw. höchst rudimentäre Nachrichten über den Gebrauch der Schriftstücke zwingen für die folgenden Teile der Arbeit zur ausgiebigen Verwendung von Konjunktiv und Fragezeichen sowie zum häufigen Rückgriff auf abstrakte Forschungsmodelle. Allerdings können im Folgenden längst nicht alle Probleme berücksichtigt werden, auf die in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen wurde. Trotzdem war es mir wichtig, vorgängig auf jene unterschiedlichen Filter aufmerksam zu machen, welche die verfügbaren Quellen und die kontroverse Diskussion um ihren Bezug zur Lebenswelt vor die Herrschafts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse im frühmittelalterlichen Churrätien legen. Sie sind genauso sehr ein Aspekt der ‹Grundherrschaft› wie jene herrschafts- und strukturgeschichtlichen Phänomene, die in der Regel mit diesem Ordnungsbegriff verbunden werden.